

Mohr • Schimpel • Schröder

# Die Beschuldigten- vernehmung



**VDP**

VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH  
Buchvertrieb

# **Lehr- und Studienbriefe Kriminalistik / Kriminologie**

Herausgegeben von

Horst Clages, Leitender  
Kriminaldirektor a.D.,

Klaus Neidhardt, Präsident der  
Deutschen Hochschule der Polizei

# **Band 5**

# **Die Beschuldigtenvernehmung**

von

Michaela Mohr

Franz Schimpel

Dr. Norbert Schröer



**VERLAG DEUTSCHE  
POLIZEILITERATUR GMBH**

## **Buchvertrieb**

Forststraße 3a • 40721 Hilden •  
Telefon 0211/71 04-212 • Fax -270

E-Mail:

[vdp.buchvertrieb@VDPolizei.de](mailto:vdp.buchvertrieb@VDPolizei.de) •

Internet: [www.VDPolizei.de](http://www.VDPolizei.de)

**1. Auflage 2006**

**© VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH  
Buchvertrieb; Hilden/Rhld., 2006**

**E-Book**

**© VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH  
Buchvertrieb; Hilden/Rhld., 2013**

**Alle Rechte vorbehalten**

**Unbefugte Nutzungen, wie Vervielfältigung,  
Verbreitung, Speicherung oder Übertragung können  
zivil- oder  
strafrechtlich verfolgt werden.**

**Satz und E-Book: VDP GMBH Buchvertrieb, Hilden  
ISBN 978-3-8011-0540-2 (Buch)  
ISBN 978-3-8011-0687-4 (E-Book)**

**Besuchen Sie uns im Internet unter:**

**[www.VDPolizei.de](http://www.VDPolizei.de)**

# Inhaltsverzeichnis

## **Einleitung**

### **Die polizeiliche Beschuldigtenvernehmung im Ermittlungs- und Strafverfahren: der strafverfahrensrechtliche Rahmen**

- 1
- 1.1 Der Beschuldigte und die polizeiliche Beschuldigtenvernehmung  
Die Platzierung der

1.2 Beschuldigtenvernehmung im Ermittlungsverfahren

1.3 Die Ziele einer polizeilichen Beschuldigtenvernehmung

Die Verfahrensrechte des

1.4 Beschuldigten – die Verfahrenspflichten des polizeilichen Vernehmers

Der Fluchtpunkt jeder

1.5 polizeilichen Beschuldigtenvernehmung

**Das Kernproblem**

**polizeilichen Vernehmens**

**2 von Beschuldigten und der**

**„Lösungsansatz“: die**

**Beziehungsarbeit**

Die starke rechtliche Stellung  
des Beschuldigten in

2.1 polizeilichen

Beschuldigtenvernehmungen –  
eine Konsequenz des geltenden  
Verfahrensrechts

Die Vernehmung des

2.2 Beschuldigten als  
Beziehungsarbeit: ein  
Fallbeispiel

Die Beziehungsarbeit – ein

2.3 erforderlicher

Vernehmungsansatz

**Formen der  
Beziehungsarbeit in  
polizeilichen**

# **Beschuldigtenvernehmungen – eine Illustration an ausgewählten Beispielen**

- 3.1 Beziehungsbearbeitung mit einem Serienmörder
- 3.2 Beziehungsbearbeitung mit Wirtschaftskriminellen
- 3.3 Beziehungsbearbeitung mit einem Drogenkonsumenten und Bewährungsversager
- 3.4 Beziehungsbearbeitung mit Bagatelld Tätern
- 3.5 Methodisch eingesetzte Beziehungsbearbeitung: zur Umsetzung einer von der Operativen Fallanalyse (OFA) entworfenen

Beziehungsstrategie

Inwieweit ist die

3.6 Beziehungsarbeit überhaupt  
lehr- und planbar?

**4 Exkurs: Zu einem blinden  
Fleck im Anleitungsdiskurs  
zur  
Beschuldigtenvernehmung**

**Die polizeiliche**

**5 Beschuldigtenvernehmung  
im Phasenverlauf**

5.1 Die Vorbereitung einer  
Beschuldigtenvernehmung

5.2 Die Kontaktphase

5.3 Die Aufnahme der Personalien

Die Belehrung zu dem

5.4 Tatvorwurf und zu den  
Verfahrensrechten

5.5 Die Vernehmung zur Person

5.6 Die Vernehmung zur Sache

5.7 Die Protokollierung der Aussagen

## **6 Spezielle Vernehmungstypen**

Die Vernehmung von

6.1 jugendlichen und  
heranwachsenden Beschuldigte

Die Vernehmung von

6.2 Beschuldigten mit  
Migrationshintergrund

Die Vernehmung von

6.3 Beschuldigten mit

Dolmetscherbeteiligung

**Literatur**

**Autorenverzeichnis**

# Einleitung

Im polizeilichen Ermittlungsverfahren nimmt die Vernehmung des Beschuldigten eine herausgehobene Stellung ein. Der Beschuldigte ist die Person, gegen die sich das Ermittlungsverfahren richtet und die mitunter von erheblichen Sanktionen und sozialer Diskriminierung bedroht ist. Er steht in der Regel im Brennpunkt des zu klärenden Geschehens, so dass bei den meisten Ermittlungen

auf sein Ereigniswissen kaum verzichtet werden kann. Nicht selten kann allein die Aussage des Beschuldigten Aufschluss darüber geben, ob der ihm, dem Beschuldigten, zur Last gelegte Tatvorwurf auch tatsächlich trägt. Auch wenn das Geständnis nicht mehr unbedingte Voraussetzung für eine Überführung und für eine Verurteilung des Täters ist, so bleibt selbst bei einer lückenlosen Beweisführung – gerade in Indizienprozessen – ohne das Eingeständnis des Beschuldigten oft eine letzte Unsicherheit. Und der für die Strafzumessung

überaus bedeutsame subjektive Tatbestand, kann in aller Regel ohnehin nur durch die Angaben des Beschuldigten in der Vernehmung, durch sein Geständnis, bewiesen werden. Trotz immens verbesserter naturwissenschaftlicher Auswertemöglichkeiten materieller Spuren stellt der **Personenbeweis**, und im Zentrum eben die **Aussage des Beschuldigten**, also nach wie vor eine zentrale Beweissäule dar. Die Vernehmung des Beschuldigten dient aber nicht allein dem Ermittlungsinteresse

der Beamten. Sie ist auch das Forum, das dem Beschuldigten die Gelegenheit bietet, sich gegen die erhobenen Vorwürfe zu verteidigen. Um ihm dies zu ermöglichen, ist er, der Beschuldigte, vom Gesetzgeber mit Rechten ausgestattet worden, die ihn in den Stand eines eigenständigen Prozesssubjekts erheben. Der Beschuldigte ist prinzipiell in der Lage, den Sachverhalt mit dem Vernehmer auf gleicher Augenhöhe auszuhandeln. In der Zuerkennung dieses Status ist der Grundsatz des fairen Verfahrens

auf den Punkt gebracht.  
Die Beschuldigtenvernehmung dient somit dem Ermittlungsinteresse des polizeilichen Vernehmers genauso wie dem Verteidigungsinteresse des Beschuldigten. Und dem Vernehmer fällt die prekäre Aufgabe zu, einen Gesprächsrahmen zu etablieren, der es ihm ermöglicht, erfolgreich mit Unterstützung des Beschuldigten gegen den Beschuldigten zu ermitteln, und mit dem gleichzeitig die Voraussetzungen für den Beschuldigten geschaffen sind, die

ihm zugestandenen  
Verfahrensrechte auch tatsächlich  
wahrnehmen zu können.

Der vorliegende Studienbrief geht  
bei der Beschreibung der  
polizeilichen  
Beschuldigtenvernehmung von  
dem sich so andeutenden  
Kernproblem polizeilichen  
Vernehmens aus. Im ersten  
Kapitel werden die Stellung der  
polizeilichen  
Beschuldigtenvernehmung im  
Ermittlungs- und Strafverfahren  
und der verfahrensrechtliche  
Rahmen polizeilicher  
Beschuldigtenvernehmungen

erörtert. So vorbereitet kann dann im zweiten Kapitel das Handlungsproblem, das sich für den Vernehmer aus dem ihm vorgegebenen Verfahrensrahmen ergibt, beschrieben und anschließend dann der Ansatz zur Bewältigung dieses Problems umrissen werden. Aufgrund praktischer Erfahrungen mit und empirischer Beobachtungen von polizeilichen Beschuldigtenvernehmungen und aufgrund deren theoretischer Aufarbeitung sind wir zu der Überzeugung gelangt, dass es dem Vernehmer in den

Beschuldigtenvernehmungen  
zuerst immer um die Einbindung  
des Beschuldigten in eine  
kooperative Beziehung gehen  
muss. Die im Zentrum dieses  
Studienbriefes stehende These  
lautet dann auch:

**Vernehmungsarbeit ist  
Beziehungsarbeit.**

Diese These wird im dritten  
Kapitel – angelehnt an  
tatsächliche Fälle zu vier  
verschiedenen Delikttypen – in  
etwas ausführlicheren  
Illustrationen plausibilisiert. Mit  
den Fallbeispielen soll den  
Studierenden die Möglichkeit

eröffnet werden, an konkreten Fällen die Beziehungsarbeit in polizeilichen Beschuldigtenvernehmungen in vermittelter Form zu erfahren und zu besprechen. So soll es möglich sein, in der Diskussion die zu bewältigenden Handlungsprobleme der Vernehmer, genauso wie die gewählten Lösungen in Anbetracht denkbarer Vernehmungsalternativen durchzusprechen. Wenn nach der Lektüre des dritten Kapitels deutlich geworden ist, was unter Beziehungsarbeit in polizeilichen

Vernehmungen zu verstehen ist und welcher Stellenwert ihr in der Beschuldigtenvernehmung zukommt, dann kann mit dem vierten Kapitel in einem kleinen Exkurs die Beachtung, die dem Beziehungsaspekt im kriminalistischen (Anleitungs-)Diskurs bislang zugekommen ist, eingeschätzt werden. Mit dem fünften Kapitel wird das Verständnis für die Beziehungsarbeit in polizeilichen Vernehmungen vertieft und systematisiert. In einem Phasenmodell werden die Prinzipien der von einem

Vernehmer in  
Beschuldigtenvernehmungen zu  
leistenden Beziehungsarbeit  
allgemein beschrieben. Dieses  
Phasenmodell muss von den  
Studierenden allerdings als eine  
idealisierende Abstraktion  
begriffen werden, von dem der  
konkret zu bearbeitende Fall dann  
jeweils eine Abweichung darstellt.  
Die Rahmenbedingungen eines  
bestimmten Falles verlangen vom  
Vernehmer stets eine Anpassung  
der allgemeinen Prinzipien an die  
Fallbesonderheiten.

Den Abschluss bildet dann das  
sechste Kapitel, in dem noch kurz

auf Besonderheiten bei Vernehmungen mit jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten, bei Vernehmungen mit Beschuldigten, die einen Migrationshintergrund aufweisen, und bei Vernehmungen mit Dolmetscherbeteiligung eingegangen wird.

Insgesamt geht es mit diesem Studienbrief weniger darum, eine Methode richtigen Vernehmens vorzuschlagen.

Vernehmungskommunikation ist so dynamisch und komplex angelegt, dass sich eine Methodisierung im strengeren

Sinne ohnehin verbietet.  
Entsprechend geht es hier erst einmal darum, ein **Verständnis** dafür zu vermitteln, dass erfolgreiches Vernehmen von Beschuldigten in der Regel in einer gelungenen **Beziehungsarbeit** begründet ist und dass die Gestaltung von Vernehmungen aus diesem Verständnis heraus angegangen werden sollte.

# **1 Die polizeiliche**

## **Beschuldigtenvernehmung im Ermittlungs- und Strafverfahren: Der strafverfahrensrechtliche Rahmen**

### **1.1 Der Beschuldigte und die polizeiliche Beschuldigtenvernehmung**

Eine polizeiliche Vernehmung ist eine an in der StPO festgelegte formale Regeln gebundene Befragung durch einen Ermittler zu einem strafrechtlich relevanten Sachverhalt. Ihre Durchführung

ist nicht an einen bestimmten Ort gebunden, sondern sie kann zu jeder Zeit, in jeder Situation an jedem Ort erfolgen. So ist auch die Befragung eines Unfallverursachers bereits am Tatort eine Vernehmung im strafrechtlichen Sinn!

Die Strafprozessordnung nennt als Adressaten für Vernehmungen im § 163a StPO den Zeugen und den Beschuldigten. Die Rechtsvoraussetzungen für die Vernehmung eines Verdächtigen sind in der StPO allerdings nicht gesondert aufgeführt.

Verschiedene BGH-Urteile

kompensieren diesen Mangel und stellen den Verdächtigen zunächst dem Zeugen gleich.<sup>1)</sup>

Von einem Zeugen spricht man bei einer Person, die – ohne (zumindest zunächst) ernsthaft als Täter in Verdacht zu stehen – mithelfen kann aufzuklären, ob eine Straftat vorliegt, und die ggf. mit ihren Kenntnissen vom Tatgeschehen zur Aufklärung einer strafrechtlich relevanten Tat beitragen kann. Der Zeuge kann einen eigenen „Tatbeitrag“ geleistet haben, so zum Beispiel das Opfer, das die Tatgelegenheit schafft: Mit dem offen gelassenen

Fenster hat eine Person dem Täter die Gelegenheit gegeben, in Abwesenheit des Wohnungsinhabers in dessen Wohnung einzubrechen. Er kann aber auch an der Tat völlig unbeteiligt sein: eine Person, die aufklärungsrelevante Beobachtungen vom Tatgeschehen macht, also den Einstieg des Täters in das offen stehende Fenster beobachtet hat. Der Status eines Zeugen kann auch dann noch gegeben sein, wenn die Person nicht über jeden Tatverdacht erhaben ist, wie etwa der Verursacher von

Anwesenheitsspuren an für ihn allgemein zugänglichen Orten (z. B. Zigarettkippe im Arbeitsappartement einer ermordeten Prostituierten, Fingerspur außen an einem aufgebrochenen Zigarettensautomaten).

Entscheidend ist die Stärke des gegen die Person gerichteten Verdachts im Verhältnis zu den entlastenden Ermittlungsergebnissen. Von Bedeutung ist auch die Frage, ob das Ermittlungsverfahren bereits zielgerichtet gegen diese Person geführt wird. Trennscharfe

fallübergreifende Kriterien bestehen nicht.

Verdichtet sich im Verlaufe der Ermittlungen ein Verdacht gegen eine bestimmte Person so weit, dass bei pflichtgemäßer Beurteilung im Rahmen eines bestehenden Ermessensspielraumes durch die Ermittlungsbehörde mehr für die Täterschaft der Person spricht als dagegen, so werden die Ermittlungen auf jeden Fall zielgerichtet gegen diese Person geführt und sie muss dann zwingend als Beschuldigter behandelt werden. Dabei ist nicht

entscheidend, ob bereits ein schriftlicher Vorgang über diese Entscheidung besteht, sondern ausschlaggebend kann bereits die subjektive Überzeugung des ermittelnden Beamten sein. In der Entscheidung des Bundesgerichtshofes<sup>2)</sup> wurde hierzu festgelegt, dass es nicht rechtswidrig ist, einen verdächtigen Zeugen frühzeitig als Beschuldigten einzustufen, dass es aber nicht zulässig ist, eine Person wie einen Zeugen zu behandeln, gegen die bereits nach pflichtgemäßem Ermessen bei der Beurteilung der vorhandenen

Beweislage ein konkreter Tatverdacht vorliegt.

Im Verlaufe eines Ermittlungsverfahrens kann sich zunächst ein gegen eine oder mehrere bestimmte Personen gerichteter anfänglicher und noch diffuser Tatverdacht ergeben, der aber noch nicht geeignet ist, den oder die Betroffenen als Beschuldigten bzw. als Beschuldigte zu qualifizieren. Erst wenn eine Beweislage deutlich auf eine bestimmte Person verweist, ist das Strafverfahren zielgerichtet gegen diese Person zu betreiben, so dass – wie gesagt

– der Person der Status eines Beschuldigten zuerkannt werden muss. Unerheblich ist dabei, ob bei einer polizeilichen Anzeigenaufnahme unter der Rubrik Beschuldigter/Verdächtiger der Name der entsprechenden Person bereits eingetragen ist. Das bedeutet, dass sich aus der Bewertung der jeweiligen Beweislage durch den Ermittler (oder durch den Staatsanwalt) die Festlegung des Rechtsstatus einer in ein Ermittlungsverfahren involvierten Person ergibt. Beschuldigter in einem strafrechtlichen

Ermittlungsverfahren ist diejenige Person, gegen die das Verfahren betrieben wird<sup>3)</sup> und die nach der Wertung einer gegebenen Beweislage dringend (siehe BGHSt 34, 140 und 37, 48 zum starken und schwachen Verdacht) verdächtig wird, eine strafrechtlich relevante Handlung durchgeführt oder geplant zu haben. Unabhängig von der Beweislage ist überdies jede Person als Beschuldigter zu behandeln, gegen die aufgrund einer gegen sie gerichteten Strafanzeige ermittelt wird. Aus polizeilicher Sicht ist die

Beschuldigteneigenschaft immer dann zweifelsfrei gegeben, wenn aufgrund des aktuellen Ermittlungsstandes strafprozessuale Maßnahmen, die eine Beschuldigteneigenschaft erfordern, angeordnet oder beantragt werden könnten.

Von einer Beschuldigtenvernehmung spricht man dann, wenn im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens ein Beschuldigter die Gelegenheit wahrnimmt, sich zu der ihm zur Last gelegten Tat in einem förmlichen Gespräch zu äußern, womit er dann dem

Vernehmungsbeamten (oder dem Staatsanwalt) zugleich die Gelegenheit zu einer Befragung zur Sache gibt. Die Beschuldigtenvernehmung ist von der Zeugenvernehmung deutlich abzugrenzen, weil sich die Zielsetzungen unterscheiden. Ist die Vernehmung des Zeugen allein ein Mittel zur Wahrheitsfindung, so gewährleistet die Vernehmung des Beschuldigten zunächst einmal dessen Anspruch auf ein rechtliches Gehör. Von daher ergeben sich dann auch für den Beschuldigten und für den Zeugen völlig unterschiedliche

Verfahrensrechte und -pflichten  
(siehe [Kapitel 1.4](#)).

## **1.2 Die Platzierung der Beschuldigtenvernehmung im Ermittlungsverfahren**

Mit dem § 163a StPO ist festgelegt, dass der Beschuldigte vor Abschluss des Ermittlungsverfahrens zu vernehmen ist, es sei denn, das Verfahren gegen ihn wird eingestellt. Aus dieser Vorschrift leitet sich der Anspruch des Beschuldigten auf rechtliches Gehör ab und damit die

Verpflichtung der Ermittlungsbehörden, eine Vernehmung für den Fall durchzuführen, dass der Beschuldigte zu einer Aussage bereit ist.

Die Platzierung der Beschuldigtenvernehmung im Ermittlungsverfahren ist im einzelnen nicht weiter festgelegt. Den Ermittlungsbeamten bietet sich so ein enormer taktischer Spielraum. Allerdings hat sich so etwas wie ein Normalverfahren durchgesetzt: Die Polizei nimmt gemäß § 163 StPO immer dann Ermittlungen zur Klärung einer

Straftat auf, wenn ein entsprechender (Anfangs-)Verdacht dafür vorliegt. Diesem Anfangsverdacht wird dann in eigenen Ermittlungen nachgegangen; die Befugnispalette der StPO steht zur Verfügung. Es werden aufklärungsrelevante Informationen gesammelt und ausgewertet, so dass ein begründeter Eindruck davon entsteht, ob ein und ggf. welcher Straftatbestand vorliegt. In Zusammenhang mit der Erhebung der Beweise wird dann auch vorläufig festgelegt, welche Person als Täter in Betracht kommt. Erst

wenn eine in sich schlüssige und über die erhobenen Beweise mehr oder weniger hinreichend belegte Hypothese über Tat und Täter entwickelt wurde, wird die Vernehmung des Beschuldigten anberaumt.

Im Regelfall wird der Beschuldigte also erst relativ spät über den gegen ihn vorliegenden Tatverdacht informiert, entweder durch eine Vorladung zur Vernehmung oder aber infolge einer erforderlich werdenden erkennungsdienstlichen Behandlung oder Blutentnahme oder aber nach einer Festnahme,

an die sich dann meist die Vernehmung direkt anschließt. Bei polizeilichen Beschuldigtenvernehmungen handelt es sich daher zum weitaus größten Teil um **Ermittlungsvernehmungen**, wie sie gerade angedeutet wurden. In ihnen wird dem Beschuldigten erstmals der Sachverhalt vorgestellt, so dass er Stellung zu dem gegen ihn erhobenen Tatvorwurf nehmen und der Beamte weiteren Aufschluss über den zur Debatte stehenden Sachverhalt erhalten kann. Vernehmungen kurz vor Abschluss

eines Ermittlungsverfahrens werden hingegen meist als **Bestätigungsvernehmungen** gestaltet. In Bestätigungsvernehmungen werden die auf beiden Seiten bekannten Positionen zu einem Ermittlungsstand abschließend noch einmal im Detail erörtert und geprüft. Die rechtlichen Bedingungen in beiden Vernehmungssituationen sind zwar gleich, aus der unterschiedlichen Positionierung und Funktion im Ermittlungsverfahren ergeben sich allerdings gerade für den Ver-

nehmer unterschiedliche taktische Konsequenzen.

In diesem Studienbrief konzentrieren wir uns auf die im Vordergrund der polizeilichen Vernehmungspraxis stehenden Ermittlungsvernehmungen und die Möglichkeiten der Vernehmungsführung im Rahmen dieser Ermittlungsform.

## **1.3 Die Ziele einer polizeilichen Beschuldigtenvernehmung**

Die Vernehmung des Beschuldigten durch die Polizei dient zunächst einmal der

Verteidigung des Beschuldigten. Die StPO hebt hervor, dass „die Vernehmung (...) dem Beschuldigten Gelegenheit geben (soll; die Verf.), die gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe zu beseitigen und die zu seinen Gunsten sprechenden Tatsachen geltend zu machen.“ (§ 136 II StPO) Nimmt der Beschuldigte diese Gelegenheit wahr, dann bietet er den polizeilichen Vernehmern zugleich die Möglichkeit, die Ermittlungen weiter zu treiben und zu vertiefen. Insbesondere kann mit der Aussage des Beschuldigten (a)

geprüft werden, ob der Beschuldigte weiterhin als Täter in Betracht kommt. Gerade mit der Aussage des zu recht Beschuldigten können (b) aufklärungsrelevante Details des Tathergangs offen gelegt werden, die in vielen Fällen nur dem Täter bekannt sein können. Und (c) ist es gerade dem Beschuldigten als Täter möglich, Aufschluss über die Tatmotive zu geben. Von daher wird der Vernehmer bestrebt sein, den Beschuldigten – allerdings unter Beachtung der Bestimmungen des § 136a StPO (Verbotene

Vernehmungsmethoden) – falls erforderlich davon zu überzeugen, die Gelegenheit, zur Sache auszusagen wahrzunehmen. Denn: In den meisten Fällen ist auch heute noch die Erstellung einer „abgerundeten“, in sich schlüssigen Beweiskette in Form objektiver und vor allem subjektiver Tatbestandsmerkmale ohne die Aussage des Beschuldigten nicht oder nicht ohne weiteres möglich. Nicht selten gelingt erst über das Geständnis des Beschuldigten dessen Überführung. Überdies erhöht ein detailliertes Geständnis

die Sicherheit in die Sachangemessenheit der den Beschuldigten belastenden Ermittlungen.

Die Beschuldigtenvernehmung dient also sowohl dem **Verteidigungsinteresse** des Beschuldigten als auch dem **Ermittlungsinteresse** des Vernehmungsbeamten. Dem Vernehmer ist damit die Bewältigung einer komplexen Aufgabe auferlegt: Er muss zunächst Sorge tragen, dass der tatsächliche Sachverhalt offen gelegt und somit die Wahrheit ermittelt wird. Er darf den

Beschuldigten also nicht vorverurteilen und die Vernehmung entsprechend eng führen. Auf der anderen Seite hat er aber den Aussagen des Beschuldigten stets eine gewisse Skepsis entgegenzubringen. Der Beschuldigte steht zwangsläufig in Verdacht, das tatsächliche Tatgeschehen in seinem Sinne verschleiern zu wollen. Von daher sind die Vernehmer immer wieder darum bemüht, Beschuldigte zu einer wahrheitsgemäßen und ggf. selbst belastenden Aussage – zu einem Geständnis – zu bewegen. Die Bewältigung dieser in sich

gebrochenen Aufgabe fordert von dem polizeilichen Vernehmer viel Erfahrung und Fingerspitzengefühl im Umgang mit dem Beschuldigten, aber auch ein Wissen um die Verfahrensrechte des Beschuldigten.

## **1.4 Die Verfahrensrechte des Beschuldigten – die Verfahrenspflichten des Vernehmers**

Das aktuelle Strafverfahrensrecht geht auf Reformen zurück, mit denen um 1780 die für das

Inquisitionsverfahren typische Folter abgeschafft und um 1870 der in seinen Grundzügen noch heute geltende Moderne Anklageprozess mit Ermittlungsgrundsatz eingeführt wurde. Diese Prozessform ist unter anderem Ausdruck der Bemühungen des Gesetzgebers, eine dem tatsächlichen Geschehen nahe kommende Sachverhaltsermittlung bei gleichzeitiger Gewährleistung eines rechtlich fairen Verfahrens sicherzustellen. Ein „faires Verfahren“ steht und fällt in erster Linie mit der Achtung der

verfahrensrechtlichen Stellung des Beschuldigten als

„Prozesssubjekt“. D. h.: Das Verfahren soll garantieren, dass der Beschuldigte (und später der Angeklagte) dem Ermittler und Vernehmer (und später ggf. dem Richter) auf „gleicher Augenhöhe“ begegnen kann und in seiner Entscheidungsfreiheit unbeeinträchtigt bleibt.

Um diesen Status des Beschuldigten als Prozesssubjekt zu gewährleisten, hat die StPO vor allem über die §§ 136, 136a und 163a den Beschuldigten mit entsprechenden Verfahrensrechten

ausgestattet und dem Vernehmer Pflichten für den Umgang mit dem Beschuldigten auferlegt. Die Rechte des Beschuldigten und die damit einhergehenden Pflichten des Vernehmers sind im Folgenden aufgeführt:

### **Die Rechte des Beschuldigten:**

*1. Dem Beschuldigten ist bei der ersten polizeilichen Vernehmung zu eröffnen, welche Tat ihm zur Last gelegt wird; eine Verpflichtung zur Nennung der in Betracht kommenden Strafvorschriften besteht hingegen nicht.*

Bei der Belehrung ist es allerdings

nicht erforderlich, diese Tat im Detail zu schildern. Es muss jedoch für den Beschuldigten deutlich erkennbar sein, welcher Sachverhalt hier Gegenstand der Ermittlungen ist, damit er sich angemessen verteidigen kann. Es müssen Zeit, Ort und Begehungsweise der einzelnen Taten erkennbar sein.<sup>4)</sup> Es ist jedoch nicht nötig, dass hier bereits alle bis dahin ermittelten Beweismittel und das sich daraus ergebende Beweisgebäude offen gelegt werden.

*2. Der Beschuldigte verfügt über das Recht, die Aussage zu*

*verweigern.*

Über dieses Recht verfügt der Beschuldigte während der gesamten Vernehmung. D. h., er kann jederzeit, auch während einer bereits begonnenen Vernehmung, von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machen. Aus der Wahrnehmung dieses Rechtes darf dem Beschuldigten kein Nachteil entstehen. Die Aussageverweigerung darf daher nicht herangezogen werden, um eine Verdachtsintensivierung zu begründen oder zur Begründung weiterer strafprozessualer

Maßnahmen.<sup>5)</sup> Hierbei gilt jedoch folgende Einschränkung: Das konsequente Schweigen ist schadlos, nicht jedoch das Schweigen auf bestimmte Fragen im Rahmen einer Vernehmung, auf die sich der Beschuldigte bereits eingelassen hat. Dieses partielle Schweigen kann und darf sachbezogen interpretiert und als Argumentationshilfe im weiteren Ermittlungsverfahren herangezogen werden.

*3. Der Beschuldigte verfügt über das Recht auf Konsultation eines Rechtsbeistands.*

Der Beschuldigte hat Anspruch

auf einen Rechtsbeistand. Dieser Anspruch umfasst auch das Recht der freien Wahl. Wenn der Beschuldigte einen Rechtsbeistand mit der Wahrnehmung seiner Rechte beauftragt, ihm also eine Vollmacht erteilt hat, so haben Anwalt und Klient das Recht der Konsultation auch während der Vernehmung. Die Verweigerung der Konsultation während einer bereits begonnenen Vernehmung führt zum Verwertungsverbot des Aussageinhalts.<sup>6)</sup> Allerdings muss dem Verteidiger nicht die Teilnahme an der polizeilichen Vernehmung gewährt werden.

*4. Der Beschuldigte hat das Recht, eigene Beweisanträge einzubringen.*

Der Beschuldigte erhält mit seiner Vernehmung die Gelegenheit, Stellung zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen und zu den diese Vorwürfe stützenden Beweisen zu nehmen. In diesem Zusammenhang wird ihm nicht nur das Recht eingeräumt zu widersprechen, sondern auch Gegenbeweise einzubringen. Dieses Recht ist Ausdruck der Verpflichtung der Ermittlungsbehörden zu einer neutralen, sowohl belastende als

auch entlastende Beweise berücksichtigenden Ermittlung. Für die Ermittlungsbehörden ergibt sich ggf. dann die Verpflichtung, diesen Beweisanträgen nachzugehen und die Ermittlungen entsprechend zu erweitern. Allerdings ist nur solchen Beweisanträgen nachzugehen, die „nicht offensichtlich“ irrelevant oder irreführend sind. Über das Ergebnis der Ermittlungen zu vom Beschuldigten gestellten Beweisanträgen und insbesondere zu einer Entscheidung, einem Beweisantrag nicht nachzugehen,

sollte grundsätzlich ein Aktenvermerk angefertigt werden.

*5. Mit § 147 Abs. 7 StPO verfügt der Beschuldigte auch über das Recht auf Akteneinsicht.*

Der Beschuldigte hat das Recht, in die gegen ihn gerichtete Ermittlungsakte einzusehen.

Dieses Recht darf er über seinen Rechtsanwalt bei der Staatsanwaltschaft geltend machen (§ 147 II und V StPO).

Die Einsichtnahme erfolgt im Regelfall entweder noch bei der Polizei oder aber bei der Staatsanwaltschaft. Gegenstand

der Einsichtnahme ist die offizielle Hauptakte, aber nicht die Nebenakten, die Spurenakten und die Handakten.

Weitere Vorschriften finden sich in den Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren Nr. 20 (Vernehmung von Gefangenen und Verwahrten), Nr. 44 (Ladung und Aussagegenehmigung des Beschuldigten), sowie in den Polizeidienstvorschriften, PDV 382 (Bearbeitung von Kinder- und Jugendsachen) und 100 Nr. 2.2.7 (allgemeine Hinweise zur Durchführung von Vernehmungen und Gegenüberstellungen).

## **Die Pflichten des Vernehmers:**

In § 136 StPO in Verbindung mit § 163a IV und V StPO sind die

Verfahrensrechte des

Beschuldigten in Zusammenhang mit der Verpflichtung des

polizeilichen

Vernehmungsbeamten aufgeführt,

*den Beschuldigten „bei Beginn der ersten Vernehmung“ über eben*

*diese Rechte aufzuklären.* Diese

Vorschrift wurde durch einige

Entscheidungen des

Bundesgerichtshofes präzisiert. Im

Wesentlichen geht es dabei um

folgende Aspekte:

Es muss unbedingt sichergestellt

sein, dass der Beschuldigte *verstanden hat*, in welcher Ermittlungssituation er sich befindet und welche Bedeutung seiner Entscheidung über die Wahrnehmung seiner Rechte zukommt. Wird zu einem späteren Zeitpunkt offensichtlich, dass die Belehrung nicht *verstanden* wurde, so führt dies zu einem *Verwertungsverbot* der Vernehmung.<sup>7)</sup>

Gemäß §163a IV StPO darf eine Vernehmung grundsätzlich erst nach erfolgter Belehrung stattfinden! Das bedeutet für die Praxis, dass sich jeder Beamte

darüber im Klaren sein muss, dass sehr schnell die Schwelle zwischen dem Bereich der nicht belehrungspflichtigen Fragen (mit denen beispielsweise in einem ersten orientierenden Zugriff relevantes Tatgeschehen und die Beteiligten festgestellt werden) und dem Bereich der zwingend belehrungspflichtigen Befragung zum Sachverhalt überschritten ist. Werden Fragen zum Sachverhalt gestellt und beantwortet, ohne dass der Beschuldigte zuvor belehrt wurde, so unterliegen diese Angaben einem Verwertungsverbot.

Durch den Bundesgerichtshof<sup>8)</sup> wurde die Wichtigkeit der Belehrung in verschiedenen Entscheidungen und Urteilen immer wieder hervorgehoben. Aber man verkannte auch nicht, dass es in der Praxis immer wieder zu Situationen kommen kann, in denen dem Polizeibeamten eine Belehrung vor einer Befragung zum Sachverhalt nicht möglich ist. Nicht selten befindet sich der Polizeibeamte in der Situation, dass ein Beteiligter unaufgefordert und spontan Angaben zum Sachverhalt macht, ohne dass eine Belehrung erfolgen

konnte. Diese Spontanäußerungen<sup>9)</sup> dürfen im Rahmen des Ermittlungsverfahrens genutzt werden. Allerdings dürfen Fragen zu den Äußerungen erst nach einer nunmehr durchgeführten Belehrung erfolgen.

War es aus plausiblen Gründen nicht möglich, einen Beschuldigten vor der Befragung zum Sachverhalt zu belehren, so kann eine beweiskräftige Verwertung des Aussageinhaltes nachträglich durch eine so genannte „qualifizierte Belehrung“ erreicht werden. Dabei ist der Beschuldigte

nicht nur über seine Rechte zu belehren, sondern insbesondere auch darüber, dass die bisher von ihm gemachte Aussage keinen Beweiswert hat und nicht im Verfahren genutzt werden darf. Erst wenn er nach einer solchen „nachträglichen“ Belehrung seine bisherigen Angaben wiederholt, sind sie als Beweismittel im Verfahren verwertbar. Mit einer Variante der „qualifizierten Belehrung“ kann dem Aussagenden während der laufenden Vernehmung der Wechsel von der Zeugen- zur Beschuldigtenvernehmung für den

Fall angezeigt werden, dass sich ein entsprechender Verdacht aus dem Gespräch ergeben hat, so dass der Zeuge im Weiteren als Beschuldigter zu behandeln ist. Der nunmehr Beschuldigte ist klar und deutlich über den Statuswechsel zu informieren und anschließend in aller Deutlichkeit über seine Rechte als Beschuldigter zu belehren. Das Gespräch kann nach der schriftlichen Fixierung des Statuswechsels als Beschuldigtenvernehmung fortgeführt werden. Zu achten hat ein Vernehmer auch

darauf, dass die Vernehmung des Beschuldigten zur Person erst nach erfolgter Belehrung über die Verfahrensrechte durchgeführt werden darf. Der Beschuldigte ist zwar verpflichtet, seine Personalien gemäß § 111 OWiG anzugeben. Alle Fragen zu seiner persönlichen Situation dürfen aber erst gestellt werden, wenn dem Beschuldigten eröffnet wurde, dass er die Antwort auf diese Fragen verweigern kann.

Bleiben noch die *Verbotenen Vernehmungsmethoden*: Mit dem Artikel 1 des Grundgesetzes bekennt sich die Bundesrepublik

Deutschland zur Achtung der Menschenwürde. Daraus ergibt sich zwingend, dass die Vertreter des Staates im Rahmen von Vernehmungen eines Beschuldigten nicht zu Mitteln und Methoden greifen dürfen, die die Willenentschließung und die Willensbetätigung des Beschuldigten beeinträchtigen. In § 136a StPO wurden daher die so genannten Verbotenen Vernehmungsmethoden festgelegt. Demnach ist es im Einzelnen verboten, den Beschuldigten körperlich zu misshandeln, ihn zu täuschen oder zu ermüden oder

ihm zu drohen, ihm  
Versprechungen zu machen oder  
ihm nicht vorgesehene  
Vergünstigungen oder Vorteile zu  
gewähren, ihn zu quälen oder  
körperlich anzugreifen, ihm Mittel  
zu verabreichen oder ihm damit  
zu drohen oder ihn zu  
hypnotisieren. Nicht immer lässt  
sich in der alltäglichen  
Vernehmungspraxis eindeutig und  
zweifelsfrei entscheiden, ob eine  
Maßnahme unter die Verbotenen  
Vernehmungsmethoden fällt. So  
ist der Grad zwischen der  
Täuschung und der erlaubten  
kriminalistischen List schmal.<sup>10)</sup>

Das Kriterium der Ermüdung kann hinter das Ermittlungsbedürfnis zurückgestellt werden, wenn es denn die Dringlichkeit der Ermittlung erforderlich macht.<sup>11)</sup> So sind der Polizei Interpretationsspielräume gegeben, und im konkreten Grenzfall sollte die Erforderlichkeit einer Maßnahme durch eine entsprechende Protokollierung nachprüfbar gemacht werden. Der Nachweis einer Anwendung Verbotener Vernehmungsmethoden führt

zwingend zum Verwertungsverbot der im Rahmen der Vernehmung erwirkten Aussage. Wird im Rahmen einer Vernehmung gegen das Verbot des Einsatzes der im § 136a bestimmten Methoden verstoßen, so macht sich der betreffende Beamte strafbar. § 136a StPO wird geschützt durch die §§ 339 (Rechtbeugung), 343 (Aussageerpressung) und 344 (Verfolgung Unschuldiger) StGB, die als Verbrechenstatbestände bei Rechtskraft des Urteils auch beamtenrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen und immer zur sofortigen Entlassung des

betreffenden Beamten führen, da das Beamtenverhältnis mit der Rechtskraft des Strafurteils endet.<sup>12)</sup>

## **1.5 Der Fluchtpunkt jeder polizeilichen Beschuldigtenvernehmung**

Mit dem Rechtsstaatsprinzip unserer Verfassung ist festgelegt, dass ein Bürger, der einer Straftat beschuldigt wird, erst dann sanktioniert werden darf, wenn ihm diese Schuld zuvor beweiserheblich nachgewiesen wurde. Der Nachweis der Tat und

der Schuld ist mit der Vorlage eines überzeugenden Beweisgebäudes zu erbringen, das logischen und naturwissenschaftlichen Gesetzen nicht widersprechen darf und den Regeln der allgemeinen Lebenserfahrung genügen muss. Das erstellte Beweisgebäude ist so aufzuarbeiten, dass es für den Staatsanwalt und später auch für den Richter auf seine Triftigkeit hin überprüft werden kann. Um dies zu gewährleisten müssen sowohl die Art und Weise der Erhebung als auch die Würdigung der erhobenen Beweise

dokumentiert werden und nachvollziehbar sein.

Die Strafprozessordnung kennt den **Sach- und den Personenbeweis**. Der Sachbeweis ist der naturwissenschaftlichen Kriminalistik zuzuordnen. Aber obwohl der Sachbeweis an naturwissenschaftlichen Gesetzen orientiert ist, bedarf er immer noch der Interpretation aus dem Ermittlungskontext heraus. Der Personenbeweis ist hingegen der geisteswissenschaftlichen Kriminalistik zuzuordnen. Diese Beweisform entspringt einem

Dialog zwischen einem Vernehmer und einem Vernommenen – in unserem Fall dem Dialog zwischen Vernehmer und Beschuldigtem.

Der Personenbeweis, also z. B. die Aussage eines Beschuldigten, ist eine Beweisform, die in ihrer Produktion von vornherein abhängig ist von der Perspektivität der jeweiligen Gesprächsteilnehmer, d. h. von deren jeweiliger Persönlichkeit, Wahrnehmungsselektivität, Vorurteilsstruktur usw., aus deren Zusammenspiel im Gespräch sich dann jeweils eine ganz eigene Dynamik entfaltet, die

zwangsläufig in die Aussage des Beschuldigten eingeht und sie formt. Von daher stellt sich stets die Frage, inwieweit eine in einem bestimmten Gespräch gewonnene Aussage überhaupt dem tatsächlichen Tatgeschehen entspricht. In Beschuldigtenvernehmungen verschärft sich dieses Problem aufgrund der spezifischen Interessenlage des Beschuldigten und der Interessendivergenz zwischen Vernehmer und Beschuldigtem noch einmal. Das Problem von Verzerrungen in den aus einem

Vernehmungsgespräch  
gewonnenen Aussagen eines  
Beschuldigten ist nur sehr schwer  
und eigentlich auch nur praktisch  
zu lösen. Der Vernehmungsbeamte  
muss sich im Grunde für jeden  
Fall neu darum bemühen, eine  
angemessene Gesprächsform  
durchzusetzen, eine  
Gesprächsform, die den  
Beschuldigten zu einer dem  
Tatgeschehen gemäßen Aussage  
veranlasst.<sup>13)</sup> Dabei kann er auf  
Prinzipien zurückgreifen, die im  
[Kapitel 5](#) noch zu erörtern sein  
werden. Eine **mechanische**  
**Anwendung** dieser Prinzipien

wäre allerdings **kontraproduktiv**. Es ist darauf zu achten, sie immer wieder den Besonderheiten des Falles anzupassen.

Die Beweiskraft der Aussage eines Beschuldigten im weiteren Verfahren ergibt sich dann aber erst aus der Form ihrer Dokumentation. Für eine Überprüfung der Triftigkeit der in einem Protokoll fixierten Aussage bedarf es eines Einblicks in den Gesprächszusammenhang, aus dem heraus die Aussage entstanden ist. Von daher fordert Kleinknecht auch in seiner

Kommentierung des § 163a „*Das Protokoll muss Inhalt und Gang der Vernehmung bis in die Kleinigkeiten hinein wiedergeben, und zwar möglichst in direkter Rede. Das Protokoll wird zweckmäßigerweise jeweils auf den gleichen Stand gehalten wie die Vernehmung.*“ <sup>14)</sup>

Auf die Fragen der angemessenen Protokollierung<sup>15)</sup> einer

Beschuldigtenaussage wird noch eingegangen (**Kap. 5.7**).

Festgehalten werden kann an dieser Stelle aber, dass die Aufgabe eines

Vernehmungsbeamten nicht

einfach in der Erwirkung einer dem Tatgeschehen angemessenen Aussage des Beschuldigten besteht. Die Beschuldigtenvernehmung zielt insgesamt auf die förmliche Ausarbeitung eines Personenbeweises, der die Tat (objektive und subjektive Tatbestandsmerkmale), den Tathergang (in den Phasen Vor-/Haupt-/Nachtat) sowie die Täterschaft umfasst. Es geht um die Erstellung eines Aussageprotokolls, das den weiteren Ermittlungen dienlich ist und das als Beweis bei der

# rechtlichen Würdigung der Ermittlungsergebnisse standhält.

---

- 1) BGH 10,8; BGHSt 32,127; BGHSt 37,48.
- 2) BGHSt 34.140.
- 3) §175 StPO.
- 4) BGH in NStZ 1994, Seite 555.
- 5) BGHSt 25, 331 Aussagefreiheit des Beschuldigten; BVerfG Beschluss vom 07.07.95 NStZ Seite 555 Schweigen des Beschuldigten ist kein Schuldindiz.
- 6) BGH Urteil von 1992, NStZ 1993 S. 142, NStZ 1006 Seite 291: Die dem Beschuldigte nicht gewährte Konsultation seines Verteidigers führt zum Verwertungsverbot der Aussage.
- 7) BGH Urteil vom 1993, NStZ 1994,

Seite 95: Die intellektuell nicht verstandene Belehrung führt zum Verbot der Aussageverwertung.

- 8) BGH Beschluss vom 27.02.1992 NJW 1992, Seite 1463: Unterlassene Belehrung des Beschuldigten führt zum Verwertungsverbot.
- 9) BGH Urteil von 27.09.89 NJW 1990, Seite 461: Erlaubte Verwertung von spontanen Äußerungen.
- 10) BGHSt 35, 329, BGH in NStZ 1997, Seite 251: Die tatsächliche Beweislage muss nicht offenbart werden, ein selbstverschuldeter Irrtum muss nicht ausgeräumt werden, aber eine aktive Irreführung ist verboten.
- 11) BGH Urteil vom 15.05.92, NStZ 1992, Seite 502: Wiederholte Vernehmungen sind ohne Rücksicht auf Tages- und Nachtzeit bei Kapitaldelikten möglich.

- 12) § 24 Beamtenrechtsrahmengesetz, § 51 Landesbeamtengesetz Nordrhein-Westfalen.
- 13) Auf diese Problematik einer jeden Vernehmung wird in der Fachliteratur immer wieder verwiesen.  
Stellvertretend siehe: Bergmann, Flach, Gundlach, Mohr, Schimpel 2005.
- 14) Kleinknecht/Meyer-Großner 1995, Anmerkung 10 zum § 163a; siehe auch: BGH, NStZ 1994, 555; §§ 46 und 46a StGB; § 155aStPO, BGH, NStZ 2003, 365.
- 15) § 168 b II StPO.

## **2 Das Kernproblem polizeilichen Vernehmens von Beschuldigten und der „Losungsansatz“: Die Beziehungsarbeit**

### **2.1 Die starke rechtliche Stellung des Beschuldigten in polizeilichen Beschuldigtenvernehmungen – eine Konsequenz des geltenden Verfahrensrechts**

Nachdem die Stellung der polizeilichen Beschuldigtenvernehmung im

Ermittlungs- und Strafverfahren herausgestellt und der verfahrensrechtliche Rahmen skizziert sind, erscheint die Bestimmung der Aufgabe, die ein Vernehmungsbeamter in einer polizeilichen Beschuldigtenvernehmung zu bewältigen hat, trivial: Natürlich geht es dem Vernehmungsbeamten in den Beschuldigtenvernehmungen darum, dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich zur Sache zu äußern, die Wahrheit in Bezug auf einen strafrechtlich relevanten Sachverhalt zu

erforschen, die Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren bei der Fallaufklärung maßgeblich zu unterstützen, und den schuldigen Beschuldigten zu einem Geständnis zu bewegen. Die Frage nach der Aufgabenstellung ist aber schon nicht mehr so ohne weiteres zu beantworten, wenn man die nicht zu vernachlässigende Interessendivergenz zwischen dem Vernehmungsbeamten und dem v. a. schuldigen Beschuldigten in Rechnung stellt. Bei ihren Bemühungen um die Ermittlung des tatsächlichen Sachverhalts

und um die gerichtsverwertbare Konservierung der Beschuldigtenaussage in einem Protokoll stoßen die Vernehmungsbeamten zwangsläufig auf das Interesse der Beschuldigten, sich wirkungsvoll zu verteidigen. So steht allzu häufig dem Ermittlungsinteresse des Vernehmungsbeamten das Verteidigungsinteresse des Beschuldigten gegenüber (*Soeffner* 1984), und es stellt sich dann die nicht mehr ganz so triviale Frage, für die Bewältigung welcher interaktiven und kommunikativen Aufgabe der Vernehmungsbeamte

denn Erfahrung und  
Fingerspitzengefühl im Umgang  
mit dem Beschuldigten benötigt.

Zieht man an dieser Stelle die  
Ergebnisse wissenschaftlicher  
Untersuchungen zum polizeilichen  
Vernehmungsgeschehen zu Rate,  
dann fällt die Antwort  
überraschend einmütig aus.

Sowohl die eher  
gesellschaftskritischen  
Untersuchungen von *Manfred  
Brusten* und *Peter Malinowski*  
(1975) als auch die im Auftrag des  
BKA durchgeführten  
praxiskritischen Untersuchungen

von *Jürgen Banscheraus* (1977) und *H. Walter Schmitz* (1983) kommen zu dem Ergebnis, dass es den Vernehmungsbeamten vorrangig um die verfahrensgemäße Durchsetzung ihres Ermittlungsinteresses geht und dass sie ihre Ermittlungsinteressen gegenüber den Verteidigungsinteressen von Beschuldigten durchsetzen können und im Vernehmungsalltag auch durchsetzen, weil sie über die entsprechende kommunikative Aushandlungsmacht verfügen. So ermöglicht nach *Schmitz*, „vor allem die Macht der

Polizeibeamten ... als Vertreter der jeweiligen Institution die Durchsetzung der Verfahrensregeln. Über einen Verweis auf ihre institutionelle Dominanz vermögen sie den Verfahrensverlauf zu bestimmen und dadurch wiederum selbst gegenüber interaktionsgewandten Aussagepersonen eine interaktive Dominanz zu gewinnen und zu erhalten. So wird den Aussagepersonen nicht nur die räumliche und soziale Situation vorgegeben, sondern der Vernehmende bestimmt weitgehend: wer wann sprechen

darf; welcher Redegegenstand wem offen steht; an welcher Stelle ein bestimmtes Thema eingeführt und beendet wird; welche Sprachebene und welches Aussageverhalten akzeptabel sind; was als 'natürlich', 'normal', 'ordentlich', 'wahrscheinlich' usw. anzusehen ist; was relevant oder irrelevant ist, was wesentlich oder subsidiär ist; wer wann Schlüsse ziehen darf; wer wann Ergebnisse formulieren darf; wie wann welche Ergebnisse protokolliert werden und damit auch die Dauer der Vernehmung oder die Notwendigkeit einer erneuten

Vernehmung.“ (1983: 363)

Von dieser Sicht auf die  
polizeiliche

Beschuldigtenvernehmung ist  
letztlich auch die kriminalistische  
Anleitungsliteratur geprägt, auch  
wenn sie seit geraumer Zeit von  
einem strikt

zwangskommunikativen Kurs  
abrückt und eine kommunikative  
Dynamisierung des

Vernehmungsgeschehens  
empfiehlt (beispielsweise

*Stüllenberg 1992*). Unterschwellig

besteht aber nach wie vor die  
Tendenz zu der Annahme, der

Vernehmungsbeamte sei mit einer

institutionellen und kommunikativen Aushandlungsmacht ausgestattet, die ihm im Großen und Ganzen die Gestaltung des Vernehmungsgeschehens nach eigenen Vorstellungen gestattet.<sup>16)</sup>

Diese Annahme wird sofort problematisch, wenn man als Vernehmer mit schwierigen Ermittlungslagen konfrontiert ist oder wenn man – aus der Distanz heraus – Gelegenheit hat, Protokolle von echten Vernehmungsgesprächen zu untersuchen. Dann wird als Fluchtpunkt des

Vernehmungshandelns der Beamten stets die Möglichkeit deutlich, dass der Beschuldigte sich als nicht kooperativ erweist. Diese Möglichkeit resultiert aus dem Verteidigungsinteresse des Beschuldigten, und dieses Interesse wird maßgeblich flankiert durch das Aussageverweigerungsrecht des Beschuldigten nach § 136 (1) StPO.

Das Strafverfahrensrecht gewährt dem Beschuldigten eine äußerst starke Aushandlungsposition – und die ist keineswegs abstrakt. Die StPO gestattet dem

Beschuldigten ja zu jedem Zeitpunkt eine Blockade der Vernehmung, ohne dass dies ihm ggf. zur Last gelegt werden dürfte (vgl. [Kap. 1.4](#)) – eine Möglichkeit, die im Vernehmungsalltag durchaus in unterschiedlichen Ausprägungen wahrgenommen wird. Betrachtet man polizeiliche Beschuldigtenvernehmungen von dieser Seite, dann kommt wohl eher dem Beschuldigten das Attribut „dominant“ zu. In dem Maße, in dem der Beschuldigte nicht kooperiert, ist das Vernehmungsgeschehen lahmgelegt. Und diese starke

Stellung lässt sich nicht so ohne weiteres mit Verweisen des Vernehmungsbeamten auf eine institutionelle und kommunikative Dominanz ausblenden (*Schröer* 1992b). Die Aufgabe, die ein Vernehmungsbeamter in Beschuldigtenvernehmungen als Ermittler zu bewältigen hat, um seine eigentlichen Aufgaben – Wahrheitserforschung, Geständniserwirkung und gerichtsverwertbare Protokollierung der Aussage – bewältigen zu können, besteht vielmehr zuallererst darin, Vertrauen zu dem Beschuldigten

kommunikativ herzustellen und so weit wie möglich dessen Kooperativität auszuhandeln.

So betrachtet ist das Dominanzgefälle in polizeilichen Beschuldigtenvernehmungen keineswegs vorentschieden. Strafrechtlich betrachtet verfügt der Beschuldigte wohl über die stärkere Position. Mit dem ihm zugestandenen Aussageverweigerungsrecht kann er zu jeder Zeit maßgeblichen Einfluss auf das Vernehmungsgeschehen bis hin zur völligen Blockade nehmen.<sup>17)</sup>

Komplementär zur starken Stellung des Beschuldigten zeigt sich dann, wie schwach verfahrensrechtlich betrachtet die Position des Vernehmungsbeamten ist.

Anders als noch den Vernehmern im 19. Jahrhundert nach Abschaffung der Folter, stehen ihm keine Zwangsmittel zur Verfügung, um die Kooperativität des Beschuldigten zu erzwingen. Das geltende **Rechtsstaatsprinzip** setzt auf die **Freiheit** der **Willensentschließung** und **-betätigung** des Beschuldigten.

Im Rahmen unseres  
Verfahrensrechts hat der  
Vernehmer allein die Möglichkeit,  
aus der Vernehmungssituation  
heraus den Beschuldigten  
kommunikativ – und dazu gehört  
auch der Vorhalt von  
Sachbeweisen – davon zu  
überzeugen, dass eine Kooperation  
auch in seinem Interesse liegt.  
Und über eine entsprechende  
Fähigkeit sollte ein Vernehmer  
dann auch verfügen!

Vernehmungsbeamte müssen,  
wollen sie als Ermittler Erfolg  
haben, in der Regel den  
Beschuldigten in Bezug auf die

Vernehmungskompetenz  
überlegen sein. Entsprechend  
sollten sie kraft ihrer Ausbildung  
und dann kraft ihrer  
Berufserfahrung über ein  
praktisches Wissen von  
Vernehmungsstrategien verfügen,  
mit dem es ihnen gelingen kann,  
Beschuldigte immer wieder zur  
Kooperativität zu bewegen.  
In diesem Sinne muss das  
Dominanzgefälle in jeder  
polizeilichen Vernehmung vor dem  
Hintergrund des  
Ermittlungsinteresses des  
Vernehmers und des  
Verteidigungsinteresses des

Beschuldigten im Spannungsfeld von strafverfahrensrechtlicher Dominanz des Beschuldigten und der professionellen Vernehmungskompetenz des Vernehmungsbeamten in jedem Fall neu ausgehandelt werden.

## **2.2 Die Vernehmung des Beschuldigten als Beziehungsarbeit: ein Fallbeispiel**

Wenn aber nicht von vornherein klar ist, wer das „Vernehmungsspiel“ gewinnt, dann fragt es sich, auf welche

Weise es polizeilichen Vernehmungsbeamten in den Vernehmungsgesprächen gelingen kann, Beschuldigte zur Kooperativität und schuldige Beschuldigte schließlich zum Eingeständnis ihrer Tat zu bewegen. Etwas genauer formuliert: Es fragt sich, mit welchen Verfahren es Vernehmungsbeamte in dem gemeinsamen Aushandlungsprozess schaffen können, Beschuldigte in Anbetracht deren Verteidigungsinteresses und deren verfahrensrechtlich starker

Position dazu zu motivieren, zu kooperieren und ihre Tat ggf. einzugestehen.

Normalerweise werden entsprechende Fragen mit Rekurs auf relevant erscheinende fachwissenschaftliche Erkenntnisse, hier etwa die der Kommunikationswissenschaft, beantwortet. Aus allgemeinen theoretischen Erwägungen werden dann Handlungsmodelle entwickelt, die den Praktikern als Lösungen ihrer Probleme an die Hand gegeben werden.

Wir haben hier eine entgegengesetzte

Herangehensweise gewählt: Um zu klären, wie die Vernehmer das angedeutete Handlungsproblem lösen können, greifen wir auf langjährige Beobachtungen von polizeilichen Beschuldigtenvernehmungen und auf die zahlreichen Experteninterviews mit Vernehmungspraktikern, die von der Forschungsgruppe „Empirische Polizeiforschung“ an der Universität Duisburg-Essen durchgeführt wurden, zurück. Im Rahmen dieser empirischen Untersuchungen wurde eher induktiv der Kern einer in der

Praxis bereits erprobten Strategie  
erfolgreichen Vernehmens  
herausfiltert.<sup>18)</sup>

Wir gehen die Beantwortung also  
von der Beobachtung einer in der  
alltäglichen Vernehmungspraxis  
bereits entwickelten, theoretisch  
bislang allerdings kaum  
aufgearbeiteten polizeilichen  
Praxiserfahrung her an und  
präsentieren so empirisch fundiert  
ein vernehmungsstrategisches  
Basismodell. Thematisch steht im  
Zentrum dieses Modells der  
Aufbau einer  
kooperationsförderlichen  
Beziehung zum Beschuldigten

durch den Vernehmer. Das Charakteristische dieser Beziehungsarbeit soll nun in einem Fallbeispiel exemplarisch auf den Punkt gebracht und veranschaulicht werden.

Der Fall, um den es im Folgenden gehen wird, ist uns von einem Vernehmer, der wegen seiner Erfolge polizeiintern eine gewisse Prominenz erlangt hat, in einem Experteninterview berichtet worden. Wir geben dieses Interview hier grob wieder:

Herr *Werner* – so möchten wir den Beamten nennen – führt zunächst in einer zusammenhängenden

Erzählung in den Fall ein. Er berichtet davon, dass es sich bei dem Täter um einen Germanistikstudenten gehandelt habe, also um einen – wie er bemerkt – eher zur Intelligenz zählenden Menschen. Der Täter sei von einem gesundheitlichen Schicksalsschlag, paranoide Wahnvorstellungen, getroffen gewesen. Aus seinem Wahn heraus habe er die Stadt mit „schlimmsten Straftaten überzogen“. Dies alles „gipfelte“ dann in dem Versuch einer Vergewaltigung und in dem anschließenden Versuch einer

Tötung des Opfers.

Herr *Werner* hebt hervor, dass es sich um einen „hochintelligenten“ Täter gehandelt habe, bei dem es ein Jahr für ein Geständnis, ohne das eine Überführung nicht möglich gewesen wäre, gebraucht habe. Der Beschuldigte habe nach einer 17-stündigen Vernehmung nur gestanden, weil es ihm, *Werner*, gelungen sei, ihn davon zu überzeugen, dass er nur im Falle eines Geständnisses und wenn er in Haft gehe die Aussicht habe, von den besten Psychiatern behandelt und möglicherweise geheilt zu werden. Der

Beschuldigte habe dann tatsächlich überlegt und den Vorschlag durchdacht und dann ein komplettes Geständnis abgelegt. Die Geständigkeit wäre dieser Darstellung zufolge Ausdruck eines rationalen Kalküls. Die Leistung des Vernehmungsbeamten bestünde dann darin, dieses Kalkül angestiftet zu haben. Herr *Werner* beschreibt in dieser Phase nicht weiter, wie es ihm gelungen ist, den Beschuldigten zu bewegen, diese Überlegungen anzustellen. Er schildert auch nicht, wie sich dieses Überlegen des

Beschuldigten dargestellt hat. Einer der Interviewer kommt auf den langen Ermittlungszeitraum – ein Jahr – zu sprechen. Herr Werner greift dies auf und fährt mit seiner Schilderung fort: Sie seien schon früh auf den Beschuldigten gekommen, weil der ein Phantombild, das ihn nur sehr schlecht getroffen habe und das nie zu seiner Ergreifung hätte führen können, abgerissen habe, dabei beobachtet worden sei, so dass sie schnell infolge einer Meldung einen Verdacht hatten. Da zeitgleich in der Zeitung von dem Fall berichtet worden sei,

habe der Beschuldigte ein von ihm verfasstes komplettes schriftliches Geständnis vernichtet, kurz bevor sie ihn aufgrund der Meldung vom Abriss des Bildes besucht hätten. Er sei dann auch nicht geständig gewesen, habe geschickt – für *Werner* ein Indiz für seine Hochintelligenz – die Blutgruppengleichheit<sup>19)</sup> eines Blutfleckens auf seiner Jacke mit dem des Opfers erklärt, nicht wissend, dass er über dieselbe Blutgruppe verfügte. Ein Jahr später sei er wieder aufgegriffen worden, nachdem ein weiteres Phantombild nahezu zweifelsfrei

ergeben hatte, dass er der Brandstifter eines Brandes im Sozialamt gewesen sei. In der sich anschließenden 17stündigen Vernehmung sei er dann endgültig zusammengebrochen und habe auch den Mordversuch und den Vergewaltigungsversuch gestanden.

Nach dieser ersten Erzählphase stellte sich den Interviewern die Frage, wie dieses Geständnis im Einzelnen zustande gekommen ist, wie es dem Vernehmungsbeamten gelungen ist, den Beschuldigten zu einer rationalen Abwägung „Geständnis gegen heilende Ärzte“

zu bewegen. Hier ist der Vernehmungsbeamte in seiner Eingangsdarstellung noch recht vage geblieben. In dieses Darstellungsloch stößt dann auch einer der Interviewer mit der Frage, woher Herr *Werner* gewusst habe, dass der Beschuldigte auf die Chance, in Haft von guten Ärzten behandelt zu werden, ansprache. Herr *Werner* erwidert, dass er sich in den Vernehmungen etliche Male mit dem Beschuldigten wie mit einem Kranken unterhalten habe. Er reklamiert so, um die Krankheit des Beschuldigten

gewusst und sich im Kontakt entsprechend auf ihn eingestellt zu haben. Auf Nachfrage, ob der Beschuldigte sich in Freiheit befunden habe, bestätigt Herr *Werner*: Sie hätten ihn vier bis fünf Mal zur Vernehmung geholt über ein Jahr. Dann hebt Herr *Werner* unvermittelt hervor, dass der Beschuldigte vor ihm einen „Höllerespekt“, aber zu ihm auch Vertrauen gehabt habe.

Er charakterisiert das Verhältnis zwischen sich und dem Beschuldigten als „eigenartig“. Der Beschuldigte habe ihm Respekt entgegengebracht,

gemerkt, dass er, Werner, keine Angst vor ihm habe. Er, *Werner*, sei immer der Dominierende gewesen. In dieser Passage äußert sich Herr Werner erstmals zu der Beziehung zwischen dem Beschuldigten und ihm. Die Darstellung der Geständnismotivierung nimmt hier eine Wende. Mit der Betonung seiner Dominanz in der Beziehung zum Beschuldigten deutet Herr *Werner* an, dass die Geständnismotivierung wohl nicht einfach rational abwägend abgelaufen ist, sondern beziehungsfundiert erfolgte. In

diesem Sinne führt Herr *Werner* dann auch weiter aus, dass der Beschuldigte zunächst als Zeuge vernommen worden sei, dass er zu ihm in einer lockeren, informellen und humorvollen Art Kontakt aufgenommen habe, dabei aber doch den Eindruck vermittelt habe, zu wissen, was er wolle, und kompetent zu sein. Gerade die Ausstrahlung von Kompetenz sei enorm wichtig für das Erzielen eines guten Ermittlungsergebnisses. Herr *Werner* reklamiert, den Beschuldigten fair behandelt und ihn nicht ausgelacht oder sonst

wie verachtet zu haben. Er habe dem Beschuldigten die Gelegenheit gegeben, offen über seine Krankheit zu reden. „Der konnte mir offen sagen, dass er psychisch krank war, das hat er auch getan. Hat über seine Krankheit referiert, ich hab ihm zugehört und äh, so hab ich auch zu dem einen Zugang gefunden, er hat aber nicht den Mut gehabt es zuzugeben.“

Entscheidend für den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses ist demnach gewesen, dass Herr *Werner* sich auf die Schilderungen des Beschuldigten zu dessen

psychischen Nöten eingelassen, sich als aufmerksamer und interessierter Zuhörer zur Verfügung gestellt hat. Herr *Werner* hat den Beschuldigten in seiner Krankheit ernst genommen. Aufschlussreich ist in diesem Zusammenhang die Schilderung der Geständnissituation. Der Beschuldigte hat sich bei der Darlegung seiner Krankheit nicht zu einem Geständnis hinreißen lassen. In der letzten Sitzung hatte Herr *Werner* dann wohl seine Geduld verloren. Nachdem sich das Gespräch mit dem

Beschuldigten stundenlang hingezogen hatte, sagte ihm Herr *Werner* „schon so ein wenig resignierend“, wie er kommentiert: „He, weißt Du was? Mach was de willst. Ich glaub das hat keinen Sinn mehr.“ Und hab ihm a Block gegeben: ‘Wenn du jetzt was aufschreiben willst, dann gehste in Haft wegen dem Sprengstoffanschlag gehste sowieso in Haft. Und ich glaub, dir kann man wirklich nicht mehr helfen. Wenn du das Angebot nicht annimmst, dass du eben hier mal endlich sagst, was mit dir los ist und dass du mal deine Krankheit

beschreibst und wenn du dir nicht helfen lassen willst, dann lass es eben bleiben. Die Psychiater und die guten Psychiater die kriegste sowieso nur, wenn du anständig untersucht wirst, dass man mal weiß, was mit dir los ist, überhaupt.’ ... Daraufhin – so Herr *Werner* – hat er unvermittelt begonnen: ‘Es war das letzte Zimmer hinten rechts. Das Zimmer der Petra V. Dort bin ich hingegangen, hab geläutet.’ Und dann hat er – so *Werner* – angefangen, wie wenn Sie einen Roman schreiben und hat das diktiert wortwörtlich, die ganze

Nacht.“

Herr *Werner* kommt in dieser Passage auf das eingangs schon von ihm angegebene Geständnismotiv des Beschuldigten zu sprechen: die bei einem Geständnis in Aussicht gestellten guten Psychiater. Die von ihm zuletzt berichtete dialogische Rahmung lässt aber darauf schließen, dass nicht einfach eine rationale Abwägung in Bezug auf die Psychiater zum Geständnis geführt haben dürfte. Das Angebot hat schon vorher auf dem Tisch gelegen, so dass sich fragt, warum es gerade in dieser

Situation in Zusammenhang mit dem Psychiaterangebot zum Geständnis kam. Sofort ins Auge sticht, dass Herr *Werner* aus einer gewissen Resignation heraus an ein Eingeständnis des Mordversuchs durch den Beschuldigten nicht mehr glaubt und dem Beschuldigten zu verstehen gibt, dass ihm s. E. nicht mehr zu helfen sei. Dem Beschuldigten droht in dieser Situation der im Laufe der Zeit zum Vernehmungsbeamten aufgebaute vertrauensvolle Kontakt aufgekündigt zu werden. Der Vernehmungsbeamte ist

geneigt, ihn seiner Krankheit zu überlassen und ihn aufzugeben. Und in dieser Situation entscheidet sich der Beschuldigte zu einem Geständnis. Die vielleicht einzige Person, der er sich mit seiner Krankheit anvertrauen konnte, die ihm gestattet hat, seinen Narzissmus auszuleben, ohne ihn demütigend in die Schranken zu weisen, diese Person entzieht ihm den Kontakt, so dass er danach mit seinen psychischen Nöten wieder allein wäre. Der Kontaktverlust zu dieser Person kann nur über ein Geständnis verhindert werden.

Hierin, das legt die Ausdeutung der Schilderung *Werners* nahe, dürfte im Kern das Motiv für die Geständigkeit des Beschuldigten liegen – eine Interpretation, die Herr *Werner* im weiteren Verlauf des Gesprächs ausdrücklich teilt.

Unter dem Strich ergibt sich aus der Fallschilderung für die Geständnismotivation des Beschuldigten folgendes Bild: Dem Beamten ist es in den Vernehmungsgesprächen gelungen, zu dem Beschuldigten einen dichten personalen Kontakt herzustellen. Der Beschuldigte konnte ihm gegenüber offen und

ohne Kränkungen befürchten zu müssen, über seine enormen psychischen Probleme sprechen und so in einen Dialog mit ihm treten.

Für den ansonsten mit seinen Problemen auf sich allein gestellten Beschuldigten ergab sich so aus den

Vernehmungsgesprächen eine Beziehung zu einer Person, der er mehr und mehr vertrauen, der er sich in intensiven Zweiergesprächen zunehmend öffnen konnte.

Die Angst vor dem Verlust der Beziehung zu Herrn *Werner* dürfte

der Motivationshebel für die Geständigkeit des Beschuldigten in diesem Fall gewesen sein. Aktiviert wurde diese Angst in einer Situation, in der Herr *Werner* eigentlich schon aufgegeben hat, sich resigniert vom Beschuldigten abwendet und ihn als Menschen und Geständigen aufgibt. Das postwendende, unvermittelte und umfassende Geständnis des Beschuldigten muss dann als Versuch gewertet werden, die Beziehung zu dem Vernehmungsbeamten wiederherzustellen.

Hier stellt sich nunmehr auch die Frage, ob der Beziehungsaufbau von Herrn *Werner* als Anwendung einer nach § 136a StPO benannten Verbotenen Vernehmungsmethode anzusehen ist. Festzustellen bleibt, dass er als Vernehmungsbeamter in keiner Weise irgendeine unerlaubte Methode angewandt hat. Er den Beschuldigten umfassend aufgeklärt und ihn weder über rechtliche Verfahrensweisen getäuscht noch ihm irgendwelche Vorteile versprochen, deren Zusage sich seiner Zuständigkeit entzog. Der Beschuldigte war zu

jedem Zeitpunkt des Verfahrens im förmlichen Sinne in seinen Entscheidungen frei!

## **2.3 Die Beziehungsarbeit – ein erforderlicher Vernehmungsansatz**

Kommen wir zur Verallgemeinerbarkeit des inhaltlichen Ertrags.

Ausgangspunkt war die Frage, mit welchem Verfahrensansatz es Vernehmungsbeamten alltäglich gelingen kann, Beschuldigte in Anbetracht deren

Verteidigungsinteresses und deren verfahrensrechtlich starker Position dazu zu motivieren, zu kooperieren und ggf. ihre Tat einzugestehen. Bei der Beantwortung dieser Frage haben wir uns von der Vernehmungspraxis anregen lassen. In dem exemplarisch vorgestellten Fall ist der Vernehmungsbeamte zu einem Geständnis gekommen, weil es ihm gelungen ist, über die Zeit zu dem Beschuldigten eine dichte persönliche Beziehung aufzubauen. Den drohenden Verlust dieser Beziehung hat der

Beschuldigte dann mit seinem Geständnis zu verhindern versucht. Das Fallbeispiel veranschaulicht – sicherlich in außergewöhnlich deutlicher Form und so wie unter einem Vergrößerungsglas – den strategischen Kern polizeilichen Vernehmens von Beschuldigten, wie er sich – man möchte fast sagen: zwangsläufig – im Laufe der Zeit in der Praxis herausgebildet hat: die **Beziehungsarbeit**. Die Beziehungsarbeit löst die Aufgabe, die dem Vernehmer als Ermittler indirekt mit der

Strafprozessordnung auferlegt ist: die Kooperation des Beschuldigten mit kommunikativen Mitteln erwirken zu müssen.

Unter Beziehungsarbeit wird – das sei hier hervorgehoben – mehr als nur die Umsetzung vertrauensbildender Maßnahmen verstanden. Gemeint ist, dass der Vernehmer den Kontakt zu dem Beschuldigten so arrangiert, dass er für diesen eine gewisse **persönliche Dichte** erhält. Die Ausprägung nimmt im Vernehmungsalltag natürlich eher selten die Tiefe an, die sie in dem obigen Beispiel erhalten hat. Und

der Beziehungsansatz wird auch nicht durchgehend umgesetzt. Aber die empirischen Analysen der Forschungsgruppe „Empirische Polizeiforschung“ verweisen darauf, dass Vernehmer – sieht man von eindeutigen Sachbeweislagen ab – dann erfolgreich sind, wenn der Kontakt zum Beschuldigten von einer Beziehung zum Beschuldigten unterlegt ist. In den Fallanalysen von den Beschuldigtenvernehmungen kann man verfolgen, wie die Vernehmungsbeamten immer wieder ihre

strafverfahrensrechtlich schwache Position über die Einführung und Etablierung von personalen Beziehungen, aus denen heraus sich dann für die Beschuldigten Kooperationsneigungen ergeben, ausgleichen. Zu diesem Zwecke geben sie dem Vernehmungsgeschehen dann einen alltagsweltlichen Anstrich und nehmen dabei die entsprechenden Rollen an. Manchmal lässt sich dann phasenweise kaum entscheiden, ob es sich um eine polizeiliche Vernehmung oder beispielsweise um eine wohlwollende Beratung in

einer der dafür vorgesehenen Institutionen, etwa einer Drogenberatung, handelt. Das lässt sich an dieser Stelle nur andeuten. Es soll lediglich darauf verwiesen werden, dass sich eine erfolgreiche und ja keinesfalls selbstverständliche Motivierung des Beschuldigten zur Kooperation und ggf. zu einem Geständnis fast durchweg im Rahmen einer erfolgreichen Beziehungsarbeit abspielt – und in Anbetracht der verfahrensrechtlichen Rahmenbedingungen auch wohl abspielen muss. Es hat sich also nach der Einführung des

„Modernen Anklageprozesses mit Ermittlungsgrundsatz“ im Vernehmungsalltag allmählich eine Praxis herausgebildet und etabliert, mit der polizeiliche Vernehmungen von Beschuldigten in welcher speziellen Form auch immer als Beziehungsarbeit angelegt sind.

Diese Dimension polizeilichen Vernehmens, die Beziehungsarbeit in Beschuldigtenvernehmungen, hat in dem begleitenden theoretischen Diskurs bislang keine angemessene Berücksichtigung erfahren. Der Aspekt der Vernehmungsarbeit als

Beziehungsarbeit ist außerhalb der Institution Polizei und auch in der Vernehmungsforschung bislang kaum beachtet worden. Hinweise auf diese Dimension der Vernehmungsarbeit lösen regelmäßig Verblüffung aus. Aber selbst in der fachspezifischen Anleitungsliteratur, also auch in den kriminalistischen Lehrbüchern, findet man kaum Hinweise auf die Vernehmungsarbeit als Beziehungsarbeit (ausführlicher dazu im [Kap. 4](#)). Zwar wird immer wieder darauf hingewiesen, dass der

Vernehmungsbeamte ein vertrauensvolles Klima schaffen und den Beschuldigten respektieren sollte. Hierzu werden dann auch konkrete Verhaltensvorschläge ausgearbeitet. Es werden Formulierungen für typische Situationen vorgegeben und sogar bestimmte Körperhaltungen und Gesten vorgezeichnet. Der Aspekt der personalen Beziehung im eigentlichen Sinne aber, das sich Einlassen des Vernehmungsbeamten auf den Beschuldigten als Person über die Einnahme entsprechender

Haltungen und das Zulassen und Provozieren bestimmter **Kontaktformen zur Führung des Beschuldigten**, bleibt im Wesentlichen außen vor, wird, wenn überhaupt, nur gestreift. Und auch in Gesprächen und Interviews mit den Vernehmungspraktikern selbst fällt auf, dass sie fast alle zunächst die Konfrontation des Beschuldigten mit der Ermittlungslage, deren Bedeutung auf keinen Fall in Abrede gestellt oder geschmälert werden soll, und die sich dann anschließende rationale Abwägung des

Beschuldigten in Bezug auf seine Geständigkeit in den Vordergrund stellen. Selbst in Gesprächen mit Vernehmern, die in ihren Vernehmungen durchweg Beziehungsarbeit leisten, wird in der Regel erst im Verlaufe des Gesprächs aus dem Dialog heraus die Bedeutung der Beziehungsarbeit von ihnen und dann auch eher unterschwellig thematisiert, so als sei dieser Sachverhalt allzu selbstverständlich, von daher eher im praktischen Bewusstsein angesiedelt und der Reflexion nicht ohne weiteres zugänglich.

Insofern ist das oben vorgesehnte Gespräch mit dem KHK *Werner* auch in diesem Punkt exemplarisch: Die in der Falldarstellung zum Ausdruck gebrachte und ausschlaggebende Beziehungsarbeit und die Bedeutung der entstandenen Beziehung für die Geständnismotivierung des Beschuldigten wird von Herrn *Werner* nicht in den Vordergrund gestellt. Sie lässt sich erst aus Herrn *Werners* abschließender Schilderung der Geständnissituation herleiten. Von daher ist die Erörterung und

Aufarbeitung der  
Beziehungsarbeit in einem  
Studienbrief für die  
Vernehmungspraktiker durchaus  
wertvoll: Die Reflexion der von  
ihnen vielfach „naturwüchsig“  
zum Einsatz gebrachten, ihnen  
selbstverständlichen  
Beziehungsroutinen kann und soll  
helfen, diesen zentralen Aspekt  
der Vernehmungsarbeit stärker  
als bislang zu methodisieren, ihn  
lehrbar zu machen und ihn so zu  
verfeinern und zu effektivieren.  
Im Folgenden soll die  
Beziehungsarbeit in  
Beschuldigtenvernehmungen

eingehender erörtert werden. Zunächst wird im **Kapitel 3** die ausführliche, fallnahe Erörterung verschiedener Formen der Beziehungsarbeit im Vordergrund stehen. Im **Kapitel 5** wird dann eine systematischere Beschreibung der Beziehungsarbeit entlang der einzelnen Vernehmungsphasen vorgestellt.

---

- 16) Ausführlicher im Kap. 4; siehe auch Schröder 1992a, Schröder/Donk 2007.
- 17) BGHSt 20,300 und 32, BGH, NStZ 2004, Seite 382 und NStZ 2003, Seite 365.
- 18) Siehe hierzu Donk 1994a,

Niehaus/Schröder 2006, Reichertz 1991, Reichertz /Schneider 2007, Schröder 1992c, 2000, 2002, 2003. Einen Überblick über die Forschungsaktivitäten der Forschungsgruppe „Empirische Polizeiforschung“ bieten Reichertz/Schröder (Hg.) 1992 und 2003.

- 19) Der Fall fand vor Entwicklung und Anerkennung der Beweiskraft der DNA- Analyse statt.

# **3 Formen der Beziehungsarbeit in polizeilichen Beschuldigtenvernehmungen – eine Illustration an ausgewählten Beispielen**

Nachdem in dem vergangenen Kapitel an einem konkreten Fall deutlich gemacht wurde, was unter Beziehungsarbeit in polizeilichen Beschuldigtenvernehmungen zu verstehen ist und welches Handlungsproblem Vernehmungsbeamte mit dieser Beziehungsarbeit bewältigen

können, sollen in diesem Kapitel am Beispiel von weiteren Falldarstellungen verschiedene Aspekte und Facetten der Beziehungsarbeit in Beschuldigtenvernehmungen zur Sprache kommen und illustriert werden. Skizziert wird zunächst die Beziehungsarbeit im Rahmen der Vernehmungen eines sechsfachen Mörders (3.1). Dann wird es in zwei Fällen um die Beziehungsarbeit gegenüber zwei Beschuldigten gehen, die sich in Bezug auf wirtschaftskriminelle Vergehen (schwerer Betrug und Korruption) zu verantworten

hatten (3.2). Am Beispiel der Vernehmung eines Beschuldigten, dem Drogenkonsum vorgeworfen wurde und dem als Bewährungsversager eine Haftstrafe drohte, soll dann gezeigt werden, dass sie, die Beziehungsarbeit, auch in Fällen minderschwere Kriminalität der Schlüssel zum Erfolg des Vernehmers sein kann. Zugleich wird mit diesem Fall deutlich, dass Beziehungsarbeit nicht auf symbiotische Formen der Kontaktaufnahme beschränkt ist, sondern auch eine distanzierte, eben nicht-symbiotische Form

annehmen kann (3.3). An zwei weiteren Vernehmungen aus dem Bereich der Drogenkriminalität soll dann gezeigt werden, dass sich Beziehungsarbeit auch in Vernehmungen lohnt, die als eher unproblematisch einzustufen sind, bei denen die Sachlage klar scheint und der Beschuldigte kooperativ und geständig ist (3.4). Abschließend wird dann ein Fall beschrieben, in dem die Beziehungsarbeit von den Vernehmern ganz überlegt methodisch eingesetzt wurde. Die örtlich zuständigen Vernehmer hatten sich hier von der

„Operativen Fallanalyse (OFA)“  
beraten und eine  
Vernehmungsstrategie  
ausarbeiten lassen, in deren  
Mittelpunkt der  
Beziehungsaufbau zum  
Beschuldigten stand und die dann  
erfolgreich umgesetzt wurde (3.5).

Die nachstehenden  
Vernehmungsfälle sind erhoben  
worden im Rahmen der oben  
schon angesprochenen  
Forschungsprojekte, die die  
Forschungsgruppe „Empirische  
Polizeiforschung“ an der  
Universität Duisburg-Essen in der  
Zeit von 1985 bis 2005 in

Zusammenarbeit mit verschiedenen Polizeipräsidien und praktizierenden Vernehmungsexperten in der Bundesrepublik durchgeführt hat. Die Darstellung der Fälle wurde den Erfordernissen dieses Studienbriefes angepasst, sie ist also literarisiert. Für die Beschreibung der Fälle mussten wir auf verschiedene Datensorten zurückgreifen. Als Datenbasis standen bei den Vernehmungen zu den leichteren Delikten ([Kap. 3.3](#) und [3.4](#)) abgeschriebene Tonbandprotokolle zur Verfügung. Entsprechend ist es möglich, die

Vernehmungsdialoge in den entscheidenden Passagen recht authentisch wiederzugeben. Auf diese Genauigkeit muss bei den Darstellungen zu den Vernehmungen, die sich auf die schwereren Deliktformen wie Mord und schweren Betrug beziehen ([Kap. 3.1](#), [3.2](#) und [3.5](#)), verzichtet werden. Hier kamen die Feldforscher aus nachvollziehbaren Gründen nicht so nah ans Vernehmungsgeschehen heran, so dass auf Experteninterviews mit den Vernehmungsbeamten und den Beschuldigten zurückgegriffen

werden musste. Die Darstellungen dürften für die Vermittlung eines Eindrucks von der im Zentrum stehenden Beziehungsarbeit aber ausreichen.

Mit der Präsentation der Falldarstellungen möchten wir den Studierenden, die mit der Praxis des Vernehmens bislang noch nicht vertraut sind, die Gelegenheit geben, fallbezogen ein Verständnis für die Beziehungsarbeit in Beschuldigtenvernehmungen zu entwickeln. Ein solches Verständnis entfaltet sich am ehesten in der Rezeption

konkreter Fälle. In Anbetracht der recht ausführlichen Darstellungen sind die Studierenden dann auch aufgefordert, die Beschreibungen genau durchzuarbeiten und darauf hin zu untersuchen, ob nicht sinnvolle Alternativen zu den in den Darstellungen vorgegebenen Strategien auszumachen sind. Die Fälle sollten also nicht bloß zur Kenntnis genommen, sondern für die Auseinandersetzung mit der dargestellten Beziehungsarbeit der Vernehmer genutzt werden.

### **3.1 Beziehungsarbeit mit einem Serienmörder**

Befasst man sich mit der Beziehungsarbeit in polizeilichen Beschuldigtenvernehmungen, dann besteht eine gewisse Neigung, sich zuerst mit der Aushandlung von Geständigkeit bei Mordermittlungen zu beschäftigen. Dies mag mit der außerordentlichen Tatschwere und mit der herausgehobenen moralischen Verwerflichkeit des Tattyps zusammenhängen. Sicherlich spielt aber auch eine Rolle, dass sich beim Beschuldigten in besonderer Weise ein innerer Zwiespalt – Geständnisverweigerung aus

Selbstschutz und Geständniszwang zur Selbstreinigung – annehmen lässt. Dieser Zwiespalt sorgt dann dafür, dass sich für die Beschuldigten häufig spannungsgeladene, ambivalente und so für den Beobachter interessante Beziehungen zu den Vernehmern ergeben.

Auch wir haben an den Beginn unserer Vernehmungsdarstellungen einen Mordfall gestellt: Der Beschuldigte dieses Falles hat im Verlaufe der über vier Wochen andauernden Vernehmungen sechs unabhängig voneinander begangene Morde und einen Mordversuch gestanden. Es handelt sich,

gerade was die Umstände der Tataufklärung angeht, um einen der spektakulärereren Serienmorde in der Bundesrepublik. Die Überführung des Beschuldigten war nur über sein Geständnis möglich.

Nachdem ein Jäger eine skelettierte Leiche in einem Waldstück gefunden hatte und nachdem zweifelsfrei festgestellt werden konnte, dass der Tote erschlagen worden war, und dann über die Untersuchung seines Gebisses seine Identität als Patient einer nahe liegenden Alkoholikerheilanstalt festgestellt wurde, nahm die Kriminalpolizei ihre Ermittlungen in dem Heim

auf. Dabei machte eine der Pflegerinnen die Aussage, dass ein anderer Patient bereits zu einem früheren Zeitpunkt ihr gegenüber geäußert habe, dass der jetzt Aufgefundene tot sei. Dieser Patient wurde daraufhin befragt. Die Befragung, in der aus Vorsicht nur marginal die Aussage des Patienten angesprochen wurde, war zunächst wenig ergiebig. In direkten Verdacht geriet dieser Patient erst während einer zweiten, eher zufälligen Befragung. Der Mann sollte eine Nacht im Polizeigewahrsam verbringen. Er reagierte zunächst

aufgebracht, war aber dann einverstanden. Die beiden ermittelnden Beamten, die zu einer Besprechung mussten, versprachen dem Mann zu dessen Beruhigung, am Abend noch einmal vorbeizuschauen. Als sie dann später abends kamen, saß der Mann unter einer Decke hockend weinend in seiner Zelle. Er hatte Angst, dass in dem Heim, in dem er jetzt wohnte, seine Habe gestohlen werde. Die Beamten beruhigten ihn von Neuem und fragten ihn dabei, ob er etwas mit dem Mord zu tun habe. In dieser Situation nickte

der Beschuldigte und verwies etwas später völlig überraschend auf einen weiteren, weit zurückliegenden Mordfall, zu dem er etwas sagen würde, sobald seine Sachen abgeholt seien. Am folgenden Morgen wurde die Habe des Mannes gemeinsam mit ihm abgeholt und der Mann gestand in den sich anschließenden förmlichen Vernehmungen sukzessive sechs Morde, für die er zu zehn Jahren Jugendstrafe und anschließender Sicherheitsverwahrung verurteilt wurde. Für die Rekonstruktion der Geständnismotivierung ist eine

genauere Betrachtung der Gesprächssituation im Polizeigewahrsam, des Verlaufes dieser Situation und der sich anschließenden förmlichen Vernehmungen, die sich über einige Wochen hinzogen, aufschlussreich.

Nachdem der gewaltsam Getötete als Bewohner der Heilanstalt identifiziert worden war und sich dann durch die Aussage der Pflegerin ein erster konkreter Anhaltspunkt ergeben hatte, intensivierten die Vernehmer ihre Ermittlungen in dem Heim. Dabei fanden sie heraus, dass der Mann,

von dem die Pflegerin berichtete, seit geraumer Zeit die Uhr des Getöteten trug. Es ergaben sich aber keine direkt belastenden Anhaltspunkte. Von Interesse erschien den Ermittlern noch, dass unter den Bewohnern und dem Personal Gerüchte über homosexuelle Aktivitäten zwischen den Bewohnern kursierten, bei denen auch der Getötete eine Rolle spielte. Allerdings blieben die Angaben vage, so dass völlig unklar blieb, ob dieser Sachverhalt für die Aufklärung relevant ist. Insgesamt war die

Ermittlungslage eher dünn, aber es hatte sich ein erster konkreter Anhaltspunkt ergeben, dem sich nachzugehen lohnte. Die Ermittler gingen zu diesem Zeitpunkt davon aus, dass weitergehende Aufschlüsse über die Tat am ehesten über eine Befragung des Patienten zu erlangen sind. Und da dieser Mann, ohne dass ein direkter Tatverdacht gegen ihn bestand, durchaus als Mörder in Betracht kam, musste die anstehende Befragung entsprechend umsichtig vorbereitet angegangen werden. In dieser Situation nahm dann der

Hauptermittler Kontakt zu dem Leiter der örtlichen Polizeidienststelle, den er persönlich kannte, auf. Ihm schilderte er die Ermittlungslage und sein Problem, eine unverfängliche Befragung mit dem Patienten der Heilanstalt durchzuführen. Aus diesem Gespräch ergab sich die Strategie, die dann auch umgesetzt wurde. Der örtliche Polizeibeamte verwies darauf, dass noch eine Befragung dieses Mannes wegen diverser Einbruchsdelikte anstünde. Dieser Befragung könnten die Kollegen ja beiwohnen, um sich einen

Eindruck zu verschaffen und um einen ersten Kontakt herzustellen. Im Anschluss könne man ihn dann ja direkt als Informanten zu den homosexuellen Aktivitäten im Heim befragen, sich dabei den interessierenden

Ermittlungsaspekten nähern, um so weitergehende Aufschlüsse über eine mögliche Tatbeteiligung des Verdächtigen und über das weitere Vorgehen bei den Ermittlungen zu erhalten. Bei dieser Befragung sollte so gut es eben ging vermieden werden, dass der Informant sich in die Defensive gedrängt sähe, dann ggf. abblocke

und für die Ermittler nicht mehr erreichbar sei.

Gemeinsam mit dem örtlich zuständigen Kollegen holten zwei Ermittler der Mordkommission den Mann dann vom Heim ab und begaben sich mit ihm zur Polizeistation. Dabei stellten sie sich als Polizeibeamte aus der benachbarten Großstadt, die gleich noch ein paar Fragen an ihn zu richten hätten, vor. Während der Einbruchsvernehmung blieben die Ermittler im Hintergrund: „Für uns war damals nur wichtig zu sehen: wie reagiert der überhaupt. ... Ich wollt einfach

nur sehen: Wie, wie reagiert der, wenn man ihm bestimmte Dinge vorhält? Streitet der generell ab, oder bleibt der gesprächsbereit? Wie, wie verhält der sich? ... Da hat der eigentlich ganz ruhig, ganz, ganz gelassen reagiert.

Wobei er in späteren Vernehmungen manchmal sehr aggressiv werden konnte, impulsiv, aufbrausend. Das hatte der da am Anfang noch nicht. Für uns war das nur ne, ne Chance, ihn zu beobachten.“

Nach Abschluss der Vernehmung habe man den Beschuldigten dann gebeten, mit zum Präsidium der

benachbarten Großstadt zu fahren, weil man ihn als Informanten in Bezug auf das Homosexuellenmilieu im Heim benötige. Der Verdächtige erklärte sich einverstanden. Um von vornherein eine etwas vertraulichere Atmosphäre zu schaffen bot der Hauptermittler ihm das Du an: „Karl, wenn de nichts dagegen hast, ich heiß Jakob, wenn de nichts dagegen hast, würd ich, würden wir uns ganz gerne duzen, das ist besser.“ Dann lächelte der so ‘n bisschen wat.“ Da homosexuelle Handlungen unter Erwachsenen

nicht strafbar sind, war zu diesem Zeitpunkt keine Belehrung als Zeuge oder Beschuldigter erforderlich.

Im Polizeipräsidium angekommen fragte der Verdächtige mittlerweile etwas unruhig nach, was die Beamten denn eigentlich von ihm wollten. Sie eröffneten ihm nun etwas eingehender, dass sie ihn mitgenommen hätten, weil sie sich von ihm wertvolle Informationen erhofften über homosexuelle Aktivitäten und Beziehungen in der Heilanstalt, die in Zusammenhang mit dem Tod von dem Bernd interessant

sein könnten. Sie hätten bisher nur allgemeine Gerüchte vernommen und benötigten jetzt genauere Angaben. Der Mann räumte ein, dass Homosexualität unter den Bewohnern des Heims wohl eine Rolle spiele und dass der getötete Bernd da möglicherweise involviert war. Er sah sich aber nicht in der Lage, konkretere Angaben zu machen. Die Vernehmer waren überrascht, dass der Befragte sich so wenig auskunftsfreudig zeigte, und sie hatten das Problem, das Gespräch in Gang zu halten, um so zum Beispiel einen besseren Eindruck

davon gewinnen zu können, in welcher Beziehung er zu dem getöteten Bernd stand. Auffällig war, dass er die Fragen nach den homosexuellen Aktivitäten im Heim nicht nur recht spärlich, sondern auch mit einem sichtlichen Unbehagen beantwortete. Dieser Eindruck verstärkte sich noch, als die Vernehmer dann offensiver wurden und sich nach der Herkunft der Uhr erkundigten und ihn mit seinem Ausspruch „Der Bernd ist tot“ konfrontierten. Diese Konfrontation wurde unmittelbar mit einer Belehrung

als Beschuldigter wegen des Verdachts des Diebstahls verbunden, wobei ein Verweis auf die bereits am Nachmittag erfolgte Belehrung wegen des Verdachts des Einbruchs erfolgte. Der Beschuldigte gab an, sich über seine Rechte im Klaren zu sein und aussagen zu wollen. Einen Anwalt wollte er, wie auch am Nachmittag, nicht haben. In den nunmehr folgenden Befragungen wischte er beide Vorwürfe schnell weg – die Uhr habe er vom Bernd geschenkt bekommen und den Ausspruch habe er wohl im alkoholisierten Zustand von sich

gegeben –, ohne dann weiter darauf einzugehen und ein weitergehendes Gespräch dazu zuzulassen. In solchen Phasen habe er den Eindruck gemacht, als zöge er sich in sich zurück, so dass man diese Punkte dann nicht weiter verfolgt habe. Man habe unbedingt eine Blockade vermeiden wollen. Die Beamten haben in dieser Situation händeringend um Ansatzpunkte für eine Aufrechterhaltung des Gesprächs gesucht. Dabei sei man dann auf die familialen Verhältnisse des Mannes zu sprechen gekommen. Jetzt zeigte

er sich recht auskunftsfreudig und  
gesprächig, erzählte in langen  
Gesprächspassagen über sein  
bisheriges Leben in verschiedenen  
Heimen und über die  
Knechtungen durch einen  
gewalttätigen Vater. In diesen  
Phasen gab er dann auch seine  
Zurückhaltung auf, erzählte  
offensiv und lebendig. In diesen  
Gesprächspassagen kam dann  
auch auf beiden Seiten eine  
gewisse Betroffenheit auf, die  
ihren deutlichsten Ausdruck in oft  
minutenlangem gemeinsamem  
Schweigen fand. Der Grundstein  
für das spätere Geständnis dürfte

in dieser Befragung nach der Überführung ins Präsidium gelegt worden sein. Die Beamten haben den Mann in keiner Gesprächssituation bedrängt oder massiv konfrontiert. Sie haben umsichtig nach dem Punkt gesucht, an dem er einen Kontakt zuließ, auch wenn das Thema „Familie“ dann in keinem direkten Zusammenhang mit der Fallaufklärung stand. Sie haben sich an seiner Person interessiert gezeigt, so dass der das Gefühl bekommen konnte, sich den Beamten „öffnen“ zu können. Die Befragung zog sich über den

ganzen Tag und die Beamten eröffneten dem Verdächtigen dann, dass sie nun einen Termin hätten und die Befragung am kommenden Tag fortsetzen wollten. Da er nach wie vor in Verdacht stehe, die Uhr gestohlen zu haben, würden sie ihn nunmehr vorläufig festnehmen und wegen der bestehenden Fluchtgefahr im Gewahrsam behalten. Das stieß bei dem Verdächtigen zunächst auf Unverständnis und führte zu einer massiven Unmutsäußerung. Er stimmte aber letztlich nach Zuspruch der Beamten zu. Die

Beamten versprochen, nach der Besprechung am Abend noch einmal bei ihm vorbeizuschauen. Auf der Fahrt zu dem Termin unterhielten sich die beiden Vernehmer darüber, ob der Befragte wohl in irgendeinem Zusammenhang mit dem gewaltsamen Tod des Bernd stehe. Aus der Vernehmung hatten sich keine Beweise oder harten Indizien ergeben. Aber das Rückzugsverhalten des Befragten sei bei den Themen Homosexualität und Bernd doch allzu recht auffällig gewesen. An diesem Abend erwiesen sich die

Beamten dann für den Verdächtigen insofern als verlässlich, als sie ihn tatsächlich noch einmal – wie versprochen – im Polizeigewahrsam aufsuchten. Sie wurden von dem im Gewahrsam Dienst habenden Kollegen mit der Bemerkung empfangen: „‘Jut, dass ihr kommt, der hat schon nach euch gefracht.’, da hab ich mir gedacht: Wat will der? Und dann macht der Kollege die Zellentür auf und dann sitzt der auf der Pritsche und ist am Heulen unter der Decke. Und dann sach ich: ‘Wat is los, Karl?’ – Ja die Sachen.’ und ‘die Sachen’

war ja 'n Thema, ich sachens  
übertrieben gesacht, Stunden  
vorher immer wieder: 'Die Sachen,  
die Sachen, ich hab die Sachen  
nicht. ... In dem Moment wusst  
ich selber nich, wie reagierste  
jetzt, wie, wie, wie, wie schaffste  
es jetzt, dass der überhaupt mit  
dir spricht. Ich hab mich einfach  
daneben gesetzt, Arm umgelegt  
und gesacht: Mensch Karl, wat is  
los, erzähl mal, komm, komm, hör  
mal auf zu heulen.' Dann versucht  
die Decke abzutun. Das hat der im  
ersten Moment, hat der 'n  
bisschen festgehalten und dann  
ham wir die Decke doch abgetan

und ja: 'Wat is denn?' und dann kam der wieder: 'Ja, meine Sachen', sach ich: 'Du deine Sachen, du kriegst deine Sachen.' Dann kam dieser Kampf: 'Meine Sachen, die hätt ich gerne.' und und und. Und dann, dat is so gekommen, dat is keine, keine, keine Taktik oder wat gewesen von mir, dat is einfach so gekommen, hab ich gesacht: 'Mensch, hast du denn was damit zu tun?' – Stille – und dann kommt dieses Nicken. Und dann nickte der. Da nickte der einmal. Äh war dat jetzt en Nicken?, Wie hat der dat jetzt gemeint? ,Jo, da

hab ich was mit zu tun?‘, oder war dat einfach aus der Bewegung oder Gestik her, dat man gemeint hat vielleicht, der hat genickt. Da ham wir natürlich nachgehakt. Da ham wir gesacht: Wat is denn jetzt, kannste uns dazu was sagen?’ äh ‚Ja, die Sachen, nee.’ und dann ham wir nachgehakt: Sach mal, kannste uns sagen’, und dann nickte der wieder. Und dann sagte der: Da kann ich euch dann auch zu dem englischen Jungen was sagen.’ Und da dacht ich „englischer Junge“, da ham wir nie drüber geredet. Mit ihm in der janzen Zeit nicht eine Silbe, das

kam ganz allein von dem. Und da  
ham wir gedacht: Mensch, ob dat  
denn wirklich wahr ist?' Und dann  
ham wir noch mal gesacht: Wir  
holen die Sachen.' Dat ham wir  
auch sofort als erstes morgens als  
wir ihn dann geholt haben, sofort  
wurd der an die Handschelle  
genommen, ich sach: Keine  
Sorge, wir fahren jetzt direkt nach  
B-Stadt und holen deine  
Klamotten.' Sind direkt  
hingefahren, die Klamotten  
geholt, zurückgekommen und  
dann ham wir angefangen.“  
Dem Beamten ist es also,  
vorbereitet durch die Gespräche

am Tage, gelungen, eine existentiell dichte Situation zu erzeugen, in der sich der befragte Mann – so lässt sich etwas gewagt spekulieren – in bisher nicht gekannter Weise „angenommen“ gefühlt haben dürfte. Und dieser Situation trägt er mit seinem Eingeständnis, mit der Sache etwas zu tun zu haben, dann Rechnung. Er kommt einer kommunikativen Verpflichtung nach, öffnet sich auf diese Weise für die Beziehung und stellt aus freien Stücken aufklärende Informationen zu weiteren Gewaltverbrechen in Aussicht:

„Und wenn ich die Sachen krieg,  
dann erzähl ich euch noch Dinge,  
da wirste berühmt mit.“ Die im  
Moment als existentiell bedeutsam  
erfahrene Beziehung führt dazu,  
dass der Befragte dem Vernehmer  
etwas „schuldig“ zu sein meint.  
Allerdings konnten die Ermittler  
die vagen Andeutungen des  
Verdächtigen nicht genau  
einordnen. „Dat hätt ja  
verschiedene Möglichkeiten  
gegeben: Der hätte von dem Mord  
irgendwas hören können, lesen  
können oder weiß der Teufel wat  
und hat wirklich Blödsinn, sach  
ich jetzt mal, da unten erzählt,

aus welchen Gründen auch immer, deswegen sind wir auch konkret auf der Fahrt auf irgendwelche Fälle oder auf Bernd überhaupt gar nicht eingegangen. Wir haben gesagt, wir wollen erstmal gucken, wat da kommt.“ Der nunmehr Verdächtige hat den interessiert zuhörenden Beamten während der Fahrt von dem Heimleben erzählt, z. B. wie man Alkohol besorgt und gemeinsam in der Heilanstalt getrunken habe. Nach der Rückkehr haben sich die Beamten mit dem nunmehr Beschuldigten in ein Vernehmungszimmer

zurückgezogen. Nun galt es genauer zu erforschen, was er wusste, und in Erfahrung zu bringen, wie man mit ihm umzugehen habe, damit er dieses Wissen preisgibt.

Nachdem alle Beteiligten im Vernehmungszimmer Platz genommen hatten, wurde dem Beschuldigten durch den Beamten, der ihm in der Zelle den Arm um die Schulter gelegt hatte, eröffnet, dass er nunmehr in Verdacht stehe, den Bernd und einen weiteren Mann (englischer Junge) getötet zu haben. Der Beschuldigte wurde ausdrücklich

darauf hingewiesen, dass seine bisherigen Äußerungen zu den beiden Tötungsdelikten gemacht wurden, ohne dass er vorher konkret in dieser Sache belehrt worden war und dass diese Äußerungen daher nicht gegen ihn verwandt werden dürfen. Er wurde eindringlich auf sein Aussageverweigerungsrecht und sein Recht auf anwaltliche Hilfe hingewiesen sowie das Recht, auch entlastende Aspekte in das Verfahren einzubringen. Der Beschuldigte gab an, dass er aussagen wolle und keinen Anwalt brauche.

Aber auch jetzt steuerten die Beamten nicht gleich die ermittlungsrelevanten Themen an. Zunächst wurde erst wieder allgemein geredet. Der Hauptvernehmer schildert die Einstiegssituation im Anschluss an die qualifizierte Belehrung bis zum Eingeständnis des ersten Mordes so: „Allgemeines Gespräch, erstmal allgemeines Gespräch: So jetzt haste deine Sachen und und und.’ Und dann natürlich kam: So wat is denn jetzt los? Wat, wat. Hast du damit was zu tun? Ja. Dann hat der sich natürlich auch erstmal wieder

zurückgezogen. Am Anfang haben wir immer konkret gefragt: 'Wat is denn jetzt mit Bernd gewesen?' Dann nahm der ne Haltung ein, und dann saß der auf dem Stuhl, da wurd der immer, immer gebückter, immer gebückter. Und der hatte damals hatte der ja auch sehr lange Haare. Dann fielen die Haare so 'n bisschen nach vorne, dann hingen die Haare vor seinem Gesicht, dann hat der sich in sich zurückgezogen, dann war erstmal Ruhe, dann mussten wir natürlich etliche Male wieder nachhaken: 'Nun erzähl doch mal, wat haste denn, haste mit ihm wat?' Ja, und

dann fing dieses Nicken an, und dann langsam kam dann von ihm: Ja, ja, ja.' – Wat haste jemacht?' – Ja. Bernd kann nicht. Und dann sind wir dann in den Wald. Und dann wollte der äh äh.' – Ja, was wollte der?' – Ja, und äh.' – Ja, wat is denn? Homo, war der homosexuell?' – Ja, dann kam man langsam auf die Schiene: Ja, dann wollte der was, ich wollte dat nicht. Und dann hab ich dem eine gezogen und hab den da rein gezogen, hab ich den da erschlagen.' So, in diesem, in diesem, kurz gefasst in diesem Ablauf kam das. Der hat damals

zu Anfang, ham wir den dann auch gefragt: Bist du denn auch homosexuell?’ – Schweigen, Schweigen. Und dann hat der das von sich gesacht: Nee, nee, nee, nee, nee.‘ Und dann ham wir nur gedacht: Ja Mensch, wat, wat soll der Quatsch, äh ist er homosexuell, ist er nicht homosexuell? – Das ham wir erst zu einem viel späteren Zeitpunkt der Vernehmung sind wir dann auf diesen Part eingegangen – Warum? Weshalb? Warum? Weshalb? – Der hat, der hat beim Bernd hat der das so dargestellt: Bernd wollte was von mir, ich

wollte das nicht und weil der nicht aufhörte, da hab ich dem eine gezogen. Da hab ich dem eine runter gezogen.’ So hat der das gebracht.“

Nachdem der Beschuldigte den Mord an dem Bernd gestanden hatte, haben die Vernehmer dann das Gespräch auf die Andeutungen des Beschuldigten zu dem Mord an dem „englischen Jungen“, eine Tat, die bis dahin nicht aufgeklärt war, verlegt. Es ging dabei um den Mord an dem Sohn eines in Deutschland stationierten englischen Soldaten. Die Leiche des Jungen war seiner Zeit

bestialisch zugerichtet  
aufgefunden worden. Auch diesen  
Mord gestand der Beschuldigte  
ein, und er kam dann aus freien  
Stücken auf weitere von ihm  
begangene Morde zu sprechen. Die  
Ermittler konnten zu diesem  
Zeitpunkt die Richtigkeit der  
Angaben des Beschuldigten nicht  
einschätzen. Ihnen fiel allerdings  
auf, dass der Beschuldigte gerade  
in Bezug auf die Tatörtlichkeiten  
recht genaue Angaben machen  
konnte.

Zunächst ging es ihnen darum, die  
Glaubwürdigkeit der  
Eingeständnisse zu überprüfen.

Und da bot sich einer der eingestanden Morde im Besonderen an, weil der Polizei bis dahin der Fall überhaupt nicht bekannt war. Will sagen: Man wusste nichts von einem Mord, die infrage stehende Person galt noch nicht einmal als tot und man hatte entsprechend auch noch keine Leiche gefunden. Man entschloss sich, nach Angaben des Beschuldigten nach der Leiche zu suchen mit dem Ergebnis, dass man nach den sehr präzisen Angaben des Beschuldigten in einer anderen Stadt die vor Jahren vergrabene Leiche eines

jungen Mannes auf einem Industriegelände entdeckte. Nunmehr hielt man es auf Seiten der Ermittler für ziemlich wahrscheinlich, dass der Beschuldigte auch die anderen von ihm eingestandenen Morde begangen hatte.

Es ging nun darum, den Beschuldigten systematisch zu den einzelnen Fällen zu vernehmen, um so über seine Angaben und Eingeständnisse die relevanten Beweise sichern zu können.

Wichtig erschien den Ermittlern, die Kooperativität des schüchtern und höchst irritierbar wirkenden

Beschuldigten über die Einrichtung eines geschützten Milieus zu sichern. Zunächst erwirkte man einen **Ausantwortungsbeschluss**, so dass er im Polizeigewahrsam einquartiert werden konnte. Dann richtete man ein Vernehmungszimmer in den Räumen des Polizeigewahrsams ein, um Störungen der Vernehmungen durch den laufenden Betrieb im Dezernat zu vermeiden. Und dann musste der Beschuldigte für die sich über vier Wochen hinziehenden Vernehmungen von Beamten

seines Vertrauens vernommen und betreut werden. Hier boten sich die beiden Ermittler an, die den Fall von Anfang an bearbeitet hatten und denen gegenüber er bereits die Geständnisse abgegeben hatte.

Für die Ermittler waren die Vernehmungen äußerst anstrengend: „Also der war unheimlich, im Umgang, hat ne Menge Kraft gekostet, weil man eben versuchen musste, ruhig mit ihm zu reden. Dat Janze hatte gedauert, ich weiß jar nicht wie lange, drei Wochen, vier Wochen. Et sind ja auch, Sie müssen, äh, et

reicht ja nicht aus, wenn Sie den nur erzählen lassen. Wir haben so, der Aufbau war immer: 'Erzähl uns mal.' Und dann hat er mit eigenen Worten praktisch von Anfang bis Ende, wo er meint Ende, erzählt. Aber da mussten Sie natürlich ne Menge Dinge auch nachfragen, äh: Wo gegangen? Wie geschlagen? Und und und. Nech, der hat ja, sach ich mal, von sich aus hat der erzählt: 'Äh, da bin ich mit dem zum Beispiel in J-Stadt, da bin ich mit dem da gegangen und als wir da und da kamen äh, da wollte der mir doch irgendwo, dann hab ich den

Knüppel gesehen, dann hab ich den Knüppel aufgehoben und da hinten hinter gehalten und als wir an der Stelle kamen, da hab ich dem dann eine übergeben, ist der runtergefallen, hab ich den Mord gemacht.' Da ergeben sich natürlich immer wieder Nachfragen. Wie geschlagen? Wie oft geschlagen? Wo ist der hingefallen? Und und diese Dinge. War also, manchmal zog sich dat. Manchmal zog sich dat. Das war stimmungsabhängig, dat er nicht gut drauf war, dat ihn irgendwat gestört hatte, ich sach mal, wenn wir meinetwegen nachmittags um

fünf Schluss gemacht haben, dann ist man ne Runde spazieren gegangen. Dann wurd der wieder eingesperrt.“

Da der Beschuldigte als Untersuchungshäftling über bestimmte Rechte verfügte, mussten die Beamten sich auch um sein Freizeitprogramm kümmern. „Sie müssen ja den Untersuchungshäftling, sie müssen den ja irgendwie beschäftigen. Das war ja für uns ‘n großes Problem, ähm. Der hat Freigang, sach ich mal, in der U-Haft, nech. Dann kann der rausgehen, spazieren gehen im

Gefängnishof. Dat müssten wir, mussten wir ja alles mit dem machen. Wir mussten dem zu lesen bringen und dann ham wir gedacht: Na, wie können wir den beschäftigen? Der muss ja irgendwat tun. Ja, und dann ham wir gesacht. Als der, der kam von selber irgendwo, weil er sehr gerne mit Streichhölzern bastelt. Dann ham wir gesacht: o. k. Aber wir können ihm ja nur die abgebrannten jeben, sonst macht der da vielleicht irgend 'nen Unsinn. Dat der uns da ne Zelle äh in Brand steckt und dann hat der diese abgebrannten Dinger

gekracht und dann hat der, dann sind diese Schiffe daraus entstanden. Da hat der dann diese Dinge gebaut. Der hat, äh, die unserem damaligen äh Kommissionsleiter, dann hat der mir diese Dinge und, und auch für den Kollegen in Polizei, dem hat er auch so 'n Ding gemacht.“ Aus der Betreuung der Beamten jenseits der Vernehmungen hat sich die Beziehung zu dem Beschuldigten also weiter vertieft. Der Beschuldigte fühlte sich aufgehoben, man kümmerte sich um ihn, zum Dank bastelte er Geschenke. Wichtig sei gewesen,

so der Hauptvernehmer, dass er sich auf das Interesse des Beschuldigten an seinem familiären Umfeld eingelassen habe. „Der hat also auch gefragt: ‘Biste verheiratet?’ Mich, und unser Sohn war damals zwei, drei Jahre alt. Dann hat der dem Spielzeug gebastelt aus Holz, Lokomotiven mit Anhängern. Die konnt ich dann mit nach Hause nehmen. Ich hab ihm auch erzählt. Er hat dann auch gefragt: ‘Was macht deine Frau? Wie sieht deine Frau aus?’ Und äh, da war der, da war der also sehr interessiert. Da hab ich ihm mal

Bilder gezeigt. dann hat der mich auch gefragt: ‘Haste auch mit deiner Frau darüber gesprochen?’ - Ich sach: ‘Sicher, klar. Meine Frau fragt doch auch: Wat machste da?’, da hab ich ihm auch davon erzählt. ‘Ja was macht die?’, und wollte, der war natürlich neugierig, ‘Was macht die und so?’ - ‘Ja’, sach ich, ‘kannste dir doch vorstellen, die is, die is geschockt, die kann das jar nit begreifen, dat Du sechs Menschen umgebracht hast und so.’ Da ham wir also doch sehr frei und offen drüber gesprochen.“

Während dieser Zeit hat sich

zwischen dem Hauptvernehmer und dem Beschuldigten ein recht enger persönlicher Kontakt ergeben: Der Beschuldigte wurde von dem Beamten in seiner Freizeit umfassend betreut, er gewährte dem interessierten Beschuldigten in den Gesprächen am Rande gar einen begrenzten Einblick in sein Familienleben, der Beschuldigte machte dem Beamten auch dessen Kindern im Gegenzug selbst gebastelte Geschenke, etc. Diese während der Vernehmungsphase vertiefte Beziehung zu dem Hauptvernehmer ist nach dessen

Einschätzung ausschlaggebend dafür gewesen, dass sich die Kooperativität und Geständigkeit des Beschuldigten über die gesamten vier Wochen halten können. Um diese Beziehungsdimension in den förmlichen Vernehmungen zu kontrollieren, haben die Vernehmer bei der Abarbeitung der einzelnen Fälle in den Vernehmungen und während der gesamten Ermittlungen stets einen örtlich zuständigen, sozusagen neutralen Vernehmer hinzugezogen. Insgesamt betrachtet konnte der

Beschuldigte dieses Falles nur deshalb als Mörder in sechs Fällen überführt werden, weil es den umsichtigen und einfühlsamen Vernehmern gelungen war, **schrittweise eine tragfähige Beziehung zu dem Beschuldigten** herzustellen.

Ähnlich wie in dem oben bereits beschriebenen Mordfall ([Kap. 2.2](#)) sind Vernehmer und Beschuldigter eine **Symbiose** eingegangen, die für den Beschuldigten lebenswichtig wurde: Weil er sich als Person, so wie er war, akzeptiert sah, war er dann bereit – man könnte vielleicht auch

sagen: sah er sich dann verpflichtet –, seine Taten preiszugeben.

## **3.2 Beziehungsarbeit mit Wirtschaftskriminellen**

In den beiden folgenden Vernehmungen wird es um die Bearbeitung von Wirtschaftskriminalität gehen: zunächst um schweren Betrug und dann um Korruption. Für Vernehmungen mit diesem Delikthintergrund liegt erst einmal die Vermutung nahe, dass die Beziehungsarbeit des Vernehmers hier an ihre Grenzen

stößt. Man unterstellt in Bezug auf den Beschuldigten eher einen rational kalkulierenden Akteur, der bestrebt ist, das Beste für sich herauszuholen und der nicht wie die des Mordes Beschuldigten geneigt ist, sich in eine Beziehung zu dem Vernehmer zu verstricken. Die beiden folgenden Fälle werden allerdings zeigen, dass diese Annahme nicht unbedingt trägt.

## **Vernehmungen in einem Fall von schwerem Betrug**

In dem nachstehenden Fall geht es um Vernehmungen mit einem Beschuldigten, dem schwerer Betrug vorgeworfen wurde. Der

Beschuldigte hatte in der Bundesrepublik vier Agenturen mit dem Ziel aufgebaut, Kunden für eine Anlagefirma auf den Caymans anzuwerben, die bereit waren, Geldeinlagen für die Spekulation dieser Firma an einer Börse bereitzustellen. Den Kunden wurden kurzfristig sichere und horrendere Gewinne in Aussicht gestellt, die möglich seien, weil die Firma, mit der sie auf den Caymans zusammenarbeiteten, über entsprechende Insiderinformationen verfügten. Die potenziellen Kunden wurden

von den etwa 70 Mitarbeitern der Agenturen in der Regel über längere Zeiträume telefonisch kontaktiert und mit Informationsmaterialien versorgt. Einige hundert Kunden überwiesen dann auch Geldeinlagen in Höhe von 5000 bis zu mehreren hunderttausend Euro jeweils an einen Treuhänder, der das Geld an eine Bank weiterleitete. Die Bank gab dann das Geld an Börsenmakler weiter, die hierfür auf Anweisung der Firma auf den Caymans Aktien kauften und verkauften. Ihren Gewinn erwirtschaftete diese

Firma aus den Gebühren, die sie für die An- und Verkäufe der Aktien abhielt. Um diesen Gewinn möglichst in die Höhe zu treiben, wurden die Beträge zum einen gestückelt und zum anderen die einzelnen Beträge in kurzen Zeiträumen solange hin und herverkauft, bis die Einlagen der Kunden infolge der jeweils anfallenden, überdies völlig überzogenen Gebühren aufgebraucht waren. Diese Vorgehensweise war über die Informationsbroschüren, die den Kunden zur Verfügung gestellt wurden, verklausuliert abgedeckt.

Der Tatbestand des Betrugs konnte also nur dann strafrechtsrelevant erhoben werden, wenn man den Akteuren der Agenturen in Deutschland und den deutschen Akteuren der Firma auf den Caymans eine abgestimmte Strategie nachweisen konnte, die mit einer bewussten Täuschung der Kunden in den telefonischen Anwerbegesprächen einherging. Das heißt: Die Beamten mussten nachweisen, dass den Kunden telefonisch versichert worden war, dass (a) bei der Anlage der Gelder die Gewinnmaximierung für die

Kunden das Ziel sei und dass (b) die Firma ihren Gewinn aus der prozentualen Beteiligung an diesem Gewinn ziehen würde, obwohl faktisch von vornherein abgestimmt von allen Beteiligten angestrebt war, über die Gebühren für den An- und Verkauf der Aktien die Einlagen der Kunden zum eigenen Vorteil aufzubrauchen.

Um diesen Nachweis führen zu können, war es erforderlich, einen der maßgeblichen Insider zu einer entsprechenden Aussage zu bewegen. Die Beamten konzentrierten sich auf den

Beschuldigten dieses Falles, weil er – wenn auch mit Mühen – greifbar war und an einer Schaltstelle des Netzes saß: Er hatte die Agenturen aufgebaut, leitete die Agenturen in Deutschland und er bezog von der Firma auf den Caymans die Provisionen.

Die Ermittlungen gegen den Beschuldigten waren soweit gediehen, dass der Staatsanwalt zur Ausstellung eines Haftbefehls veranlasst werden konnte.

Allerdings – so der Vernehmungsbeamte – habe der Beschuldigte durchaus noch die

Möglichkeit gehabt, sich herauszureden. Er hätte schlicht dabei bleiben können, von der betrügerischen Gesamtstrategie nicht gewusst zu haben. „Und dann wäre es sehr schwer geworden.“

Der Haftbefehl gegen den Beschuldigten, der im Ausland lebte, wurde während eines Deutschlandaufenthalts vollstreckt. Der Beschuldigte wurde nach einem Gerichtstermin zu einer persönlichen Angelegenheit noch im Gerichtsgebäude für ihn völlig überraschend von dem späteren

Vernehmer festgenommen. Im Präsidium verweigerte er dann die Aussage, so dass er umgehend in die Untersuchungshaft überführt wurde. Die telefonische Anfrage des Vernehmers, ob er nun zu einer Aussage bereit sei, kommentierte er mit der Bemerkung, er unterhalte sich mit dem „Arschloch“ nicht. Nachdem eine Haftprüfung zu seinen Ungunsten entschieden wurde, nahm der Beschuldigte über seinen Anwalt zu den Beamten Kontakt auf und ließ seine Aussagebereitschaft erkennen. Das Vorgehen war mit seinem

Anwalt abgestimmt. Er wurde ins Polizeipräsidium für fünf Tage ausgeantwortet und legte in dieser Zeit ein weit reichendes Geständnis ab, das erheblich zu seiner Verurteilung zu sechseinhalb Jahren Haft und später auch zur Verurteilung des Geschäftsführers der auf den Caymans angesiedelten Firma beitrug.

Ausschlaggebend für die Geständigkeit des Beschuldigten, darin stimmen die unabhängig voneinander vorgetragene Darstellungen des Vernehmungsbeamten und des

Beschuldigten überein, waren drei Aspekte: a) die für den Beschuldigten bedrohliche Belastung durch den Ermittlungsstand, b) der Eindruck, den die Untersuchungshaft auf den Beschuldigten gemacht hat und darauf aufbauend c) die Beziehungsarbeit des Vernehmungsbeamten in den fünf Vernehmungstagen. Über den Ermittlungsstand ist der Beschuldigte während seiner Untersuchungshaft über seinen Anwalt unterrichtet worden. Die Untersuchungshaft selbst hat dem

Beschuldigten dann schwer zugesetzt. Nicht nur dass sein normales Leben völlig außer Kraft gesetzt war und er sich nicht darüber im Klaren war, wie sich sein Verfahren weiter entwickelte; die Untersuchungshaft selbst war für ihn ungemein entwürdigend und deprimierend: Das Gebäude war in einem maroden Zustand, es roch in den Gängen deutlich nach Urin, der Beschuldigte war in einer Zelle mit Gewaltverbrechern untergebracht, die Atmosphäre war insgesamt von Verzweiflung geprägt: mehrere seiner Mithäftlinge sollen – so der

Beschuldigte – während seines Aufenthaltes Selbstmord begangen haben. Briefe seien mit erheblicher Verspätung eingetroffen, das Leben sei völlig kontrolliert gewesen. Und als dann bei einer Haftprüfung seine Entlassung abgelehnt worden sei, habe er, so der Beschuldigte, sein Verfahren mit einer Aussage vorantreiben wollen, zum einen um die Untersuchungshaft abzukürzen und zum anderen um Einfluss auf sein Verfahren zu erhalten. So habe er dann über seinen Rechtsanwalt der Polizei gegenüber seine

Gesprächsbereitschaft bekundet. Er ist dann ausgeantwortet und dem Polizeipräsidium überstellt worden.

Dieser Effekt der Untersuchungshaft ist von dem Vernehmungsbeamten vorab einkalkuliert worden. Dessen Strategie zielte insgesamt darauf ab, dem Beschuldigten keinesfalls seine ermittelungsstrategisch zentrale Position offen zu legen. Suggestiert wurde ihm vielmehr, dass seine Aussage für den Fortgang der Ermittlungen relativ uninteressant sei. Deshalb hatte er auch auf die

Aussageverweigerung hin nach der Verhaftung nicht weiter insistiert, darauf spekulierend, dass der Beschuldigte im Verlaufe der Haft aus eigenem Antrieb gesprächsbereit würde. Die Rechnung ging auf, und der Vernehmungsbeamte bemühte sich darum, diese Strategie auch während der nun anstehenden Vernehmungen durchzuhalten. Noch am ersten Nachmittag wurden dem Beschuldigten der Tatvorwurf erläutert und der Ermittlungsstand recht ausführlich dargelegt. Dabei sollte der Eindruck erweckt werden, als

sei der Sachverhalt weitgehend geklärt und die Klärung noch offener Aspekte kein so großes Problem. Bei dem Beschuldigten wurde der Eindruck erweckt, dass ihm mit der Vernehmung lediglich sein Anspruch auf ein rechtliches Gehör gewährt würde.

Die Vernehmung gestaltete sich dann recht schwierig. In einem Vermerk hielt der Vernehmungsbeamte das Aussageverhalten des Beschuldigten fest: Der Beschuldigte sei gezielten Fragen ausgewichen, habe versucht, Fragen neu zu formulieren und sei

immer wieder sehr ausladend auf fallirrelevante Aspekte der Szene zu sprechen gekommen. Wurden die Fragen gezielt wiederholt, dann betonte der Beschuldigte sein Unbehagen. Er argwöhnte, verfolgt zu werden und brach die Vernehmung dann ab. Der Beschuldigte sei lange Zeit zu keiner nachvollziehbaren Antwort bereit gewesen. Vielmehr habe er seine Aussage zunächst von einer Haftverschonung abhängig gemacht. So hat der Beschuldigte zwei Tage lang die Unterschrift unter die Protokollmitschriften verweigert. In dieser Phase kam

es zu zum Teil recht heftigen Auseinandersetzungen, in denen sich Vernehmungsbeamter und Beschuldigter mitunter Auge in Auge zueinander stehend wechselseitig anschrieen. Der Vernehmungsbeamte machte dem Beschuldigten hierbei klar, dass er nicht bereit sei, sich in der Sache von dem Beschuldigten vorführen zu lassen. So herrschte er ihn einmal an: „Du kannst mir jetzt sagen, ich bin der unschuldigste Mensch auf der Welt. Dat schreib ich rein. Du kannst dann rausgehen, was Dir niemand anlasten darf. Nur ich bitte

darum: Ich werd mir keine zwei Stunden Scheiße anhören. Da bin ich zu alt zu. Das mach ich nicht.“ In einer anderen Situation verweigerte er die Protokollierung einer Aussage des Beschuldigten mit der Begründung, so einen Scheiß schreibe er nicht auf. Dann wieder hat er den Beschuldigten recht drastisch auf vermeintliche Gefahren vor Gericht aufmerksam gemacht: Er habe sich eine Liste genommen, sein Bilanzkreuz gemacht und dem Beschuldigten gesagt: „Pass auf, dat und dat und dat hast du mir erzählt, dat is einfach Kappes, dat is Blödsinn.

Dat is überhaupt nicht möglich, dat is absolute Scheiße, wat du da erzählst. Und stell Dir mal vor, diese Scheiße erzählst du jetzt dem Richter. Der muss doch so'n Hals kriegen, wenn der sich so'n Blödsinn anhört.“

Einhergehend mit diesen zum Teil recht heftig geführten Auseinandersetzungen gelang es dem Vernehmungsbeamten dennoch, zu dem Beschuldigten einen persönlichen Kontakt und allmählich sogar eine Beziehung aufzubauen. Zunächst sind beide auf Initiative des Vernehmungsbeamten sehr schnell

zum Duzen übergegangen. Zigaretten habe man während der Vernehmung auch in den Konfliktphasen aus gemeinsamen Schachteln geraucht. Und in der Sache hat der Vernehmungsbeamte dem Beschuldigten demonstriert, dass er mit offenen Karten spiele. So habe er ihm Einblick in die Ermittlungsakten gewährt. Den Hinweis des Beschuldigten, dass dies nicht gestattet sei, habe er einfach – so der Beschuldigte – weggewischt. Das Mittagessen ist gemeinsam in der Kantine eingenommen worden. So habe

sich eine gewisse persönliche Nähe und trotz der heftigen Kontroversen doch eine von beiden getragene Arbeitsatmosphäre hergestellt. Dem Beschuldigten sei deutlich geworden, dass bei allen Differenzen in der Sache und bei aller Heftigkeit der Auseinandersetzung eine personale Akzeptanz gegeben ist. Eine die Geständigkeit nach sich ziehende Beziehung zu dem Beschuldigten habe sich aber erst aus der Betreuung jenseits der Vernehmung ergeben. Der Beschuldigte war für die fünf Tage seiner Vernehmung im

unwirtlichen Polizeigewahrsam untergebracht und musste davon dem Vernehmungsbeamten betreut werden. Der versorgte ihn für den Abend und für die Nacht mit Zeitschriften und Süßigkeiten, die der Beschuldigte in großen Mengen konsumierte. Er besorgte dem Beschuldigten aus freien Stücken Ersatzkleidung, damit er nicht über all die Tage dieselbe Kleidung tragen musste, und – er unternahm mit ihm Spaziergänge, in denen kaum über den Fall geredet wurde, sondern über Autos, Wohnen und über recht private Dinge. Hier konnte der

Beschuldigte sich dem Beamten als „toller Kerl“ präsentieren. Er prahlte mit seinen Frauengeschichten und deutete an, ein exklusives Leben gewohnt zu sein, von dem der Beamte nur träumen könne. Der Vernehmungsbeamte ließ diese Demonstration zu, zeigte sich beeindruckt und in regen Gesprächen an der Person und den Geschichten des Beschuldigten interessiert.

Aus dem Zusammenspiel von heftiger, aber offener Auseinandersetzung in der Sache, Anzeigen von Akzeptanz der

Person des Beschuldigten und fürsorglicher Betreuung entwickelte sich in den beiden ersten Tagen so etwas wie eine vertrauliche Beziehung, hinter die der Beschuldigte dann nicht mehr zurück konnte. Vor Gericht bestätigte der Beschuldigte dann später auch, dass der Vernehmer der einzige sei, der ihn verstanden habe. Und diese Beziehung zum Vernehmer war dann auch ausschlaggebend dafür, dass der Beschuldigte letztlich ein Geständnis ablegte. In Anbetracht des entstandenen Vertrauens in den Vernehmungsgesprächen

konnte er den Vorhaltungen des Vernehmers nicht mehr Stand halten und bei Vorhalt der ihn stark belastenden Indizien dem Vernehmer gegenüber seine Tatbeteiligung nicht mehr abstreiten. Es war ihm nicht mehr möglich, seinem Gegenüber ins Gesicht zu lügen. Er legte dann am dritten Tag ein weit reichendes Geständnis ab, das dann in den nächsten Tagen ausdifferenziert und zu Protokoll gegeben wurde und das dann maßgeblich zu seiner Verurteilung beitrug.

## **Vernehmungen in einem Fall von Korruption im Amt**

In diesem Fall geht es um Vernehmungen mit einem Beschuldigten, dem als Angestellter eines städtischen Bauamts Korruption vorgeworfen wurde. Der Beschuldigte war als Dipl.-Ing. an der Vorbereitung der Vergabe städtischer Bauvorhaben und der Kontrolle ihrer Durchführung maßgeblich beteiligt. Im Einzelnen wurde dem Beschuldigten nach Abschluss der Ermittlungen folgendes vorgeworfen:

- a) Der Beschuldigte war im Amt für die Erstellung von Leistungsverzeichnissen, die die

Basis jeder Ausschreibung bilden, zuständig. Die Erstellung solcher Verzeichnisse hat er mit Genehmigung der Stadt wegen angeblicher Arbeitsüberlastung an ein externes Ingenieurbüro weitergegeben. Für dieses Ingenieurbüro erstellte er dann ohne Wissen der Stadtverwaltung diese Verzeichnisse, die dann von dem Büro bei der Stadt eingereicht und von ihm genehmigt wurden. Das Honorar teilte er sich mit dem Büro.

b) Zugleich erstellte der

Beschuldigte für eine Baufirma in der Umgebung die Abrechnungen in Bezug auf Bauvorhaben, die er dann als städtischer Bediensteter abnahm. Dieser Firma schanzte er zugleich Aufträge zu, indem er in die von ihm erstellten Leistungsverzeichnisse Positionen einbaute, die dann später bei dem Auftrag nicht zum Tragen kamen. Das signalisierte er „seinem“ Unternehmen, so dass dies der Stadt jeweils Angebote unterbreiten konnte, die unter denen der Konkurrenz lagen.

Der so entstandene Kalkulationsspielraum konnte von dem Unternehmen dann auch in Bezug auf gewinnbringende Manipulationen bei anderen Positionen genutzt werden. Da die Abschlussrechnungen ja von dem Beschuldigten erstellt und von ihm dann im Amt abgenommen wurden, konnte kein Dritter Argwohn hegen.

- c) Der dritte Fallkomplex stand nicht in Zusammenhang mit den vorhergehenden. Typisch für einen Bauunternehmer ist es, dass er die Kosten für laufende

Bauvorhaben über Kredite vorfinanziert, weil die Gelder für abgeschlossene Projekte in der Regel mit großer Verspätung eintreffen. Damit werden die Kosten im Normalfall in die Höhe getrieben. Der Beschuldigte nun hat einem ihm bekannten Bauunternehmer auf noch laufende Bauprojekte der Stadt Abschlagszahlungen für noch nicht erbrachte Leistungen gewährt, mit denen der dann Materialien bar und damit zu erheblich günstigeren Konditionen für ausgeschriebene Bauprojekte

einkaufen konnte, so dass er in der Lage war konkurrenzlos günstige Angebote zu unterbreiten. Anderen Bauunternehmern wurden entsprechende Abschlusszahlungen nicht zugestanden.

Die beiden ersten Fallkomplexe waren Anlass für den Einstieg in die Ermittlungen. Von dem dritten Komplex bekam der Ermittlungsbeamte erst während seiner weiterführenden Recherchen Kenntnis. Bei der Offenlegung wurde er maßgeblich von dem Beschuldigten

unterstützt.

Ins Rollen gekommen ist der Fall durch eine umfassende Selbstanzeige der Frau des Kalkulators der Baufirma, mit der sie ihren Mann, den Firmeninhaber und den im Bauamt tätigen Dipl.-Ing., den Beschuldigten dieses Falles, so stark belastete, dass gegen die drei Ermittlungsverfahren eingeleitet wurden. Auf richterliche Anweisung hin wurde dann eine gleichzeitige Durchsuchung der Firmenbüros und der Wohnungen der Beschuldigten vorgenommen und

entsprechendes Beweismaterial sichergestellt. Die Beschuldigten, darunter auch der Dipl.-Ing., wurden festgenommen und zunächst dem Polizeigewahrsam zugeführt.

Der beschuldigte Dipl.-Ing. wurde noch am Nachmittag ein erstes Mal vernommen. Der Vernehmer gibt in dem Interview an, es habe sich um einen älteren Herrn – wie er – kurz vor der Pensionierung gehandelt, den er auf Anhieb gemocht habe. Er sei sehr bescheiden und zurückhaltend aufgetreten und habe sich in der Sache gesprächsbereit gezeigt.

Einleitend habe er dem Beschuldigten recht ausführlich die ihm zur Last gelegte Tat und die Beweislage dargelegt und ihn dann über seine Rechte belehrt. Der Beschuldigte habe die Taten zunächst bestritten, er, der Vernehmer, habe ihm dann aber mehrfach nachweisen können, dass seine Entlastungsversuche nicht der Wahrheit entsprechen können, was dem Beschuldigten sichtlich unangenehm gewesen sei. Ihm war es peinlich, bei einer Lüge ertappt worden zu sein. In dieser Situation hatte der Vernehmer deutlich gemacht, dass

er mit dem zur Debatte stehenden Sachverhalt vertraut und kompetent ist. Gegen Ende der mehrstündigen Vernehmung habe der Beschuldigte dann die Richtigkeit der Vorwürfe im Wesentlichen eingeräumt und ein erstes Geständnis abgelegt. Beigetragen habe sicherlich die vom Staatsanwalt in Aussicht gestellte Untersuchungshaft. Mit ausschlaggebend sei aber sicherlich der in den ersten Stunden bereits entstandene Kontakt gewesen, den der Vernehmer zum Beschuldigten aufbauen konnte. Von einer

Beantragung des Erlasses der Untersuchungshaft wurde aufgrund des Geständnisses abgesehen. Der Beschuldigte wurde in der Folge neun Mal vernommen. Der Vernehmungsrhythmus ergab sich aus den fortschreitenden Ermittlungen. Der Vernehmer wertete die Gespräche mit dem Beschuldigten jeweils aus und ermittelte auf dieser Basis weiter. Immer dann, wenn sich vernehmungsrelevante Gesichtspunkte ergaben, lud er den Beschuldigten zu einem Gespräch ein, zu dem dieser dann auch

regelmäßig erschien. In den ersten vier Vernehmungen nahm der Beschuldigte eine eher reaktive Position ein: Der Vernehmer legte neues belastendes Material vor und der Beschuldigte räumte die Sachverhalte dann meist nach anfänglichem Widerstand ein. Der Kontakt wurde in dieser Phase so vertraulich, dass es zum Schluss reichte, dass der Vernehmer dem Beschuldigten vorhielt, ihm anzusehen, dass er die Unwahrheit sage. Vor der fünften Sitzung entdeckte der Vernehmer bei seinen Recherchen in den Akten einen irritierenden

Hinweis, der dann zur Aufdeckung des dritten Fallkomplexes führte. Dieser dritte Komplex hätte ohne die aktive Mithilfe des Beschuldigten – so der Vernehmer – kaum geklärt werden können. Von da an habe sich der Beschuldigte im vollen Umfang kooperativ gezeigt. Zum Schluss habe er aus freien Stücken eine Aufstellung aller Korruptionsvorgänge, an denen er beteiligt war, angefertigt und dem Vernehmer zur Verfügung gestellt. Der Vernehmer hob in dem Interviewgespräch hervor, dass die Fallaufklärung nicht so weit hätte

gehen können, wenn der Beschuldigte nicht mitgezogen hätte. Der dritte Fallkomplex wäre wahrscheinlich gar nicht in den Blick geraten. Die Kooperations- und Geständnisbereitschaft führte der Vernehmer im Kern auf den vertraulichen Kontakt zu dem Beschuldigten zurück, dessen Entstehen sich schon in der ersten Sitzung abgezeichnet habe. Darauf angesprochen, wie es ihm gelungen sei, eine solche Beziehung zum Beschuldigten aufzubauen, wurde der Vernehmer defensiv. Er könne es nicht gut

beschreiben, weil sich diese Beziehung aus dem Kontakt heraus ergeben habe. Er habe keine bewusste Strategie verfolgt, sondern er habe sich jeweils von der Situation leiten lassen. Er könne sich auch nicht an Schlüsselsituationen erinnern. Mitentscheidend sei mit Sicherheit gewesen, dass das Verhältnis von gegenseitigem Respekt und von gegenseitiger Sympathie getragen gewesen sei, ohne dass es je zu Kumpaneien gekommen sei. Sie seien auch nie zum Duzen übergegangen. Auffällig war, dass der Vernehmer bei diesen

Nachfragen immer wieder ausführlich und recht einfühlsam auf die Lebens- und Vernehmungssituation des Beschuldigten auswich. Dabei stellte er zuerst die berufliche Situation heraus, aus der es bei dem Beschuldigten zu dem „Fehlverhalten“ gekommen sei. Der beschuldigte Bauingenieur habe zu den Mitarbeitern gehört, die Tag ein Tag aus die von den Behörden zu erledigende Arbeit leisten und hierfür auch über die entsprechende Kompetenz verfügen. Der Vernehmer spricht

hier von den „Arbeitstieren“, an denen die Karriereleiter vorbeigehe. Im Amt für ihre Leistungsfähigkeit, geachtet seien sie immer wieder mit der Situation konfrontiert, dass andere und mit den Jahren auch zunehmend jüngere in die leitenden Positionen kommen und ihnen gegenüber dann sogar weisungsbefugt sind. Sie selbst hätten, in ihre Arbeit verstrickt, keine Zeit für eine Karriereplanung, und sie würden in der Regel auch nicht über das entsprechende Naturell verfügen. Irgendwann einmal würden diese

„Arbeitstiere“ dann merken, dass sie in eine Sackgasse geraten seien: Für einen Aufstieg gelten sie als zu alt. Diese Einsicht, so der Vernehmer, sei das Fundament für ihre Korruptionsanfälligkeit. In dem sich Einlassen auf korruptes Handeln sähen sie dann ihre letzte Chance, „doch noch etwas vom Kuchen abzubekommen“ und so eine Kompensation für entgangene Vergünstigungen zu erwirken. Wichtig sei ihnen aber auch die Erfahrung, Einfluss zu besitzen. Sie werden zwangsläufig von den begünstigten Bauunternehmern

und den anderen hofiert, was ihnen – und das sei oft wichtiger als die Geldzuwendungen – ein Gefühl der Macht verleihe. Aus dieser unbefriedigenden Berufssituation heraus, so betonte der Vernehmer mehrmals, seien die Taten zwar nicht zu billigen, aber ihr Begehen sei aus der Situation dieses Beschuldigtentyps heraus nachvollziehbar und menschlich durchaus verständlich. Die Aufdeckung der Korruption und deren strafrechtliche Verfolgung werde von dieser Personengruppe dann als persönliche Katastrophe erlebt.

Dieser Personenkreis, so auch der Beschuldigte dieses Falles, führe ein gutbürgerliches Leben, sei im Amt wie auch im persönlichen Umfeld in der Regel hoch angesehen und gelte als moralisch integer. Korruption gelte, anders als beispielsweise der Einbruch in den entsprechenden Milieus, als verwerflich und werde bis zur Aufdeckung nicht mit der Person des Beschuldigten in Verbindung gebracht. Der Beschuldigte gerate also durch ein gegen ihn eingeleitetes Ermittlungsverfahren nicht nur gegenüber den

Ermittlungsbehörden unter einen kaum zu bewältigen Druck. Er müsse sich auch gegenüber seinem Arbeitgeber und Kollegen wie auch gegenüber seiner Familie (soweit sie nicht eingeweiht ist), gegenüber dem Freundes- und Bekanntenkreis und der Nachbarschaft erklären. Im Grunde sei er mit der Entdeckung seiner Korruptivität und deren Öffentlichwerden sozial erledigt, in seinen Kreisen nicht mehr gesellschaftsfähig. Und gerade um diese Gesellschaftsfähigkeit sei es ihm immer gegangen. Von daher seien die Entdeckung und

Beschuldigung der Korruption für den Beschuldigten dieses Falles ein psychosoziales Desaster erster Ordnung gewesen, aus dem er, der Beschuldigte, zunächst einmal kein Entrinnen gesehen haben dürfte. Von daher habe er als Ermittler und Vernehmer davon ausgehen können, dass der Beschuldigte in einer tiefen Verzweiflung stecke, als er sich auf seine Vernehmung einließ. Diese Verzweiflung sei in der Festnahmephase am größten, weil die Aufdeckung in der Regel nicht erwartet werde, weil schlagartig die Folgen der Aufdeckung klar

würden und der Beschuldigte durch seine Festnahme und seine Unterbringung im Polizeigewahrsam seiner Reaktionsmöglichkeiten beraubt sei. Er sei zur Handlungsunfähigkeit verurteilt, überdies befinde er sich im Polizeigewahrsam in einer für sein Selbstbild völlig inakzeptablen Situation und er sei ganz auf sich selbst verwiesen. Er grübele, wie er in diese Situation habe geraten können, was alles entdeckt werden könnte, wie er den Vorwürfen begegnen könne, welche Folgen für ihn entstehen

werden usw. Dabei dürfte er – so der Vernehmer – Schwierigkeiten haben, nach innen und nach außen seine Haltung zu bewahren.

Auffällig waren an den Ausführungen des Vernehmers während des Interviewgesprächs nicht nur die analytische Schärfe, mit der er die psychosoziale Situation des Beschuldigten schilderte, sondern auch die Empathie und Eindringlichkeit, die seine Ausführungen begleitete. Seine Darstellung war stark redundant und trotz aller analytischen Schärfe von einer starken Anteilnahme geprägt.

Sein Perspektivwechsel sei von Verständnis für den Beschuldigten und durchaus – so räumte er ein – von Mitleid getragen gewesen, ohne dass er allerdings seine professionelle Distanz verloren habe.

Auf Nachfrage gab der Vernehmer an, mit dem Beschuldigten diese Aspekte dessen Situation nie erörtert zu haben. Sie seien während der Vernehmungsgespräche immer im Bereich der Sachaufklärung geblieben. Der Beamte war sich aber sicher, dass der Beschuldigte unerschwellig aus seinem

Verhalten herausgelesen habe, dass er Verständnis für dessen „Verfehlung“ habe. Er habe dem Beschuldigten in jeder Phase aufrichtig Achtung entgegengebracht und die Taten oder die Person des Beschuldigten auch nie moralisch abgewertet. Er habe vielmehr darauf geachtet, dass im Gespräch eine gewisse Symmetrie hergestellt ist. So habe er sich mehrmals Mechanismen in Zusammensetzung mit der Durchführung der Korruption, die er auf Anhieb nicht verstanden habe, von dem Beschuldigten erklären lassen.

Was der Vernehmer so in dem Interviewgespräch nur implizit zum Ausdruck bringen konnte war, dass er über sein Verständnis und über seine Akzeptanz dem von sozialer Ausgrenzung bedrohten Beschuldigten einen Halt geben konnte, der ihm zumindest für diese Situation sein psychosoziales Überleben sicherte. Die Nichtthematisierung dieses Sachverhalts dürfte für die Wirkung auf den Beschuldigten mit ausschlaggebend gewesen sein. So konnte sich die Kraft des Selbstverständlichen entfalten und eine Beziehung zwischen

Vernehmer und Beschuldigtem entstehen, die dann eine weitergehende Sachaufklärung über die umfassende Geständigkeit des Beschuldigten ermöglichte. In dieser Selbstverständlichkeit der Beziehungsaufnahme durch den Vernehmer und einhergehend damit in der Nicht-thematisierung dürfte aber auch das Problem für den Vernehmer liegen, den Aufbau der Beziehung im Detail zu beschreiben: zum einen wird die Beziehungsaufnahme recht subtil vonstatten gegangen und zum anderen dürfte sie auch vom

Vernehmer kaum reflexiv registriert worden sein.

Beide Falldarstellungen untermauern die in diesem Studienbrief vertretene These, dass die Beziehungsarbeit mit dem Beschuldigten deliktübergreifend im Zentrum der

Vernehmungstätigkeit steht. Die Darstellungen verweisen darauf, dass beide Beschuldigte ihre Straftat nicht zuletzt auch deshalb eingestanden haben, weil für sie die Beziehung zum Vernehmer von Bedeutung geworden war und weil der Bestand dieser Beziehung durch

beharrliches Leugnen jeweils aufs Spiel gesetzt worden wäre.

Natürlich fällt die Intensität der Beziehung bei den Vernehmungen zu den verschiedenen

Deliktsparten unterschiedlich aus:

So dürfte eine symbiotische

Beziehungsarbeit – wie die

vorgestellten Vernehmungen sie

andeuten – in Vernehmungen

wegen Wirtschaftskriminalität im

Normalfall nicht so persönlich

tiefgreifend wie in Vernehmungen

wegen Mordes ausfallen.

Entscheidend ist in beiden Fällen

aber gewesen, dass die Beziehung

zwischen Vernehmer und

Beschuldigtem so weit gediehen war, dass sie den Beschuldigten das Geständnis als ein Gut erscheinen ließ.

### **3.3 Beziehungsarbeit mit einem Drogenkonsumenten und Bewahrungsversager**

Mit der folgenden Falldarstellung wird der Blick auf die Beziehungsarbeit in Beschuldigtenvernehmungen gleich um zwei Dimensionen erweitert. Zunächst einmal geht es hier um eine Vernehmung in Zusammenhang mit einer

leichteren Form von Kriminalität. Dem Beschuldigten wurde Drogenkonsum in Zusammenhang mit Bewährungsversagen vorgeworfen. Gezeigt werden soll, dass die Beziehungsarbeit auch bei Vernehmungen zu minderschweren Beschuldigungen zum Tragen kommt. Gezeigt werden soll aber zugleich auch, dass die Beziehungsarbeit des Vernehmers nicht – wie in den Fällen zuvor – unbedingt symbiotische Züge annehmen muss. Der Beschuldigte dieses Falles orientiert sein Verteidigungsverhalten an Kosten-

Nutzen Gesichtspunkten, und es wird sich zeigen, dass die Beziehungsarbeit gegenüber einem sich an seiner Nutzenmaximierung ausrichtenden Beschuldigten eine andere Form annehmen muss.

Zum Kontext dieses Falles: Der Beschuldigte, der der Polizei bereits aus früheren Ermittlungszusammenhängen bekannt ist und der noch eine Bewährungsstrafe offen hat, wurde im Zusammenhang mit einer gewaltsam eingeleiteten Wohnungsdurchsuchung (Eintreten der Wohnungstür) bei

einem Haschischdealer während eines „Verkaufsgesprächs“ aufgegriffen und zum Präsidium überführt. Die Vernehmung fand im Anschluss an die Vernehmung des Dealers statt.

Direkt zum Vernehmungseinstieg bemüht sich der Vernehmungsbeamte darum, eine Gesprächsatmosphäre zu erzeugen, die die kommunikative Kooperativität des Beschuldigten fördert.

### **Wortprotokoll:**

*So Walter, jetzt aber mal Spaß beiseite. Mich überrascht es*  
*Vb tatsächlich, dat wir disch da*

*bei Haschisch erwischt haben.*

*B Bei was?*

*Vb Bei Haschisch.*

*B Wo steht dat?*

*Vb Ja, das letzte Mal, wo du  
aufgefallen bist, war Heroin.*

*B Ja.*

Die Tonlage ist von Beginn an freundlich informell („So Walter, jetzt mal Spaß beiseite.“). Der Versuch, den Beschuldigten in ein Gespräch hineinzuziehen, ist eingekleidet in das Bemühen des Vernehmungsbeamten um einen persönlichen, eher informellen Kontakt zum Beschuldigten: Der

Vernehmungsbeamte zeigt sich  
überrascht von dem Beschuldigten  
– überrascht davon, dass sie den  
Beschuldigten als  
Heroinkonsumenten „bei  
Haschisch erwischt haben“. Damit  
gibt er sich persönlich interessiert.  
Die strafrechtlichen Belange  
rücken erst einmal in den  
Hintergrund. Im Vordergrund  
steht stattdessen der direkte  
personale Kontakt. Und dieses  
Kontaktangebot kommt  
keineswegs als irgendwie  
kritischer, besorgter Vorhalt  
daher. Nein, der  
Vernehmungsbeamte zeigt sich

von dem Beschuldigten irritiert und an ihm ganz direkt interessiert. Der Beschuldigte gibt ihm ein Rätsel auf und der Beschuldigte, scheint aufgefordert, ihm dieses Rätsel zu lösen. Der Beschuldigte reagiert reserviert. Er antwortet in knappen Nachfragen, die ihm der Vernehmungsbeamte beantwortet. In diesem Zusammenhang gibt der Beschuldigte dann mit einem „Ja“ zu, das letzte Mal mit Heroin aufgefallen zu sein. Das Rätsel löst er dem Vernehmungsbeamten allerdings nicht, und so gesteht er hier auch noch nicht ausdrücklich

ein, „erwischt“ worden zu sein. Der Vernehmungsbeamte besteht seinerseits nicht auf einer Beantwortung der offenen Frage durch den Beschuldigten. Damit erspart er es dem Beschuldigten, sich (schon jetzt) zu seiner ihm möglicherweise unangenehmen Rauschmittelsucht zu erklären. Er lässt das Thema aber auch nicht fallen. Im weiteren Bemühen um einen persönlichen Kontakt zum Beschuldigten und um eine entspannte Atmosphäre kommt er – im unverbindlichen Plauderton – auf einen Ausdruck zu sprechen, der ihm gut gefallen habe:

„Multitoximan-Typ“.

### **Wortprotokoll:**

*Ich sachte, dat hat mir gut jefallen. Der Ausdruck ist zwar  
Vb 'n bisschen schwachsinnig,  
aber der hat mir trotzdem gut  
gefallen. Ich bin ein  
Multitoximan-Typ.*

*B Dieser Schwachsinn ey*

*Vb Was?*

*B Polytoximan-Typ,  
Schwachsinn.*

*Vb Den kennst de also, ja?*

*B Ja, totaler Schwachsinn so  
wat.*

*Pass auf, spielt jetzt keine*

*Rolle. Ich würd den Namen  
Vb auch nicht aufschreiben. Ich  
bin nur irgendwie gespannt, ob  
wir vom gleichen redn. Jetzt  
sach mir mal den Namen.*

*B Ach der kommt vom B. vom,  
vom, vom, also.*

*Ne, ich hab jetzt gedacht du  
Vb hättest. Also ich hab einen  
konkreten da.*

*B Ja, das ist ja der.*

Wer diesen Ausdruck verwendet  
hat, bleibt unklar. Zweifellos  
kennzeichnet der  
Vernehmungsbeamte mit ihm aber  
den Beschuldigten und deutet so

dessen Konsum sowohl von Heroin als auch von Haschisch an. So stimuliert, soll der Beschuldigte wohl zu einer Einlassung provoziert werden. Dabei geht es in erster Linie darum, den Beschuldigten ins Gespräch hineinzuziehen – in ein eher persönliches Gespräch über seinen Rauschmittelkonsum.

Der Beschuldigte geht auf den Begriff ein, indem er ihn diffus abwehrt: „dieser Schwachsinn“.

Wieder zwingt der Vernehmungsbeamte den Beschuldigten nicht zu einer Stellungnahme, mit der sich eine

„Negativhaltung“ verfestigen könnte, sondern er hakt fragend feststellend nach, ob er den Begriff kenne. Der Beschuldigte wehrt wieder bestätigend ab. Es ist zu diesem Zeitpunkt völlig unklar, ob er sich in der Vernehmung kooperativ zeigen wird: Er reagiert zwar, zeigt sich aber in seiner Haltung abwehrend. In dieser Situation initiiert der Vernehmungsbeamte ein „Ratespielchen“. Er, der Vernehmungsbeamte, werde den Urheber der Namensschöpfung raten, und der Beschuldigte solle den Urheber dann nennen. Der

Vernehmungsbeamte sichert zu, dass er sich nichts notieren werde, dass der Name „unter ihnen“ bleiben werde. Die Entdramatisierung der Vernehmungssituation in der Einstiegsphase wird hier auf die Spitze getrieben. Mit diesem Spielchen zeigt der Vernehmungsbeamte überdies an, dass er sich in der Szene auskennt, selbst in gewisser Weise Mitglied der Szene ist. Dieser Effekt wird gerade dadurch bewirkt, dass er sich zum Stillschweigen bei der Namensnennung verpflichtet. Er

suspendiert so den Vernehmungsrahmen, er steigt in die Szene zum Beschuldigten hinab. Der Beschuldigte – so die Botschaft – könne ihm vertrauen. Lässt sich der Beschuldigte auf dieses Spielchen ein, dann erhöht sich die Chance, dass er seine abwehrende Haltung aufgibt. Der Beschuldigte lässt sich tatsächlich ein. Der Vernehmungsbeamte hat sich getäuscht. Der Beschuldigte besitzt bessere Szenekenntnisse. Ein erster ungebrochener Kontakt ist hergestellt! Nachdem das Ratespiel

abgeschlossen und der persönliche Kontakt im Ansatz hergestellt ist, moderiert der Vernehmungsbeamte nun endgültig zur Vernehmung über.

### **Wortprotokoll:**

*Also pass auf Walter wie gesacht, eben in der Bude, du hast dat Pech gehabt, dass du da jewesen bist. Ansonsten wärste wahrscheinlich unter die übliche Generalamnestie gefallen, sprich, ich beliefere mehrere Konsumenten, deren Namen ich nicht nennen möchte, wobei eventuell der Fall gewesen wär, dat dein*

Vb

*Name trotzdem rausgekommen wäre. Aber das wirst du wahrscheinlich selber wissen. Dat Spielchen bei der Polizei kennste, brauchst nix zu sagen, kannst 'n Anwalt nehmen und und und.*

*B Mmh jo, ich möcht 'ne Aussage machen.*

*Vb Das ist schön.*

*B Und dann ist Ende.*

Der Vernehmungsbeamte kommt zuerst auf die Wohnungsdurchsuchung zu sprechen, während der der Beschuldigte aufgegriffen wurde.

Er bagatellisiert den Sachverhalt und attestiert dem Beschuldigten Pech gehabt zu haben. Man gewinnt fast den Eindruck, als tue der Beschuldigte ihm leid. Die Besonderheit dieses Zugriffs wird bei einer Kontrastierung deutlich. Dem Vernehmungsbeamten hat es in diesem Fall, ähnlich wie er es Tage zuvor in einem anderen Fall mit Erfolg praktiziert hatte, freigestanden, den Beschuldigten mit dem Verweis auf Bewährungsversagen und Dealerei und einer damit im Raume stehenden Inhaftierung unter Druck zu setzen. Gerade

aber auf einen solchen Druck verzichtet er zugunsten einer bemühten, freundlich entspannenden und verständnisvollen Kontaktaufnahme. Dann erfolgen die ausdrückliche Nennung des Tatvorwurfs und die Belehrung über die Verfahrensrechte. Der Beschuldigte bekundet daraufhin seine Aussagebereitschaft. Der Vernehmungsbeamte findet das „schön“. Die problemlose Zustimmung entspricht der Form seiner Kontaktaufnahme. Nachdem es dem Vernehmungsbeamten in der

Einstiegssequenz mit seinem „symmetrisch-informellen Vorgeplänkel“ gelungen ist, den Beschuldigten erst einmal kommunikativ kooperativ zu stimmen und ihn zu einer Kooperationserklärung zu bewegen, geht es ihm in der zweiten Gesprächssequenz darum, den Vernehmungsgegenstand näher heranzuholen und das Gespräch weiter kommunikativ zu rahmen. Der Vernehmungsbeamte versucht den Beschuldigten für die „Kleine Kronzeugenregelung“ zu gewinnen.

**Wortprotokoll:**

*Gut. Wat hat sich abgespielt,  
Vb wie oft warste da, wat hast du  
bei dem gekauft?*

*B Nicht sehr*

*Das ist zuerst mal dat was  
mich zum Sachverhalt weiter  
interessiert zuerst mal  
interessiert. Dann mach isch  
disch nochmal drauf  
aufmerksam. Behandelt hat  
der Kollege dat immmmmm  
wann war's, is er vernommen  
worden irgendwann jetzt,*

*Vb Anfang des Jahres nehme ich  
an. Bist du auch vernommen  
worden? Bist mal mit Heroin,  
ach ja stimmt. Als du da bei*

*dem Bernd B. da dat Heroin gekauft hast. Ich weiß nicht ob der Kollege dir dat damals gesacht hat, et gibt Paragraph 31 im BTMG, kennste, kleine Kronzeugenregelung.*

*B Wat is dat.*

*Is für dich vielleicht auch nit ganz uninteressant. Ich sach et dir einfach mal. Wenn 'n Richter bei der späteren Verhandlung, und dat is wichtig, kann ganz oder teilweise von 'ner Bestrafung absehen, wenn du durch deine Aussage hier 'n Tatbestand mitteilst, der uns nicht*

bekannt ist und der über deinen eigenen Tatbeitrag auch hinausgeht. Das reicht also, das heißt jetzt nit, das du mir jetzt die Konsumenten zählen, Vb von A-Stadt aufzählen sollst, selbst auf die Gefahr hin, das da zwei, drei Mann bei sind, die wir nischt kennen, damit können wir leben, damit wolln wa auch gerne leben. Aber, wenn du zum Beispiel jetzt jemanden wüsstest, der in großem Stil vertickt. Gibt auch immer wieder Leute von euch, die meinen, das der von der Straße gehört, das wär zum

*Beispiel so 'n Fall. Kennste keinen. Kaufst nix, brauchst nix.*

*B Keine Ahnung*

*Isch mein, dat du natürlich*

*Vb weißt, wer irgendwas vertickt is klar.*

*B Toll.*

*Du bist vielleicht nur der*

*Vb Meinung, dat sin keine großen Fische.*

*B Jo, und wenn ich Ärger ...*

*Vb Ich mein ich hab, akzeptier ich.*

*B Wenn ich mir rein drück, zieh ich mir selber rein, also.*

*Walter, dat akzeptier ich. Is dein Problem, ich wollt et dir nur sagen, damit de nicht nachher auf, irgendwann mal*

*Vb sagst, hätte der mir dat jesacht, denn ich muss leider feststellen, jetzt für dich, dat der größte Teil äh unserer Kundschaft da sehr gerne Gebrauch von macht.*

*B Mhm, ja ja, aber ich wend das nicht an.*

*Vb Weißt aber auch.*

*B Keine Ahnung.*

*Weißt aber auch, wir haben ja oft genug darüber gesprochen. Und ich mein im Park waren*

*Vb wir ja oft genug und et fehlen  
auch einige Leute aus'm Park  
jetzt in den letzten Wochen  
wiedermal.*

*B Ja, hab ich auch schon von  
gehört.*

*Vb Da haste was von gehört.*

*B Jo, ne.*

Der Vernehmungsbeamte richtet  
das Augenmerk zunächst auf die  
Vernehmung zur Sache. An der  
Klärung der Fragen zeigt er ein  
an seine Person gebundenes  
Interesse („mich ... interessiert“).

Der Vernehmungsbeamte geht

aber dann doch nicht sofort zur Sachverhaltsklärung über, sondern er macht den Beschuldigten vorher noch auf die so genannte „Kleine Kronzeugenregelung“ (§ 31 BTMG) und die Vorteile, die sich für den Beschuldigten aus ihrer Wahrnehmung ergeben könnten, aufmerksam. Der Form nach hebt der Vernehmungsbeamte auf die Interessenlage des Beschuldigten ab, macht aber dabei unverhohlen deutlich, dass auch Interesse von Seiten der Verfolgungsbehörden an einer sehr weit reichenden, über den Fall hinausgehenden

Aussage des Beschuldigten besteht. Er bietet dem Beschuldigten also einen Deal an. Der Zeitpunkt scheint günstig, weil der Beschuldigte zuvor aus freien Stücken seine Aussagebereitschaft erklärt hat und über ein entsprechendes Agreement auch die Kooperativität des Beschuldigten weiter gesichert werden könnte. Der Vernehmungsbeamte bedeutet dem Beschuldigten mit seinem Vorschlag aber auch implizit, dass er ihn für tief in die Drogenszene verstrickt hält. Ansonsten könnte er keine entsprechenden Aussagen

machen. Und auch das Begehen einer Straftat wird eigentlich wie selbstverständlich im vermeintlichen Einvernehmen mit dem Beschuldigten unterstellt.

Der Beschuldigte gibt postwendend zu verstehen, dass er nichts zum Umfeld aussagen könne, was vom Vernehmungsbeamten direkt in Zweifel gezogen wird. Damit verweist er jetzt unverhohlen auf eine Szeneverstrickung des Beschuldigten. Er hält das Angebot aufrecht, indem er dem Beschuldigten ein Missverständnis unterstellt: Es gehe nicht nur um

die großen Fälle.

Der Beschuldigte lehnt noch mal entsprechende Aussagen, jetzt aber mit direktem Verweis auf seine Szeneverstrickungen, ab: Er habe Angst vor Ärger, der ihm aus einer entsprechenden Aussage entstehen könnte. Mit diesem Eingeständnis zeigt der Beschuldigte zum einen an, dass er bereit ist, dem Vernehmungsbeamten seine ‘Rahmenperspektive’ offenzulegen, dass er aber zum anderen nicht bereit ist, sich mit seiner Aussage in Schwierigkeiten zu bringen. Der Beschuldigte „mauert“ zwar

nicht, gibt aber auch nicht unbedingt alles preis. Er ist gesprächs-, aber nicht uneingeschränkt sachkooperativ – das dürfte dem Vernehmungsbeamten in dieser Situation klar werden. Die zuvor erklärte Aussagebereitschaft wird somit wohl kaum vorbehaltlos sein.

Auch in dieser Situation verzichtet der Vernehmungsbeamte wieder darauf, auf den Beschuldigten direkten personalen Druck auszuüben. Er akzeptiert überdeutlich (dreifach) dessen Aussagehaltung. Er zeigt ihm an,

dass er ihm bloß eine Chance aufzeigen wollte und dass seine Weigerung für ihn kein Problem darstelle. Der Beschuldigte, so deutet er an, sei für seine Aussage selbst verantwortlich und müsse, sehen, wie er seine Interessen am besten wahrnehme. Die Gewährung einer symmetrischen Beziehungsebene wird so aufrechterhalten, und der Beschuldigte lässt sich auf sie ein. Der Vernehmungsbeamte führt das Gespräch informell fort:

### **Wortprotokoll:**

Vb *Ich mein, hast du eigentlich schon mal im Knast jessesen?*

*B Nee, um Gottes Willen. Da geht isch nicht rein.*

*Nee, ich sach dir jetzt mal eins, ich hab dir dat also gesacht und ich steh zu meinem Wort und egal wat andere sagen, du wirst hier, et sei denn, du würdest jetzt hier, wie wahnsinnig beschuldigt*

*Vb werden, dat der zum Beispiel hinten sacht, jawoll, der Walter ist derjenige, der mir dat Haschisch bringt, ich habe bei ihm schon mehrere Kilogramm abgenommen, würdste hier nicht rausgehen. Klar.*

*B Na, da würd ich ja*

*Vb Gut, die Gefahr besteht nicht.*

*B Hehe (lachen)*

*Ich hab dir also zugesacht, dat  
du hier heute Abend noch  
rausgehst. Dazu steh ich auch.  
Das heißt natürlich nischt, dat  
die Sach damit verjessen ist.*

*Da wird die*

*Gerichtsverhandlung kommen  
und soweit sich dat da aus*

*Vb deiner Akte entnimmt, biste  
bisher mit Bewährung noch  
mal davon gekommen. Et ist ja  
klar, dat da irgendwann  
Feierabend ist, dat  
irgendwann mal der Richter*

*meint, so der Herr C. gehört mal innen Knast.*

*B Jo, is mir klar.*

Die Frage des Vernehmungsbeamten geht mit keinem Wort direkt auf die vorangegangene Thematisierung der „Kleinen Kronzeugenregelung“ und die Ablehnung des Beschuldigten ein. Unterschwellig entwirft er allerdings ein für den Beschuldigten bedrohliches Szenario, die durchaus in Reichweite liegende Knastperspektive, in Anbetracht der es für den Beschuldigten

durchaus überlegenswert sein könnte, auf die Kronzeugenregelung einzugehen – zumal der Beschuldigte zurzeit nur auf Bewährung frei ist. Die bedrohliche Lage wird aber vom Vernehmungsbeamten nicht in einer bedrängend konfrontativen, vielmehr in einer sachlichen, auf die Nichthintergebarkeit verweisenden Tonlage in den Raum gestellt – und der Vernehmungsbeamte ist bereit zu lindern: Er reklamiert, der Beschuldigte könne ihm voll und ganz trauen, und er gibt ihm die Zusage, nach der Vernehmung

nach Hause gehen zu können (und nicht ins Gefängnis eingewiesen zu werden). Mit dieser Zusage hebt er verdeckt die bedrohliche Lage hervor.

Die hier zur Geltung gebrachte kommunikative Strategie ist raffiniert. Der Vernehmungsbeamte baut im Vorbeigehen scheinbar persönlich unbeteiligt die den Beschuldigten bedrohende Kulisse auf, die den Beschuldigten in Bezug auf dessen Verteidigungsstrategie vor in ihren Konsequenzen nur schwer abschätzbare Entscheidungen stellt. Der Beamte wird gesehen

haben, dass der Beschuldigte seine Aussagebereitschaft überlegt an den erwartbaren Folgen ausrichtet und er hebt von daher indirekt und unaufdringlich die Kosten hervor, die ein unkooperatives Aussageverhalten – wie z. B. das Nichteingehen auf die „Kleine Kronzeugenregelung“ – für den Beschuldigten nach sich ziehen kann. Zugleich bietet er sich vor dieser Kulisse als fairer, vertrauenswürdiger und kulanter Gesprächspartner an. Er zeigt nur implizit an, dass es in seiner Macht stünde, die Bedrohung noch weiter zuzuspitzen, eine

Möglichkeit, auf die er allerdings verzichten will. Nun ist es an dem Beschuldigten – so wohl die unterschwellige Botschaft –, sich noch einmal Gedanken über die Kosten seines jeweiligen Aussageverhaltens zu machen. Unterschwellig ist eine Kalkulation angeregt: Will der Beschuldigte überhaupt eine Chance haben, dann könnte die darin bestehen, sich dem kulanten und fairen Beamten anzuvertrauen, und d. h. immer auch, sich ihm gegenüber in der Sache kooperativ zu zeigen. Auch in dieser Situation verzichtet

der Vernehmungsbeamte darauf,  
offen und personal eine  
Drohkulisse aufzubauen. Im  
Gegenteil: Die Bedrohung wird als  
sachlich gegeben nebenher  
thematisiert, die Möglichkeiten  
des Vernehmungsbeamten,  
Schwierigkeiten zu bereiten,  
werden nur verdeckt  
angesprochen, und an der  
Gesprächsoberfläche hebt sich ein  
Vernehmungsbeamter ab, der mit  
einer fairen, sachlichen,  
entgegenkommenden und  
vertrauenswürdigen Haltung in  
Vorleistung tritt und den  
Beschuldigten so nondirektiv zur

Kooperation zu bewegen versucht. Als Testfall für das Gelingen dieser Strategie erweist sich dann die Aufnahme der Personalien. Hier sieht der Beschuldigte Probleme darin, seinen tatsächlichen Aufenthaltsort anzugeben. Der Vernehmungsbeamte übt keinerlei unverhohlenen Druck auf den Beschuldigten aus, bleibt aber hartnäckig, indem er sich zum einen persönlich interessiert zeigt und zum anderen (fadenscheinig) auf Probleme verweist, die die Staatsanwaltschaft machen könnte. Der Beschuldigte gibt

letztlich den Wohnort bei seiner Schwägerin preis und vertraut dem Vernehmungsbeamten dabei die Probleme an, die die Offenlegung ihm bereitet. Er gibt also nicht nur die geforderte Information, sondern er vertraut sich dem Vernehmungsbeamten gar an.

Der Ernstfall tritt dann während der Sachverhaltsrekonstruktion bei der Festlegung der Kaufmenge und der Kauffrequenz ein. Der Beschuldigte macht Angaben, die deutlich von denen des Dealers abweichen, und der Vernehmungsbeamte stellt

pointiert klar, dass er die Angaben des Beschuldigten für deutlich untertrieben hält:

### **Wortprotokoll:**

*Vb Also bisher stimmt et, ja. Aber die Mengen stimmt nicht.*

*B Ja, aber ich mein, das sind.*

*Also Walter, um dat ganz klar zu sagen. Dein, äh, naja, der*

*Vb Klaus sagt also ganz klipp und klar du wärst einer der besten Kunden gewesen.*

*B Äh jo?*

*Äh jo. So sacht der. Et sei denn du weißt besseres. Und der spricht also nicht von 10 und*

*Vb 15 Euro, sondern der sacht,  
dass du durchaus jemand  
warst, der schon mehrmals,  
der schon mehrere Sachen  
gekauft hat, also mehr gekauft  
hat, so für 100 Euro schon mal  
und für 50 Euro, mindestens  
aber für nur für 25 Euro.*

*B Mhm.*

*Vb Also und dat mal, und das ist  
keine Verarscherei, das ist  
keine Linkerei, das hat der  
angegeben.*

*B Mhm. Ja, wat machen mer  
denn da?*

*Ja, ich hab dir eben schon mal  
jesacht, dat ich immer an der*

*Vb Wahrheit interessiert bin, ne.*

*B Jaja.*

*Pass auf, und wenn du jetzt hier natürlich den großen Tiefstapler machst und mir nur Scheiße erzählst, komm ich natürlich dann nicht mehr dran vorbei, mich auch mal bei dir zu Hause umzusehen und zu nachzusehen, ob da nicht vielleicht doch noch en*

*v6 Rest ist, denn der sacht, pass auf, ich muss dir dat erklären. Wenn der sacht, der hat so und soviel bei mir gekauft, dann bist du nämlich aus diesem,*

*ich sach mal vorsichtig, zu  
erstem Anfangsverdacht des  
Konsumenten schon mal raus.  
Ich mein, verstehste, was ich  
meine, ja?*

*B Ja aber was sind 25?*

*Vb Tja*

*B 250 Euro.*

*Ja, der sachte mir, jeden  
zweiten Tag wärst du da*

*Vb jewesen und das wenigste wär  
für 25 Euro was gekauft,  
meistens mehr.*

*Also meistens mehr, kann man  
auch nicht sagen. Den letzten  
Hasch vor drei Tagen waren*

*B 25, Freitag hatt ich noch mal,  
Freitag hab' ich für 25 geholt.  
Heute ist Dienstag.*

*Vb Ja.*

*Ja, das waren vier Tage für  
'25, ok aber doch nicht jeden  
Tag. Vb Ich hab gesagt,*

*B mindestens für 25. Und der  
sachte jeden zweiten Tag. Hör  
mal ich*

*B Nee nee nee nee.*

*Vb Also Walter, ich mach, pass  
auf, ich verarsch dich nicht.*

*Ich ich ich geb jetzt dat also  
dat mit 10 Euro war jetz 'n  
bisschen falsch gerechnet, aber*

*das ich jetzt jeden Tag für  
mindestens 25 Euro da was  
geholt hab, das ist zuviel, ne.*

*B Also wenn ich die die wenn ich  
dat auf die Reihe kriege, jeden  
zweiten Tag für 25 zu holen,  
dat ist schon, dat ist schon, dat  
dat Maß aller Dinge für mich  
finanziell, ne.*

*Ja, ich muss dir ganz ehrlich  
Vb sagen, mich wundert dat  
sowieso.*

*Ja, ich ich leb von ich ich ich  
ich geh nicht klauen, ich mach*

*B abends en bisschen  
Schwarzarbeit ab und zu mal,  
und ansonsten mach ich*

*nichts, ne.*

*Nee, du hast mich falsch  
verstanden. Mich wundert dat  
sowieso, als der sachte, also  
ich kann dir ganz ehrlich  
sagen, welcher Verdacht bei  
mir aufgekommen ist, wobei  
ich dann, als ich die Preise  
gehört hab, det natürlich en  
bisschen kaputt war. Ich hab  
Vb natürlich den Verdacht, dass  
du da en bisschen mehr holst  
und dann an ein oder zwei  
Leute wieder weitergibst, weil:  
Aus der Erfahrung heraus  
Shore-Leute zwar hin und  
wieder auch en Joint rauchen,*

*aber zuerst mal ihre Knete  
zusammenhalten müssen, um  
Shore zu kaufen.*

*Mmh, ja, wenn man ne  
richtiger Shore-Mann ist, aber  
ich ich bin ja en richtiger  
Kiffer, ne, also das ich kiff  
schon seit seit jetzt seit  
meinem 16. Lebensjahr, ne.*

*Ja, nur hin und wieder werden  
Vb aus Kiffern auch Shore-Leute,  
ne, richtige Shore-Leute.*

*Ja, ich bin auch ich bin auf  
Shore, aber das ist nicht so,  
dass ich also ich zieh ja so.  
Klar, ich kann dem Zeug nicht  
widerstehen, ne, aber ich kauf*

*B mir lieber für 25 Dope als so'n  
so en Scheiß oder so. Da haste  
drei, vier Blows und dann  
haste hinterher en Turkey von  
der.*

*Vb Da haste nix von.*

*B Nö.*

*Vb Also musste im Rahmen sein.*

*B Ffür 25 Shit, und hab dann en  
schönen schönen Breiten.*

*Ja, dat mach alles sein. Ja,  
wat machen mer jetzt? Also,*

*Vb das ist jetzt natürlich, so hat  
der das ausgesagt.*

*B Ja, ähm, dann würd ich sagen.*

*Vb Ich würd, pass auf, ich will dir also nichts einreden.*

*Ja weißte ich ich ich geb doch*

*B nicht wat zu, wat gar nicht wahr ist.*

*Vb Nee, Walter, dat will ich auch nicht. Ich will*

*Ich will nicht, äh die ganze Wahrheit zugeben, weil dat wär auch en bisschen viel, ne.*

*B Ich mein, ich hab echt jeden zweiten, dritten Tag für 25 geholt, aber wenn ich dat zugeb vor Gericht, der Richter packt mich direkt weg, ne.*

*Vb Meinste.*

*B Ja sicher. Wenn ich jetzt sage, o.k., ich hab jeden zweiten, dritten Tag für 25 geholt, der packt mich doch direkt ein, der Mann.*

Der Vernehmungsbeamte konfrontiert den Beschuldigten also mit der Feststellung, die Mengenangaben stimmten nicht. Er hält dem Beschuldigten die Aussage des Dealers vor, nach der der Beschuldigte einer der besten Kunden gewesen sei, der Haschisch jeweils im Wert von 25 bis 100 Euro eingekauft habe. Er schließt seinen Einwand mit dem

Hinweis: „Das ist keine Verarscherei, das ist keine Linkerei, das hat der angegeben“. Bemerkenswert ist hier nicht einfach die Entschiedenheit der Konfrontation, sondern v. a. die mit ihr einhergehende Übernahme der Aussage des Dealers. Der Beschuldigte wird nicht aufgefordert, Stellung zu einer abweichenden, ihn belastenden Aussage zu beziehen, sondern er sieht sich mit der Behauptung konfrontiert, dass seine Aussage nicht stimmt, während die des Dealers nicht angezweifelt wird. Die Einlassung des

Vernehmungsbearbeiter kann durchaus als Versuch gewertet werden, den Beschuldigten zu überrumpeln, was im Widerspruch zur oben suggerierten Fairness steht.

Es scheint so, als halte der Vernehmungsbearbeiter die Kooperativität des Beschuldigten mittlerweile für so stabil, dass sie eine solche, den Beschuldigten in der Sache bedrängende, auf Überrumpelung angelegte Konfrontation übersteht. Mit seiner entschiedenen Einlassung testet er nicht nur die Stichhaltigkeit der Aussage des

Beschuldigten ab, sondern er macht dem Beschuldigten auch deutlich, dass die bislang in Anschlag gebrachte verständnisvolle, Fairness und Vertrauenswürdigkeit suggerierende und Hilfe in Aussicht stellende und im Ton mitunter kumpelhafte Vernehmungsführung vom Beschuldigten nicht mit Kumpanei verwechselt werden dürfe. Er macht dem Beschuldigten deutlich, dass es ihm bei allem um die **Rekonstruktion des tatsächlichen Sachverhalts** geht, dass er sich nicht vom

Beschuldigten hinters Licht führen lassen will, dass er seine Überzeugungen einbringt und dass er trotz seines moderaten Vernehmungsstils eine Konfrontation durchaus nicht scheut. Dabei bleibt er im Ton verbindlich und enthält sich jeder unverblühten Degradierung des Beschuldigten, wie sie etwa mit einem unmittelbaren Lügenvorwurf gegeben wäre (der, wie aus der Pädagogik bekannt, zu einem hartnäckigen Beharren auf der Lüge führen könnte). Der Beschuldigte lässt sich von der entschiedenen Entgegnung des

Vernehmungsbeamten zwar irritieren, bleibt aber umsichtig: Er verzichtet darauf, seinerseits eine Frontlinie zu errichten, indem er beispielsweise auf seiner Aussage besteht und die des Dealers so zu entwerten versucht. Er zeigt sich auch nicht entrüstet in Anbetracht des Feststellungscharakters der Entgegnung. Er fragt den Vernehmungsbeamten vielmehr „Ja, wat machen mer denn da?“ Er korrigiert sich also nicht, sondern er zeigt sich ratlos und fordert den Vernehmungsbeamten auf, in der gemeinsamen Sache („mer“) einen

Verfahrensvorschlag zu machen. Möglicherweise will der Beschuldigte Zeit gewinnen, um seine Aussagestrategie zu überdenken. Er hätte es so gegebenenfalls vermieden, eine falsche Aussage voreilig zu verfestigen, aber auch seine Aussage voreilig zu seinen Ungunsten zu korrigieren. Zugleich setzt er die Kooperation des Vernehmungsbeamten nicht aufs Spiel, sondern er fordert sie sogar und schafft die Voraussetzungen dafür, den Vernehmungsbeamten zu weiteren vielleicht aufschlussreichen

Reaktion zu veranlassen. Der Vernehmungsbemante entgegnet, dass er an der Wahrheit interessiert sei. Als der Beschuldigte zögert, setzt er nach und macht klar, dass er für den Fall, dass der Beschuldigte tiefstapelt und ihm „nur Scheiße“ erzähle, nicht um eine Hausdurchsuchung umhinkomme. Er mildert die Konfrontation dann im Ton im Zuge einer Erläuterung: Wenn der Dealer eine bestimmte Kaufmenge angibt, dann steht der Beschuldigte nicht nur in Verdacht zu konsumieren. Die Entspannung in der Tonlage geht mit einer

Zuspitzung der Beschuldigung einher. Der Vernehmungsbeamte gibt dem Beschuldigten zu verstehen, dass er für den Fall, dass der Beschuldigte bei seiner (Falsch-)Aussage bleibt, dem Verdacht der Dealerei des Beschuldigten nachgehe. Er baut auch hier wieder eine Drohkulisse auf, auf die hin sich der Beschuldigte quasi freiwillig zur Kooperation entschließen soll. Allerdings ist die Bedrohung jetzt enger an seine Person gebunden: Bezugspunkte sind die Überzeugung des Vernehmungsbeamten über die

tatsächliche Kaufmenge und die mögliche Erweiterung der Beschuldigung durch den Vernehmungsbeamten einschließlich der dann von ihm vorzunehmenden Hausdurchsuchung.

Es entspinnt sich in der Folge ein kurzer Dialog, in dem der Vernehmungsbeamte noch einmal die Angaben des Dealers wiedergibt und der Beschuldigte dann Kaufmenge und Kauffrequenz rekapituliert und einräumt, dass er alle zwei Tage für 25 Euro Haschisch eingekauft habe, mehr sei finanziell auch

nicht drin gewesen. Dies nimmt der Vernehmungsbeamte zum Anlass, ihm noch einmal seinen Verdacht zu erläutern, dass der Beschuldigte zur Finanzierung seines Heroinkonsums Haschisch weiterverkauft habe. In Anbetracht des Kaufpreises nimmt er diesen Verdacht zwar wieder ein Stück zurück, aber er lässt ihn im Raum stehen, so dass der Beschuldigte die Kaufmenge Haschisch rechtfertigen muss. Der Beschuldigte macht geltend, dass er kein typischer „Shore-Mann“, sondern in erster Linie „Kiffer“ sei. Der

Vernehmungsbeamte lässt sich auf die Erklärung ein und fragt nun seinerseits abschließend den Beschuldigten, was denn nun in Anbetracht der Aussage des Dealers zu machen sei. Sobald also der Beschuldigte auf die vom Vernehmungsbeamten aufgebaute Drucksituation argumentativ reagiert, bemüht sich der Vernehmungsbeamte wieder um einen dialogisch quasi-symmetrischen Gesprächsstil. Der Beschuldigte und der Vernehmungsbeamte ringen nun um die Aussage des Beschuldigten. Der Beschuldigte setzt an, der

Vernehmungsbeamte fällt ihm ins Wort und will einen Vorschlag machen, der Beschuldigte fällt ihm dabei seinerseits ins Wort und reklamiert, keine belastende, unwahre Aussage machen zu wollen, worin ihn der Vernehmungsbeamte bestärkt, der Beschuldigte übernimmt wieder und outet dann seine zentrale, aussageleitende Befürchtung: Er wolle nicht die ganze Wahrheit zugeben, weil das zuviel sei. Er habe alle zwei bis drei Tage für 25 Euro Haschisch gekauft, und wenn der Richter das erfahre, werde er ihn als

Bewährungsversager sofort ins Gefängnis stecken.

Der Beschuldigte befindet sich in einer Dilemmasituation. Erst einmal droht ihm die Einweisung in ein Gefängnis als

Bewährungsversager. Und dann erhöht der Vernehmungsbeamte den Ermittlungsdruck, indem er ihn mit der Aussage des Dealers konfrontiert, ihm zugleich wie selbstverständlich signalisiert, dass er von der Richtigkeit dieser Aussage überzeugt ist und ihm für den Fall einer Verweigerung mit einer Ausweitung der Ermittlungen in Richtung

Dealerei droht. Für den Beschuldigten stellt sich so die Frage, ob er sich vor Strafe und insbesondere vor dem Gefängnis eher retten kann, indem er den Straftatbestand nicht vollständig eingesteht oder indem er sich in vollem Umfang geständig und so kooperativ und einsichtig zeigt. Zu einem Vergleich der Kosten für die beiden Aussagealternativen ist der Beschuldigten nicht mehr ohne weiteres in der Lage.

In dieser Situation macht sich die Vernehmungstrategie des Beamten bezahlt. Von Beginn an hat er daran gearbeitet, dem

Beschuldigten eher unaufdringlich die für ihn bedrohliche Lage zu vergegenwärtigen, um ihm dann auch noch mit der Drohung einer Erweiterung der Ermittlungen in die Enge zu treiben. Vor dem Hintergrund dieser Drohkulisse setzt er sich dann unablässig als fairer, vertrauenswürdiger, verständnisvoller, durchaus hilfsbereiter und kompetenter Ansprechpartner in Szene. Der stets auf die Kosten seines Aussageverhaltens achtende Beschuldigte kann in so einer schwierigen Entscheidungslage auf die Idee kommen, sich besser

dem Vernehmungsbeamten anzuvertrauen und mit ihm zu kooperieren. Und genau darauf läuft die Einlassung des Beschuldigten dann auch hinaus: Er gesteht den Kauf einer höheren Menge Haschisch ein und erklärt zugleich, dass er dies dem Richter gegenüber nicht zugeben könne. Er legt dem Vernehmungsbeamten so sein Dilemma offen und bittet ihn verdeckt um Rat. Der Beschuldigte lässt sich nicht nur auf das Beziehungsangebot des Vernehmungsbeamten ein, sondern er geht mit seinem Versuch, den

Vernehmungsbeamten ins Vertrauen zu ziehen, noch einen Schritt weiter: Er bemüht sich um eine **Informalisierung des Vernehmungsgesprächs.**

Der Vernehmungsbeamte unterläuft diese Bemühungen dann aus der Haltung eines ehrlichen Maklers. Er verweist zunächst darauf, dass eine Einweisung ins Gefängnis als Bewährungsversager nicht ausgeschlossen sei. Auch er könne nicht garantieren, dass dieser Fall nicht eintreffe. Aber da die Aussage des Dealers im Raum stehe, müsse er wohl im eigenen

Interesse aussagen. Eigentlich könne ihm nur eine wahrheitsgemäße Aussage und die Inanspruchnahme der Kleinen Kronzeugenregelung helfen. Er macht keine übertriebenen Versprechungen, erteilt dem Beschuldigten aber einen Rat. Er erteilt seinen Rat aus der Haltung eines wohlmeinenden und wohlwollenden Fachmanns. Der Beschuldigte, der zuvor bereits den entscheidenden Schritt auf den Vernehmungsbeamten zugemacht hat, lenkt dann auch endgültig ein und legt seine Aussage fest. Zur Belohnung

attestiert der Vernehmungsbefehl ihm dann Glaubwürdigkeit und nimmt die im Hintergrund lauende Beschuldigung der Dealerei zurück.

Offensichtlich ist, dass der Beschuldigte hier nicht gemauert hat, will sagen: Er beharrt nicht auf seiner ursprünglichen Aussage, obwohl eine solche Verteidigungsstrategie – übernimmt man handlungsentlastet die Verteidigungsperspektive des Beschuldigten – durchaus hätte von Vorteil sein können. Immerhin

droht dem Beschuldigten nun ein Gefängnisaufenthalt als Bewährungsversager. Bemüht man sich, die Geständnismotivierung in diesem Fall zu spezifizieren, so fällt weiter auf, dass die Geständigkeit des Beschuldigten Ausdruck eines Kosten-Nutzen-Kalküls ist. Dieses Kalkül – und das ist für die Geständnismotivation in diesem Fall charakteristisch – wird vom Vernehmungsbeamten lanciert, und zwar auf zwei Ebenen: Zunächst suggeriert er dem Beschuldigten zwar indirekt, aber nach- und eindrücklich die

möglichen Kosten einer Kooperations- und Geständnisverweigerung und treibt ihn so zuletzt in ein Entscheidungsdilemma. Und vor diesem Hintergrund bietet er sich dann dem Beschuldigten „erfolgreich“ als Ratgeber an. Die ausschlaggebende Einnahme der Ratgeberhaltung war nur möglich, weil es dem Vernehmungsbeamten in den Vernehmungsphasen zuvor gelungen war, das Vertrauen des Beschuldigten zu erwerben. Der Beschuldigte muss den Eindruck gewonnen haben, dass der Vernehmungsbeamte bereit ist, bei

seiner Beratung durchaus auch seine, des Beschuldigten, Interessen einzubeziehen. Insofern ist die Geständigkeit des Beschuldigten nicht zuletzt auch auf eine erfolgreiche Beziehungsarbeit des Vernehmungsbeamten zurückzuführen.

Der Form nach bleibt der Beschuldigte im Rahmen seiner Kosten-Nutzen-Orientierung stets Herr seiner Entscheidungen. Anders als für die Beschuldigten in den Fallbeispielen zuvor besteht für ihn kein Geständniszwang aus der Beziehung zum

Vernehmungsbeamten heraus. Er kann, muss und will vor allem eigenständig entscheiden, ob er kooperiert oder nicht, ob er sich auf den Vernehmungsbeamten als Ratgeber einlässt und zu welchen Eingeständnissen er dann bereit ist. Allerdings: Der Vernehmungsbeamte moduliert die Rahmenbedingungen für die Entscheidungsfindung des Beschuldigten. Er baut die Drohkulisse auf und spitzt sie auf eine Dilemmasituation zu. Und er bietet sich begleitend als „vertrauenswürdiger“ Ratgeber an, dessen Ratschlag dann

letztlich auch den Ausschlag gibt. Er übt so indirekten Druck aus und verschafft dem Beschuldigten die Gelegenheit zu einer druckentlastenden Beziehung. Die Motivierungsstrategie des Beamten lässt sich als eine **Führung des Beschuldigten zur Selbstführung** auf den Punkt zu bringen.

In Vernehmungen, die nach dem Kosten-Nutzen-Prinzip aufgebaut sind, geht es den Vernehmern stets darum, dem Beschuldigten eine Kalkulation nahezubringen, nach der die Auswirkungen der Nichtkooperativität und

insbesondere die der Nichtgeständigkeit unangenehmer sind als die mit einem Geständnis einhergehenden. In dem Maße, in dem sich ein Beschuldigter auf diese „Überlegungen“ einlässt, werden sie ihn in der Regel auch verwirren. Er befindet sich in einer Situation, in der er unter existenziellem Druck stehend sich veranlasst sieht, seine ursprüngliche Verteidigungskonzeption in Frage zu stellen, ohne aber schon überblicken zu können, ob die Kalkulation des Vernehmers, der ja an seiner Überführung

interessiert ist, trotzdem trägt. Die vorgestellte Vernehmung macht exemplarisch deutlich, dass solche Irritationen beim Beschuldigten zustande kommen und dann in Geständigkeit münden, wenn es dem Vernehmungsbeamten begleitend gelingt, einen vertrauensvollen Kontakt zum Beschuldigten aufzubauen. Er muss den Beschuldigten davon überzeugt haben, dass er trotz aller Interessendivergenz bereit und in der Lage ist, die Perspektive des Beschuldigten zu übernehmen und letztlich auch dessen Interessen zu

berücksichtigen. Erst dann wird es im Normalfall dazu kommen, dass ein Beschuldiger die ihm unterbreitete irritierende Kalkulation zulässt und insofern akzeptiert, und erst aus einem solchen Kontakt heraus ist es dann auch wahrscheinlich, dass ein Beschuldigter den Dialog mit seinem Vernehmer sucht und sich einen Rat erteilen lässt, der ihn dann dazu motiviert, seine Kosten-Nutzen-Berechnung umzustellen und ein Geständnis abzulegen. In Fällen, in denen sich eine gegebene Ermittlungslage als nicht zwingend darstellt (die

Geständigkeit des Beschuldigten also für die Aufklärung von Interesse bleibt) und in denen der Beschuldigte nicht von vornherein und ohne weiteres kooperativ und geständig ist, wird die Etablierung eines vertrauensvollen personalen Kontaktes zum Beschuldigen gerade auch dann von Bedeutung, wenn der Beschuldigte sein Aussageverhalten überlegt an seiner persönlichen Nutzenmaximierung orientiert. Auch in Vernehmungen, die vom Vernehmungsbeamten und vom Beschuldigten einvernehmlich am Kosten-Nutzen-Prinzip

ausgerichtet werden – wie dies (anders als bei den beiden oben vorgestellten Fällen) mit Sicherheit in Bezug auch auf wirtschaftskriminelle Vergehen häufig der Fall sein wird –, ist die Etablierung einer informellen Beziehung zum Beschuldigten für die Motivierung zu einem Geständnis letztlich unverzichtbar.

### **3.4 Beziehungsarbeit mit Bagatelldatarn**

Bis jetzt haben wir Vernehmungszusammenhänge vorgestellt, in denen der

Beschuldigte jeweils über die Beziehungsarbeit des Vernehmers zum Geständnis geführt werden musste. Nun soll am Beispiel eines Vernehmungspaares kontrastiv gezeigt werden, dass auf die Beziehungsarbeit in Beschuldigtenvernehmungen auch bei einfachen und vermeintlich unproblematischen Vernehmungslagen nicht verzichtet werden sollte. Die beiden Vernehmungen, um die es jetzt gehen wird, kamen infolge einer routinemäßigen Kontrolle auf dem Hauptbahnhof einer westdeutschen Großstadt

zustande. Die Drogenfahnder kontrollieren hier regelmäßig eine bestimmte Zugverbindung, die häufig von Dealern benutzt wird. Die müssen den Zug am hiesigen Bahnhof verlassen und ggf. umsteigen. Dabei können die Fahnder sie beobachten und sich so einen Teileinblick in „ihr“ Milieu verschaffen.

Zum Fall selbst: Die Fahnder überprüfen gerade einen polizeibekanntem Dealer, als zwei ihnen unbekannte junge Männer an ihnen vorbeigehen. Dabei verliert einer ein Päckchen. Die Beamten bemerken dies sofort.

Der Leiter der Drogenfahndung nickt seinen beiden Kollegen kurz zu, die ergreifen die beiden Männer, drücken sie an die Wand und durchsuchen sie. Dabei finden sie Haschisch und Marihuana. Die beiden Männer sind völlig verblüfft und zeigen keinerlei Gegenwehr. Sie werden umgehend zur Wache überführt und parallel vernommen.

## **Die Vernehmung des ersten Beschuldigten**

Der Vernehmungsbeamte nimmt einleitend die Belehrung über den Sachverhalt und die Verfahrensrechte des

Beschuldigten in einer lockeren Form vor:

### **Wortprotokoll:**

*Pass auf. Kurze Belehrung.*

*Du brauchst hier zur Sach, es geht also um den Vorwurf des*

*Vb.: Erwerbs, Schmuggels und Konsums von Marihuana, e nichts zu sagen, kannst jederzeit en Anwalt zu Rate ziehen*

*B.: Hm*

*Beziehungsweise zu Deiner Entlastung einzelne Beweise*

*Vb.: vorbringen. Willste kurz wat zur Sache sagen so viel Platz ham wer*

*B.: Ja, irgendwas muss ich ja wohl sagen.*

*Du muss nicht, dir steht es*

*Vb.: frei, die Aussage zu verweigern.*

*B.: Ja ich sach wat.*

Nachdem der Beschuldigte sich bereit erklärt hat, eine Aussage zu machen, bemüht sich der Vernehmungsbeamte in der Folge um einen freundlichen, wenig förmlichen Kontakt zu dem immer noch völlig konsternierten Beschuldigten:

**Wortprotokoll:**

*So pass auf, dat isset schon.  
Kriegst nacher den ganzen  
Kladderadatsch bis auf et  
Haschisch natürlich widder.*

*Vb*

*Ja nu, i muss ja auch wat  
andert zu rauchen haben, ne.  
Ich sach da jo au nix zu, awer  
ich kann ja mit ruhigem  
Gewissen sagen, ich tus nisch.*

*B Das is ja egal.*

*Vb Da hat, wobei ich da jetzt*

*B ich steh jetzt in Verdacht?*

*Paß auf, ich sach Dir dat also  
ganz klipp und klar, deshalb  
zieh ich dat auch hier so en  
bisschen locker auf un versuch  
da, ich find da im Endeffekt*

*da auch nichts mehr  
Verwerfliches bei. Ich hab  
natürlich meine  
Schwierigkeiten damit,  
Haschisch legalisiert zu sehen,  
Vb ne, aber aus anderen Gründen.  
Bald san wer für so Leute wie  
Dich, wo ich dat Gefühl hab,  
o.k., dat is en reiner  
Konsument, is dat in  
Ordnung. Aber wenn dat so  
abläuft, wie et in Holland  
abgeht, wo de dann Leute hast,  
die zwei drei vier fünf Kilo  
und mehr pro Tag verkaufen  
und die nich*

*B Ja*

*Jefasst werden, könn wer als immer nur Konsumeinheiten quasi dahaben, ne. Da hört*  
Vb *hier der Spaß für mich auf. Un ich seh natürlich immer wieder die Gefahr äh, dass man da zu leicht an andere Drogen kommt.*

Der Vernehmungsbearbeiter ist gegenüber dem um Orientierung ringenden Beschuldigten (“ich steh jetzt in Verdacht?”) deutlich um eine Bagatellisierung der Straftat bemüht. Er geht auf die Frage des Beschuldigten erst gar nicht ein und unterläuft so eine förmliche

Einweisung in die anstehende Vernehmung. Stattdessen setzt er zu einer grundsätzlichen, eher persönlich gehaltenen Stellungnahme an. Er grenzt verständnisvoll die gesetzliche Lage von seiner persönlichen Bewertung des Konsums leichter Drogen ab und räsoniert über den geringen Konsum leichter Drogen im Kontrast zur Dealerei im großen Stil. Er verbindet diese Einschätzung und Wertung mit Konsequenzen für seine Vernehmungsgestaltung: Er bietet dem Beschuldigten in Anbetracht des Tatvorwurfs einen

entspannten Vernehmungsstil und so einen wohlwollenden personalen Kontakt aus der Haltung eines eher eigenständig agierenden, souveränen Vernehmungsbeamten an. Dabei wird allerdings unter der Hand aus dem immer noch zu klärenden „Verdacht“ gegenüber dem Beschuldigten eine unbestrittene Tatsache: Der Beschuldigte gilt bereits wie selbstverständlich als Drogenkonsument. Als erfahrener Ordnungshüter kann der Beamte die Situation, dies deutet er implizit an, einschätzen, und er sieht keinen Anlass, drum herum

zu reden. Der Beschuldigte protestiert auch nicht, sondern lässt sich ohne weiteres auf das Kontakt- und Gesprächsangebot des Beamten ein:

### **Wortprotokoll:**

*Aber ich glaub, dass sich das relativieren würde, wirklich anpassen würde .Wenn andere*  
*B Konsumdrogen wie Haschisch zugelassen sind, so, dann wird dieser Sprung halt nicht mehr so groß, der Sprung in die Illegalität.*

*Vb Hm*

*B Von da aus geht auch keiner zurück.*

*Ja dat stimmt. Nur weite,  
mir gibt natrlich zu denken,  
wenn mir selbst Fixer sagen,  
Vb also um Gottes Willen,  
hoffentlich wird Haschisch nie  
mit legalisiert. Da hamn och  
mal mit Haschisch  
angefangen, ne.*

*B Ja pfff in Deutschland is nich  
mehr das das beste.*

*Vb Es steht jedem frei zu gehn.*

Nachdem der  
Vernehmungsbeamte dem  
Beschuldigten direkt zu Beginn  
der Vernehmung seine liberale  
Einstellung vermittelt, auch in der

Gesprächsform eine wohlwollende Haltung zum Ausdruck gebracht hat und der Beschuldigte dieses Kontaktangebot angenommen hat, kommt es also zu einem in der Sache für den Beschuldigten unverfänglichen Dialog, in dem der Beschuldigte erfährt, dass der Beamte ihn als Gesprächspartner ernst nimmt. Allmählich kommt der Vernehmer dann zur Sache. Es geht zunächst um die sichergestellte Menge an Haschisch und Marihuana.

### **Wortprotokoll:**

*B Ja, das müssten fünf sein, müssten noch fünf sein.*

*ja komm ma mit, da kucken  
wer mal (Vernehmungsbeamter  
und Beschuldigter gehen*

*Vb gemeinsam zu einer Waage, die  
auf der Fensterbank steht, und  
wiegen die sichergestellten  
Rauschmittel) Ja, dat is wohl  
fünf.*

*B Einsvierzich*

*Vb So vierzich und das eine vom  
von dem Braas.*

*Vb Alles für fünfzisch Mark.*

*B fünf fünf fünf fünfzisch*

*Vb Ja, fünffünfzisch*

Der Beamte geht also dazu über,  
das beschlagnahmte Marihuana

gemeinsam mit dem Beschuldigten zu wiegen. So stabilisiert er den aufkommenden Kontakt, indem er den Beschuldigten in die Ermittlungen gegen sich selbst einbezieht. Die Situation verliert jeden formellen Ermittlungscharakter und trägt deutlich alltagskommunikative Züge. Die Ermittlung des Gewichts wird zu einer gemeinsamen Aktion, in der sich die Handlungen der beiden verschränken, so dass der persönliche Kontakt dicht wird. Während der sich anschließenden Aufnahme der Personalien gleitet

der Vernehmungsbearbeiter dann mehrmals in „Nebenbefragungen“ ab:

### **Wortprotokoll:**

*Äh, die Adresse stimmt die Vb noch, Glockenstraße 50, Hamm is dreitausend.*

*Ja, lohnt sich das für Dich nach Holland zu fahren?*

*B Was heißt, lohnt sich das für mich? Inwiefern?*

*Vb Ja finanziell, oder kris das nich da billiger?*

*B Ja, sis sis ist auch ne Sache so, ich will mit den Leuten in Deutschland nichts zu tun haben.*

So erhält der Vernehmer nebenher und wahrscheinlich recht unverstellt einen genaueren Eindruck u. a. von den Konsumgewohnheiten des Beschuldigten als bei einer förmlicheren Befragung. Nachdem der Beschuldigte seine Personalien zu Protokoll gegeben hat, spannt der Vernehmungsbeamte den Bogen ein und fragt den Beschuldigten, ob er den Verstoß zugebe.

**Wortprotokoll:**

*Du gibst also zu, das in Holland gekauft zu haben und nach Deutschland für den*

Vb *Eigenkonsum eingeführt zu haben, ja? - - Der Verstoß wird zugegeben - - - (tippt:) Ich gebe zu, dass wo, in nem deutschen Coffeeshop hast dat jekauft?*

B *Ja, ich weiß net, heißt dat Kollzo awer*

Vb *Wie?*

B *Kollzi oder so.*

Vb *Jaa gucken. Kollzo, Wergasdyk*  
41

B *Keine Ahnung.*

*Wird betrieben von dem*

Vb *holländischen Staatsbürger Kemal Sugak. Toll, en typisch holländischer Name.*

Der Vernehmungsbeamte behält seine informelle Tonlage bei und zieht den Beschuldigten so in ein Aussagegespräch, das er dann ohne weitere Umstände umgehend eintippt. Der Beschuldigte fädelt sich ohne jeden Vorbehalt ein, zeigt sich wie selbstverständlich geständig, räumt dabei auch nebenbei den Schmuggel von Drogen ein, gibt den Namen des Coffeeshops preis – was den Vernehmungsbeamten sofort dazu veranlasst, nach Besitzer und Adresse zu schauen, womit er seine Milieuvertrautheit unter Beweis stellt. Die Situation bleibt

einvernehmlich, informell, locker. Die Protokollierung betreibt er nach einer kurzen Konsultierung des Beschuldigten eigenständig und ohne im Detail jeweils Rücksprache mit dem Beschuldigten zu nehmen. Dann holt er sich noch das Einverständnis für das Einbehalten der Rauschmittel und entlässt den Beschuldigten aus der Vernehmung. Dem Vernehmungsbeamten ist es mit der skizzierten Vernehmungsgestaltung gelungen, den Beschuldigten dieses Bagatellfalles in einen

beziehungsähnlichen Kontakt hineinzuziehen, aus dem heraus dessen Kooperativität so stabilisiert werden konnte, dass die Selbstbelastungen des Beschuldigten sich aus dem Vernehmungsgespräch wie von selbst ergaben. Dass dies keineswegs selbstverständlich ist, soll mit der Vernehmung des zweiten Beschuldigten angedeutet werden.

## **Die Vernehmung des zweiten Beschuldigten**

Die Vernehmung des zweiten Beschuldigten findet parallel statt und der Beschuldigte ist zunächst

eigeninitiativ um Orientierung bemüht: „*Wie wird denn das aussehen letztendlich jetzt.*“ Der Vernehmungsbeamte kommt dem Orientierungsbedarf des Beschuldigten nach und erklärt ihm:

### **Wortprotokoll:**

*Ja das ist ganz einfach. Ehm*  
*Andre mit akcent hier steht*  
*keiner mit akcent ne. Es gibt*  
*Vb jetzt en Strafverfahren wie*  
*immer in solchen (tippt etwas*  
*ein)*

*Darf ich denn nachher gehen,*  
*wenn ich dann ausgesagt hab.*  
*B Ich mein, ich hab ja*

*niemanden umgebracht.*

*Na klar kannst Du gleich nach Hause gehen, keine Frage (tippt). Ich werde nur die Personalien überprüfen und feststellen, ob du gesucht wirst oder nicht und bei der Gelegenheit, wie gesagt, bei der Gelegenheit kriegst Du die Möglichkeit hier zu der Sache irgendwas zu sagen ne kleine Aussage zu machen und dann kannst Du nach Hause gehen keine Frage. Hast du sonst noch irgendwas mitgebracht außer Marihuana oder müssen wir dich jetzt ausziehen?*

Vb

*B Nein.*

*Vb Nicht irgendwas in der  
Unterhose versteckt?*

*B Großes Ehrenwort, nein.*

Der Vernehmungsbeamte erklärt ihm also die formalen Folgen des Tatverdachts, und er weist ihn auf seine Möglichkeit hin, etwas zur Sache zu sagen. Dass er anschließend nach Hause gehen kann, steht außer Frage.

Trotz dieser formal korrekten Auskünfte nimmt der Vorgang für den Beschuldigten von vornherein etwas Bedrohliches an: Der Vernehmungsbeamte

charakterisiert den Vorgang als Strafverfahren; dann reklamiert er, es müsse festgestellt werden, ob der Beschuldigte gesucht werde und er stellt eine Leibesvisitation in Aussicht, von der er dann aber absieht.

Nachdem er die Personaldaten aufgenommen hat, belehrt er den Beschuldigten dann über den Tatvorwurf und über dessen Verfahrensrechte – auch das wieder formal völlig korrekt. Überraschend ist aber trotzdem in Anbetracht der Geringfügigkeit des Delikts der formale und von daher bedrohlich wirkende

## Grundzug der Vernehmungsführung:

### **Wortprotokoll:**

*So pass auf. Ich sach dir jetzt, was dir zur Last gelegt wird und zwar is das Einfuhr von Marihuana, Erwerb von Marihuana, Besitz von Marihuana, Konsum weiß ich nich, nehm ich mal an, ich nehm mal an, dass de dir das nicht in die Socken stopfen wolltest. Das ist also die Straftat, die dir vorgeworfen wird. Du hast nach dem Gesetz die Möglichkeit, hier*

Vb

sagen, kannst jederzeit auch jetzt vor der Vernehmung ein Verteidiger befragen, den kannst dir selber aussuchen, den müsse allerdings auch selbst bezahlen und einzelne Beweiserhebungen zu deiner Entlastung kannst beantragen. Hast das verstanden soweit? Was verstehst denn unter Beweiserhebung?

## B. Falle

Ganz einfach:

Beweiserhebungen sind eh  
Dinge, die du zu deiner

Vb Entlastung vorbringen kannst.

*Denen man nachgehen muss  
beispielsweise: du könntest  
also en Alibizeugen benennen.*

*B Ich versteh das schon.*

*Vb Gut.*

*B Ne ich möchte aussagen.*

Dem Beschuldigten wird „zur Last  
gelegt“; die Aufzählung des  
Straftatbestands wirkt in  
Anbetracht des Tathintergrundes  
überzogen (wenn sie auch korrekt  
benannt ist). Zu allem Überfluss  
versucht der Vernehmungsbeamte  
dem Beschuldigten auch noch mit  
Erfolg nachzuweisen, dass er sich  
über die Bedeutung seiner

Verfahrensrechte nicht ganz im Klaren ist. Er weist ihm Inkompetenz nach und zeigt sich dem Beschuldigten so als verfahrensüberlegen. Der Beschuldigte versucht den Nachweis der Inkompetenz in Grenzen zu halten und erklärt sich aussagebereit.

Gerade im Vergleich mit dem Einstieg der Parallelvernehmung wird der martialische Auftritt des Vernehmungsbeamten deutlich. Obwohl eine Bagatelle zur Debatte steht und obwohl ein „Vereinfachtes Verfahren“ eingeschlagen wurde, überbetont

er den förmlichen Charakter des Unternehmens und die Strafbarkeit der zur Debatte stehenden Tat, so dass das Gespräch für den Beschuldigten direkt bedrohliche Züge annimmt. Der Vernehmungsbeamte unternimmt keinen Versuch, einen einvernehmlichen Kontakt zum Beschuldigten aufzubauen. Als erstes gibt der Beschuldigte in der nun folgenden Sachverhaltserörterung auf Nachfragen des Vernehmungsbeamten trotz allem grundsätzlich die Tat zu. Nach Einzelheiten gefragt, erkundigt er

sich dann, ob es so genau protokolliert werden müsse:

### **Wortprotokoll:**

*Möchst da noch mehr*

*Vb Einzelheiten zu sagen? Wann, wo gekauft, wie auf die Idee gekommen usw.*

*B Müssen wer dat so in der Form da reinbringen?*

*Vb Wir müssen gar nichts, dat hab ich eben gesagt.*

Der Beschuldigte erweist sich seinerseits – vielleicht schon als Folge der Vernehmungseröffnung – als äußerst vorsichtig. Die um Orientierung nachsuchende Frage

und das damit einhergehende Kontaktangebot des Beschuldigten werden vom Vernehmungsbeamten wieder zurückgewiesen. Formal korrekt verweist er den Beschuldigten auf sein Aussageverweigerungsrecht, auf das er schon hingewiesen worden ist. Der Vernehmungsbeamte lässt jede annehmende und verständnisvolle Reaktion vermissen. Er grenzt den Beschuldigten vielmehr rigoros ab. Nachdem der Beschuldigte nochmals seine Aussagebereitschaft bekundet hat, wird er vom

Vernehmungsbearbeiter gefragt, was er denn sagen möchte. Der Beschuldigte gibt nun an, dass er die Rauschmittel mit 130 Gulden bezahlt habe und dass sie es in den Polstern des Zuges über die Grenze geschmuggelt hätten etc. Der Vernehmungsbearbeiter stellt kurze Zwischenfragen, die der Beschuldigte bereitwillig beantwortet. Auf die Frage, ob er bereits mit der Absicht des Rauschmittelkaufs nach Holland gefahren sei, antwortet er:

**Wortprotokoll:**

*B Eigentlich nicht.*

*Vb Sondern?*

*Wir wollten eigentlich nur in  
(Stadtname) rumbummeln.*

*B Wir sind übern Markt  
gegangen, haben was gegessen  
und so.*

*Vb Wo hasse denn Geld  
gewechselt?*

*B Geld hab ich noch in  
Deutschland gewechselt.*

*Vb Warum?*

*B Weil es günstiger is vom Kurs.*

*Vb Mh also wollteste doch was  
kaufen da.*

*B Ne eigentlich*

*Um übern Markt zu bummeln*

*Vb wechsel ich ja nich zweihundet*

*Gulden um.*

*Nich ich wollte eigentlich nur  
mal gucken, ob ich bin über*

*B den Markt geschlendert, um zu  
gucken, ob sich irgendwas  
Günstiges zu kaufen lohnt.*

Ohne direkt seine Zweifel zu zeigen, fragt der Vernehmungsbearbeiter doch vernehmlich skeptisch nach an diesem Punkt. Der Beschuldigte weicht den Fragen keineswegs aus, sondern gibt in sich konsistente Antworten: Sie haben bummelnd etwas auf dem Markt kaufen wollen. Auf die ironische

Frage, wie es dann zu dieser Katastrophe kommen konnte, gibt der Beschuldigte dann an: Spontanhandlung. Auf die skeptische Nachfrage des Vernehmungsbeamten gibt er dann weiter an, dass es fürchterlich geregnet habe und sie sich beim Versuch zum Bahnhof zu gehen verlaufen hätten und dann zu dem Coffeeshop gekommen seien. Erstmals hakt der Vernehmungsbeamte hier energischer nach:

### **Wortprotokoll:**

*Da kommt man nicht vorbei Vb vom Markt zum Bahnhof.*

*Bisschen kenn ich mich aus.*

*Wir haben uns da schrecklich*

*B verlaufen. Ne wir haben uns  
da*

*Vb Den Eindruck hab ich auch.*

*B Wir haben uns da verlaufen  
und dann*

*Hör mal, wir reden hier über*

*Vb 6,05 Gramm Marihuana  
brutto brutto verwogen ne also  
mit Tüte.*

*B Mit Tüte ja*

*Ja und da frag ich mich, ob et*

*Vb sich lohnt hier sonne Scheiße  
zu erzählen.*

Der Vernehmungsbeamte glaubt, einen Widerspruch in der Aussage des Beschuldigten ausgemacht zu haben. Als der Beschuldigte aber bei seiner Aussage bleibt und den Einwand des Vernehmungsbeamten nicht gelten lässt, wird er zunächst ironisch und dann offen, fast schon brutal konfrontativ: Er frage sich, warum der Beschuldigte vor dem Hintergrund dieser Bagatelle lüge. Die offene Konfrontation steht im Raum und muss nun angegangen werden. Der Beschuldigte steht unter Rechtfertigungsdruck und versucht eine Erklärung. Der

Vernehmungsbeamte unterbricht ihn sofort und erläutert noch einmal, dass man sich auf dem Weg zum Bahnhof vom Markt aus so nicht verlaufen könne. Er hält also seine

Diskrepanzaufweisungsstrategie bei. Der Beschuldigte seinerseits bleibt bei seiner Aussage, worauf der Vernehmungsbeamte nach dem Namen des Shops fragt (Detaillierungsstrategie). Nach der Nennung bekräftigt er seine Einschätzung. Der Beschuldigte lässt sich in seiner Aussage nicht beirren: Sie hätten sich verlaufen. Die Erklärung des Beschuldigten

*„Also wir warn bei den  
(Geschäftsname) und die hatten  
dat Bier da nich“* unterbricht der  
Vernehmungsbearbeiter und fasst  
zusammen:

### **Wortprotokoll:**

*Ich fasse zusammen, und dann  
überleg mal, Du sähst jetzt auf  
diesem Stuhl und müsstest dir  
das anhören. Dann sachste mir  
Vb ob das logisch klingt oder  
nich. Ihr plant nach  
(Stadtname) zu fahren, um  
Bier zu kaufen und wat durch  
die Stadt zu bummeln.*

*B Nein das hab ich nich gesagt.*

*Vb Und wechselst*

*B & & & (unverständlich)*

*Vb Moment gib mir mal ne  
Chance gib mir ne Chance.*

*B Entschuldigung.*

*Vb Wechselst vorher 200 D-Mark  
in Gulden ein. Dann fahrt ihr  
nach (Stadtname). Wat kostet  
die Fahrt?*

*B Ähm pro Person 16 Mark und  
nen Gequetschte.*

*Vb Wunderbar fahrt also nach  
(Stadtname) kauft letzten  
Endes doch kein Bier, wollt  
zurück zum Bahnhof, verläuft  
euch ganz fürchterlich in ein  
Coffeeshop und kommt mit*

*Haschisch und Marihuana  
wieder raus. Klingt eigentlich  
völlig logisch oder?*

Wäre die Aussage nicht logisch,  
müsste sie sich in Teilen nicht  
harmonisierbar widersprechen  
und wäre damit nicht haltbar.  
Nur: die Aussage des  
Beschuldigten mag  
unwahrscheinlich sein, sie ist aber  
keinesfalls unlogisch. Der  
Vernehmungsbeamte bemüht sich  
also darum, den Druck auf den  
Beschuldigten mit einer Art  
Verwirrungsstrategie  
aufrechtzuerhalten.

Trotz allem bleibt der Beschuldigte aber bei seiner Aussage, und er kommt allmählich aus seiner Deckung heraus:

### **Wortprotokoll:**

*B Ja ich mein, es geht ja um den tatsächlichen Tatvorgang ne.*

*Vb Richtig.*

*B Und ich mein, mehr kann ich ihnen wirklich nicht erzählen.*

Er lässt sich auf das zwangskommunikative Verwirrspiel des Vernehmungsbeamten nicht ein, verweist auf den Zweck des Verfahrens, die Wahrheitsfindung,

und resümiert dann, dass er dazu mehr nicht sagen könne. Der Vernehmungsbeamte steht damit in einem Dilemma: Will er seine Zweifel durchsetzen, braucht er die Lizenz des Beschuldigten. Er setzt deshalb noch einmal zur Befragung an und versucht dem Beschuldigten weiter, Inkonsistenzen nachzuweisen: Zuerst in Bezug auf den Geldumtausch und die nicht erfolgten Einkäufe. Dann bemüht er sich wieder zu verwirren, als er fragt: „*aber Zeit um en Umweg zum Coffeeshop zu machen war immer noch?*“ Damit unterstellt er

wie selbstverständlich eine Intention, die ja gerade vom Beschuldigten bestritten wird. Auch nach diesem Einwand hält der Beschuldigte an seiner Aussage fest, so dass der Vernehmungsbeamte fast aufgibt. Dann zieht er einen letzten Trumpf aus dem Ärmel: die Aussage des Beschuldigten, der in Tateinheit parallel vernommen wird.

Er geht aus dem Zimmer, erkundigt sich und kommt zurück mit der Bemerkung, der Beschuldigte habe nun eine letzte Chance. Der Beschuldigte

erkundigt sich erstaunt nach einer abweichenden Aussage seines Freundes. Der Vernehmungsbeamte gibt an, dass die Aussage „in zwei drei Pünktchen“ abweiche. Der Beschuldigte möchte Genaueres wissen, woraufhin der Vernehmungsbeamte ihn ultimativ auffordert:

### **Wortprotokoll:**

*Hör zu, ich will hier kein Abstimmungsergebnis ich will  
Vb jetzt von dir eine Version hören und eine möglichst richtige.  
Und komm mir nich wieder mit Gemüse oder Bierkaufen.*

*B Ich mein, wenn se das wissen,  
warum schreiben se es nich  
auf. Sso wie sie das meinen.*

*Vb Das is deine Aussage.*

*B Ich les mir das dann durch,  
und wenn dat stimmt, dann  
unterschreib ich dat.*

*Ne ich bin doch nich deine  
Tippse. Deine Aussage schreib  
ich auf. Ich mach doch nich  
drei vier Entwürf,e bis dir die  
Vb genehm sind. Sach was, dann  
schreib ich das auf. Nur ich  
rate dir, dass das  
einigermaßen der Wahrheit  
entspricht.*

*B Also die Fakten so die hab ich gesagt.*

Der Beschuldigte kontert die Attacke des Vernehmungsbeamten mit einer noch härteren Gegenattacke: Wo der Vernehmungsbeamte doch ohnehin alles zu wissen glaube, könne er die Aussage ja ohne ihn niederschreiben. Er werde sie sich danach anschauen und ggf. unterschreiben. Besser kann man die Aushandlungsdominanz des Beschuldigten in polizeilichen Vernehmungen nicht auf den Punkt bringen. Ohne die

Genehmigung des Beschuldigten bleibt die Überzeugungsbildung des Vernehmungsbeamten ohne Relevanz.

In der Schlussphase der Vernehmung kommt dann noch der Vernehmungsbeamte der Parallelvernehmung ins Zimmer. Er hat seine Vernehmung bereits abgeschlossen. Er mischt sich sofort in das Gespräch ein und zieht es an sich. Dabei bemüht er sich darum, einen Kontakt zum Beschuldigten aufzubauen: Er fragt interessiert nach verschiedenen Umständen, stellt nochmals den Bagatelldarakter

der Tat heraus und v. a. beruhigt er den etwas aufgebrachtten Beschuldigten. Er grenzt dessen Tat von gravierenderen Taten ab und redet dem Beschuldigten zu, nicht verzweifelt zu sein.

Währenddessen nimmt der Vernehmungsbeamte das Protokoll auf und fragt aus diesem Anlass mehrmals dazwischen.

Gegen Ende der Vernehmung gibt der Beschuldigte entgegen vorherigen Angaben dem hereingekommenen Vernehmer gegenüber zu, wegen einer ähnlichen Bagatelle schon einmal einem Ermittlungsverfahren

ausgesetzt gewesen zu sein.  
Vielleicht liegt hier ein weiterer Grund für seine Vorsicht.  
Diese zweite Vernehmung ist hier deshalb von Interesse, weil der Vernehmungsbeamte sich von vornherein in der Haltung eines kompetenten und ohnehin überlegenen Vernehmers präsentiert. Er demonstriert förmlich seine Nichtbereitschaft, sich vom Beschuldigten hinters Licht führen zu lassen, und er verlässt sich bei der Rekonstruktion des Tathergangs allein auf den Einsatz von zwangskommunikativen Routinen,

ohne sie über  
kooperationsverpflichtende  
Haltungen abzusichern. So gelingt  
es ihm fast, einen im Grunde  
geständigen und kooperativen  
Beschuldigten in die  
Aussageverweigerung zu treiben.  
Gerade im Vergleich mit der  
Parallelvernehmung zeigt sich,  
dass die Einbindung des  
Beschuldigten über  
kooperationsverpflichtende  
Haltungen auch für das Gelingen  
von Vernehmungen, in denen der  
Beschuldigte von vornherein  
kooperativ und geständig ist,  
sinnvoll ist.

Beherzigt ein Vernehmungsbeamter dieses Prinzip nicht, dann kann es ihm leicht passieren, dass ein eigentlich kooperativer Beschuldigter recht bald seine Kooperativität aufgibt – wie mit dem Einstieg in eine Vernehmung eines wegen Ladendiebstahl angezeigten Drogenabhängigen abschließend gezeigt werden soll:

### **Wortprotokoll:**

*Vb Wann hast du letzte Mal im Knast gegessen?*

*B Vor fünf Jahren.*

*Vb Mh. Und wann hast du die letzte mal eine Bestrafung gekriegt?*

*B Bitte?*

*Wann hasse die letzte*

*Vb Bestrafung bekommen? Egal  
wat, ob Gefängnis oder?*

*B Von 84 bis 88 hab ich die letzte  
Inhaftierung war 85.*

*Vb Ja un ne Geldstrafe?*

*B Nein.*

*Vb Hasse keine jekrieht?*

*B Nein.*

*Vb Warum lüchse denn?*

*B Wieso dat denn?*

*Vb Steht doch wat drin.*

*B Wo?*

*Wegen*

*Vb*

*Beförderungerschleichung.*

*B Wegen was?*

*Vb Beförderungerschleichung.  
Bis schwarz gefahn.*

*B Ach so.*

*Fünfzehn Tagessätze á 30*

*Vb Mark. Steht hier drin. Warum  
lühse denn?*

*B & & & (unverständlich)*

*Ja wie? Du hast doch vor*

*Vb Gericht gestanden deswegen.  
Dat hab ich dich doch gefragt.*

*B Ne, da war ich nich beim  
Termin.*

*Da warse nich. So hab ich jetz  
alles zur Person. Kenn ich*

*Vb Dich ja son bisschen. Können wer jetzt zur Sach kommen. (tippt) Jut. wie war dat?*

*B Heut nachmittag?*

*Heut Nachmittag. Dat geht jetzt hier um die. Du musst*

*Vb mir dat schon en paar mal erklären. Jetzt musse Dir mal vorstellen, ich bin doof.*

*Ja äh ich mach keine Aussage.*

*B Komm ich hab, pack mich weg.*

Der Vernehmungsbeamte ist mit seinen kommunikativen Manövern darum bemüht, dem Beschuldigten seine Überlegenheit

und damit die Aussichtslosigkeit seiner Verteidigungslage zu demonstrieren. Er will dem Beschuldigten eine Lage suggerieren, in der dem nur noch die Fügsamkeit zu bleiben scheint. Dabei nimmt der Vernehmungsbeamte eine herablassende und den Beschuldigten diskreditierende Haltung ein, was der bis dahin durchaus aussagewillige Beschuldigte allerdings – anders als vom Beamten erwartet – postwendend mit einer Aussageverweigerung quittiert. Die zwangskommunikativen

Bemühungen des Beamten, sich den Beschuldigten für die Sachverhaltsrekonstruktion und die Beweiserhebung gefügig zu machen, sind so erst einmal gescheitert.

### **3.5 Methodisch eingesetzte Beziehungsarbeit: Zur Umsetzung einer von der Operativen Fallanalyse (OFA) entworfenen Beziehungsstrategie**

Mit unserer letzten Falldarstellung kommen wir auf einen

Vernehmungszusammenhang zu sprechen, bei dem die Beziehungsarbeit bereits methodisch ausgeklügelt eingesetzt wurde – und zwar unter Beteiligung einer Analysegruppe der Operativen Fallanalyse (OFA) eines LKA. In diesem Fall geht es noch einmal um die Aufklärung eines Mordes, bei der der Täter wieder nur über sein Geständnis überführt werden konnte. Die hier zuständige Mordkommission kam zu dem Entschluss, die für die Täterüberführung entscheidenden Vernehmungen des Beschuldigten

mit Unterstützung der OFA vorzubereiten.

Der Beschuldigte dieses Falles ist aufgrund dreier offener Haftbefehle wegen Betrugs festgenommen worden. Auf die Spur ist man ihm gekommen, als er einen Transporter umlackieren lassen wollte, den Mitarbeitern der Werkstatt sein Verhalten sehr auffällig vorkam, die dann die Polizei um eine Kennzeichenüberprüfung baten und dabei festgestellt wurde, dass das Fahrzeug unterschlagen war. Bei der Gelegenheit stieß man dann auf die offenen Haftbefehle.

Der Mann wurde festgenommen und in die Untersuchungshaft überführt. Da man bei der Durchsuchung des Wagens Artikel fand, mit denen auch Sexualdelikte in den Bereich des Möglichen rückten, beschäftigte sich zunächst auch das für Sexualdelikte zuständige Kommissariat mit dem Fall. Auf diese Ermittlungen wurde ein Kollege aus einer benachbarten Stadt aufmerksam, der in dem Beschuldigten die Person wiedererkante, deretwegen er vor Kurzem von Kollegen der spanischen Polizei in einem

Mordfall um Ermittlungshilfe  
ersucht worden war. In Spanien  
war die Leiche einer jungen  
deutschen Staatsbürgerin etwa  
einen Monat nach ihrem  
gewaltsamen Tod aufgefunden  
worden. Unmittelbar nach dem  
Auffinden der zu diesem Zeitpunkt  
noch nicht identifizierten Leiche  
hatte der Beschuldigte dieses  
Falles, der in dem Appartement  
der Getöteten ein Zimmer  
bewohnte, Spanien überstürzt  
verlassen, so dass dann recht bald  
der Verdacht aufkam, dass er die  
Frau getötet habe. Darüber wurde  
dann auch in der deutschen

Boulevardpresse berichtet. Der Beschuldigte wurde dabei als Sexmonster gebrandmarkt Die Beweislage reichte für die Erstellung eines internationalen Haftbefehls nicht aus. Man hatte aber die örtliche Dienststelle in Deutschland um Hilfe ersucht, so dass der involvierte deutsche Beamte sich nun erinnern und seine Kollegen darauf aufmerksam machen konnte, dass gegen den wegen Betrugs Festgenommenen in Spanien in einem Mordfall zuungunsten einer Deutschen ermittelt werde. Nachdem die deutschen Beamten

daraufhin mit den spanischen Behörden in Kontakt getreten waren, haben sie ihrerseits eine Mordkommission eingerichtet.

Da sich die deutsche Mordkommission zuerst einen Überblick über die Ermittlungen der spanischen Kollegen verschaffen musste, ist man in dieser Sache zunächst nicht auf den Beschuldigten zugegangen. Der Beschuldigte nahm aber von sich aus Kontakt auf: Über seinen Anwalt ersuchte er schriftlich um die Rückgabe seiner im Zuge der Durchsuchung seines Transporters sichergestellten Habe. Als die

Beamten darauf nicht umgehend reagierten, fragte er selbst telefonisch mit Nachdruck an, wann ihm denn seine Habe übermittelt werde. Daraufhin sind die Sachen, die für die weiteren Ermittlungen ohne Belang waren, zusammengestellt und ein Rückgabetermin vereinbart worden. Die Ermittler wollten diese Gelegenheit nutzen, um in Erfahrung zu bringen, inwieweit der Beschuldigte in Bezug auf die Mordermittlungen überhaupt kooperativ und aussagebereit ist. Eine förmliche Vernehmung war nicht geplant.

Zu diesem Termin hatten sich zwei Ermittler in das Untersuchungsgefängnis begeben, und sie übergaben dem Beschuldigten die sichergestellte Habe. Der monierte sofort, dass aber einige Sachen fehlten. Ihm wurde erklärt, dass die restlichen Sachen noch für die Ermittlungen in dem Mordfall benötigt würden, was der Beschuldigte einsah. Er kam dann aus freien Stücken auf den Mord zu sprechen, berichtete in der Presse von den Ermittlungen gegen sich gelesen zu haben und es äußerst ungerecht zu finden, als

Sexmonster abgestempelt zu werden. Er beteuerte, nichts mit der Tat zu tun zu haben. Die Ermittler erinnerten den Beschuldigten in dieser Situation daran, dass gegen ihn in diesem Fall ja ermittelt werde und dass er sich als Beschuldigter nicht zu dem Tatvorwurf, der ja im Raume stünde, zu äußern brauche. Bei dieser Gelegenheit **belehrten** sie ihn dann gleich umfassend. Der Beschuldigte nahm die Belehrung zur Kenntnis und kam dann umgehend auf ihn vermeintlich entlastende Details zu sprechen. Der ermittlungsführende Beamte

hörte sich die Aussage des Beschuldigten an und entgegnete dann: „Das kann so nicht stimmen, wie Sie das sagen. Das kann nur ne Lüge sein.“ Der Beschuldigte nahm nach diesem Vorhalt sofort eine verbal aggressive Haltung ein. Er wurde gegenüber dem Beamten persönlich, und es kam zu einer lautstarken Auseinandersetzung, bei der der Beamte und der Beschuldigte lautstark aufeinander einredeten, sich dabei dicht gegenüberstanden. Der Beschuldigte erregt: „Das ist keine Lüge. Das würde ich nicht

machen. Wenn Sie mir nicht glauben, dann brauchen Sie sich gar nicht mit mir unterhalten.“ In dieser emotional aufgeladenen Situation ging dann der zweite Beamte dazwischen und übernahm in einer ruhigen Tonlage die Gesprächsführung. Der Beschuldigte ging sofort darauf ein, wandte sich dabei demonstrativ von dem Ermittlungsführer ab und ignorierte ihn in der Folge. Das Gespräch wurde dann bald beendet.

Die Beamten haben in der Folge ihre Ermittlungen vorangetrieben.

Nach einem Besuch in Spanien, wo sie sich von den dortigen Ermittlern den Stand der Dinge haben im Einzelnen darlegen lassen, hatten die deutschen Ermittler im Einvernehmen endgültig die Fallbearbeitung übernommen. Die mitgebrachten Akten mussten zunächst wochenlang ins Deutsche übersetzt werden. Dabei stellt man fest, dass die Ermittlungslage äußerst dünn war, dass erforderliche rechtsmedizinische Untersuchungen nicht durchgeführt worden waren und dass es letztlich keine zwingende

Beweislage gegen den Beschuldigten gab. In dieser Phase rief der Beschuldigte mehrmals im Präsidium an und mahnte die Rückgabe weiterer Asservate an. Nach den Ereignissen während der ersten Befragung achtete man jetzt darauf, dass nicht mehr der Ermittlungsführer die Gespräche übernahm. So sollte eine Blockade des Beschuldigten verhindert werden. Ansprechpartner wurde jetzt ein jüngerer Ermittler, der noch keinen direkten Kontakt zum Beschuldigten gehabt hatte. Bei dem ersten Telefongespräch mit dem erkundigte der

Beschuldigte sich dann direkt offensiv „Wer sind Sie denn? Können sie überhaupt Auskünfte geben? Und welche Aufgaben haben sie überhaupt?“ Der Ermittler erklärte ihm ruhig, dass er neu in der Arbeitsgruppe sei und sich gerade in den Fall einarbeite. Auf die weitergehende Frage „Sind Sie denn weitergekommen?“ entgegnete ihm der jüngere Beamte, dass er auch noch nicht über alles im Bilde sei, zumal der Leiter der Kommission (mit dem der Beschuldigte aneinander geraten war) auch manches für sich

behalte und ihn auch nicht immer so informiere, wie es eigentlich erforderlich wäre. Er sagte ihm zu, dass er sich erkundigen werde, was es Neues gäbe, und ihn dann zurückrufe, weil das Anrufen aus dem Untersuchungsgefängnis ja immer so ein Problem sei. Darauf ließ sich der Beschuldigte gern ein, war – wie die veränderte Tonlage zeigte – davon angetan, dass sich nun wohl jemand seiner Belange annahm. Auch die weiteren Gespräche mit dem Beschuldigten gestaltete der Beamte dann so, dass er eher zuhörte, dem Beschuldigten beipflichtete, dabei

durchaus Distanz zum  
Kommissionsleiter erkennen ließ,  
so dass der Beschuldigte ihm dann  
ein Gespräch in den Räumen des  
Gefängnisses anbot: „Wir können  
uns ruhig noch mal unterhalten,  
weil ich es ja so wieso nicht war.“  
Die Aufgabe des jüngeren  
Ermittlers in dieser Phase bestand  
darin, den Beschuldigten  
gesprächsbereit und so weit wie  
möglich kooperativ zu halten. Vor  
allem dann, wenn der  
Beschuldigte aufgebracht war, galt  
es, ihn zu beruhigen und somit  
seine Gesprächsbereitschaft zu  
erhalten. So kam es vor, dass der

Beschuldigte den Beamten harsch anging – „Das darf doch wohl nicht wahr sein. Kriegen Sie denn gar nichts auf die Reihe. Sind Sie auch so einer.“ – und der Beamte dann strategisch eine fast devote Haltung einnahm – „Was haben Sie denn? Erzählen Sie doch mal.“ Und dann: „Ja das seh ich völlig ein, wie Sie das sehen, das ist ne Panne gewesen, also das is mal wieder typisch. Da kümmerge ich mich sofort drum.“ In dieser Phase hat der jüngere Beamte den Beschuldigten dann auch in der Haft aufgesucht, ihm Teile der sichergestellten Habe

zurückzugeben und ihn so kennen gelernt. Dabei bot der Beschuldigte wieder Gespräche an, worauf der Beamte aber zu diesem Zeitpunkt nicht einging.

Ein Problem der Ermittlung bestand in der genauen Bestimmung der Todesursache, so dass man sich zu einer weiteren rechtsmedizinischen Nachuntersuchung entschloss. Dabei stellte man bei der Untersuchung einer Gewebeprobe noch Spuren eines Betäubungsmittels fest, das auch in dem Transporter bei dem Beschuldigten sichergestellt

worden war. Darüber war der Beschuldigte über seinen Anwalt, der ihn regelmäßig mithilfe von Kopien der Ermittlungsakte über den Ermittlungsstand unterrichtete, informiert. Als er von den Nachuntersuchungen gehört hatte, rief er des Öfteren bei der Polizei an, um sich nach dem Stand der Nachuntersuchung zu erkundigen. Der Beschuldigte war also während der gesamten Ermittlungen gesprächsbereit und initiativ.

Die Mordkommission kam in dieser Phase zu dem Ergebnis, dass der Beschuldigte mit hoher

Wahrscheinlichkeit auch der Täter sei, dass ihm die Tat aber wohl nicht lückenlos nachgewiesen werden könne, so dass eine Überführung nur über ein Geständnis möglich erschien. Die Gesprächsbereitschaft des Beschuldigten blieb somit der letzte Ermittlungsansatz, und diese letzte Chance sollte genutzt werden. Um eine fundierte Vorbereitung auf eine solche Vernehmung zu gewährleisten, ersuchte man die Operative Fallanalyse des LKA um die Ausarbeitung einer Erfolg versprechenden

## Vernehmungsstrategie.

Auf der Basis der zur Verfügung stehenden Ermittlungsakte erstellte ein Team der OFA zunächst unter Ausblendung des Wissens um die Beschuldigtenpersönlichkeit eine Fallanalyse, mit der die Annahmen der örtlichen Mordkommission über den Tathergang und der bestehende Verdacht gegen den Beschuldigten bestätigt wurden. Insbesondere ging man auch davon aus, dass die Tötung des Opfers in ihrem Appartement erfolgt sei, einhergehend mit sexuellen

Handlungen und dass erst danach das Opfer vom Täter zu dem späteren Fundort transportiert worden sei.

Erst nach Feststellung dieses Konsenses zog man dann alle verfügbaren

Ermittlungsergebnisse und Erkenntnisse, die sich auf die Persönlichkeit des Beschuldigten im besonderen bezogen, zur weiteren Analyse heran. Dabei zeigte sich das Bild eines von starken gesundheitlichen und Persönlichkeitsproblemen gezeichneten Mannes: Der Beschuldigte war Epileptiker und

aufgrund einer körperlichen Abnormität impotent. Er war – nicht weiter verwunderlich – von starken Selbstzweifeln geplagt. Er thematisierte seine sexuellen Probleme vor allem jüngeren Frauen gegenüber offensiv, um Verständnis zu erwecken, und er reagierte dann ggf. auf Unverständnis stark gekränkt, hegte Rachegefühle. Er kompensierte sein sexuelles Manko über voyeuristische Aktivitäten (Konsum von pornographischen Filmen und Zeitschriften, Beobachtungen in Swinger Clubs, Verfassen

pornographischer Kurzgeschichten etc.). Im strafrechtlichen Sinne aufgefallen war der Beschuldigte bislang allerdings allein wegen betrügerischer Aktivitäten. Von der OFA hinzugezogene forensische Psychiater kamen zu Schluss, dass der Beschuldigte über eine ausgeprägte narzistische Persönlichkeitsstörung mit ausgeprägtem transvestitischen Fetischismus und Voyeurismus verfügte. Sein Verhalten und seine Selbstwahrnehmung dürften – so die Gutachter – geprägt sein von einem grandiosen Gefühl der eigenen Wichtigkeit und

Einzigartigkeit, er dürfte übertriebene Erwartungen an eine bevorzugte Behandlung hegen und in zwischenmenschlichen Beziehungen ausbeuterisch auftreten und dabei höchst misstrauisch und wachsam sein. Den Ermittlern vor Ort war bekannt, dass dem Beschuldigten die Untersuchungshaft nicht behagte, dass er im Gefängnis und nach außen über keine zufrieden stellenden sozialen Kontakte verfügte und unter der in den Medien verbreiteten Etikettierung als Sexmonster litt.

Vor dem Hintergrund dieser

Informationen konnte das Analyseteam der OFA nun daran gehen, eine **Vernehmungsstrategie** zu entwickeln. Man war sich schnell darüber einig, dass ein Geständnis des Beschuldigten nur in Anbetracht einer vertrauensvollen Beziehung des Beschuldigten zu dem oder den Vernehmern zu erwirken sein dürfte. Und das hieß: Im Brennpunkt der zu entwerfenden Vernehmungsstrategie mussten die Voraussetzungen für den Aufbau einer vertrauensvollen Beziehung stehen. Zunächst

einmal ging es dann um die Erstellung des kommunikationstechnischen Rahmens für einen solchen Beziehungsaufbau. Es wurde ein Katalog von unbedingten Tabuthemen (Impotenz, Selbstzweifel, Mord, Voyeurismus etc.), von eher Aussagewiderstand provozierenden (äußeres Erscheinungsbild, Betrugsvorwürfe, Andeutungen sexueller Neigungen etc.) und von eher kooperationsförderlichen (Krankheitsbild, Leidenschaft für das Fahren schneller Autos, Thematisierung der

Haftbedingungen etc.) Themen erstellt. In Anbetracht dieses Kataloges konnten jetzt zunächst ein Gesprächseinstiegsszenario und dann ein übergreifender vernehmungstrategischer Rahmen entwickelt werden. Das OFA-Team hielt es für ratsam, dass der oder die Vernehmer sich dem Beschuldigten vorsichtig und thematisch unverfänglich näherten: So bot sich als Einstieg eine Erkundigung nach dem Befinden in der Haft an. Wichtig erschien es, thematisch einen Punkt zu treffen, an dem sich der Beschuldigte ins Gespräch ziehen

läßt. Durch subtil angebrachte Aufwertungen sollte sein Misstrauen in der Folge abgebaut und so allmählich ein ihm unverfänglich erscheinender Gesprächskontakt aufgebaut werden. Es schien wichtig, dem Beschuldigten jede Kränkung zu ersparen und auf keinen Fall vorschnell auf das zu klärende Tötungsdelikt und seine unterstellte Beteiligung daran zu sprechen zu kommen. Im Zweifelsfall sollte eine entsprechende Thematisierung unterbleiben. In der ersten Phase – so die Empfehlung – könne es

nur um die Etablierung eines tragfähigen Kontaktes gehen. Erst wenn ein solcher Kontakt gegeben sein sollte – so die Empfehlung weiter – dürfte der Beschuldigte allmählich und mit aller Vorsicht thematisch an den zu klärenden Todesfall herangeführt werden. Darum sollte man sich unter Zuhilfenahme vorentworfener verhaltensorientierender Fragen bemühen („Was, glauben Sie, ist da wirklich passiert?“ „Wer, glauben Sie, hatte die beste Gelegenheit mit dem Mädchen?“ etc.). In Beantwortung solcher Fragen könne der Beschuldigte –

so die dahinter stehende Idee – sich dann als Experte und nicht als Beschuldigter erleben, und er würde sich ggf. zugleich mit dem Fall auseinandersetzen, eine Thematisierung so zulassen. Und erst wenn der Beschuldigte sich auf diese Fragen eingelassen, sich ein vertrauensvolles und dichtes Gespräch daraus ergeben und die Beziehung sich so weiter vertieft haben sollte, könne man – zu einem späteren Zeitpunkt – mit aller gebotenen Vorsicht allmählich zu einer Thematisierung der Täterschaft, zu einer Konfrontation übergehen.

Hier schlug das OFA-Team in Anbetracht der zu erwartenden Empfindlichkeit des Beschuldigten eine nondirektive Variante vor: Man habe nun einen Eindruck – so könne man dem Beschuldigten offerieren – von den misslichen Umständen der Tat erhalten und sei der Überzeugung, der Beschuldigte sei auf keinen Fall das Sexmonster, als das er dargestellt werde. Dass er unter dieser Einschätzung leide, sei nachvollziehbar. Er solle dies nun auch dem Ermittlungsführer, der ihn als Sexualtäter sähe, deutlich machen.

Dieses **Rahmenkonzept** für eine Vernehmungsstrategie wurde den Mitgliedern der örtlich zuständigen Mordkommission nun in einer gemeinsamen Sitzung vorgestellt. Die Mitglieder der Mordkommission akzeptierten es, und es ging nun darum, gemeinsam im Einzelnen die Modalitäten der Umsetzung zu besprechen und festzulegen. Zunächst war zu klären, ob von einem Gelingen des Beziehungsaufbaus in einer Sitzung auszugehen sei. Hier kam man nach eingehender Erörterung überein, dass die Herstellung

eines Vertrauensverhältnisses, das dann zu einem Geständnis hinträgt, in nur einer Sitzung nicht zu erwarten sei. Realistisch sei eher ein Beziehungsaufbau in Etappen. Deutlich wurde aber auch, dass hier kein enger Fahrplan vorgegeben werden kann und dass das Konzept gerade in diesem Punkt situationsoffen sein muss. Hier hätten – so stellte man fest – die Vernehmer vor Ort und vor allem der vernehmungsführende Beamte jeweils aus der Situation und wenn nötig sogar ad hoc zu entscheiden, wie weit der

Beziehungsaufbau gediehen ist und ob beispielsweise die Beziehung bereits so belastbar ist, dass eine Konfrontation mit der Tat zum Geständnis führen kann. Im Weiteren ging es dann darum festzulegen, wer die Vernehmung durchführen sollte. Da der Leiter der Mordkommission bei der ersten Unterredung im Untersuchungsgefängnis mit dem Beschuldigten aneinander geraten war, kam man überein, dass es erfolgversprechender sei, wenn der jüngere Kollege, zu dem der Beschuldigte bereits einen vielversprechenden Kontakt

aufgenommen hatte, diese Aufgabe übernehme. Das OFA-Team schlug vor, ihm eine junge Kollegin zur Seite zu stellen, da bekannt war, dass der Beschuldigte gerade jüngeren Frauen gegenüber seine sexuellen Probleme offen legte und dann Verständnis erwartete. Hierin sah man einen weiteren Anreiz für einen Beziehungsaufbau. Man schlug vor, dass die Kollegin sich zurückhalten und eher reaktiv auftreten sollte. Gleichzeitig wurde bei der Erörterung dieses Punktes aber auch deutlich, dass auch hier die Entscheidungen vor

Ort und ggf. eben in der Situation selbst von dem Vernehmer und der Vernehmerin zu fällen seien. Da ein Beziehungsaufbau im Kern nicht planbar sei, könnten in einer **Strategieplanung** nur Grundsätze des Herangehens erörtert und Instrumente wie die Festlegung geeigneter Themen und Fragen und Vorschläge für die Form der Konfrontation zur Verfügung gestellt werden. Der Beziehungsaufbau selbst entscheide sich letztlich vor Ort und sei stets getragen von den Entscheidungen der in den Situationen konkret agierenden

Vernehmer.

Als Anlässe für ein erstes Gespräch mit dem Beschuldigten wurde dessen Aufforderung, ihm die beschlagnahmte Habe zurückzugeben, und sein direktes Gesprächsangebot aufgegriffen. Der jüngere Ermittler und eine in den Fall eingewiesene Kollegin suchten den Beschuldigten in der Untersuchungshaft auf und händigten ihm die Asservate aus. Die Kollegin wurde vorgestellt als neue, noch junge Mitarbeiterin, die momentan die einzelnen Kommissariate durchlaufe. Der vorgegebenen Strategie

entsprechend bemühte sich der Ermittler zunächst um einen unverfänglichen Gesprächskontakt. Er erkundigte sich nach den Erfahrungen des Beschuldigten in der U-Haft, über die sich der Beschuldigte dann bitter beklagte. Dabei kam er schnell darauf zu sprechen, dass er ein anderes Leben gewohnt sei, vor allem sei er es nicht gewohnt, so untätig herumzulungern und in dieser Weise gegängelt zu werden. Er berichtete dann, ohne dazu großartig aufgefordert gewesen zu sein, von seinem Leben in Spanien und nahm dabei – in völliger

Verkennung seiner tatsächlichen Ausstrahlung – die Haltung eines welterfahrenen Lebemanns ein, der einem Jüngeren jetzt einmal erzählen wolle, wie es so im Leben tatsächlich zuginge. Die Ermittler hörten zu, pflichteten bei, fragten nach: „Das ist ja kaum zu glauben. Wie haben Sie das denn hingekriegt?“ Für den Aufbau einer Beziehung war es in dieser Phase wichtig, dass die Beamten sich in den von dem Beschuldigten angeschlagenen

**Gesprächsrhythmus** einfügten, nicht von sich aus versuchten, das Gespräch auf das Tötungsdelikt zu

bringen. Es ging allein darum, einen persönlichen Kontakt zu dem Beschuldigten aufzubauen. Es musste auf alle Fälle vermieden werden, dass der Beschuldigte argwöhnisch wird. Er musste, sollte die **Beziehungsstrategie** aufgehen, das Gespräch als echte menschliche Begegnung, in der er sich als Person angenommen und aufgehoben fühlt, erleben. Der Beschuldigte kam dann aber selbst auf den Mordvorwurf zu sprechen. Er erklärte mit Nachdruck, dass er nichts mit der Tat zu tun habe. Er würde doch der Tochter einer

Bekanntes nichts antun. Zudem sei das Opfer eine gewesen, die mit jedem ins Bett gegangen sei. Und das fände er schon überhaupt nicht gut. Besonders leiden würde er darunter, dass er in der Presse bereits als Sexmonster hingestellt worden sei. Damit könne er am wenigsten leben. Was sollten denn seine Eltern von ihm denken? usw. usw. Die beiden Vernehmer hörten zu, signalisierten interessierte und mitfühlende Aufmerksamkeit. Auch in dieser Phase achteten sie darauf, dass das Gespräch nicht durch Zwischenfragen zu einem offenen Ermittlungsgespräch

mutierte. Dem Beschuldigten sollte deutlich werden, dass die Vernehmer sich für seine Person und im Moment nicht so sehr für die Aufklärung des Falles interessierten. So ging man dann nach zwei Stunden auseinander. In den folgenden Tagen meldete sich der Beschuldigte dann wieder telefonisch bei dem Ermittler, vordergründig wegen der Rückgabe von noch einbehaltenen Sachen. Dabei gewann der Ermittler den Eindruck, dass der Beschuldigte auf ein baldiges Gespräch dränge. So ging er von sich aus noch einmal auf den Fall

ein, beteuerte wieder seine Unschuld und monierte die Ungerechtigkeit, ihn als Sexmonster abzustempeln. Der Beamte sicherte ihm zu, ihm bald weitere Sachen auszuhändigen und dann könne man sich ja noch einmal unterhalten. An diesem zweiten Gespräch war auch wieder die junge Kollegin beteiligt. Nach dem Aushändigen von Bildern, die dem Beschuldigten gehörten, deutete der Beschuldigte an, er wisse, dass ihm in dem Mordfall nicht viel passieren könne, da sein Anwalt ihm Kopien seiner Ermittlungsakte zur

Verfügung gestellt habe. Darauf gingen die Beamten nicht weiter ein. Der Beschuldigte führte dann weiter aus, was ihn aber immens stören würde, wäre die Sexmonsterdarstellung in der Öffentlichkeit. Der Ermittler gab dem Beschuldigten nun zu verstehen, dass er das gut nachvollziehen könne und er seinerseits der festen Überzeugung sei, dass er, der Beschuldigte, kein Sexmonster sei. Er habe sich das auch noch einmal eingehend durch den Kopf gehen lassen. So, wie er ihn in den Gesprächen erlebt habe, sei das

für ihn ausgeschlossen. Überdies habe er sich in diese Richtung bisher auch noch nichts zuschulden kommen lassen. In Anbetracht der von der OFA ausgearbeiteten Tabuthemen vermied es der Vernehmer, die sexuelle Komponente von sich aus weiter auszubauen. Auch der im Raume stehende Mordvorwurf wurde so nicht thematisiert. Gesprochen wurde immer „von der Sache“. Dabei ließ der Vernehmer offen, ob er den Beschuldigten trotzdem für den Täter hielt. Der Ermittler achtete auch in dieser zweiten Gesprächsrunde darauf,

dass er das Geschehen nicht von seiner Seite aus in Richtung Mordermittlung forcierte. Er ließ sich vielmehr wie bereits im ersten Gespräch auf den vom Beschuldigten vorgegebenen Gesprächsrhythmus ein und zeigte keinerlei Ambitionen, den Beschuldigten zu irgendetwas zu drängen. Der Beschuldigte sollte sich weiterhin persönlich akzeptiert und angenommen sehen.

Nach diesem Gespräch entschied die Kommission bei einer Erörterung des Gesprächsstandes, dass die

Beziehung zwischen Vernehmer und Beschuldigten mittlerweile im Rahmen der Möglichkeiten so weit gediehen sei, dass man eine Konfrontation wagen könne. Da sich der Beschuldigte bislang der jüngeren Beamtin gegenüber indifferent verhalten hatte, hielt man es für ratsam, sie von den Gesprächen abzuziehen. So sah man eine größere Chance, dass der Kontakt noch dichter würde. Als der Beschuldigte sich dann wieder bei dem jüngeren Vernehmer meldete, sagte der ihm, dass er ihm in den nächsten Tagen die restlichen Sachen bringen werde.

In diesem dritten Gespräch eröffnete der Vernehmer dem Beschuldigten direkt zu Beginn, dass er nun ja seine Sachen habe und sie sich wohl nicht sobald wieder sehen würden, es sei denn er wolle etwas zu dem Tötungsdelikt sagen. Der Beamte machte keine Anstalten, sich länger aufhalten zu wollen. In dieser Situation kam der Beschuldigte dann rasch wieder auf den Fall zu sprechen. Er beklagte noch einmal die öffentliche Sexmonsterdarstellung, kam dann von sich aus auf seine sexuellen

Probleme zu sprechen, die eine solche Darstellung vielleicht nahe legten. Der Beamte nahm wieder Platz und erklärte dem Beschuldigten noch einmal, dass er sich sicher sei, dass er kein Sexmonster sei. Aber er sei ja mit dem Fall mittlerweile recht gut vertraut. Und da liege es schon recht nahe, dass er die Sache gemacht habe. Der Beschuldigte bestritt energisch! Er war aber nun wohl bereit, über die Tat zu sprechen. Hier nun bot sich der Einsatz der **verhaltensorientierenden** Fragen an. Der Vernehmer fragte

nach, was der Beschuldigte glaube, wie das wirklich passiert sei und wer seines Erachtens die beste Gelegenheit gehabt habe, das Mädchen zu ermorden. Der Beschuldigte wand sich, kam zu keinen plausiblen Antworten, so dass der Vermittler ihm – jetzt offen konfrontativ und von der vorentworfenen Strategie abweichend – vorhielt: „Herr B., wir haben uns in den letzten Tagen mehrmals recht eingehend unterhalten und ich habe Sie, glaube ich, dabei etwas genauer kennen und sogar schätzen gelernt. Sie sind kein übler

Sextäter, davon bin ich wirklich überzeugt, aber ich habe mir die Akte noch einmal sehr genau angesehen. Und wenn man die liest, dann kommt man bei der Frage nach dem Täter nicht daran vorbei, Sie ernsthaft in Erwägung zu ziehen. Ich persönlich glaube auch, dass Sie der Täter sind. Ob Sie das gegebenenfalls eingestehen, ist Ihre Sache. Vielleicht wäre es aber zu Ihrer Entlastung besser, wenn sie bald reinen Tisch machen würden.“ Und als der Beamte dann Anstalten machte zu gehen, räumte der Beschuldigte ein, dass

er das Opfer geschlagen habe, so dass sie hinten rüber gegen einen Pfosten gekippt sei und sich dabei tödlich verletzt habe. Das habe er direkt erkannt. Das Opfer habe ihn ständig geärgert, weil er so dick und unattraktiv sei, habe sich über ihn lustig gemacht, und da sei ihm eben die Hand ausgerutscht. Er habe das Opfer dann den Tag und die kommende Nacht in seinem Bett liegen lassen, habe sich am nächsten Tag einen Wagen besorgt und die Leiche dann zu dem späteren Fundort gefahren und sie da abgelegt. Der Beamte hörte sich

das Geständnis in Ruhe, Verständnis signalisierend, anfixierte den Sachverhalt dann unaufgeregt handschriftlich als Geständnis und ließ es vom Beschuldigten unterschreiben. In einer weiteren ausführlicheren Vernehmung hat er diesen Sachverhalt dann noch einmal zu Protokoll gegeben.

Entscheidend für das Aufgehen der Beziehungsstrategie in diesem Fall dürfte gewesen sein, dass das Analyseteam der OFA ein **offenes Konzept** ausgearbeitet hat, dass es dieses Konzept nicht direktiv weitergegeben, sondern

gemeinsam mit den Ermittlern vor Ort erörtert und verfeinert hat und dass die Vernehmer vor Ort souverän genug waren, aus der Situation heraus das Konzept zu modifizieren und damit zu effektivieren. Es kann bei der Ausarbeitung einer Beziehungsstrategie durch die OFA, das lehrt der vorstehende Fall, nicht darum gehen, ein Konzept vorzugeben, das dann stringent umzusetzen ist. Die Vermittlung muss dialogisch erfolgen. Die ausgearbeiteten Strategien müssen von beiden Seiten als Denkanstöße begriffen

werden, die den in den Fall direkt involvierten Vernehmern den Blick öffnen für bislang unbeachtet gebliebene Vernehmungs- und Beziehungsansätze. Die den Fall bearbeitenden Beamten müssen stets aufgefordert bleiben, sich mit dem vorgeschlagenen Konzept auseinanderzusetzen, und sie sollten souverän genug sein, bei der gemeinsamen Erörterung des Konzepts und vor allem dann in der Vernehmungssituation das Konzept umzugestalten. D. h.: Bei der Beratung über eine Beziehungsstrategie durch die OFA kann es nicht um die

Bereitstellung von Vernehmungszuständen gehen, sondern „lediglich“ um die Verfügbarmachung von im Feld noch nicht erkannten Möglichkeiten, mit denen sich eine Auseinandersetzung vor Ort lohnt. Nur über dieses dialogische Miteinander zwischen dem Analyseteam der OFA und der jeweiligen örtlich zuständigen Mordkommission dürfte sich ein Erfolg versprechendes Konzept herausarbeiten und dann in der konkreten Vernehmungssituation eine tragfähige Beziehung zum Beschuldigten herstellen lassen.

Und damit kommen wir zu der Frage, in deren Beantwortung dieses Kapitel abgeschlossen werden soll:

### **3.6 Inwieweit ist die Beziehungsarbeit überhaupt lehr- und planbar?**

Mit den Beschreibungen von polizeilichen Beschuldigtenvernehmungen zu so unterschiedlichen Deliktbereichen wie Mord, Wirtschaftskriminalität und Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz sollte plausibel werden, dass

delitkübergreifend und für recht unterschiedliche Ermittlungslagen das Gelingen der Beziehungsarbeit eines Vernehmers von mitausschlaggebender Bedeutung für den Erfolg einer polizeilichen Beschuldigtenvernehmung, im Kern für das Eingeständnis eines zurecht Beschuldigten, die ihm vorgeworfene Tat begangen zu haben, ist. Veranschaulicht werden sollte auch, dass die Beziehungsarbeit recht unterschiedliche Formen annehmen kann und dass für die Ausgestaltung der Beziehungsarbeit **fallspezifische**

**Aspekte** den Ausschlag geben. Deutlich wurde, dass die Beziehung zwischen einem Vernehmer und einem Beschuldigten eine unterschiedliche persönliche Tiefe annehmen kann, dass sie aber stets mit einer gewissen – von Seiten des Vernehmers zumindest suggerierten – persönlichen Verbundenheit einhergeht. Dabei muss die Beziehungsarbeit nicht unbedingt symbiotisch angelegt sein. Mit dem Vernehmer, der die Haltung eines vertrauenswürdigen Ratgebers angenommen hatte ([Kap. 3.3](#)),

konnte deutlich gemacht werden, dass Beziehungsarbeit auch eine distanzierte, nicht-symbiotische Form annehmen kann und dass es von daher möglich – und sogar erforderlich – ist, auch Vernehmungen, die nach dem Kosten-Nutzen Prinzip arrangiert sind, über die Beziehungsarbeit zu lenken. Zuletzt wurde dann mit der Beschreibung des „OFA-Falles“ eine allgemeine Eigenheit der Beziehungsarbeit in Beschuldigtenvernehmung sichtbar, die in den vorangegangenen Falldarstellungen nur anklang:

Die Beziehungsarbeit ist in einem strengen Sinne nicht methodisierbar. Und von daher stellt sich eben die Frage, ob die Beziehungsarbeit des Vernehmers dann überhaupt lehr- und planbar ist.

Zunächst einmal sollte man sich darüber im Klaren sein, dass das Verhältnis des Vernehmers zu einem Beschuldigten in einer polizeilichen Vernehmung nie im eigentlichen Sinne eine Beziehung sein kann. Die persönliche Bezugnahme des Vernehmers gegenüber einem Beschuldigten ist zwangsläufig – auch wenn sie

beispielsweise von einem echten Mitgefühl geprägt ist – strategisch unterlegt. Es geht immer darum, den Beschuldigten zu einer wahrheitsgemäßen Aussage – und das heißt gegebenenfalls zu einem Geständnis – zu veranlassen. Die Hinwendung zum Beschuldigten ist von daher niemals ungebrochen authentisch, sondern stets hintergründig – und dies ist mit der Aufnahme einer echten Beziehung nicht vereinbar. Man muss von daher streng genommen von einer Als-ob-Beziehung sprechen, die der Vernehmer gegenüber dem Beschuldigten

anstrengt. Aber auch die strategisch motivierte Als-ob-Beziehung eines Vernehmers zu einem Beschuldigen kann in ihrem Aufbau von ihm, dem Vernehmer, kaum zielgenau vorentworfen werden. Dafür sind zwei Gründe ausschlaggebend: Zum einen kennt der Vernehmer den Beschuldigten in der Regel nicht so genau, dass er sein Vernehmungsverhalten vorweg bestimmen kann. Er lernt ihn meist erst während der Vernehmung kennen. Und zum anderen sind soziale Situationen und nicht zuletzt

Beschuldigtenvernehmungen so komplex und vielschichtig, dass beziehungsstiftende Vernehmungssituationen kaum hinreichend bei einer Vernehmungsplanung vorweg entworfen werden können. Das heißt natürlich nicht, dass eine Vernehmungsplanung und eine Planung des Beziehungsaufbaus keinen Sinn ergeben. Wie gerade der oben aufgeführte OFA-Fall verdeutlicht, ist die Ausarbeitung einer Vernehmungsstrategie wertvoll, wenn sie **offen** gestaltet wird und dem Vernehmer als **Handlungsorientierung** dient,

die von ihm unter dem Eindruck der konkreten Vernehmungssituation und wenn es sein muss ad hoc umgearbeitet werden kann. Nicht Methodisierbarkeit des Beziehungsaufbaus in einer Beschuldigtenvernehmung meint dann auch: Das Vernehmungsgeschehen ist letztlich nicht zuverlässig voraussagbar und folglich darf der Vernehmer nicht mit einem detaillierten Beziehungsaufbauplan in die Vernehmung gehen, um den dann konsequent umzusetzen. Er sollte

sich vielmehr sensibilisiert durch eine mehr oder weniger weitgehende offene Vernehmungsplanung auf den Beschuldigten einlassen und aus dem Kontakt mit ihm eine **beziehungsstiftende und kooperative Haltung** zum Beschuldigten entwickeln, sich dabei von den vorab aufgestellten Planungen anregen lassen und ihre Brauchbarkeit zugleich in der konkreten Situation überprüfen. Ggf. – und das ist der Normalfall – muss er den Plan modifizieren. Jede Planung der Beziehungsarbeit – also nicht nur

die in Zusammenarbeit mit der OFA erarbeitete – dient dem Vernehmer dazu, handlungsentlastet Möglichkeiten zu erkennen, die er unter Handlungsdruck stehend leicht übersieht. Sie soll ihm überdies eine Grundorientierung geben, mit der er fallangemessen in die Vernehmung einsteigen kann. Während der Vernehmung ist es dem Vernehmer dann möglich, auf bereits ausgearbeitete Instrumente zurückzugreifen, sollte es ihm aus der Situation heraus angemessen erscheinen. Die Entscheidungen über das

Vorgehen beim Beziehungsaufbau fallen also immer erst zuletzt: in der Vernehmungssituation.

Die Einsicht, dass der Vernehmer eine Vernehmungsstrategie stets dynamisch aus der Arbeit an einem bestimmten Fall und in Auseinandersetzung mit einem bestimmten Beschuldigten zu entwickeln hat, leitet auch die Gestaltung des vorliegenden Studienbriefs. Es kann demnach hier nicht darum gehen, irgendeine Form von Rezeptwissen zu vermitteln. Das Lernziel besteht zuallererst darin, ein Verständnis zu vermitteln sowohl

für das Kernproblem, das jeder Vernehmer zu bewältigen hat: die Erwirkung der Kooperativität des Beschuldigten mit kommunikativen Mitteln, als auch für den Lösungsansatz, der sich für die Bewältigung anbietet: den Aufbau einer kooperationsförderlichen Beziehung zum Beschuldigten. Nachdem mit der Durcharbeitung der vorangegangenen Kapitel und insbesondere mit der Durcharbeitung der ausführlichen Fallbeschreibungen ein entsprechendes Verständnis erworben sein sollte, kann nun –

im Anschluss an einen knappen Exkurs zum Stellenwert der kooperations- und geständnisstiftenden Beziehungsarbeit des Vernehmers im kriminalistischen Anleitungsdiskurs ([Kap. 4](#)) – zur Vertiefung eine **idealtypisch systematisierte Beschreibung des Beziehungsaufbauansatzes** entlang der einzelnen Vernehmungsphasen hinzugezogen werden ([Kap. 5](#)).

## **4 Exkurs: Zu einem blinden Fleck im Anleitungsdiskurs zur Beschuldigtenvernehmung<sup>20)</sup>**

Das Problem, die Kooperativität und ggf. die Geständigkeit des Beschuldigten kommunikativ erwirken zu müssen, ist den Vernehmern recht schlagartig mit der Abschaffung der Folter etwa um 1780 und dann verschärft mit der Etablierung des Modernen Anklageprozesses um 1870 auferlegt worden. Seit dem Ende des 19. Jhds. ist es dem Beschuldigten in einem

Strafverfahren freigestellt, an den Ermittlungen gegen sich aktiv teilzunehmen. Die Frage, wie es dem Vernehmer gelingen kann, vor allem den zu recht Beschuldigten zur Mitwirkung an der Sachaufklärung zu bewegen, beantwortet die StPO nicht (siehe [Kap. 1](#)). In diesem Punkt ist der Vernehmer bis heute auf sich allein gestellt und damit – natürlich im Rahmen der verfahrensrechtlichen Bestimmungen – auf sein kommunikatives Geschick verwiesen ([Kap. 2](#) und [3](#)). Liest man sich einmal die genau

protokollierten  
Vernehmungsdialoge aus der  
ersten Hälfte des 19. Jhds. durch,  
so lässt sich auch heute noch  
erkennen, wie hilflos die  
Strafrichter damals direkt nach  
der Abschaffung der Folter  
agierten. Als Mittel der Wahl  
kamen seiner Zeit die  
Konfrontation und die Lügenstrafe  
zum Einsatz, mit denen keine,  
zumindest keine nachhaltige  
Geständnismotivierung erreicht  
werden konnte. Die Beschuldigten  
blockierten recht häufig und  
nahmen nicht selten die unter  
Druck geleisteten Geständnisse

wieder zurück. (*Niehaus* 2007; *Niehaus / Lück* 2007a) Es mussten erst die kommunikativen Routinen entwickelt werden, mit denen in den Vernehmungen eine nachhaltige Kooperativität des Beschuldigten erwirkt werden konnte.

Wie diese Entwicklung vonstatten ging, darüber wissen wir nur sehr wenig. Mit der Etablierung des Modernen Anklageprozesses wurde das vernehmungsbegleitende Dialogprotokoll durch das summarische Verlaufs- und Ergebnisprotokoll ersetzt, so dass

uns hier keine geeigneten Daten zur Verfügung stehen. Und der begleitende theoretische Diskurs verlegte sich stärker auf eine aussagepsychologisch orientierte Testpsychologie, in der es um die Frage ging, wie man die Wahrhaftigkeit einer Aussage beurteilen kann. Die Frage der Motivierung zu einer wahrhaftigen Aussage stand dabei hinten. Die Geständnismotivierung über den persönlichen Kontakt des Vernehmers zum Beschuldigten galt zudem als bedenklich, und sie war verpönt. In dem so genannten

„gemütlichen Verkehr“ sah man das Problem, dass der Vernehmer sich mit dem Beschuldigten gemein machte und er ihn überdies zu einer falschen Aussage verleiten könne. (*Niehaus / Lück 2007b*)

Im die Vernehmungspraxis begleitenden Diskurs wurde die Scheu, bestimmte Kommunikationsformen als Motivationsinstrument zu beschreiben und zu empfehlen, erst in den 30er Jahren des 20. Jahrhunderts mit dem Aufkommen der so genannten „Kriminalbiologie“ (*Lenz 1927,*

1936; *Schwartz* 1997) aufgegeben. Diese Linie wurde dann in der kriminalistischen Anleitungsliteratur nach dem 2. Weltkrieg in Begleitung der letzten großen Strafverfahrensrechtsreform weiter geführt. Ohne hier ins Detail gehen zu können lässt sich zusammenfassend feststellen, dass nunmehr, d. h. im Anleitungsdiskurs der 60er und 70er Jahre des vergangenen Jahrhunderts, die Herstellung von Kooperativität und ggf. von Geständnismotivierung als eine Sache des geschickten Umgangs

des Vernehmers mit dem Beschuldigen galt. Beherzige er, der Vernehmungsbeamte, die Prinzipien des „kriminalistischen Denkens“ (Walder 1955) und die Grundsätze zur Durchführung von Beschuldigtenvernehmungen, ist er dann noch mit „reicher Erfahrung“ (Seelig-Bellavic 1963: 74) und dem erforderlichen Schuss „Fingerspitzengefühl“ (Gössweiner-Saiko 1979: 26) ausgestattet, dann dürfte ihm bei der Erforschung der Wahrheit und bei der Motivierung des Beschuldigten zu einem Geständnis keine unüberwindbare

Hürde mehr im Wege stehen. Dieser teils offen, teils verdeckt zu registrierende Tenor wurde dann mit praktischen Empfehlungen für den Umgang mit dem Beschuldigten unterlegt (*Bauer* 1970, *Fischer* 1975, *Gössweiner-Saiko* 1979, *Graßberger* 1968, *Meinert-Geerds* 1976). In der Literatur unterschied man allgemein drei vernehmungstrategische Grundtypen:

**Überrumpelungsstrategie:**

„Dem Beschuldigten wird die Tat auf den Kopf zugesagt. Es wird dabei das Überraschungsmoment

ausgenutzt. Er soll veranlasst werden, im großen und ganzen seine Schuld zuzugeben.

Geschieht dies, dann wird anschließend die Tat mit ihren einzelnen Umständen ausführlich erörtert.“ (*Bauer* 1970: 330)

**Sondierungsstrategie:** „Es werden zunächst die Personalien aufgenommen und der Werdegang des Beschuldigten festgestellt. Dann wird der Sachverhalt erörtert. Der Vernehmende führt die Beweismittel an und nimmt die Äußerungen des Beschuldigten dazu auf.“ (*Bauer* 1970: 330)

**Zermürbungsstrategie:** „Die

gesamte Vernehmung wird äußerst gründlich vorgenommen. Jeder Vorgang wird bis in die kleinste Einzelheit hinein zerlegt und zerpfückt. Dabei können auch ausgeklügelte Lügengebäude zum Einsturz gebracht werden, Widersprüche werden herausgeholt und deutlich gemacht, Unregelmäßigkeiten werden offenbar. Auch die sorgsamsten Alibis und Absprachen werden dadurch zerstört. Dies Verfahren ist zwar sehr zeitraubend, wird aber dem lügenden Beschuldigten äußerst gefährlich. Dabei muss alles sofort

schriftlich niedergelegt werden,  
weil sonst später der  
Vernehmungsinhalt als  
Missverständnis dargestellt wird.“  
(*Bauer* 1970: 330)

Mit Verweis auf die Beherrschung  
solcher Vernehmungspraktiken  
wurde im Diskurs unter der Hand  
die Aushandlungsdominanz des  
Vernehmers in den  
Beschuldigtenvernehmungen  
festgestellt – und sie wurde  
vornehmlich fest gemacht an der  
kommunikativen Überlegenheit  
des Vernehmers. Mit der  
Empfehlung diverser  
Verfahrenstechniken wurde ihm,

dem Vernehmer, implizit die Einnahme einer paternalistischen Haltung nahe gelegt.<sup>21)</sup>

Diese in der Anleitungsliteratur noch verdeckt vorgebrachte Unterstellung von der Aushandlungsdominanz des Vernehmers wurde dann gegen Ende der 70er Jahre und zu Beginn der 80er durch kommunikationswissenschaftliche Studien zur Zwangskommunikation theoretisch untermauert und offensiv thematisiert (*Schütze 1975, Brusten / Malinowski 1975,*

*Malinowski / Brusten* 1977;  
*Banscherus* 1977, *Schmitz* 1983).  
Die Vernehmung des  
Beschuldigten begriff man nun als  
einen gemeinsamen  
Aushandlungsprozess, in dem der  
Vernehmer den Beschuldigten  
über den Einsatz so genannter  
zwangskommunikativer  
Strategien gegen dessen Willen in  
die Kooperativität treiben könne.  
In der Folge stand dann – gerade  
im Anschluss an die  
Untersuchungen von *Banscherus*  
und *Schmitz* – weniger die  
Geständnismotivierung im  
Vordergrund des Diskurses als

vielmehr die Frage, wie der methodisch geschickte Einsatz zwangskommunikativer Techniken zu wahrheitsähnlichen Aussagen zu führen vermag. *Banscherus* und *Schmitz* zeigen mit ihren empirischen Studien, dass die Vernehmer alltäglich die ihnen aus ihrer starken Stellung heraus erwachsenen Möglichkeiten nur unzureichend nutzen. Sie schlagen mit Rekurs auf die zwangskommunikativen Vernehmungssituationen Strategien vor, mit denen Vernehmer ihre Aushandlungsmacht effektiver

einsetzen können. Sie empfehlen den Einsatz pseudo-symmetrischer, dialogischer Verfahren, die sich weitgehend an den Prinzipien des in den Sozialwissenschaften entwickelten offenen Interviews orientierten. Über bestimmte Verhaltens- und Fragestrategien soll der zu Vernehmende demnach zu „Darstellungen eigenerlebter Erfahrungen“ veranlasst werden. Über die selbstverständliche Aktivierung kommunikationsinterner Erzählpfade (Detaillierungs-, Kondensierungs-,

Gestaltschließungszwang) werde der Beschuldigte so veranlasst, relevante Ereignisdetails, zu deren Angabe bei einer Befragung möglicherweise für ihn „kein Anlass“ bestanden hätte, zu nennen. Er könne über eben diese Erzählzwänge sogar dazu verführt werden, Details, die er sonst nicht oder in dieser Form nicht preisgegeben hätte, anzugeben. Es werde dem Vernehmungsbeamten über die Kenntnisnahme des Darstellungsgehaltes und der Darstellungsform zudem möglich sein, „eine fiktionale Erzählung von einer echten zu unterscheiden,

und zudem Versuche, aus dem Erzählschema auszusteigen – etwa um anstehende Informationen zurückzuhalten –, zu erkennen und zu verhindern.“ (*Schmitz* 1983: 379) Hier böten sich dem Vernehmungsbeamten Anhaltspunkte für den gezielten Einsatz zwangskommunikativer Nachfragen in der interrogativen Phase. Die wichtigsten zwangskommunikativen Nachfragestrategien fasst *Florentin Klein* wie folgt zusammen:

**„Die Reaktionsstrategie:**

Der Beschuldigte wird immer

wieder veranlasst, die gegen ihn erhobenen Vorwürfe zurückzuweisen und zu dokumentieren, dass er nichts zu verheimlichen habe. Die Gesprächsstrategie wird vor allem zu Beginn der Vernehmung und bei Gesprächsstörungen eingesetzt.

**Die Verunsicherungsstrategie:** Dem Beschuldigten wird glaubhaft gemacht, die Polizei wisse schon alles (z. B. durch blättern im Aktenstapel auf dem Schreibtisch), ohne im rechtlichen Sinne zu täuschen (das wäre nach § 136a verboten).

**Die**

**Vervollständigungsstrategie:**

Wenn der Beschuldigte erst einmal geredet hat, wird er durch den Zwang, die Angaben immer weiter vervollständigen zu müssen, zu Aussagen bewegt, die er unter anderen Umständen nicht getätigt hätte.

**Die**

**Diskrepanzaufweisungsstrategie:**

Dem Beschuldigten werden die Diskrepanzen innerhalb seiner Darstellung oder faktischen Ereignissen und seinen Angaben aufgezeigt, um ihn auf diese Weise zur Abgabe von zusätzlichen

Informationen zu bewegen.

### **Die Verstrickungsstrategie:**

Bei der Verstrickungsstrategie ist es das Ziel, den Beschuldigten immer weiter in Widersprüche zu verwickeln, bis er sich selbst entlarvt. Das ist zum Beispiel durch die Aufforderung, das Geschehen entgegen dem chronologischen Ablauf zu erzählen, möglich ( Rückwärtsbefragung').

### **Strategie des**

### **Glaubwürdigkeits-Entzugs':**

Durch Fragen wie 'Warum antworten Sie so wenig überzeugend?' als auch durch eine

Mimik des Vernehmers, die Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Aussage deutlich macht, soll die Selbstkontrolle des Beschuldigten erschüttern und er zu impulsiven Reaktionen verleitet werden.“ (2003: 22 f)

Die Interessendivergenz zwischen Vernehmer und Beschuldigtem bleibt in der Beschreibung dieser Strategien sichtbar. Unter dem Einfluss des zwangskommunikativen Aushandlungskonzepts gerät aber die Geständnismotivierung im eigentlichen Sinne in den Hintergrund: Der lügende

Beschuldigte soll lediglich kommunikativ in die Enge getrieben werden. Es geht dem Vernehmer in erster Linie darum, ihn, den Beschuldigten, in eine wahrheitsgemäße Aussage zu zwingen – und nicht darum, ihn nachhaltig zu einem Geständnis zu motivieren. Dass hier keine Haarspalterei betrieben wird, zeigen die drei im [Kapitel 3.4](#) dokumentierten Vernehmungen, bei denen der blanke Einsatz zwangskommunikativer Strategien auf zwei Beschuldigte eine demotivierende Wirkung zeigt.

Die kommunikationsanalytische Sicht auf die polizeiliche Vernehmung gewann im kriminalistischen Diskurs in den 90er Jahren in der Ausarbeitung und Verbreitung des PEACE-Trainingsansatzes und mit der verstärkten Hineinnahme gedächtnis- und kommunikationspsychologischer Erkenntnisse weiter an Boden. PEACE steht für Planning und Preparation, Engage und Explain, Account, Closure, Evaluate und umreißt so ein fünfstufiges Vernehmungskonzept: Der ausführlichen organisatorischen

und thematischen Vorbereitung des Vernehmungsgesprächs folgt – Phase zwei – der Vernehmungseinstieg, in dessen Zentrum die Einweisung der Aussageperson in die Vernehmung und die Kontaktaufnahme zur Aussageperson steht. Ziel ist die Einbindung des Aussagenden in die Verhörsituation und die Herstellung eines kooperativen Kontaktes. „Die Fähigkeit, Kontakt zu einem Zeugen und Beschuldigten herzustellen, ist eine Schlüsselkompetenz. Die Bedeutung der Darstellung und Erklärung des Zwecks der

Vernehmung, ihrer Abläufe, Regeln und Konsequenzen liegt in der Orientierung von Zeugen und Beschuldigten und damit in der Reduktion von Angst und Reaktanz. Reaktanz ist der Widerstand eines Menschen gegen subjektiv empfundene Manipulationsversuche von anderen oder gegen Einschränkung von Handlungsmöglichkeiten.“

*(Weber / Berresheim 2001: 791)* In der dritten Phase schließlich soll die Aussageperson möglichst im freien Bericht Angaben zu der in Frage stehenden Tat machen.

Daran anschließend ist der Vernehmungsbeamte gehalten, ein klärendes Abschlussgespräch zu initiieren, dessen Ziel es auch ist, die Kooperationsbereitschaft des Aussagenden für die weiteren Ermittlungen zu erhalten. Die letzte Phase schließlich liegt bereits außerhalb der Befragung. Sie dient der Überprüfung der erhobenen Informationen. Damit die Beamten eine Vernehmung entlang der vorgegebenen Phasen kompetent durchführen können, sind eigens zwei Kompetenzkonzepte entwickelt worden: das

„Gesprächsmanagement“ und das „Kognitive Interview“.

Das Gesprächsmanagement (*Milne / Bull* 2003: 65- 81) „zielt darauf ab, dem vernehmenden Beamten Kenntnisse und Fertigkeiten zur Verfügung zu stellen, mit denen er das komplexe Geschehen in einer Vernehmung steuern kann“ (*Weber / Berresheim* 2001: 792). Es geht dabei um die Bereitstellung von Kenntnissen zu psychischen und sozialen Prozessen, die auch für die Herstellung von Kooperativität relevant sein sollen. Die Ausführungen beziehen sich etwa

für die Begrüßungsform auf psychologisches Wissen um eine „angemessene körperliche Distanz“, um „Körperhaltung und Körperausrichtung“, auf „nonverbale Signale“ und auf „allgemeines sprachliches Verhalten“ (*Milne / Bull* 2003: 75-78).

Für die Befragungsphase wird dann der Einsatz des Kognitiven Interviews empfohlen (*Köhnken / Brockmann* 1988; *Milne / Bull* 2003: 43- 63). „Das kognitive Interview ist eine Interviewmethode, die mnemotechnische Hilfen bietet,

mit denen die Erinnerungsleistung eines kooperativen Zeugen im Rahmen einer ausführlichen Vernehmung verbessert werden kann.“ (*Weber / Berresheim* 2001: 792) In seiner Gestaltung erinnert das Kognitive Interview' an das oben schon angesprochene und in den Sozialwissenschaften etablierte offene Interview: Der Begrüßung und der Einleitung, während der die Ziele des Gesprächs offen gelegt und ein erster Kontakt hergestellt werden, folgt der freie Bericht der Aussageperson, in der sie gehalten ist, sich in den

Wahrnehmungskontext  
zurückversetzend in freier  
Assoziation und nicht  
unterbrochen durch  
Zwischenfragen des Vernehmers  
möglichst umfassend von den  
eigen erlebten Erfahrungen zu  
berichten und so das gesamte  
Tatwissen ungefiltert  
preiszugeben. Erst nach Abschluss  
dieses Berichts sollte der  
Vernehmer klärende Nachfragen  
stellen. Eine Spezialität des  
Kognitiven Interviews ist dann die  
„Variation des Abrufprozesses“  
(*Milne / Bull* 2003: 5 f). Hier soll  
die Aussageperson den Bericht

noch einmal, jetzt aber in veränderter Reihenfolge oder aus einer anderen Perspektive abgeben. Diese Phase dient der Sicherung und der Überprüfung der vorangegangenen Aussage. Mit diesem Konzept des Gesprächsmanagements und vor allem mit dem Kognitiven Interview wird eine Sicht auf die polizeiliche Vernehmung aufgegriffen, die schon in dem kommunikationswissenschaftlich angelegten Konzept von Banscherus und Schmitz deutlich zu erkennen ist: In der Vernehmung von Zeugen und

Beschuldigten besteht demnach infolge der Selektivität der dialogisch erwirkten Erinnerungsleistungen das zentrale Problem darin, möglichst wahrheitsnahe Aussagen zu erhalten, und in Bezug auf die Bewältigung dieses Problems müssen entsprechende Verfahren entwickelt und zum Einsatz gebracht werden.

Auch das PEACE-Konzept ist im Grunde ausgerichtet an der Idealform eines offenen Interviews. Die Kooperation der Aussageperson ist dann in diesem Verstande spätestens nach der

Einstiegs- und Kontaktaufnahmephase entweder gegeben oder nicht. Die Bedeutung eines kooperativen Kontaktes wird zwar hervorgehoben, er soll aber lediglich stereotyp über den Einsatz eines „partnerschaftlichen Interaktions- und Kommunikationsstils“, der dann auch noch als „authentisch erlebt werden“ (*Klein / Berresheim / Weber 2005: 13*) muss, erwirkt werden. Dabei ist es im Rahmen dieses Konzepts weitgehend uninteressant, ob es sich bei der Aussageperson um einen Zeugen

oder um einen Beschuldigten handelt. Die Bedeutung von spezifischen Motivationsformen für verschiedene Vernehmungstypen wird ausgeblendet und damit auch die Bedeutung unterschiedlicher strafprozessualer Handlungsrahmen für die Aussagemotivierung. Überhaupt spielen die Aussagemotivierung und die Frage, wie ein Vernehmer beispielsweise bei einem Beschuldigten eine entsprechende Motivation erzeugen kann, eine eher untergeordnete Rolle. Geschuldet ist diese Reduktion

einer strikt gedächtnis- und kommunikationspsychologischen Grundorientierung und der mit ihr einhergehenden Fragerichtung, wie trotz der Selektivität und Konstruktivität unseres Gedächtnisses eine wahrheitsähnliche Aussage erwirkt werden kann. Mit einer solchen Fokussierung ist der Blick auf die Bedingungen der Geständnismotivierung systematisch eingeengt. Es lassen sich allerdings auch heute noch im Anleitungsdiskurs Konzepte finden, die sich schwerpunktmäßig auch mit der

Geständnismotivierung beschäftigen. Genannt werden muss hier einmal das prominente Reid-Verfahren (*Inbau / Reid* 1962; *Inbau / Reid / Buckley* 1986; *Reid* 1999), zu erwähnen ist aber auch der Nutzenmaximierungsansatz (*Irving* 1980; *Brockmann / Chedor* 1999).

Nach der „Reid-Technik“ beginnt die Vernehmung eines Verdächtigen mit einem Vorabinterview, in dem es um die Biografie der Aussageperson inklusive ihrer persönlichen Einstellungen, Probleme u. ä., um

die Beziehung zum Opfer oder zur geschädigten Institution und um die Tat selbst geht. Im Rahmen dieser Befragung sollen die Vernehmungsbeamten anhand der verbalen, nonverbalen und paralinguistischen Signale des Aussagenden entscheiden, ob dieser die Wahrheit sagt oder nicht.<sup>22)</sup> Dazu gibt *Reid* den Polizeibeamten einen Katalog an die Hand, nach dem eine eindeutige Klassifizierung wahrheitsgemäßen und täuschenden Verhaltens möglich sein soll. So sollen beispielsweise wahrheitsgemäß antwortende

Personen in der Haltung entspannt und aufrecht sein, Augenkontakt halten können, direkt und spontan antworten. Täuschende Aussagende dagegen sollen zum Beispiel an ihren „verbarrikadierten“ Haltungen, speziellen Gesten, ausweichendem Antwortverhalten u. ä. erkennbar sein. Erst wenn der vernehmende Polizeibeamte anhand des Klassifikationsschemas zu der Überzeugung gelangt ist, den (noch leugnenden) Täter vor sich zu haben, kommt es zur eigentlichen Vernehmung, die nach Reid neunstufig aufgebaut

ist und von der direkten Konfrontation über die „Themenbildung“ und Handhabung von Einwänden bis hin zum Geständnis verläuft (pointiert zusammengefasst in *Klein* 2003: 11-15 und in *Sticher-Gil* 2003: 183-186). Im Kern geht es mit diesem Verfahren darum, dem Beschuldigten den Blick für die Folgen eines Geständnisses zu nehmen, ihm aber zugleich in Anbetracht seines Leugnens in Angst zu versetzen.

Charakteristisch für das Konzept ist die Annahme, dass sich ein Geständnis nahezu zwangsläufig

über die Inszenierung spezifischer, abgestuft aufeinander abgestimmter kommunikativer und interaktiver

Vernehmungsarrangements, die den Beschuldigten in berechenbare psychische Zwangslagen bringen, erwirken lässt.<sup>23)</sup> Geständigkeit ist in diesem Verstande dann weniger eine Frage der Motivierung als vielmehr eine zwangsläufige Angstreaktion auf den stereotypen Einsatz kommunikativer Verhaltensstrategien, in Bezug auf die es für den Beschuldigten kein Entrinnen geben soll.

Für den erwähnten

Nutzenmaximierungsansatz besteht hingegen das Problem, entweder zu allgemein oder zu spezifiziert zu sein. Erklärt man jedes Vernehmungsverhalten von Beschuldigten unter dem Kosten-Nutzen-Aspekt, dann ist das eher nichtssagend, weil sich dann im Einzelfall immer noch die Frage stellt, wie der Beschuldigte seine Kosten-Nutzen-Rechnung inhaltlich füllt. Unterstellt man aber einen rationalen Akteur, der ganz bewusst Kosten-Nutzen-Gesichtspunkte in Anschlag bringt, so dürfte damit lediglich eine spezielle

Beschuldigtenvariante erfasst sein, für die sich überdies bei einer uneindeutigen Ermittlungslage die Frage stellt, wie eine Motivation im Kosten-Nutzen-Rahmen erfolgen kann.<sup>24)</sup>

Fassen wir zusammen: Mit der Etablierung des Modernen Anklageprozesses nach Abschaffung der Folter stellt sich für die Vernehmer die Frage nach der Motivierung des Beschuldigten zur Kooperation und zur Geständigkeit. Diese Frage wurde im begleitenden kriminalistischen Diskurs zunächst außen vor gelassen, sie wurde in den 30igern

und dann in den 60igern und 70igern praxeologisch in der Erteilung guter, erprobter Ratschläge aufgegriffen, dann aber in der Bestimmung der Beschuldigtenvernehmung als einer zwangskommunikativen Veranstaltung und unter gedächtnis- und kommunikationspsychologischen Gesichtspunkten mit der Folge wegdiskutiert, dass heute die Frage nach der Erwirkung wahrheitsähnlicher Aussagen im Vordergrund steht. Die Frage der ein Geständnis nachhaltig tragenden Motivation des

Beschuldigten geriet dabei in den Hintergrund. Das Problem ist nur, dass die Geständigkeit des Beschuldigten im Vernehmungsalltag von den Vernehmern stets neu erwirkt und/oder erhalten werden muss und dass die Annahme von einem zwangskommunikativen Kooperationsmechanismus so nicht trägt. In der förmlichen Vernehmung hat jeder Beschuldigte – wie jeder Vernehmungspraktiker weiß – die reale und reelle Chance und allzu häufig natürlich auch das Interesse, sich diesem Zwang zu

entziehen. Und damit bleibt die Geständnismotivierung dem Anleitungsdiskurs zur Gestaltung von Beschuldigtenvernehmungen als eines seiner Kernthemen erhalten.<sup>25)</sup>

Der vorliegende Studienbrief stellt – wie mit den **Kapiteln 2** und **3** deutlich wurde – das Problem der Geständnismotivierung in Beschuldigtenvernehmungen und die Beziehungsarbeit des polizeilichen Vernehmers als einen tragfähigen Lösungsansatz für das Motivierungsproblem in den Vordergrund. Diese Zentrierung soll dazu beitragen, den

Anleitungsdiskurs zur  
Beschuldigtenvernehmung neu  
auszubalancieren. Es geht dabei  
keinesfalls um eine radikale  
Abkehr von den skizzierten  
etablierten Konzepten. Ziel ist es  
vielmehr, einen im  
Anleitungsdiskurs bislang  
stiefmütterlich behandelten,  
gleichwohl aber konstitutiven  
Aspekt des  
Vernehmungsgeschehens – die  
Geständnismotivierung und damit  
im Zusammenhang die  
Beziehungsarbeit des Vernehmers  
– angemessen ins Licht zu rücken  
und die Erkenntnisse der

# Vernehmungsforschung so belichtet einzubeziehen.

---

- 20) Die Leser, die sich auf die Rezeption des Beziehungsaufbauansatzes konzentrieren möchten und an dem übergreifenden Anleitungsdiskurs nicht so interessiert sind, können den Exkurs überspringen.
- 21) Ausführlichere Zusammenfassungen finden sich in Schröer 1992a und Schröer/Donk 2007.
- 22) Kritisch dazu Füllgrabe (1996).
- 23) Weber und Berresheim fassen die kritischen Einwände gegen das Reid-Verfahren aus vernehmungpsychologischer Sicht pointiert zusammen (2001: 789ff).
- 24) Zur Geständnismotivation bei

Beschuldigten, die sich am Kosten-Nutzen-Kalkül orientieren, siehe die Falldarstellung in Kapitel 3.3.

- 25) Die mit Verweis auf empirische Untersuchungen von Moston, Stephenson und Williamsson (1992) und von Baldwin (1993) von Weber und Berresheim vorgenommene Einschätzung, die Kooperativität und die Geständnisbereitschaft von Beschuldigten in polizeilichen Vernehmungen stehe nur zu einem geringen Teil in Zusammenhang mit den Bemühungen der Beamten um eine entsprechende Motivation der Beschuldigten, ist schon allein deshalb problematisch, weil hierüber zunächst einmal nur tiefenscharfe Einzelfallanalysen Aufschluss geben können. In solchen Einzelfallanalysen

kann man dann erkennen, dass das Beurteilungskriterium „Veränderung der ursprünglichen Aussage des Beschuldigten durch eine Beeinflussung seitens des vernehmenden Beamten“ (Weber/Berresheim 2001: 787) viel zu unscharf ist und dem Sachverhalt gar nicht gerecht wird. Das Problem ist natürlich nicht, dass ein hoher Prozentsatz der Beschuldigten im Großen und Ganzen nicht kooperiert und um 180 Grad gedreht werden müsste', sondern dass Beschuldigte oft zu Beginn noch diffus und meist nicht von vornherein im vollen Umfang kooperativ sind, von daher irritierbar bleiben. Überdies bleibt bei den zunächst im vollen Umfang kooperativen Beschuldigten die

Bereitschaft zur Mitarbeit an einer sie selbst belastenden Sachaufklärung im hohen Maße störanfällig ist und unsicher. Will sagen: Für jede Beschuldigtenvernehmung besteht strukturell und durchaus real die Möglichkeit, dass der kooperativ auftretende Beschuldigte (doch noch) aus situationsbedingten Erwägungen heraus „abspringt“ – und dieser Möglichkeit müssen die Vernehmer von Beginn der Vernehmung an entgegenwirken. Sie sind also gut beraten, jeden – auch den kooperativ erscheinenden – Beschuldigten von vornherein in einen kooperationsförderlichen Kontakt einzubinden. Gelingt ihnen das, dann haben sie ein Problem gebannt, das sich so nicht ohne weiteres „an der

Oberfläche“ und dann eben auch nicht in Anbetracht gewisser Untersuchungsdesigns darstellt, dessen Bewältigung aber für den Ausgang der Vernehmung ausschlaggebend ist. In diesem Sinne illustrieren die im Kapitel 3 vorgestellten Falldarstellungen durchgängig die Erfahrung aus unseren Feldstudien, nach der bei nicht eindeutiger Beweislage die Beziehungsarbeit des Vernehmers für den Vernehmungserfolg und eben auch für das Erwirken eines Geständnisses in der Regel ausschlaggebend ist.

## **5 Die polizeiliche**

# **Beschuldigtenvernehmung im Phasenverlauf**

Beschuldigtenvernehmungen sind immer Teil eines umfassenderen Ermittlungskontextes. So kann sie, die Vernehmung, in unmittelbarem Zusammenhang mit einer strafprozessualen oder polizeirechtlichen Maßnahme – etwa nach einer Festnahme am Tatort oder nach einer Wohnungsdurchsuchung – erforderlich werden. Die Vernehmung erfolgt dann für den

Beschuldigten eher überraschend, so dass ihn die Vernehmungssituation unvorbereitet trifft. Aber auch der Vernehmer ist bei einer solchen Vernehmung eher unvorbereitet und gezwungen, sich auf seine Routine zu verlassen und die Strukturierung der Vernehmung aus der Situation heraus zu improvisieren. Sehr viel vorbereiteter sind sowohl der Vernehmer als auch der Beschuldigte, wenn so genannte Nachvernehmungen erforderlich werden. Das kann dann der Fall sein, wenn mit dem Beschuldigten

bei vor dem Abschluss stehenden Ermittlungen und nach einer vorangegangenen Vernehmung noch einige Ermittlungsdetails zu klären sind.

Wir gehen bei unserer Beschreibung der einzelnen Vernehmungsphasen von einer Variante aus, die in der polizeilichen Vernehmungspraxis vielleicht am häufigsten anzutreffen ist und die deshalb von uns als Normalform stilisiert wird: Die erste Vernehmung des Beschuldigten nach der Durchführung von Ermittlungen, die bereits zur Erstellung eines

Beweisgebäudes geführt haben. Dieses Beweisgebäude geht mit einer (u. U. auch mit mehreren) Tathergangshypothesen und einer Täterhypothese einher, und es soll dann in der Vernehmung mit dem Ereigniswissen des Beschuldigten abgeglichen werden, um weitere Aufschlüsse über den strafrechtlich relevanten Sachverhalt und die Täterschaft des Beschuldigten zu gewinnen. Auf diese Weise erhält der Beschuldigte zugleich die ihm rechtlich zustehende Möglichkeit, Stellung zu dem gegen ihn gerichteten Tatvorwurf zu

beziehen und eigene  
Beweisanträge zu stellen.<sup>26)</sup>

Wenn wir nun die einzelnen  
Phasen dieser  
Vernehmungsnormalform unter  
starker Berücksichtigung der  
Beziehungsdimension beschreiben,  
dann geht es uns – wie oben schon  
begründet ([Kap. 3.6](#)) – nicht  
darum, eine Vernehmungsmethode  
vorzugeben, die dann von dem  
einzelnen Vernehmer – will er ein  
gutes Vernehmungsergebnis  
erzielen – nur noch mechanisch  
umgesetzt werden muss. Gerade  
der Beziehungsaufbauansatz  
verschließt sich einer solch

stromlinienförmigen  
Methodisierung. Es wird vielmehr  
darum gehen, modellhaft einen  
Rahmen zu entwerfen, mit dem  
die in den einzelnen Phasen zu  
bewältigenden Aufgaben und  
Handlungsprobleme allgemein  
beschrieben, die Erfordernisse und  
Prinzipien der  
Aufgabenbewältigung im  
Einzelnen herausgestellt und der  
jeweils bestehende  
Handlungsspielraum und die  
bestehenden Möglichkeiten des  
Vernehmens angedeutet sind.  
Mehr oder weniger weit gehende  
Abweichungen von dieser

Modellbeschreibung in der alltäglichen Vernehmungspraxis sind nicht nur normal, sondern durchweg erforderlich – wie ja auch die vorgestellten Fälle illustrieren. Das im folgenden beschriebene Modell ist also kein „abstrakter Musterfall“, sondern eine idealisierende Beschreibung, die in erster Linie einer Vertiefung des Verständnisses für den Beziehungsaufbauansatzes dienen soll.

Bei der im Folgenden idealtypisch beschriebenen „Normalvariante“ geht der Vernehmer durch eine vorangehende Planung gut

vorbereitet in die Vernehmung.  
Der von uns vorgestellte Ablauf  
der Vernehmung setzt dann mit  
einem Kontaktgespräch ein, das  
nicht Teil der formellen  
Vernehmung ist. Die rechtliche  
Vernehmung beginnt mit der  
Personalienaufnahme; danach  
folgen die Belehrung über die  
Verfahrensrechte und die  
Eröffnung des Tatvorwurfs. Im  
Anschluss daran leitet die  
Vernehmung (noch) zur Person die  
Befragung zur Sache ein. Mit der  
Protokollierung wird in der Regel  
die Vernehmung abgeschlossen.

## **5.1 Die Vorbereitung einer Beschuldigtenvernehmung**

Eine Beschuldigtenvernehmung, die der Vernehmer ohne jede Vorbereitung angeht, ist schnell zum Scheitern verurteilt: Die Ermittlung des Sachverhalts bleibt dann oft lückenhaft gerade auch in Hinsicht auf die rechtliche Einordnung der Tat, Verfahrensfehler drohen und die Kooperation des Beschuldigten kann so fahrlässig verspielt werden. Allerdings geht die sorgfältige Vorbereitung einer Beschuldigtenvernehmung in aller Regel mit einem beträchtlichen

Zeit- und Arbeitsaufwand für den Vernehmer einher. Weil im polizeilichen Alltag die Ressourcen knapp sind, korreliert die tatsächliche Intensität der Vorbereitung von Vernehmungen dann auch mit der jeweiligen Ermittlungslage und Tatschwere. Bei einer Tat, die nur über ein Geständnis des Täters geklärt werden kann, wird der Vernehmer die Vorbereitung sorgfältiger angehen, als bei einer Tat, die über die Ermittlungen bereits geklärt scheint und bei der der Beschuldigte Geständigkeit signalisiert. Die Vernehmung in

einem Mordfall wird akribischer geplant werden, als die bei einem leichten Betrug. Aber auch wenn es im Einzelfall vor dem Hintergrund arbeitsökonomischer Zwänge nicht immer angemessen scheint, den Fall bis in alle Einzelheiten zu durchdringen und ihn entsprechend zu planen, sollte jeder Vernehmer um die Prinzipien einer sorgfältigen Vernehmungsvorbereitung wissen, auch um die verbleibenden Risiken von Abkürzungsverfahren einschätzen und dann entsprechend achtsam bleiben zu können.

Die Vorbereitung einer Beschuldigtenvernehmung erstreckt sich auf fünf Bereiche: die Einarbeitung in den Sachverhalt und in die für den zu bearbeitenden Fall geltenden materiellen und formellen Rechtsvorschriften, die Erlangung fallspezifischer kriminologischer Kenntnisse sowie die Erkundungen zur Person des Beschuldigten; darauf aufbauend erfolgt die Entwicklung einer Vernehmungs- und Beziehungsstrategie.

Für die Gestaltung der Beschuldigtenvernehmung ist es

meist günstig, wenn der Vernehmer sich über die Inaugenscheinnahme des Tatorts einen unmittelbaren Eindruck vom Tatgeschehen hat machen können. Das visuell und emotional erlebte Tatgeschehen verleiht ihm gegenüber dem Beschuldigten eine hohe Kompetenz, da er in der Lage ist, den vom Beschuldigten geschilderten Handlungsablauf unmittelbar nachzuvollziehen, vor allem aber den Tathergang in allen geschilderten Einzelheiten zu verstehen. Unabhängig davon ist es aber unabdingbar, dass sich der Vernehmer eingehend mit dem

Tatortbefundbericht vertraut macht und die Aussagen aller relevanten Tatbeteiligten zur Kenntnis nimmt. Über den Tatortbefundbericht und die Zeugenaussagen kann sich der Vernehmer eingehend über den in der Vernehmung zu erörternden Sachverhalt informieren. Der Tatortbefundbericht ist im gesamten Strafverfahren der zentrale Bezugspunkt für die Rekonstruktion des tatsächlichen Tatgeschehens. Die Aussagen des Beschuldigten müssen deshalb ständig gedanklich mit ihm abgeglichen werden.

Hat der Vernehmer den zu bearbeitenden Sachverhalt zur Kenntnis genommen, dann geht es darum, ihn materiell rechtlich zu bewerten. Es ist zu klären, ob mit dem Sachverhalt überhaupt eine Straftat beschrieben ist, inwieweit eine Straftat noch nicht hinreichend beschrieben ist oder ob Unklarheiten bestehen, welche Straftat überhaupt vorliegt. Recht häufig lässt der im Tatortbefundbericht beschriebene Sachverhalt eine Spannweite unterschiedlicher Deliktzuschreibungen zu, und oft kann dann erst über eine

akribische Motivrekonstruktion in der Beschuldigtenvernehmung geklärt werden, welches Delikt dem Beschuldigten überhaupt vorgeworfen werden kann.

Hierzu ein Beispiel: Ein Jugendlicher fährt in Raubabsicht auf dem Gehweg eine ältere Dame mit seinem Fahrrad von hinten an, worauf diese zu Boden stürzt. Der Täter wirft sofort sein Fahrrad hin, entschuldigt sich überschwänglich und versucht, der alten Dame wieder auf die Beine zu helfen. Im Zuge dieser „Hilfsaktion“ entnimmt er unbemerkt aus der Handtasche

der Dame ihre Geldbörse und flüchtet. Die Geschädigte erleidet bei dem Sturz einen Oberschenkelhalsbruch, der letztlich zum Tod führt. Der Jugendliche hatte im Laufe des Vormonats bereits zwei Raubdelikte mit gleichem Modus Operandi begangen, bei denen die Opfer lediglich angefahren wurden und unverletzt geblieben waren. Der im erstgenannten Fall bezüglich des Todesfalles einschlägige Straftatbestand kann nur durch die (Erst-)Vernehmung des Beschuldigten in subjektiver Hinsicht beweiskräftig festgestellt

werden, indem dabei die Schuldform explizit herausgearbeitet wird. Während bei diesem modus operandi ein direkter Tötungsvorsatz ausscheiden dürfte, könnte dennoch ein bedingter Vorsatz in Betracht kommen sowie alle Formen der Fahrlässigkeit, die unmittelbaren Einfluss auf die hier einschlägige Tatbestandsmäßigkeit entfalten. Die Palette reicht schließlich vom Raubmord über Raub mit Todesfolge bis hin zur fahrlässigen Tötung. Hilfreich kann in dieser Phase der

Vorbereitung eine  
**kriminologische**  
**Normalformanalyse** sein. Dabei  
geht es darum, dass der  
Vernehmer sich zunächst klar  
macht, in welchen Normalformen  
bestimmte Delikttypen  
üblicherweise auftreten, von  
welchen Motiven sie begleitet sind  
usw. Vor dem Hintergrund eines  
solchen Wissens eröffnet sich so  
beispielsweise bei einem Diebstahl  
eines Haushaltsgerätes durch  
einen Drogenabhängigen die  
Vermutung, dass es sich hier um  
Beschaffungskriminalität handelt,  
so dass der Beschuldigte in der

Vernehmung entsprechend befragt werden kann. Der Abgleich konkreter Fälle mit Deliktnormalformen bietet dem Vernehmer die Möglichkeit, bei einer beschriebenen Sachlage sich nicht unmittelbar aufdrängende (mögliche) Zusammenhänge zu erkennen, so dass die Sachaufklärung dann z. B. in der Beschuldigtenvernehmung entsprechend vorangetrieben werden kann. Bei solchen Normalfallanalysen ist allerdings unbedingt darauf zu achten, dass es nicht zu einengenden Vorurteilsbildungen kommt. *Milne*

und *Bull* verweisen bei ihrer Erörterung des Gesprächsmanagements in polizeilichen Vernehmungen ausdrücklich auf die Gefahr, dass ein Vernehmer sich allzu sehr von komplexitätsreduzierenden Schemata leiten lässt (2003: 67 ff). Normalfallanalysen sind in erster Linie im oben angedeuteten Sinne zu analytischen Zwecken einzusetzen.

Hat der Vernehmer den Ermittlungsstand zur Kenntnis genommen und durchgearbeitet, dann sollte er in einem Zwischenschritt vor allem in

komplexen und gewichtigeren Fällen ein Beweisgebäude so skizzieren, dass der Ermittlungsstand systematisch wiedergegeben ist und die in der Beschuldigtenvernehmung noch zu klärenden offenen Fragen zum Tatgeschehen und zur Schuld des Beschuldigten herausgestellt sind.

Nachdem der Vernehmer eine hinreichende Sachverhaltskenntnis erworben hat, kann er dazu übergehen, sich mit der Person des Beschuldigten vertraut zu machen. Kenntnisse von der Person des Beschuldigten ergänzen zum einen die

Kenntnisse um den Sachverhalt:  
Der Vernehmer kann so vorab  
weitere Eindrücke darüber  
gewinnen, ob dem Beschuldigten  
die ihm vorgeworfene Tat wohl  
zuzutrauen ist und welche  
Motivlagen ggf. in Frage kommen.  
Zum anderen sind  
Personenkenntnisse unabdingbar  
für die Entwicklung einer  
Vernehmungs- und insbesondere  
einer Beziehungsstrategie. Die  
Personenkenntnisse sollten sich  
auf die allgemeinen  
Lebensumstände des  
Beschuldigten beziehen (z. B.  
Herkunft, Status, Bildung, soziale

Stellung, religiöse Ausrichtung etc.). Über die allgemeinen Personaldaten hinaus sind hier genauere Angaben zum Milieu und zu den Lebensverhältnissen gefragt. Dann ist es aber immer auch wichtig, spezifischere Angaben zur Persönlichkeit des Beschuldigten und – wenn möglich – zu dem zu erwartendem Vernehmungsverhalten zu gewinnen. In diesem Zusammenhang macht dann auch eine Zuspitzung der Persönlichkeitsanalyse auf die „persönliche Nutzenmaximierung“ des Beschuldigten hin Sinn (vgl.

*Brockmann / Chedor* 1999: 75 ff).

Als Quellen für entsprechende Personenkenntnisse stehen dem Vernehmer alle polizeilichen Auskunftssysteme (wie INPOL, EWO, ZEVIS, Vorgangsverwaltung etc.), die aktuelle Ermittlungsakte, ggf. Ermittlungsakten zu Fällen, an denen der Beschuldigte früher bereits in irgendeiner Form beteiligt war (Kriminalaktennachweis – KAN) und dann eben auch Auskünfte von Kollegen, wenn die in solchen Zusammenhängen mit dem Beschuldigten bereits zu tun

hatten, zur Verfügung. Gerade für die Entwicklung einer Vernehmungsstrategie kann es bei ermittlungsschwierigen und komplexen Fällen hilfreich sein, abschließend ein Persönlichkeitsprofil zu erstellen. Methodisch macht es dann Sinn, in den Quellen Schlüsselstellen zu bestimmen, deren eingehende Analyse einen Eindruck von der Beschuldigtenpersönlichkeit und von den Bedingungen verschaffen, unter denen der Beschuldigte in der Vernehmung kooperativ sein könnte.

Hat der Vernehmer die

erforderliche oder ihm mögliche Sachverhalts- und Personenkenntnis erworben, dann kann er nun die Vernehmungsvorbereitung mit der Erstellung einer Vernehmungsstrategie zum Abschluss bringen. Im Zentrum stehen dabei die Überlegungen zu einer kooperationsförderlichen Beziehungsstrategie, da der Erfolg einer Beschuldigtenvernehmung zunächst einmal damit steht oder fällt, ob und inwieweit sich der Beschuldigte im Vernehmungsgespräch als kooperativ erweist. Oben wurde

bereits ausführlich erörtert ([Kap. 2](#)), dass der Beschuldigte das Recht hat, jederzeit aus der Vernehmung „auszusteigen“ und damit die Ermittlung des Sachverhalts zu behindern. Von daher besteht die erste und die grundlegende Aufgabe für einen Vernehmer darin, eine weitgehende **Kooperativität** des Beschuldigten zu sichern oder zu erwirken und sie ggf. über die Vernehmung hinweg bis zur Lizenzierung des Aussageprotokolls zu erhalten. Und das ist ihm am ehesten möglich, wenn es ihm gelingt, den

Beschuldigten in einen kooperationsförderlichen personalen Kontakt, in eine Beziehung, einzubinden. Bevor er daran geht, sich eingehender mit der Ausarbeitung einer solchen Strategie zu beschäftigen, sollte sich der Vernehmer – vor allem dann, wenn die Vernehmung für die Ermittlungen zentral ist – prüfen, ob er selbst überhaupt in der Lage ist, eine Beziehung zu dem Beschuldigten aufzubauen. Das Eingehen einer Vernehmungsbeziehung setzt voraus, dass der Vernehmer –

ohne die dem Beschuldigten vorgeworfene Tat zu akzeptieren – den Beschuldigten als Person respektiert. Ist diese Einstellung zum Beschuldigten nicht gegeben, dann scheint die Durchführung der Vernehmung von vornherein nur wenig Erfolg versprechend. Der Vernehmer sollte sich also darauf hin prüfen, ob er gegen Beschuldigte eines bestimmten Delikttyps per se Aversionen hegt. Er sollte sich fragen, ob er dem unzuverlässigen und schmuddeligen Drogenabhängigen, dem überheblichen Betrüger, einem

Sexualstraftäter oder einem Serienmörder überhaupt Akzeptanz entgegenbringen kann. Diese Frage kann er sich spezifischer stellen, wenn er um die Persönlichkeit des konkreten Beschuldigten genauer weiß. Ein Ermittler, der in vorausgegangenen Kontakten bereits seine Abneigung gegenüber dem Beschuldigten verspürt hat, sollte die Vernehmung unbedingt einem Kollegen überlassen. Hat der Vernehmer den Eindruck gewonnen, dass einem gemeinsamen Vernehmungsgespräch von seiner

Seite erst einmal nichts im Wege steht, dann kann er dazu übergehen, die Umrisse einer Erfolg versprechenden Beziehungsstrategie zu entwerfen. Hierbei hat er drei Aspekte zu berücksichtigen:

a) Als erstes steht der Vernehmer vor der Frage, über welche **Beziehungsform** es ihm möglich sein dürfte, den Beschuldigten in einen **Kontakt** einzubinden, in dem er zu ihm, dem Vernehmer, Vertrauen fasst. Diese Frage lässt sich letztlich immer nur vor dem Hintergrund des Wissens um

das für diesen Fall  
herausgearbeitete  
Persönlichkeitsprofil des  
Beschuldigten beantworten.  
Grob betrachtet muss der  
Vernehmer sich hier zwischen  
verschiedenen Möglichkeiten  
entscheiden: Soll er  
beispielsweise eher **väterlich**  
oder eher **kumpelhaft**  
auftreten? Soll er sich im  
Rahmen einer dieser  
Grundhaltungen eher  
**mitfühlend** oder eher **streng**  
zeigen oder sind **Variationen**  
angezeigt? Inwieweit scheint  
demgegenüber die Einnahme

der Haltung eines Beraters sinnvoll? Wenn ja, eher die eines **sozialtherapeutischen** oder eher die eines **sachlich-rechtlichen** Beraters? Soll eine bestimmte Haltung eher verständnisvoll-mitfühlend oder eher autoritär-fürsorglich ausgestaltet werden? Recht unterschiedliche, hier aber grundsätzlich in Frage kommende Haltungen sind mit den Fallbeispielen oben illustriert ([Kap. 2](#) und [3](#)).

b) Von Fall zu Fall unterscheiden sich die Möglichkeiten, die für eine bestimmte Vernehmung in

Frage kommenden  
Beziehungsformen  
einzugrenzen. Kennt der  
Vernehmer den Beschuldigten  
bereits, hat er ihn bereits vorher  
schon vernommen und besteht  
sogar so etwas wie eine  
**Beziehung**, dann erübrigt sich  
meist eine aufwendige  
Formenwahl. Der Vernehmer  
kann an der **bestehenden**  
**Beziehung** oder an seinem  
recht **sicheren Wissen** um die  
Persönlichkeit des  
Beschuldigten und die  
Beziehungsanforderungen  
direkt anknüpfen und so die

Vernehmung angehen. Günstig sind die Umstände auch, wenn der Vernehmer einen mit dem Beschuldigten vertrauten Kollegen befragen kann. Er kann so recht spezifische Hinweise und möglicherweise auch die Erfolg versprechende Beziehungsstrategie erfahren. Vielleicht macht es dann auch Sinn, diesen Kollegen bei dem Vernehmungsgespräch hinzuzuziehen oder ihm gar die Vernehmungsführung zu übertragen. **Normalerweise** ist die Lage aber schwieriger: Es bestand noch **kein Kontakt**

zum Beschuldigten und auch der Rückgriff auf das Wissen von Kollegen ist nicht möglich.

Dann bleibt nur die

**Konstruktion eines**

**unscharfen Profils** aus den

zur Verfügung stehenden

Ermittlungsakten. Das hat zur

Folge, dass die Eingrenzung der in Frage kommenden

Beziehungsaufbaustrategien

vage und recht hypothetisch

bleiben muss. In der Regel ist

dann die Festlegung auf nur

eine Strategie nicht ohne

weiteres möglich. Bei der

Festlegung der Strategie

müssen dann verschiedene Optionen offen bleiben, so dass der Vernehmer erst in dem einleitenden Kontaktgespräch erkunden kann, welche Beziehungsform in dem spezifischen Fall den Erfolg bringen könnte.

- c) Hat der Vernehmer die für den anstehenden Fall in Frage kommenden Beziehungsformen mehr oder weniger weitgehend eingegrenzt, so hat er noch zu **entscheiden**, ob er überhaupt in der Lage ist, diese **Haltungen** oder zumindest eine dieser Haltungen glaubwürdig

**umzusetzen.** Wichtig ist, dass der Vernehmer im Vernehmungsgespräch nicht aufgesetzt eine Rolle spielt, sondern dass er die geeignet erscheinende Haltung auch glaubwürdig verkörpert. Das bloße vordergründige Spielen einer Rolle vermittelt sich dem Beschuldigten durch nonverbale Kommunikation in der Regel sofort und ist dann kontraproduktiv. Der Vernehmer hat also hier ein zweites Mal seine Eignung zu prüfen, und er sollte sich ggf. nicht scheuen, die Vernehmung

einem (erfahreneren) Kollegen zu überlassen. Ein guter Vernehmer weiß um seine Grenzen und auch darum, dass er nicht für die Vernehmung eines jeden Beschuldigten geeignet ist.

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen für einen Beziehungsaufbau in der anstehenden Vernehmung kann der Vernehmer nun sein Vorgehen bei der Rekonstruktion des Ereigniswissens des Beschuldigten noch einmal genauer überdenken. Seine Kenntnisse des Sachverhalts und des für die

Fallaufklärung zu ermittelnden Ereigniswissens des Beschuldigten sollten ebenso in die Überlegungen zu einem Beziehungsaufbau einbezogen werden wie formalrechtliche Gesichtspunkte. Bei der Ausarbeitung einer Strategie müssen unbedingt die Rechte des Beschuldigten berücksichtigt werden. Das gilt auch für die Ausarbeitung spezifischer Techniken, wie für die Vorformulierung zentraler Fragen, die im Einklang mit der oder den in den Blick genommenen Beziehungsformen stehen müssen. Bei der Planung des

**Vernehmungszeitpunkts** und des **Vernehmungsortes** gelten die folgenden Grundsätze:  
Wenngleich im Gegensatz zum unbeteiligten Zeugen eine möglichst zeitnahe Vernehmung des Beschuldigten nicht die hohe Priorität genießt, sollte dennoch versucht werden, im Anschluss an die Vernehmung der wichtigsten Zeugen auch den **Beschuldigten** **möglichst zügig nach dem Ereignis zu vernehmen**. Mit jedem Tag, der vergeht, bekommt dieser mehr Abstand zur Tat, und es kommt nahezu zwangsläufig zu Verdrängungen. Umso schwerer

wird es dann in der Vernehmung fallen, ihn wieder emotional nahe an das Tatgeschehen heranzuführen. Des weiteren gewinnt der Beschuldigte so Zeit, sich kontrolliert eine Verteidigungsstrategie zurecht zu legen, die dann oft nur mit erhöhten Aufwand durchbrochen werden kann. Ein möglicher Alibibeweis wird mit zunehmender Zeitdauer immer problematischer zu führen sein.

Bei der Wahl des Vernehmungsortes gilt grundsätzlich: Vernehmungen, vor allem aber die von Beschuldigten,

sind auf der **Dienststelle** durchzuführen. Nur im äußersten Ausnahmefall können sie im gewohnten Bereich des Beschuldigten (Wohnung, Arbeitsstelle etc.) stattfinden. In seinem gewohnten Umfeld gewinnt der Beschuldigte allzuhäufig eine psychische Stärke, die dann schnell in erheblichen Vernehmungswiderständen ihren Ausdruck findet. Es besteht vielleicht die Gefahr des Abbruchs einer Vernehmung oder einer grundsätzlichen Aussageverweigerung. Überdies

sind im gewohnten Umfeld Störungen der Vernehmung, etwa durch Telefonanrufe, Kinder, Besucher etc. außerhalb des polizeilichen Einflusses. Um solche **Störfaktoren** auch im polizeilichen Bereich zu vermeiden, sollten Vernehmungen nach Möglichkeit in eigens dafür eingerichteten und technisch ausgestatteten **Vernehmungszimmern** stattfinden. Gerade zur Absicherung gegen Widerruf macht es in komplexen oder bedeutsamen Fällen Sinn, die Beschuldigtenvernehmungen

video- oder audioteknisch aufzuzeichnen. In einem Video-Vernehmungszimmer kann dann auch eine dem Beziehungsaufbau förderliche Vernehmung unter vier Augen durchgeführt werden, wenn es sich um einen durchaus gewaltbereiten Straftäter handelt, da die Vernehmung von einem Nebenraum aus unter ständiger Beobachtung stehen kann. Zudem besteht auch die Möglichkeit der Einflussnahme auf die Vernehmung durch technische Einblendung von Fragen, Hinweisen und Anregungen an den Vernehmer durch sachkundige

Beamte, Soko-Mitarbeiter etc.

Insgesamt muss der Vernehmer zum **Abschluss seiner Vorbereitung wissen**, dass mit der mehr oder weniger konturenscharfen Ausarbeitung einer Vernehmungs- und Beziehungsstrategie keine verbindliche Festlegung, die es nun so umzusetzen gilt, getroffen sein darf. Die Aufgabe der Ausarbeitung einer Vernehmungsstrategie besteht in erster Linie darin, dass sich der Vernehmer vorab mit allen Facetten des Falles eingehend vertraut macht, sich eine

Orientierung für die anstehende Vernehmung erarbeitet, die ihn vor allem in die Lage versetzt, strukturiert und wohlüberlegt in das Vernehmungsgespräch einzusteigen, und die ihn gerade auch für die kommunikative Seite der Vernehmung sensibilisiert. Der Vernehmer muss sich für das anstehende Vernehmungsgeschehen offen halten. Will sagen: Er muss die Vorüberlegungen immer wieder an dem tatsächlichen Vernehmungsgeschehen überprüfen und jederzeit bereit sein, zu modifizieren und

Überlegungen auch fallen zu lassen, wenn es ihm aus der konkreten Vernehmungssituation heraus angezeigt scheint. Die Vorüberlegungen waren dann keine vergebene Mühe, sondern sie sind dann der Hintergrund, vor dem die Besonderheiten der konkreten Vernehmungssituation für ihn besser zu erkennen sind.

## **5.2 Die Kontaktphase**

Ist der Beschuldigte der Einladung zur polizeilichen Vernehmung gefolgt, dann kommt es für den Vernehmer zu Beginn des

Gesprächs darauf an, die Grundlagen für die anstehende Vernehmung zu legen. Im Vordergrund stehen dabei die Vorbereitung und Herstellung eines tragfähigen Kontakts zum Beschuldigten. Die Vernehmungspraktiker haben hierfür eigens die Kontaktphase eingerichtet.

Die Kontaktphase ist nicht Bestandteil der förmlichen Vernehmung, und sie kann von daher ohne Bindung an Rechtsvoraussetzungen gestaltet werden. Allerdings sind Aussagen des Beschuldigten zur Sache nur

dann im weiteren Verfahren verwertbar, wenn sie von ihm, dem Beschuldigten, spontan geäußert werden. Sobald der Vernehmer eine entsprechende Aussage anregt, gilt zunächst einmal ein **Verwertungsverbot**, weil der Beschuldigte vor der Befragung zur Sache unbedingt über seine **Verfahrensrechte** zu belehren ist. Für den Vernehmer verbietet es sich also, in der Kontaktphase auf den Vernehmungsgegenstand und auf den dem Beschuldigten gegenüber erhobenen Tatvorwurf zu sprechen zu kommen. Davon ist auch die

Nachfrage auf Spontanäußerungen betroffen. Aussagen des Beschuldigten auf Nachfragen des Vernehmers zu Spontanäußerungen des Beschuldigten unterliegen einem strikten **Verwertungsverbot**. Die Kontaktphase dient dem wechselseitigen **Sich-Kennenlernen** von Vernehmer und Beschuldigtem, und da, wo sich beide schon kennen, einer Reaktivierung des Kontakts. So bekommt der Beschuldigte in dieser Phase in der Regel einen ersten und häufig prägenden Eindruck davon, wem gegenüber

er sich in der Folge kooperationsbereit zeigen soll. Für den Vernehmer kommt es also hier sehr darauf an, aus der Situation heraus jeweils Acht zu geben, in welcher Form er dem Beschuldigten beim Erstkontakt begegnet.

Denn der erste Eindruck entscheidet darüber, wie die weitere Begegnung zwischen dem Vernehmer und dem Beschuldigten ablaufen wird. Innerhalb von wenigen Sekunden bilden sich Menschen ein erstes Urteil, das die „Chemie“ der weiteren Kommunikation

bestimmt. Besondere Bedeutung kommt hierbei der angemessenen Kleidung (Uniform oder Zivilkleidung) sowie den Umgangsformen beim Erstkontakt zu. Ein negativer erster Eindruck kann im Zuge der Vernehmung nur schwerlich revidiert werden, wenn überhaupt erst nach längerem, unnötigem Zeitverlust.

Andersherum erhält der Vernehmer hier einen ersten direkten **Eindruck** vom Beschuldigten. Er kann dabei den Reaktions- und Verhaltenstyp des Beschuldigten antesten und aus

dem direkten Erleben des Beschuldigten ein Gefühl und ein Verständnis für ihn gewinnen. So erfährt er, ob der Beschuldigte eher offensiv oder eher defensiv auftritt, ob es ihm um ein harmonisches Miteinander geht oder ob er eher den Widerspruch und die Auseinandersetzung sucht, ob es sich um einen eher gefühls- oder um einen eher argumentationsorientierten Menschen handelt. Grundsätzlich erhält er einen direkten Eindruck davon, worum es dem Beschuldigten in der Vernehmung überhaupt geht: Will er nur „ein

gutes Ergebnis“ für sich erzielen und nach Möglichkeiten suchen, sanktionsfrei zu bleiben, sucht er unerschwellig einen emotionalen Halt in einer für ihn bedrohlichen Situation oder ist er etwa verstört, so dass er sich Orientierung durch eine vertrauensvolle Person erhofft?

In dieser thematisch noch eher unverfänglichen Gesprächsphase kann der Vernehmer auch so etwas wie die Reaktionsnormalform des jeweiligen Beschuldigten (wie Stimmlage, Sprechgeschwindigkeit,

Lautstärke, Antwort-Zeit-Verhalten, Mimik, Gestik, unbewusste nonverbale Kommunikation, etc.) erfahren, von der her sich Gesichtspunkte für eine spätere Einschätzung der **Glaubwürdigkeit** von Aussagen ergeben können. All diese Eindrücke können für die Gestaltung des anstehenden Vernehmungsgesprächs von großem Gewinn sein. Im Verlaufe dieser ersten Kennenlernphase wird der Vernehmer sich natürlich auch einen Eindruck davon verschaffen, ob die in Vorbereitung der

Vernehmung ausgearbeitete Vernehmungs- und Beziehungsstrategie wohl tragen wird. Vor allem wenn er den Beschuldigten noch nicht persönlich kannte und er vielleicht alternative Konzepte in der Hinterhand hält, wird er sich in dieser Phase verbindlicher festlegen. Entweder entscheidet er sich also für eine der zur Auswahl stehenden Strategien, oder er modifiziert den Entwurf so, dass er die Persönlichkeit des Beschuldigten besser zu treffen glaubt. In diesem Zusammenhang legt er sich dann auch endgültig

fest, ob er sich unter dem Gesichtspunkt des zu leistenden Beziehungsaufbaus für geeignet für die Durchführung der Vernehmung hält. Sieht er frühzeitig, dass er mit dem Beschuldigten nicht zurechtkommen wird, dann sollte er auch jetzt noch einen Weg finden, die Vernehmung an einen Kollegen zu übergeben.

Die **Kontaktphase** stellt also auch eine Ausweitung der Vernehmungsvorbereitung in die Vernehmung hinein zum Zwecke einer Verfeinerung der **Strategie** dar. Sie ist aber natürlich zugleich

selbst schon der erste Schritt in die Beschuldigtenvernehmung. Von daher besteht die Aufgabe des Vernehmers hier auch darin, vor dem Hintergrund seiner Vernehmungsplanung und in Anbetracht der ersten direkten Eindrücke vom Beschuldigten den Grundstein für eine kooperative Gesprächsatmosphäre und letztlich den Grundstein für die angestrebte

**Vernehmungsbeziehung** zu legen. Für den Normalfall kann in der Kontaktphase nicht mehr als der Einstieg in den Beziehungsaufbau geleistet

werden: Vernehmer und Beschuldigte kommen ins Gespräch und erkennen, dass sie sich etwas zu sagen haben und dass sie sich eventuell bereits zu Beginn sympathisch sind. Der Beschuldigte verliert seine Angst vor der Vernehmungssituation, weil es dem Vernehmer gelingt, die Situation „zu normalisieren“. Es kann hier aber noch nicht darum gehen, den aufkommenden Kontakt schon zu einer soliden Beziehung ausbauen zu wollen. Eine solche Tiefe der Beziehung bildet sich in der Regel erst dann aus, wenn es um die Sache geht

und es sich für den Beschuldigten entscheidet, ob er dem Vernehmer tatsächlich vertrauen kann. Aber trotzdem fällt in der Kontaktphase bereits die Vorentscheidung für das Gelingen eines Beziehungsaufbaus. Unterlaufen dem Vernehmer hier Fehler, dann dürfte es ihm schwer fallen, den Beschuldigten später noch für sich einnehmen zu können. Wie es dem Vernehmer gelingen kann, den Beschuldigten in eine kooperationsförderliche Gesprächsatmosphäre hineinzuziehen und so den Grundstein für eine

Vernehmungszusammenhang zu legen, ist nur sehr schwer allgemein zu beschreiben. Kaum eine Vernehmungszusammenhang ist so kontingent – und so wenig formalisierbar – wie die Kontaktphase. In der Kontaktphase werden die Weichen für die sich herausbildende Charakteristik des Falles gestellt, und die Weichenstellung hängt in sehr hohem Maße von den jeweiligen situativen und fallspezifischen Besonderheiten ab. So kann eine bestimmte Verhaltensweise in dem einen Fall angebracht, in dem anderen Fall

kontraproduktiv sein. Mit Vorsicht sind immer wieder zu lesende Empfehlungen zu genießen, mit denen dem Vernehmer etwa geraten wird, betont höflich aufzutreten und unverfängliche und persönliche Fragen an den Beschuldigten zu richten. Das kann angemessen und wirkungsvoll sein, der Beschuldigte kann solche Fragen aber auch als Überschreitung seines persönlichen Bereichs und als plumpe Anbiederung betrachten. Oberflächliche und standardisierte Verhaltensempfehlungen helfen hier

kaum weiter. Der Vernehmer wird gerade in der Kontaktphase kaum umhin kommen, eigenständig die Vernehmungssituation in ihrer Besonderheit „zu lesen“ und dann eine Haltung gegenüber dem Beschuldigten einzunehmen, die dem Vertrauen einflößt und ihm selbst Respekt verschafft. Das resultierende Vernehmungsverhalten kann dann durchaus recht unkonventionell ausfallen, wie die Beispiele im [Kapitel 3](#) eindrucksvoll belegen. Als allgemeine Faustregel lässt sich vielleicht formulieren, dass – wie immer man auf den

Beschuldigten als Vernehmer zugeht – es für den Aufbau einer Beziehung zum Beschuldigten unabdingbar ist, dass der Beschuldigte eine **Akzeptanz seiner Person** – nicht eine der ihm vorgeworfenen Tat – spürt. Der Beschuldigte muss erfahren, dass es dem Vernehmer etwas bedeutet, sich mit ihm zu unterhalten. Der Vernehmer muss sich für den Beschuldigten als Person interessieren, und das muss er ihm von vornherein und nachdrücklich anzeigen. Wie er das macht, darüber muss er von Fall zu Fall gesondert entscheiden.

Ist er aber in der Lage, eine Haltung des Akzeptierens einzunehmen, dann wird er in aller Regel auch eine glaubhafte Lösung' in Szene setzen können.

## 5.3 Die Aufnahme der Personalien

Hat der Vernehmer einen ersten Kontakt zum Beschuldigten hergestellt und dabei die Grundlagen für ein vertrauensvolles

Vernehmungsgespräch gelegt, dann geht er allmählich zum **formellen Teil** der Vernehmung über. Zu Beginn der rechtlichen

Vernehmung wird er die Personalien des Beschuldigten aufnehmen. Dafür steht ihm ein Vordruck zur Verfügung, in den er die Angaben des Beschuldigten eintragen kann. Die Aufnahme der Personalien dient immer auch der Versicherung darüber, dass es sich tatsächlich um den eingeladenen Beschuldigten handelt. Der Beschuldigte ist gemäß § 111 OWiG zur Angabe seiner Personalien verpflichtet. Unter dem Aspekt des Beziehungsaufbaus betrachtet, ist der Übergang zur Personaliaufnahme durchaus

heikel. Geht der Vernehmer die Aufnahme zu förmlich an, so riskiert er atmosphärisch einen Bruch. Oder anders herum: Der Vernehmer tut gut daran, den Übergang geschmeidig zu gestalten und das heißt auch, den Beschuldigten nicht ohne Not darauf hinzuweisen, dass er, der Beschuldigte, verpflichtet ist, seine Personalien anzugeben. Es ist am besten, wenn sich die Personalienaufnahme aus dem laufenden Kontaktgespräch ergibt, so dass sie für den Beschuldigten ein **selbstverständlicher Teil** des gemeinsamen Gesprächs wird.

Dabei geht es nicht darum, den förmlichen Charakter des Gesprächs zu vertuschen. Ideal scheint es vielmehr, wenn es dem Vernehmer mit dem Übergang zur Personalienaufnahme gelingt, den förmlichen Charakter des Vernehmungsgesprächs zu normalisieren und so die Vernehmungsform in den entstehenden Kontakt einzubeziehen.

In diesem Sinne können die Angaben, die der Beschuldigte macht, durchaus zu Nebenbeigesprächen genutzt werden. Der Vernehmer kann

Interesse an der einen oder anderen Angabe des Beschuldigten zeigen, so dass sich ein Dialog ergibt. Es können sich aber auch Fragen des Beschuldigten ergeben, auf die es sich dann lohnt, bereitwillig einzugehen, statt die Personalienaufnahme straff durchzuziehen. Insofern können sich bei der Personalienaufnahme Gelegenheiten ergeben, das Kontaktgespräch und damit die aufkommende Beziehung zu vertiefen.

## **5.4 Die Belehrung zu dem**

# Tatvorwurf und zu den Verfahrensrechten

Ist die Personalienaufnahme abgeschlossen, dann wird es erforderlich den Beschuldigten zu belehren: zum einen über die Tat, die ihm zur Last gelegt wird und zum anderen über seine Verfahrensrechte, insbesondere über sein Recht auf Aussageverweigerung, sein Recht, Beweisanträge zu stellen, und sein Recht, jederzeit einen Verteidiger seiner Wahl konsultieren zu können (im einzelnen [Kap. 1.4](#)). In diesen Belehrungsvorschriften nach § 136 StPO ist der **fair-trial-**

**Anspruch** des Strafverfahrens auf den Punkt gebracht. Es soll sicher gestellt sein, dass für den Beschuldigten die Chance zu einer wirkungsvollen Verteidigung besteht. Der Beschuldigte wird damit verfahrensrechtlich in eine äußerst starke Position gebracht, die für die Ermittlungen und für die Beweiserhebung der Vernehmer eine erhebliche Hürde darstellen können ([Kap. 2.1](#)). Die Konsequenzen, die sich für die Vernehmungsführung des Beamten daraus ergeben, und die Strategien, mit denen ein Vernehmer diese Hürde

verfahrenskonform bewältigen kann, stehen ja im Zentrum dieses Studienbriefes. Zu beantworten ist von daher hier die Frage, wie ein Vernehmer einen Beschuldigten unverstellt belehren kann, ohne dass er ihn zu einer Aussageverweigerung ermuntert. Als Faustregel ist zunächst einmal festzuhalten, dass es ratsam für den Vernehmer ist, mit seiner **Belehrungspflicht offensiv umzugehen** und den Beschuldigten ordentlich und hinreichend zu belehren. Insbesondere sollte er darauf achten, dass der Beschuldigte

auch alles verstanden hat. Sollte es ihm zuvor unterlaufen sein, doch offensiv mit dem Beschuldigten über den Sachverhalt gesprochen zu haben, dann muss er ihn in aller Form darauf hinweisen, dass die gemachten Aussagen erst dann verwertbar seien, wenn der Beschuldigte sie nach der Belehrung wiederholt. Er hat dann also eine sog. qualifizierte Belehrung durchzuführen. Nur wenn der Beamte in dieser oder in einer ähnlich offenen Form den Beschuldigten über Tatvorwurf und dessen Rechte belehrt,

entgeht er der Gefahr eines Verwertungsverbots.

Die Gefahr insbesondere einer Aussageverweigerung ist nicht so groß, wenn die Belehrungen aus einem zuvor aufgebauten persönlichen Kontakt und aus einer aufkommenden Beziehung heraus vorgenommen werden. D. h.: Wie schon bei der Personalienaufnahme sollte der Vernehmer es natürlich auch hier vermeiden, die Belehrung als einen Gesprächseinschnitt zu inszenieren. Dem Vernehmer sollte es gelingen, eine vertrauliche Atmosphäre

beizubehalten, dem Beschuldigten offen und fair gegenüberzutreten. Vielleicht ist es auch erforderlich, dem Beschuldigten die Chancen einer Aussage deutlich zu machen und dabei bereits eingehender die Ermittlungslage aufzuzeigen. Der Vernehmer muss sich nicht von vornherein mit einer Aussageverweigerung abfinden. Er kann die Gründe erfragen, er kann argumentativ auf den Beschuldigten eingehen, allerdings ohne verbotene Vernehmungsmethoden (§ 136a) dabei zur Anwendung zu bringen. Auch hier wird es wieder darum

gehen, den formalen Akt der Belehrung in die den bereits entstandenen Kontakt einzubeziehen und ihn sogar für einen Ausbau des Kontaktes zu nutzen. Ideal wäre es, wenn der Beschuldigte im Zuge seiner Belehrung zum Vernehmer weiteres Vertrauen aufbaut.

## **5.5 Die Vernehmung zur Person**

Gerade unter dem Gesichtspunkt des weiter zu entwickelnden Beziehungsaufbaus ist es meist ratsam, die Vernehmung nach erfolgter Belehrung und an die

Personalienaufnahme  
anzuschließend mit der  
Vernehmung (noch) zur Person  
fortzuführen. Die Vernehmung zur  
Person ist mit dem § 136 (3) StPO  
geboten. Sie ist Teil der  
**Sachvernehmung**. Von daher hat  
der Beschuldigte hier auch das  
Recht, die Aussage zu verweigern.  
Die Befragung darf erst nach  
einer Belehrung des Beschuldigten  
über seine Verfahrensrechte  
erfolgen. Bei der Vernehmung zur  
Person werden die persönlichen  
Verhältnisse des Beschuldigten  
ermittelt. „Dazu gehören  
Vorleben, Werdegang, berufliche

Ausbildung und Tätigkeit,  
familiäre und wirtschaftliche  
Verhältnisse und sonstige  
Umstände, die für die Beurteilung  
der Tat und für die  
Rechtsfolgenfragen von Bedeutung  
sein können. Vorstrafen werden  
nur erörtert, wenn sie für die  
Sache von Bedeutung sind.  
Allgemein gilt der Vorbehalt, dass  
die persönlichen Verhältnisse nur  
ermittelt werden, soweit das nach  
Schwere des Vorwurfs und nach  
dem Grad des Verdachts kein  
unangemessenes Eindringen in die  
Privatsphäre des Beschuldigten  
bedeutet“ (*Kleinknecht* 1995,

Anmerkung 16 zu § 136). Ziel des Vernehmers ist es, in Erfahrung zu bringen, welche kriminogenen Faktoren den

Sozialisationsprozess des Beschuldigten negativ beeinflussten und somit warum der Beschuldigte grundsätzlich tatbereit war.

Neben dieser sachlich inhaltlichen ist bei der Vernehmung zur Person auch die *vernehmungsstrategisch beziehungsbezogene* Dimension von Bedeutung. Mit der Vernehmung zur Person verfügt der Vernehmer recht häufig über eine gute Chance, den bis dahin

geleisteten Beziehungsaufbau zu vertiefen und so die entscheidende Vernehmung zur Sache zu fundieren. Im Zentrum polizeilicher Ermittlungen stehend und von Sanktionen und möglicherweise auch von sozialer Degradierung und von sozialer Ausgrenzung bedroht, befinden sich Beschuldigte nicht selten in einer existenziellen persönlichen Notlage, aus der heraus sie ein „echtes“ Interesse an ihrer Person dann als wohltuend und befreiend empfinden. (Nicht nur) Beschuldigte in Mordfällen legen bei der Befragung zur Person

oftmals Lebensbeichten ab, wenn sie Gewähr werden, dass der Vernehmer ihnen „echtes“ Mitgefühl anzeigt. Der Beschuldigte erfährt sich dabei als eine Person, die es trotz des im Raume stehenden (vernichtenden) Tatvorwurfs wert ist, dass man sich für sie interessiert. Und das kann dann als Gnade erlebt werden und zu einer anhaltenden Beziehung führen. Bei minderschweren oder moralisch nicht so aufgeladenen Delikten mag die Gelegenheit zu einer beziehungsintensivierenden Befragung zur Person nicht so

gegeben und der Effekt deshalb auch nicht so durchgreifend sein. Was aber auch hier bleibt ist, dass in vielen Fällen der Vernehmer mit der Befragung zur Person die Gelegenheit hat, – anknüpfend vor allem an die eingeleitete Beziehung in der Kontaktphase – dem Beschuldigten zu zeigen, dass er sich ernsthaft für ihn als Person interessiert, daran interessiert ist zu erfahren, wie er in diese Lage kommen konnte. Und das Erleben eines solchen Interesses ist nicht selten die Voraussetzung dafür, dass ein Beschuldiger sich auf eine

Beziehung mit einem an seiner Überführung interessierten Vernehmer in der Vernehmung zur Sache einlässt. Hierzu zwei Beispiele:

Ein 18-jähriger Spätaussiedler fällt wiederholt durch schwere Körperverletzungsdelikte nach exzessivem Alkoholgenuss auf. Bei seiner letzten Festnahme leistet er Widerstand gegen

Vollstreckungsbeamte. Der junge Mann zeigt sich auch zu Beginn seiner Vernehmung als Beschuldigter aggressiv und unnahbar. Sein Verhalten ist herausfordernd und auf

Konfrontation angelegt. Dem Vernehmer gelingt es, sein echtes Interesse auf die Person des Spätaussiedlers zu lenken, hier insbesondere auf dessen Zeit in seinem Geburtsland. Der junge Mann ist hierüber völlig überrascht, erzählt aber bereitwillig über seine Probleme in Kasachstan, seine Ausgegrenztheit und seine Versuche, sich durch Anpassung in die dortige Gesellschaft zu integrieren. Als ihm dies fast gelungen erscheint, trifft ihn völlig unvorbereitet die Entscheidung seiner Eltern, die

nach Deutschland auswandern wollen. Lange dauert es, bis er sich mit dem Gedanken an die Ausreise anfreunden kann. Immerhin steht er vor dem Verlust seiner Heimat, seiner Freunde und vor einer ungewissen Zukunft. Doch allmählich bauen sich bei ihm Erwartungen an die Zukunft mit großen Perspektiven auf. Der Vernehmer, der sich selbst noch keine so tiefgreifenden Gedanken über die Lebenslage und die Identitätsdiffusionen von jugendlichen Spätaussiedlern gemacht hat, fragt voller Interesse weiter nach. Der junge Mann

spürt das Interesse und erzählt  
angeregt weiter von seinen Plänen  
in Deutschland und von der  
abgrundtiefen Perspektivlosigkeit,  
in der er aktuell stecke:

Ausgegrenzt als „Russe“, nur  
unter seinesgleichen geduldet und  
anerkannt, mangelnde  
Sprachkenntnisse, keine  
ausreichende Schulbildung, damit  
einhergehend keine Berufschancen  
und ständig das Bild vor Augen,  
welcher Lebensstandard für  
gleichaltrige Deutsche Normalität  
ist, für ihn aber nie erreichbar  
sein wird. Der Vernehmer zeigt  
sich von dem Lebensschicksal des

Beschuldigten berührt. Ein Moment herrscht Schweigen. Vom Vernehmer dann darauf angesprochen, dass das von ihm an den Tag gelegte Verhalten aber auch nicht der Weg sein könne, seine Lebensziele in der neuen Heimat auch nur annähernd zu erreichen, räumt der Beschuldigte sein Fehlverhalten ein und legt dann ein umfassendes Geständnis ab. Er entschuldigt sich für das zu Beginn der Vernehmung gezeigte Verhalten und ist sichtlich gerührt von dem Interesse und Verständnis, das ihm entgegengebracht worden ist.

Aber auch der Vernehmer hat in Bezug auf die prekäre Lebenslage einer Bevölkerungsgruppe, die landesweit in vielen polizeilichen Lageberichten als problematisch eingestuft ist, dazu gelernt.

Ähnlich verläuft die Vernehmung eines 17-jährigen Skinheads, der in typischer Aufmachung nach seiner Festnahme wegen des Verdachts des Landfriedensbruches dem Vernehmer gegenüber sitzt. Dem Beschuldigten ist von vornherein anzumerken, dass ihn die Festnahme- und die Vernehmungssituation persönlich

sehr belastet. In dem dann beginnenden Gespräch bemüht er sich um einen besonders selbstsicheren und coolen Auftritt. Entsprechend nimmt er in betont lässiger Form eine überhebliche Sitzposition ein und schlägt dabei „expressiv“ und „widerborstig“ seine Beine übereinander. Der Vernehmer zeigt sich dadurch und auch durch die ersten anmaßenden Äußerungen des Beschuldigten unbeeindruckt und beginnt im Anschluss an die Kontaktphase im Rahmen der rechtlichen Vernehmung damit, sich einen umfassenden Eindruck

von dem sozialen (familiären, schulischen, beruflichen, wirtschaftlichen) Umfeld sowie von der körperlichen Verfassung des Beschuldigten, seinen Gewohnheiten, seinem Freizeitverhalten und den bereits erfolgten behördlichen Hilfsmaßnahmen oder Sanktionen zu verschaffen. Den im Verlaufe dieses Gespräches immer deutlicher zutage tretenden Selbstwertdefiziten des Jugendlichen stehen allerdings ein ausgesprochen differenziertes Kommunikationsverhalten und ein ausgeprägtes intellektuelles

Vermögen gegenüber. Darauf konzentriert sich der Vernehmer in seinen Reaktionen, so dass das Gespräch zunehmend angeregter verläuft, sich allmählich harmonisiert und so für den Vernehmer recht ergiebig wird. Der Jugendliche spürt seinerseits die in diesem Gespräch zum Ausdruck kommende echte Wertschätzung seiner Person, so dass das Eindruckschinden über die Einnahme seines Skinheadhabitus überflüssig und auch für ihn störend wird. Mit dem Erleben dieser Form der Akzeptanz war der Grundstein für

ein kooperatives Verhalten des Beschuldigten und dann auch für sein Eingeständnis der Tat gelegt.

Allerdings kann sich bei weniger schweren Delikten oder bei bestimmten – beispielsweise bei eher rationalen und nutzenorientierten – Beschuldigten eine beziehungsorientierte Gestaltung der Befragung zur Person (zunächst) auch verbieten. Gerade eher rational und an der Aushandlung zum eigenen Nutzen orientierte Beschuldigte können eine starke Bezugnahme auf Ihre Person in dieser Phase leicht als

bedrohlich empfinden und argwöhnisch werden. Um beispielsweise eine nicht-symbiotische Ratgeberbeziehung aufbauen zu können, scheint es dann ratsamer, die Befragung zur Person eher nüchtern zu gestalten und so die Grenzen des Beschuldigten zu achten (vgl. den Fall in [Kap. 3.3](#)) Mitunter bieten sich auch erst, während die Vernehmung zur Sache bereits in Gang ist, Gelegenheiten, Gespräche über die Person des Beschuldigten zu führen, die den Beschuldigten dann noch in eine symbiotische Beziehungsform

treiben können (vgl. den Fall zum „schweren Betrug“ in [Kap. 3.2](#)).

Unter dem Gesichtspunkt des Beziehungsaufbaus betrachtet ist bei der Befragung des Beschuldigten zu seinen persönlichen Verhältnissen der Vernehmer zuerst gehalten, sich die Vernehmungssituation noch einmal zu vergegenwärtigen und sie angemessen zu erfassen.

Insbesondere muss er erkennen, welcher Typ von Beziehung hier überhaupt möglich ist, um zu wissen, in welcher Form und wie tiefgreifend er auf den Beschuldigten in dieser Phase

eingehen kann und sollte. Dabei muss er unbedingt offen dafür sein, in Anbetracht der Reaktionen des vor ihm sitzenden Beschuldigten seine Einschätzungen zu modifizieren und seine Zugewandtheit zu ändern. Ein als aufdringlich erlebtes Interesse kann vom Beschuldigten leicht als Überrumpelungsversuch begriffen werden – was es strukturell betrachtet ja auch ist – und von daher kontraproduktiv wirken.

## **5.6 Die Vernehmung zur Sache**

Welche Form auch immer die Beziehung zwischen dem Vernehmer und dem Beschuldigten bis zum Beginn der Vernehmung zur Sache angenommen hat – es sollte bis dahin ein Vertrauen entstanden sein, das so tragfähig ist, dass der Beschuldigte bereitwillig mit dem Vernehmer über den Sachverhalt redet, und das es dem Vernehmer gestattet, Ungereimtheiten in der Aussage des Beschuldigten offen anzusprechen, ohne dass eine Aussageverweigerung droht. In der kriminalistischen Anleitungsliteratur wird durchweg

empfohlen, die Vernehmung (auch des Beschuldigten) zur Sache in zwei Phasen zu untergliedern: in die Erzählphase und in die Befragungsphase.<sup>27)</sup> Mit dieser Empfehlung greift man auf Konzepte zurück, die in der qualitativen Interviewforschung in den Sozialwissenschaften und in der Psychologie entwickelt wurden (vgl. [Kap. 4](#)). Prominent ist im kriminalistischen Diskurs das aus gedächtnis- und kommunikationspsychologischen Forschungen hervorgegangene „Kognitive Interview“ (*Köhnken / Brockmann 1988*;

*Milne / Bull* 2003: 43-63). Auch *Banscherus* (1977) und *Schmitz* (1978, 1983) haben in den 70er Jahren bereits auf die Brauchbarkeit des von dem Soziologen *Fritz Schütze* (1977) entwickelten „Narrativen Interviews“ für eine effektive Vernehmung zur Sache hingewiesen. Beide Interviewformen sind sich in ihren Grundzügen sehr ähnlich, und von beiden geht die Empfehlung aus, den Gesprächspartner, hier also den Beschuldigten, in der ersten Phase sein Ereigniswissen frei erzählen zu lassen, bevor er

anschließend dann zu diesem Wissen eingehend zu befragen ist. In der so genannten Erzählphase ist der Beschuldigte diesen Konzepten entsprechend dazu aufgefordert, seine eigenerlebten Erfahrungen um den zur Debatte stehenden Sachverhalt in einem freien Bericht und am besten in einer Stegreiferzählung zu präsentieren. Damit soll vermieden werden, dass das Ereigniswissen des Beschuldigten von vornherein nach Gesichtspunkten geordnet wird, die aus dem bisherigen Ermittlungszusammenhang

(aufgrund erfolgter polizeilicher Hypothesenbildung) zentral erscheinen. Der Beschuldigte soll die Möglichkeit eingeräumt bekommen, seine Sicht der Ereignisse unverstellt darzubieten. Damit erhält er die Chance, die Ermittlungen für bisher nicht beachtete und ihn entlastende Sichtweisen zu öffnen. Der Ermittler erhält die Gelegenheit, neue Ermittlungsdetails und Ermittlungsansätze in Erfahrung zu bringen, die ihm bei einer sofortigen Befragung hätten verborgen bleiben können.

Überdies lassen sich bei der Darbietung freier Erzählungen leichter Aufschlüsse über die Glaubwürdigkeit des Beschuldigten und über Schwachstellen seiner Ereignispräsentation gewinnen. *Stüllenberg* hat die Erzählphase in polizeilichen Vernehmungen und das entsprechende Anforderungsprofil für einen Vernehmer idealtypisch und recht treffend herausgearbeitet und beschrieben. Wir präsentieren hier eine etwas längere Passage aus seinem Studienbrief:

„Während der Erzählphase der

Vernehmung muss sich der Vernehmungsbeamte unter Berücksichtigung seines Status als Informationssuchender strikt als Zuhörer verhalten. Er darf den Erzählenden in seiner Darstellung nicht unterbrechen, muss ihm lediglich kommunikative Verstärkungen zuteil werden lassen. Das sind Minimaläußerungen (von der Psychologie als back-channels bezeichnet) und narrative Nachfragen.

Back-channels' sind Minimaläußerungen des Zuhörens wie ja' (oder auch ja?) hm, gut,

sehr schön, okay, sieh einer an, ach so, ich verstehe, mein lieber Mann' usw. Sie können auch durch Kopfnicken oder andere non-verbale Zeichen und Gebärden gegeben werden. Sie zeigen dem Erzähler, dass ihm noch aufmerksam zugehört wird und der Zuhörer das Gesagte verstanden hat. Sie erhalten und fördern darüber hinaus die Erzähllust und geben dem Erzähler zu erkennen, dass der Zuhörer nicht beabsichtigt, einen Sprecherwechsel zu initiieren. Neben den genannten back-channels', die allesamt erkennen

lassen, dass der Zuhörer die Erzählung und deren Schema akzeptiert, signalisieren back-channels' wie na?, stimmt das?, das wäre ja schlimm, soso' usw. Ungläubigkeit des Zuhörers. Sie sind aber gleichwohl ebenso geeignet, die Erzählung in Fluss zu halten, besonders um Wiederholungen oder

eingehendere Erläuterungen zu provozieren.

Eine Kunst besonderer Art ist es, Pausen innerhalb der Erzählungen i. S. des Vernehmungsziels zu nutzen. Hält der Erzähler mit seinem Bericht inne, so besteht

für den Vernehmungsbeamten zunächst kein zwingender Grund, die entstandene Pause auszufüllen. Ganz im Gegenteil: Es kann höchst informativ sein, ob und mit welcher Passage die Erzählung wieder aufgenommen wird. Dabei ist allerdings zu beachten, dass Gesprächspausen mit zunehmender Länge bei beiden Partnern das Gefühl sich steigender Peinlichkeit aufkommen lassen. Bevor die Situation solcherart belastet wird, muss der Vernehmungsbeamte durch back-channels oder eine narrative Nachfrage die

Erzählung wieder in Gang bringen, es sei denn, er wollte die entstandene Situation vernehmungstaktisch nutzen. Stellt der Erzähler Fragen, so kann auch das ein willkommener Anlass sein, eine ins Stocken geratene Erzählung wieder in Gang zu bringen. Der Vernehmungsbeamte sollte eine gestellte Frage stets beantworten, es sei denn, er müsste dadurch Fakten preisgeben, die später noch intensiv erfragt werden sollen. Falsch ist dann immer eine Bemerkung wie „Die Fragen stelle ich ...“ Je nach Situation muss der

Vernehmer von der Frage ablenken ( Seien Sie nicht böse, aber bevor ich es vergesse, möchte ich doch noch einmal wegen ... fragen.‘) oder durch eine Gegenfrage die Situation in den Griff nehmen ( Prima, dass Sie die Frage stellen. Ich wollte gerade darauf zu sprechen kommen, aber mich interessiert natürlich, was Sie selbst darüber wissen.‘).

Nachfragen bezwecken allein, den Erzählfluss in Gang zu halten. Das kann geschehen durch Wiederholung der letzten Erzählpassage mit der Bitte, da fortzufahren oder auch in einer

pauschalen Zusammenfassung dessen, was erzählt wurde, mit der Frage des Vernehmungsbeamten, ob er das so richtig verstanden habe. ( Sie sagten da eben etwas von einem Typen, der sich an die Tussi herangemacht habe. Mir ist das nicht so richtig klar geworden. Könnten Sie mir noch etwas genauer erklären, was da ablief? ) Ebenso kann auf bestimmte Details zurückgegriffen werden, mit dem Hinweis, dass diese von ganz besonderer Bedeutung seien. Immer sollte für Nachfragen der Zeitpunkt eines an sich möglichen

Sprecherwechsels abgewartet werden. Diese Nachfragen sollen ja den Erzählfluss aufrechterhalten oder wieder in Gang bringen, dürfen aber nicht zu einer echten Unterbrechung führen.

Sie sind auch ein hervorragendes Mittel, Wiederholungen zu provozieren. Während der Erzählphase darf nicht zu direkt oder zu nachhaltig mit dem Versuch begonnen werden, vom Erzähler präzisere raum-, zeit- oder personenbezogene Daten zu erhalten, weil das in aller Regel zum Abbruch der Erzählung führt.

Dasselbe gilt für Vorhalte und die Forderung des Vernehmungsbeamten, bestimmte Erzählpassagen zunächst zurückzustellen, weil dazu später noch Detailfragen beabsichtigt seien. Aus dem gleichen Grunde sollten sachliche und logische Widersprüche in der Erzählphase vermerkt, aber schweigend hingenommen werden. Die Auflösung der Widersprüche kann und muss in der Befragungsphase erfolgen.

Erklärt der Erzähler (oder gibt er das anderweitig verbal oder nonverbal zu erkennen), dass er

etwas auslasst, weil er das als bekannt voraussetzt, darf der Vernehmungsbeamte sich darauf nicht einlassen, es sei denn, es handele sich um bereits fruher Erzahltes oder um Selbstverstandlichkeiten, die wirklich jeder kennt. Sonst muss der Beamte Missverstehen oder Nichtverstehen signalisieren und um Bericht auch daruber bitten. Das ist wichtig! Haufig wird von Menschen, die uber bestimmte Dinge nicht reden wollen oder mogen, der bekannte Trick angewendet ( Wie ja allgemein bekannt ist ...“ oder etwa „Na sie

wissen schon, was ich meine.’). Die gegenseitige Verständigung kann darunter leiden (und schlimmstenfalls zu flachen Ergebnissen führen), wenn einer der Gesprächspartner oder beide von falschen Voraussetzungen ausgehen. Das passiert vor allem, wenn Unterstellungen (z. B. hinsichtlich vorhandener Ortskenntnisse, über Abläufe normaler’ Schlägereien, über das Aussehen von Stadtstreichern und dgl.) ohne Nachprüfung auf ihre Berechtigung hingenommen werden.“ (1992: 23-25)

Zu einem freien Bericht des

Beschuldigten über den ihm vorgeworfenen Sachverhalt – wie er nach *Stüllenberg* in der Erzählphase provoziert werden sollte – kann es im Normalfall aber nur dann kommen, wenn die Fundamente einer Beziehung oder zumindest die eines vertrauensvollen personalen Kontaktes bereits gelegt sind. Nur in Anbetracht einer solchen Beziehung wird ein Beschuldigter überhaupt bereit sein, dem Vernehmer in einer freien Erzählung sein Ereigniswissen preiszugeben und sich ihm anzuvertrauen. Aber selbst vor

dem Hintergrund einer kooperativen Beziehung zwischen Vernehmer und Beschuldigtem wird es immer wieder zu erheblichen Problemen bei den Bemühungen, den Beschuldigten zu einem freien Bericht zu bewegen, kommen. Zunächst einmal sind sehr viele Menschen überhaupt nicht in der Lage, in einer Stegreiferzählung über eigenerlebte Erfahrungen zu berichten. Ihnen fehlt hier schlicht die kommunikative Kompetenz. Und dann ist auch der Beschuldigte, der sich bereits auf den Vernehmer persönlich

eingelassen hat und sich ansonsten kooperativ gezeigt hat, daran interessiert, sich möglichst vor Sanktionen und sozialer Diskriminierung zu schützen. Manchmal ist es dem Beschuldigten auch schlicht peinlich über den Sachverhalt oder über einzelne Aspekte des Sachverhalts zu reden. All dies führt dazu, dass die Erzählungen der Beschuldigten im alltäglichen Vernehmungsfall immer wieder nachhaltig ins Stocken geraten, so dass die Ermunterungen des Vernehmers über Aufmerksamkeitsmarkierer und

über erzählgenerierende  
Nachfragen nicht mehr  
ausreichen. Der Vernehmer ist in  
solchen immer wiederkehrenden  
Situationen gezwungen, seine  
Zuhörerrolle aufzugeben und sich,  
intensiver als ihm lieb sein mag,  
in ein Gespräch mit dem  
Beschuldigten einzulassen. So  
lehrt der Vernehmungsalltag, dass  
die Erzählungen von  
Beschuldigten in Bezug auf den  
ihnen vorgeworfenen Sachverhalt  
meist nicht – wie von Stülkenberg  
als wünschenswert dargestellt – in  
einer weitgehend freien Erzählung  
erfolgen, sondern eher im Rahmen

eines offenen Gesprächs zwischen dem Vernehmer und dem Beschuldigten vonstatten gehen, in dem dann aktive Beziehungsarbeit geleistet werden muss. Die ins Stocken geratene Erzählung soll durch Anknüpfen an bereits mitgeteilte Fakten geschickt und mit sichtlichem Interesse durch offene Fragestellungen, etwa „Wie war das noch mal?“, „Wie ging’s hier weiter?“, „War da noch etwas zwischen den Ereignissen?“, „Was war vorher?“, „Wie haben Sie das gemeint?“ etc. wieder zum Laufen gebracht werden. Hier soll nicht

die Bedeutung von Erzählphasen zu Beginn der Vernehmung zur Sache in Frage gestellt werden. Aufmerksam gemacht werden soll nur darauf, dass die Rahmenbedingungen, die Beschuldigtenvernehmungen bieten, einen durchgängig frei berichtenden und lediglich vom Vernehmer dazu zu ermunterten Beschuldigten nur im idealen Grenzfall zulassen. Deshalb ist es u. E. ratsam, dass der Vernehmer auch während der Erzählphase die die Erzählungen des Beschuldigten erst ermöglichende Beziehungsarbeit – stärker als

dies bei *Stülkenberg* zum Ausdruck kommt – pflegt, und dass er sich nicht so sehr die Umsetzung der Idealform eines Qualitativen Interviews zur Aufgabe macht. Er sollte um die oben von *Stülkenberg* aufgeführten Prinzipien der Gesprächsführung während der Erzählphase wissen, aber in der Lage sein, sie in eine offene, beziehungsaufbauende Vernehmungsführung zu integrieren.

An die Erzählphase schließt sich die **Befragungsphase** an. Eine Befragungsphase ist erforderlich, weil in aller Regel die weitgehend

unbeeinflusste Ereignisdarstellung des Beschuldigten an den strafrechtlichen Relevanzen gemessen unscharf und das heißt in Teilen zu unpräzise und noch lückenhaft sein wird. Überdies ist – wie oben schon angemerkt – auch bei einem gelungenen und viel versprechendem Beziehungsaufbau immer mit dem Verteidigungsinteresse des Beschuldigten zu rechnen. Die Angaben können also geschönt und verzerrt sein, der Beschuldigte kann Sachverhalte vertuscht oder gar eindeutig gelogen haben, um sich zu

schützen. Der aufmerksame Vernehmer kann gerade in der Beobachtung der freien Erzählpassagen Anhaltspunkte für Vertuschungen und Lügen erkennen. Da die Erfindung eigenerlebter Erfahrungen einen Erzähler vor erhebliche Kommunikationsprobleme stellt, wird der Vernehmer dann beispielsweise beobachten können, dass der Beschuldigte sich beim Erzählen über Gebühr konzentrieren muss, die Angaben wirken dann häufig konstruiert, weil sie zu detailarm und hölzern daherkommen oder aber in

spezifischen Einzelheiten ungewöhnlich präzise sind. Solche Erzählanstrengungen werden dann häufig begleitet von Körperreaktionen wie Schweißausbrüchen, einer gewissen hochkonzentrierten Insichgekehrtheit beim Erzählen, die keinen Blickkontakt zulässt, einer auffällig veränderten Sprechmodulation etc.

Handfestere Hinweise ergeben sich mit Widersprüchen in der Aussage und mit Widersprüchen zu als gesichert geltenden Ermittlungsergebnissen.

Hat der Vernehmer die

problematischen Seiten der Aussage des Beschuldigten fest gemacht, dann stellt sich für ihn die Frage, in welcher Form er eine Klärung mit dem Beschuldigten hin zu einer wahrheitsähnlichen Aussage und ggf. zu einem Geständnis herbeiführen will. Spätestens an dieser Stelle werden im kriminalistischen Diskurs stets die oben schon angeführten Grundstrategien der Vernehmungsführung – Überraschungs-, Sondierungs- und Zermürbungsstrategie – eingeführt ([Kap. 4](#)).<sup>28)</sup> Der Vernehmer habe von Fall zu Fall

zu entscheiden, welche dieser Strategien jeweils Erfolg versprechend ist und zum Einsatz gebracht werden sollte.<sup>29)</sup>

*Stüllenberg* weist darauf hin, dass der zentrale Aspekt einer jeden Vernehmungsstrategie stets der jeweilige „kommunikative Verhaltensstil“ sei. Er unterscheidet hier zwischen der „kalten Verstandestour“, der „Gefühlstour“, der „Kumpeltour“ und der „Kalt- und Warmwassertour“ (1992: 47 f). An den Überlegungen *Stüllenbergs* anschließend halten wir es für treffend, den kommunikativen

Verhaltensstil durchgehend über die vom Vernehmer angestrebte Beziehungsform (und nicht vorrangig über eine formale Verfahrenstypologie) zu beschreiben. So betrachtet müsste der Vernehmer sich dann zu Beginn einer Befragungsphase fragen, wie er die Beziehung während der Befragung gestalten sollte und welche Strategien dann im besonderen zum Tragen kommen können.

Unseres Erachtens macht es nicht ganz so viel Sinn, an dieser Stelle eine Typologie brauchbarer und einsetzbarer Beziehungsformen

festzulegen. Sicherlich lassen sich die „Vater-Sohn-Beziehung“, die „Kumpelbeziehung“, die „sozialtherapeutische Beraterbeziehung“ und noch weitere Beziehungsformen aufführen und voneinander abgrenzen. Aber zum einen überschneiden sich diese Beziehungsformen bei der Umsetzung in der Vernehmung und sie lassen sich von daher in der Praxis in Reinform nur selten durchhalten: Der Vernehmer als der väterliche Berater; die Vernehmerin als die kumpelhafte Mutter. Und zum anderen kommt

es bei der Vernehmungsgestaltung schon darauf an, in welcher spezifischen Variante eine Beziehungsform umgesetzt wird. Der Vernehmer als Vater kann so autoritär konfrontativ oder fürsorglich mitfühlend auftreten. Die Vernehmerin als sozialtherapeutische Beraterin kann sich eher professionell abgegrenzt oder symbiotisch helfend zeigen. Gerade diese Akzentuierungen und Überschneidungsformen sind im Einzelfall ausschlaggebend für die Wahl und dann für den Erfolg oder Nichterfolg einer

Vernehmungsstrategie. Von daher ist es nicht fruchtbar, sich vor der Befragungsphase beispielsweise grob auf die Beraterrolle oder auf die Vaterrolle festzulegen.

Wichtiger als eine Festlegung auf wohl konturierte

Beziehungsformen scheint uns deshalb hier der Verweis auf das Verfahrensprinzip: Aus der spezifischen Situation heraus sollte ein Vernehmer sich zu Beginn der Befragungsphase im Klaren darüber werden, in welcher speziellen

**Beziehungslage** er sich zum Beschuldigten befindet und welche

Gestaltungsoptionen sich gerade in Bezug auf die Beziehung und dann insbesondere in Bezug auf die Festlegung der Vernehmungsstrategie und der Frageformen, die in dieser Phase wohl weniger unstrukturiert, als vielmehr teilstrukturiert und strukturiert ausfallen dürften, daraus für die anstehende Befragung ergeben.

## **5.7 Die Protokollierung der Aussage**

Wenn der Sachverhalt zwischen dem Vernehmer und dem Beschuldigten im so genannten

Vorgespräch durchgesprochen worden ist, wird – in Anlehnung an § 168b II StPO – die Niederschrift des Vernehmungsgesprächs angefertigt. Dabei ist es erforderlich, dass der gesamte Sachverhalt noch einmal gemeinsam schrittweise rekapituliert und währenddessen gemeinsam in eine Textform gebracht wird. Wenn die Erörterung des Sachverhalts zuvor von einer Beziehung zwischen Vernehmer und Beschuldigten getragen war, dann macht die Protokollierung in der

Regel auch keine Schwierigkeiten mehr. Es kann in dem ein oder anderen Fall sinnvoll sein, zwischen Sachvernehmung und Protokollierung noch einmal auf die persönliche Situation des Beschuldigten und auf die entlastende Funktion einer wahrheitsgemäßen Aussage zu sprechen zu kommen. Dieses Erfordernis muss der Vernehmer aus der Situation heraus einschätzen.

Bei der Anfertigung des Aussageprotokolls sind die folgenden Aspekte zu beachten:

- Der zu protokollierende Vernehmungsbeginn ist der Beginn der rechtlichen Vernehmung, also die Personalienaufnahme.
- Der Tatvorwurf sowie die durchgeführte Belehrung werden (neben dem relevanten Aufdruck auf dem Formblatt) nochmals explizit im Freitext protokolliert. So ist dokumentiert, dass der Beschuldigte angemessen und für ihn nachvollziehbar über seine Verfahrensrechte und über die ihm vorgeworfene Tat

aufgeklärt wurde.

- Bei entsprechendem Verdacht werden Fragen und Antworten zum (vorherigen) Genuss von Alkohol oder Drogen, der Einnahme von Medikamenten oder der Gefahr von Entzugerscheinungen während der Vernehmung sowie die daraufhin getroffenen Maßnahmen (Alcotest, Drogentest, medizinische Untersuchung auf Vernehmungsfähigkeit u. a.) genau festgehalten.
- Pausen, dabei gereichte

Speisen und Getränke sowie das Ende der Vernehmung sind ebenfalls zu dokumentieren.

- Die bei der Vernehmung anwesenden Personen sind namentlich zu benennen; sie unterschreiben auch auf dem Protokoll.
- Für die Dokumentation der Aussage des Beschuldigten bietet sich im Regelfall eine Mischung aus Inhalt- und Wortprotokoll an. In dieser Kombination werden diejenigen Vernehmungsbereiche, die

weniger wichtige Umstände schildern, in zusammenfassender Form in Schriftdeutsch niedergeschrieben. Wenn in der freien Schilderung des Beschuldigten deutlich wird, dass der gerade geäußerte Inhalt keinen unmittelbaren Bezug zum Ermittlungsgegenstand hat, so kann der Inhalt auch durch den Beamten vorformuliert werden. Dabei empfiehlt es sich, dass der Beamte den Text laut diktiert und so dem Beschuldigten eine

unmittelbare  
Einflussmöglichkeit gibt. Dabei  
können Missverständnisse und  
Ungenauigkeiten festgestellt  
und auch sofort bearbeitet  
werden. Durch dieses  
Zwiesgespräch kann dann der  
tatsächliche Aussageinhalt mit  
dem Einverständnis des  
Beschuldigten festgehalten und  
dennoch eine an das Fachliche  
angelehnte Sprache genutzt  
werden. Diejenigen Bereiche,  
die durch den Beamten  
inhaltsgemäß durch  
Formulierungshilfe in  
Schriftdeutsch umgestaltet

wurden, sollen auch in der Dritten Form („Der Beschuldigte gibt an, dass er in sein Auto gestiegen ist in der Absicht nach Holland zu fahren.“) festgehalten werden. Hierdurch wird dem Leser deutlich, dass es sich so nicht um die wörtliche Rede des Beschuldigten handelt.

- Diejenigen Bereiche, in denen wichtige Details erzählt werden, werden jedoch im genauen Wortlaut mit allen sprachlichen Mängeln und Eigenheiten festgehalten. Grundsätzlich sind daher alle

**Aussagen**, die sich auf die Verwirklichung von Tatbestandsmerkmalen beziehen oder auf die Erläuterung von weiteren Tatumständen, der Motivlage und der Schuldfrage im genauen Wortlaut zu **fixieren**. Es ist geboten, wichtige Passagen aus unterschiedlichen Fragerichtungen heraus **wiederholend zu erörtern** und den Dialog (Fragen und die jeweiligen Antworten des Beschuldigten) genau **zu protokollieren**. Diese Niederschrift soll in der „Ich-

Form“ verfasst werden, um zu verdeutlichen, dass der Text der genauen, durch den Beschuldigten getätigten Aussage entspricht.

Grundsätzlich sind alle Vorhalte, Fragen und die Antworten darauf im genauen Wortlaut nieder zu schreiben.

Auch hier ist es wichtig, Vorhalte Fragen und insbesondere die Antworten darauf in der „Ich- Form“ zu fixieren. Hierdurch wird gewährleistet, dass dem späteren Leser deutlich wird, wie der exakte Wortlaut des

Vorhaltes und der Frage war. Ein weiterer Aspekt ist, dass dadurch der Vorwurf der **unerlaubten Beeinflussung** durch den

Vernehmungsbeamten ausgeschlossen werden kann. Falsch und grundsätzlich nicht zu nutzen ist die leider immer wieder zu lesende

Formulierung: „auf Frage“ oder „auf Vorhalt“. Hier kann in einer späteren Prüfung niemand mehr sagen, wie denn genau die Frage lautete oder der Vorhalt formuliert war. Daher schließt sich die

Nutzung solcher schriftlicher Vereinfachungen völlig aus.

- Beim geringsten Zweifel sind zur Verdeutlichung vom Beschuldigten Handskizzen zu fordern, auf denen nur er Aufzeichnungen macht. Diese werden Teil der Vernehmungsniederschrift.
- Der Beweiswert der Aussage steht und fällt mit der Fülle der protokollierten quantitativen und qualitativen Details. Das genaue Vorgehen des Tatverdächtigen am Tatort, seine Gedanken, seine

Emotionen sind genau zu erforschen und zu dokumentieren – in bedeutenden Fällen am besten durch eine zusätzliche Tatrekonstruktion.

Vernehmungsniederschriften, die nur Wissen beinhalten, das in den Medien publiziert wurde, laufen hinsichtlich ihres Beweiswertes ins Leere.

- Häufiger Angriffspunkt ist eine Übermüdung/Überforderung des aussagebereiten Beschuldigten. Dem Vernehmer wird vorgeworfen, dass der

Beschuldigte nur deshalb ein Geständnis abgelegt hätte, um aus dieser für ihn belastenden Situation herauszukommen.

Aus diesem Grunde sind – vor allem bei länger andauernden Vernehmungen und Vernehmungen zur Nachtzeit – zu Beginn und in immer kürzeren Zeitabständen die Antworten auf Fragen nach der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit im Hinblick auf die Fähigkeit, der Vernehmung folgen zu können, zu protokollieren.

- Vom Tatverdächtigen im Zuge

der Vernehmung gezeigte Reue oder oftmals spontan geäußerte Wiedergutmachungstendenzen unterstreichen seine Täterschaft, können ihm aber auch zugutekommen und sind unbedingt in das Protokoll aufzunehmen.

- Nach Ende der Vernehmung wird die in der Regel elektronisch gefertigte Vernehmungsniederschrift nur einmal ausgedruckt; nachträgliche Änderungen am PC – auch nur zur Behebung von Rechtschreibfehlern – werden nicht durchgeführt;

erforderliche

Vervielfältigungen erfolgen durch Kopie des Originals.

- Wurde im Laufe der Vernehmung bild- und tonaufzeichnende Technik eingesetzt, so sind die Aufzeichnungen ebenfalls als Bestandteil der Vernehmung zur Akte zu nehmen. Die Videobänder und Tonkassetten werden als Beweisgegenstand den Verfahrensakten beigelegt. Bei Bedarf ist von den jeweiligen Tonträgern ein Wortprotokoll anzufertigen, das von den an der

Vernehmung Beteiligten unterschrieben wird.

- Der Beschuldigte wird aufgefordert, die **Vernehmungsniederschrift** genauestens zu lesen und ggf. Änderungen und Ergänzungen, auch die Verbesserung möglicher Rechtschreibfehler, **handschriftlich** vorzunehmen und jede Seite einzeln zu unterschreiben. Dadurch wird erkennbar, dass er sich mit dem Inhalt des Protokolls intensiv auseinandergesetzt hat. Es verbietet sich allerdings, absichtlich falsch zu

dokumentieren, um diese Veränderungen herauszufordern.

- Ergeben sich in der Vernehmung Besonderheiten, so werden diese in einem durch den Beamten anzufertigenden Vermerk festgehalten. Ein Vermerk ist anzufertigen, wenn im Verhalten des Beschuldigten irgendwelche Besonderheiten zu erkennen waren. Dies kann sich auf körperliche Reaktionen, aber auch auf sprachliche Fähigkeiten oder Verhaltensauffälligkeiten

beziehen.

- Sollte der Beschuldigte nun die Unterschrift verweigern, mindert dies den Beweiswert der ansonsten ordnungsgemäß zustande gekommenen Aussage keineswegs. **Nicht das Protokoll, sondern der Inhalt der Aussage ist der Beweis!** Die Tatsache der Unterschriftsverweigerung ist von allen bei der Vernehmung Anwesenden zu unterzeichnen; ggf. ist ein gesonderter Vermerk über das Zustandekommen der Aussage zu fertigen.

Mit der Umsetzung der genannten Grundsätze soll gewährleistet werden, dass das Protokollierungsgespräch und im Kern die Aussage des Beschuldigten angemessen und für das weitere Verfahren verwertbar dokumentiert sind. Die Grundsätze dienen aber zugleich auch der Absicherung der Aussage gegen Angriffe von Seiten der (Konflikt-)Verteidigung und natürlich auch gegen Widerruf durch den späteren Angeklagten. Ziel ist letztlich, Vorkehrungen zu treffen, dass das im Ermittlungsverfahren errichtete

Beweisgebäude insgesamt nicht ins Wanken gerät.

---

- 26) Die Fallbeschreibungen in den Kapiteln 2.2, 3.2 und 3.5 entsprechen in etwa dieser Variante.
- 27) Anders als für die Zeugenvernehmung (§ 69 StPO) sieht die StPO eine entsprechende Gliederung der Vernehmung zur Sache für die Beschuldigtenvernehmung nicht vor.
- 28) Stülkenberg weist auf Verfeinerungen und Ausdifferenzierungen dieser Strategien hin: „Taktik der unerbittlichen Gründlichkeit“, „Zickzackverhör“, „Spiel der Füchse“, „Beichtvatertaktik“ (1992: 47). Zu erwähnen ist noch die Festlegetaktik’.

29) Mitunter geht die Entscheidung für eine dieser Strategien auch mit einem Verzicht der Erzählphase einher. So kann es dem Vernehmer opportun erscheinen, die Überrumpelungstaktik so einzusetzen, dass der Beschuldigte erst gar nicht eigenständig Position bezieht und sich im freien Bericht vorab festlegt.

# 6 Spezielle Vernehmungstypen

## 6.1 Die Vernehmung von jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten

Strafrechtlich verantwortlich sind in der Bundesrepublik alle Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Von daher können Kinder, auch wenn sie gegen geltende Rechtsvorschriften verstoßen haben, nicht als Beschuldigte in einem Ermittlungsverfahren vernommen werden. Jugendliche (und auch

Heranwachsende) hingegen, die strafrechtliche Regeln verletzt haben, müssen nach dem Jugendstrafrecht für ihre Taten einstehen.<sup>30)</sup> Sie sind ggf. als Beschuldigte zu vernehmen. Zunächst einmal gelten auch für die Vernehmungen von Jugendlichen die Bestimmungen der **StPO**. Basis für den besonderen polizeilichen Umgang mit Jugendlichen ist dann die **PDV 382**. Dieser Vorschrift gemäß ist es u. a. den Erziehungsberechtigten gestattet, bei der Vernehmung zugegen zu sein. Nach Möglichkeit sollte aber

mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten der jugendliche Beschuldigte allein vernommen werden. Die Anwesenheit eines Elternteils könnte den Beschuldigten in Konfliktlagen bringen, die dann keine brauchbare Aussage mehr zulassen. Überdies dürfte im Normalfall der Aufbau einer tragfähigen Beziehung gefährdet sein.

Nachdem in der Bundesrepublik jeder dritte Tatverdächtige noch keine 21 Jahre alt ist, soll hier kurz auf zu beachtende Besonderheiten der Vernehmung

Jugendlicher und Heranwachsender eingegangen werden. Gerade unter dem in diesem Studienbrief in den Vordergrund gestellten Beziehungsaufbau zu dem Beschuldigten gilt es, die labile psychosoziale Situation jugendlicher Tatverdächtiger in Rechnung zu stellen. Die intellektuellen Fähigkeiten Jugendlicher befinden sich im Vergleich zu ihrer körperlichen Entwicklung nicht selten deutlich im Rückstand. Die Folge ist, dass die Jugendlichen in Bezug auf ihr Vermögen noch recht unsicher

sind, häufig dazu neigen, sich weit zurückzuziehen oder ungestüm nach vorn preschen. Sie müssen in dieser „Ausprobierphase“ ihres Lebens erst ihre Grenzen kennen lernen. Ausdruck findet dies dann allzu häufig in einer übergroßen Verletzlichkeit und in einer niedrigen Frustrationstoleranz – und das gerade dann, wenn sie unter starkem Druck geraten, wie etwa in einer Vernehmung als Beschuldigter. In ihrer pubertären Phase ist eine Person nur schwer zu führen. Für den Vernehmer in einer Beschuldigtenvernehmung heißt das: Er sollte stets darauf

gefasst sein, dass der jugendliche Beschuldigte sich zurückzieht oder ihn in einer eigentlich nicht hinnehmbaren Form offensiv angeht.

Die oben in Bezug auf die Akzeptanz des Beschuldigten ganz allgemein angeführten Prinzipien verdienen bei der Vernehmung Jugendlicher besondere

Beachtung: Der Vernehmer muss gegenüber jugendlichen

Beschuldigten sensibel darauf achten, den Beschuldigten nicht

fahrlässig zu verletzen. **Gerade der jugendliche Beschuldigte muss da abgeholt werden, wo**

**er sich persönlichkeitsmäßig befindet.** Der Vernehmer hat also, so gut es geht, das Selbstbild des Beschuldigten in Erfahrung zu bringen und dann in Rechnung zu stellen. Keinesfalls darf er den Jugendlichen von oben herab behandeln. Er muss ihm gegenüber vielmehr deutlich zum Ausdruck bringen, dass er ihn als Gesprächspartner voll akzeptiert – gerade auch dann wenn der Beschuldigte sich etwas vollmundig oder altklug gibt. Besondere Toleranz ist zu üben, wenn Jugendliche entsprechende Zeichen der Unsicherheit zeigen,

was sich nicht selten in schnippischem, frechem, anmaßendem Verhalten zeigt. Jugendliche testen gerade auch mit solchem Verhalten aus, ob sie von ihrem Gegenüber ernst genommen werden. Der Vernehmer sollte deshalb gerade auch in den zwischenmenschlich anstrengenden Phasen der Vernehmung souverän genug sein, die akzeptablen Seiten des Beschuldigten, dessen Fähigkeiten und Einstellungen positiv herauszustreichen. Als Zeichen der Wertschätzung empfiehlt es sich, den Jugendlichen zu siezen.

## **6.2 Die Vernehmung von Beschuldigten mit Migrationshintergrund**

Man kann davon ausgehen, dass knapp 10 Prozent der bundesrepublikanischen Wohnbevölkerung einen Migrationshintergrund besitzt. Die Kinder der ersten Migrantengeneration sind in der Regel bereits in der Bundesrepublik aufgewachsen, ein Großteil von ihnen ist schon in der Bundesrepublik geboren. Die Migranten der zweiten und dritten Generation geraten in Teilen genauso wie die Mitglieder der

deutschen Wohnbevölkerung mit dem Strafrecht in Konflikt, so dass auch sie dann von der Polizei als Beschuldigte vernommen werden müssen.

In einer Feldstudie zur polizeilichen Vernehmung von Beschuldigten mit Migrationshintergrund konnte die Forschungsgruppe „Empirische Polizeiforschung“ am Beispiel von Vernehmungen mit türkischen Beschuldigten der zweiten und dritten Generation die Beobachtung machen, dass die deutschen Polizisten in der Vernehmung der türkischen Migranten weit

weniger erfolgreich waren als bei den deutschen Beschuldigten. Sprachprobleme spielten dabei keine Rolle. Darauf angesprochen, bestätigten die Beamten dann auch, dass die Vernehmungen mit den türkischen Beschuldigten sie immer wieder vor Probleme stellen, die sie kaum zu bewältigen vermögen. Plausible Erklärungen dafür brachten sie nicht vor.

Die während der Studie erhobenen Vernehmungsdaten wurden gemeinsam mit mehreren türkischen Co-Interpreten ausgewertet. Es wurde ein

Erklärungsansatz für die Auffälligkeiten bei der Vernehmung von Beschuldigten mit Migrationshintergrund ausgearbeitet, der für den Aufbau kooperationsförderlicher Beziehungen gegenüber Beschuldigten mit Migrantenhintergrund ganz allgemein von Nutzen sein kann. Türkische Migranten der zweiten und dritten Generation – so die Co-Interpreten in dieser Studie übereinstimmend – verstehen sich nicht als Teil der von uns gemeinsam geteilten öffentlichen Ordnung. Sie sind Mitglieder einer

marginalen Migrantenkultur, die in diese gemeinsam geteilte öffentliche Ordnung noch nicht integriert ist und deren Integration – vertraut man der von *Heitmeyer, Müller* und *Schröder* vorgelegten Untersuchung zum „Verlockenden Fundamentalismus“ (1997) – sich sogar rückläufig entwickelt. Sie stehen dieser Ordnung (immer noch) randständig gegenüber, und sie werden von der „Residenzgesellschaft“ auch als Abweichler von „ihrer“ Ordnung begriffen. Damit aber nicht genug: Ein

türkischer Migrant erlebt sich überdies als unerwünschter Teil dieser Gesellschaft degradiert. Auf politischer, juristischer, gesellschaftlicher und privater Ebene sieht er sich unentwegt Ausgrenzungsbestrebungen ausgesetzt. Die Polizei wird von den in Deutschland aufgewachsenen türkischen Migranten der zweiten und dritten Generation – darin stimmen die von mir befragten türkischen Migranten im wesentlichen überein – durchweg als ein herausragender behördlicher Repräsentant der gegen sie

gerichteten  
gesamtgesellschaftlichen  
**Ausgrenzungsbestrebung**  
erlebt. Von daher ist es den  
türkischen Migranten kaum  
möglich, gegenüber einem  
deutschen Polizeibeamten von  
vornherein so etwas wie Loyalität  
oder implizites Vertrauen zu  
empfinden. Der deutsche  
Polizeibeamte repräsentiert für  
ihn erst einmal eine öffentliche  
Ordnung, der er nicht angehört,  
aus der er sich gerade mit Hilfe  
dieses Polizeibeamten immer  
wieder von neuen ausgegrenzt  
sieht und der so letztlich seine

Integration hintertreibt.  
Gerade weil türkische Migranten gegenüber einem deutschen Polizeibeamten kein noch so implizites Vertrauen hegen und sich ihm gegenüber auch nicht loyal fühlen, erleben sie die Vernehmungsbemühungen der Beamten – das lässt sich in den Fallstudien im Detail belegen – sehr schnell als Verletzungen ihrer migrantenspezifischen Vorstellungen von einer angemessenen Vernehmungsführung. Als randständig angesiedelte und sich ausgegrenzt sehende Migranten

ist es ihnen nämlich besonders wichtig, dass sie ihre Sicht der Dinge – auch und gerade in einer polizeilichen Vernehmung – zur Geltung bringen können. Nur in der ausdrücklich gewährten Chance, auch ihre Sicht des zur Debatte stehenden Sachverhalts einbringen und verhandeln zu können, fühlen sie sich als Person ernst genommen. Und nur wenn sie sich in dieser Form ernst genommen sehen, kann ein deutscher Vernehmer überhaupt mit ihrer Kooperation rechnen. Das heißt umgekehrt: Migranten der zweiten und dritten

Generation sind ungemein sensibilisiert dafür, in den alltäglichen

Vernehmungsstrategien der deutschen Beamten die Überrumpelungsbemühungen zu erkennen, denen gegenüber sie sich dann relativ erfolgreich zur Wehr zu setzen vermögen.<sup>31)</sup>

Verallgemeinert man diesen Befund, dann sind die polizeilichen Vernehmer darauf verwiesen, dass Ermittlungsstrategien gegenüber Beschuldigten mit Migrationshintergrund im Großen und Ganzen nur dann kooperations(- und integrations)

förderlich sein können, wenn sie darauf abzielen, eine migrantenspezifische Vertrauensbereitschaft aufzubauen und das bestehende Misstrauen zu durchbrechen. Sie dürfen keinesfalls auf ein Vorhandensein kulturspezifisch selbstverständlichen Vertrauens abgestellt sein. D. h.: Die Ermittlungsbeamten der Polizei müssen die abweichende **subgesellschaftliche Perspektive** der Migranten zur Kenntnis nehmen, und sie müssen sie erst einmal **akzeptieren**. Sie müssen erkennen, dass sich in der

Beantwortung der Frage, ob er als gleichberechtigter Kommunikationspartner akzeptiert wird und die Gelegenheit bekommt, seine randständige Perspektive zur Geltung zu bringen, für den beschuldigten Migrant entscheidet, ob er Loyalitäten und Vertrauen aufbaut. Von daher empfehlen wir für den Aufbau einer kooperationsförderlichen Beziehung zu einem Beschuldigten mit Migrationshintergrund ein nicht-symbiotisches und nutzenorientiertes Vernehmungsarrangement.<sup>32)</sup>

## **6.3 Die Vernehmung von Beschuldigten mit Dolmetscherbeteiligung**

Ein Dolmetschereinsatz ist in polizeilichen Beschuldigtenvernehmungen immer dann erforderlich, wenn der geringste Zweifel daran besteht, dass ein ausländischer Beschuldigter die deutsche Sprache vollumfänglich in Wort und Schrift versteht. Um davor gefeit zu sein, dass ein ersichtlich gut deutsch sprechender Beschuldigter in der Hauptverhandlung überraschend vorgibt, nicht hinreichend der

deutschen Sprache mächtig zu sein, um damit das bei der Polizei erstellte Vernehmungsprotokoll zu entwerten, kann es ratsam sein, vorab eine dokumentierte Probe seiner Lese- und Sprechfähigkeit durchzuführen: Der Beschuldigte erhält dann beispielsweise einen aktuellen, anspruchsvollen Zeitungsartikel mit der Maßgabe, ihn vorzulesen und ihn anschließend frei zu paraphrasieren. Das Ergebnis dieses Tests wird Teil der Ermittlungsakte. Auf den Einsatz eines Dolmetschers kann dann verzichtet werden. Hält der

Vernehmer in einer  
Beschuldigtenvernehmung den  
Einsatz eines Dolmetschers für  
erforderlich, dann sollte der aus  
der Liste der vereidigten  
Gerichtsdolmetscher ausgewählt  
werden. Steht für die erforderliche  
Sprache kein solcher Dolmetscher  
zur Verfügung, dann muss  
zunächst eine Prüfung der  
Eignung und der Zuverlässigkeit  
des „Ersatzdolmetschers“ erfolgen.  
Hilfreich kann sein, unter  
Ankündigung die Vernehmung auf  
Bild-/Tonträger aufzuzeichnen. So  
wird der Dolmetscher zur  
Zuverlässigkeit angespornt und

seine Übersetzungsleistung lässt sich ggf. später noch überprüfen. Für den Beziehungsaufbau stellt die Vermittlung des Gesprächs zwischen Vernehmer und Beschuldigten über einen Dolmetscher allerdings ein nur schwer zu bewältigendes Hindernis dar. *Donk* hat in einer Feldstudie der Forschungsgruppe „Empirische Polizeiforschung“ nicht nur herausarbeiten können, vor welchen nicht hintergehbaren Problem Vernehmer stehen, wenn sie das Gespräch vermittelt über einen Dolmetscher führen müssen (1994a, 1994b, 1998, 2003). Sie

hat auch zeigen können, das im Vernehmungsalltag eine gewisse Tendenz besteht, das Befragungsproblem mit nicht deutsch sprechenden Beschuldigten über die „Beförderung“ von Dolmetschern zu Hilfsvernehmern zu kompensieren. Den Dolmetschern wird dann bei der Befragung die Freiheit eingeräumt, das Gespräch mit dem Beschuldigten in Teilen eigenständig zu führen. Vor allem fällt ihnen dabei dann der Aufbau eines kooperationsförderlichen Kontaktes zu. Diese Lösung bietet sich gerade bei erfahreneren

Dolmetschern geradezu an, weil die mit dem Vernehmungsambiente vertraut sind und oftmals auch der Ethnie des Beschuldigten angehören, was die Bereitschaft des Beschuldigten zur Kooperation oftmals deutlich erhöht. Dass diese Lösung allerdings hochproblematisch ist, liegt auf der Hand. Zunächst einmal ist ein Dolmetscher verfahrensrechtlich in keiner Weise autorisiert, eine solche Rolle in der Beschuldigtenvernehmung einzunehmen. Dann – auch das konnte Donk mit ihren verschrifteten und übersetzten

Tonbandprotokollen zeigen – verfügen Dolmetscher meist auch nicht über die kriminalistische Kompetenz für eine in Teilen eigenständige Befragung des Beschuldigten. Und schließlich besteht für den Vernehmer kaum eine Möglichkeit zur direkten Kontrolle des Dolmetschers, so dass ihm verborgen bleiben kann, ob der Dolmetscher die Befragung angemessen durchführt und ob er bei der Befragung für den Beschuldigten Partei ergreift. Aus all diesen Gründen verbietet sich der Einsatz eines Dolmetschers als Hilfsvernehmer strikt.

Es bleibt dem Vernehmer allein die Möglichkeit, soweit es die Umstände erlauben, einen direkten Kontakt zum Beschuldigten aufzubauen. Der Vernehmer kann eine Sitzanordnung so arrangieren, dass er und der Beschuldigte sich gegenüber sitzen und sich nahezu zwangsläufig im Blick haben. Der Dolmetscher ist dann etwas abseits zu platzieren und visuell eher außen vor. Der Vernehmer schaut beim Reden den Beschuldigten und nicht den Dolmetscher an, und er hält den Blickkontakt auch, wenn der

Beschuldigte antwortet. Der Dolmetscher hat dabei ausschließlich als Medium zur Sprachübertragung zu fungieren und „sich nicht als Interaktionspartner anzubieten“. Vor der Vernehmung ist er entsprechend einzuweisen und auch über den Vernehmungsgegenstand in Kenntnis zu setzen. Er hat jedes private Gespräch mit dem Beschuldigten, auch jeden Kommentar ihm gegenüber zu unterlassen. Die Vernehmung erfolgt in der ersten Person unmittelbar zwischen dem

Vernehmer und dem Beschuldigten. Das vom Gegenüber Gesagte wird jeweils unverzüglich exakt übersetzt. Es werden also keine Frageaufträge erteilt („Fragen Sie ihn doch mal bitte, wann er den Laden betreten hat.“). Spezifische, nicht übersetzbare Ausdrücke/ Redewendungen werden im Original dokumentiert und anschließend durch den Dolmetscher erläutert. Nach Ende der Vernehmung wird dem Beschuldigten seine Aussage in vollem Umfang in der Muttersprache vorgelesen; dies

wird dokumentiert.

Dieses Arrangement ist die Chance, die bleibt, trotz der Beteiligung eines Dolmetschers zwischen dem Vernehmer und dem nicht deutsch sprechendem Beschuldigten so etwas wie einen direkten, beziehungsförderlichen Kontakt, der dann zur Kooperativität des Beschuldigten führen kann, herzustellen. Da es hier in der Regel aber noch kulturspezifische Besonderheiten zu berücksichtigen gilt, bleibt die Aufgabe für den Vernehmer komplex. Sie kann überhaupt nur bewältigt werden, wenn sich der

Dolmetscher in die ihm zugewiesene Rolle einfindet und er sein Übersetzungshandwerk souverän beherrscht.

---

- 30) Bei Heranwachsenden entscheidet später das Gericht, ob das Jugend oder das Erwachsenenstrafrecht zur Anwendung kommt.
- 31) Die Untersuchung ist – allerdings mit dem Akzent auf die Interkulturelle Kommunikation – in aller Ausführlichkeit dargestellt in Schröder 2002. Eine kurze Zusammenfassung findet sich in Schröder 2000.
- 32) Diese Vernehmungsstrategie entspräche dann in etwa der in Kap. 3.3 beschriebenen.

# Literatur

*Baldwin, John*: Police interview techniques. Establishing truth or proof?. In: The British Journal of Criminology No 3, 33/1993, S. 325-352.

*Banscherus, Jürgen*: Polizeiliche Vernehmung: Formen, Verhalten, Protokollierung. BKA-Forschungsreihe. Band 7. Wiesbaden 1977.

*Bauer, Günther*: Moderne Verbrechensbekämpfung. Band

1. (Kriminaltaktik, Aussage und Vernehmung, Meldewesen). Lübeck 1970.

*Bergmann, Bernhard; Flach, Gerhard; Gundlach, Thomas E.; Mohr, Michaela; Schimpel, Franz: Die kriminalistische Fallanalyse – eine neue Form der Fallbearbeitung? In: Kriminalistik Heft 11-12, 59/2005, S. 586-599.*

*Brockmann, Claudia; Chedor, Reinhard: Vernehmung. Hilfen für den Praktiker. Hilden 1999.*

*Brusten, Manfred; Malinowski, Peter: Die*

Vernehmungsmethoden der Polizei und ihre Funktion für die gesellschaftliche Verteilung des Etiketts „kriminell“. In: Brusten, Manfred; Hohmeier, Michael (Hg.): Stigmatisierung 2. Zur Produktion gesellschaftlicher Randgruppen. 57-112. Neuwied und Darmstadt 1975, S. 57-112.

*Donk, Ute*: Der Dolmetscher in kriminalpolizeilichen Vernehmungen. Eine ethnographische Strukturrekonstruktion. In: Schröder, Norbert (Hg.):

Interpretative Sozialforschung.  
Auf dem Wege zu einer  
hermeneutischen  
Wissenssoziologie, Opladen  
1994, S. 130-150 (1994a).

*Donk, Ute*: Der Dolmetscher als  
Hilfspolizist. Zwischenergebnis  
einer Feldstudie. In: Zeitschrift  
für Rechtssoziologie, Heft 1,  
15/1994, S. 37-57 (1994b).

*Donk, Ute*: Kontrolle und Hysterie  
– das Verteidigungsverhalten  
nicht deutsch sprechender  
Beschuldigter. In: Reichertz, Jo  
(Hg.): Gesellschaftliche  
Reaktionen auf  
Rechtsverletzungen, Opladen

1998, S. 279-301.

*Donk, Ute*: Dolmetschergestützte Ermittlungsarbeit. In: Reichertz, Jo; Schröer, Norbert (Hg.): Hermeneutische Polizeiforschung. Opladen 2003, S. 101-121.

*Fischer, Johann*: Die polizeiliche Vernehmung. Schriftenreihe des BKA. Wiesbaden 1975.

*Füllgrabe, Uwe*: Vernehmungstaktik. Das Dilemma des Lügenentlarvers. In: Kriminalistik Heft 2, 50/1996. 113-117.

*Gössweiner-Saiko, Theodor*:

Vernehmungskunde - ein  
Grundriß. Graz 1979.

*Graßberger, Rudolf*: Psychologie  
des Strafverfahrens. Wien,  
New York 1968.

*Heitmeyer, Wilhelm, zus. mit  
Müller, Joachim und Schröder,  
Helmut*: Verlockender  
Fundamentalismus, Frankfurt  
a.M. 1997.

*Inbau, Fred E.; Reid, John E.*:  
Criminal interrogation and  
confessions. Baltimore 1962.

*Inbau, Fred E.; Reid, John E.;  
Buckley, John P.*: Crimal  
interrogation and confessions.

Baltimore 1986.

*Irving, Barrie: Police*

Interrogation. A case study of current practice. Research study Number 2. Royal Commission on Criminal Procedure. London 1980.

*Klein, Florentin: Strategien der Beschuldigtenvernehmung bei der Polizei in Nordrhein-Westfalen. Bonn 2003 (unveröffentlichte Diplomarbeit).*

*Klein, Florentin; Berresheim, Alexander; Weber, Annette: Aussageverhalten von*

Beschuldigten und  
Konsequenzen für die  
Fortbildung. In: Polizei &  
Wissenschaft Heft 1, 5/2005: S.  
2-15.

*Kleinknecht, Theodor; Meyer-  
Goßner, Lutz:*  
Strafprozessordnung (42., neu  
bearbeitete Auflage), München  
1995 (zitiert).

*Kleinknecht, Theodor; Meyer-  
Goßner, Lutz:*  
Strafprozessordnung (49., neu  
bearbeitete Auflage), München  
2006.

*Köhnken, Günter; Claudia*

*Brockmann*: Das kognitive Interview: Eine neue Explorationstechnik (nicht nur) für die forensische Aussagepsychologie. In: Zeitschrift für Differenzielle und Diagnostische Psychologie Heft 4, 9/1988, S. 257-265.

*Lenz, Adolf*: Grundriss der Kriminalbiologie – Wesen und Werden der Persönlichkeit des Täters nach Untersuchungen an Sträflingen. Graz 1927.

*Lenz, Adolf*: Vernehmungstechnik. In: Handwörterbuch der Kriminologie und der anderen

strafrechtlichen  
Hilfswissenschaften. Hg. von  
Elster, Alexander und  
Lingemann, Heinrich. Berlin  
und Leipzig 1936 Bd. 2, S. 933–  
953.

*Malinowski, Peter; Brusten,  
Manfred: Strategie und Taktik  
der polizeilichen Vernehmung.*  
In: Lüderssen, Klaus; Sack,  
Fritz (Hg.): Seminar:  
Abweichendes Verhalten III.  
Die gesellschaftliche Reaktion  
auf Kriminalität 2. Frankfurt  
a.M. 1977, S. 104-118.

*Meinert, Franz; Geerds, Friedrich:*  
Vernehmungstechnik. Lübeck

1976.

*Milne, Rebecca; Bull, Ray:*  
Psychologie der Vernehmung.  
Bern 2003.

*Moston, Stephen; Stephenson,  
Geoffrey M; Williamson,  
Thomas M.:* The effects of case  
characteristics on suspect  
behaviour during police  
questioning. In: British Journal  
of Criminology No. 1, 32/1992,  
P. 23-40.

*Niehaus, Michael:* Haltlose  
Geständigkeit. Der Fall Jakob  
Sauter. In: Reichertz, Jo;  
Schneider, Manfred (Hg.): Der

Zwang zum Handeln. Zur Sozialgeschichte des Geständnisses. Wiesbaden 2007 (im Erscheinen).

*Niehaus, Michael; Lück, Christian:* Konfrontation und Lügenstrafen. Akten zur Geständnisarbeit um 1800. In: Reichertz, Jo; Schneider, Manfred (Hg.): Der Zwang zum Handeln. Zur Sozialgeschichte des Geständnisses. Wiesbaden 2007 (im Erscheinen). (2007a)

*Niehaus, Michael; Lück, Christian:* Pathologisierung des Geständnisses. Stellenwert von

Selbstaussagen um 1900. In:  
Reichertz, Jo; Schneider,  
Manfred (Hg.): Der Zwang  
zum Handeln. Zur  
Sozialgeschichte des  
Geständnisses. Wiesbaden 2007  
(im Erscheinen) (2007b).

*Niehaus, Michael; Schröer,  
Norbert:*

Geständnismotivierung als  
edukative Beziehungsarbeit.  
Zur Wirksamkeit des  
Geständnisdispositivs seit  
1780. In: Kriminologisches  
Journal Heft 3, 38/2006, S.210-  
227.

*Reichertz; Jo: Aufklärungsarbeit –*

Kriminalpolizisten und  
Feldforscher bei der Arbeit,  
Stuttgart 1991.

*Reichertz, Jo; Schneider, Manfred*  
(Hg.): Der Zwang zum  
Handeln. Zur Sozialgeschichte  
des Geständnisses. Wiesbaden  
2007 (im Erscheinen).

*Reichertz, Jo; Schröer, Norbert*  
(Hg.): Polizei vor Ort. Studien  
zur empirischen  
Polizeiforschung. Stuttgart  
1992.

*Reichertz, Jo; Schröer, Norbert:*  
Hermeneutische  
Polizeiforschung. Opladen

2003.

*Reid, John E.:* Die Reid  
systematische Befragungs- und  
Vernehmungsstrategie  
(Schulungsmaterial). Chicago  
1999.

*Schmitz, Hans Walter:*  
Tatgeschehen, Zeugen und  
Polizei – Zur Rekonstruktion  
und Beschreibung des  
Tathergangs in polizeilichen  
Zeugenvernehmungen.  
BKAForschungsreihe. Band 9.  
Wiesbaden 1978.

*Schmitz, Hans Walter:*  
Vernehmung als Aushandeln

der Wirklichkeit. In: Kube,  
Edwin; Störzer, Hans Udo;  
Brugger, Siegfried (Hg.):  
Wissenschaftliche  
Kriminalistik. Band 1. BKA-  
Forschungsreihe. Band 16.  
Wiesbaden 1983, S. 353-387.

*Schröder, Norbert*: Das  
strukturanalytische Defizit der  
bisherigen Erforschung der  
polizeilichen Vernehmung  
Beschuldigter - ein kritischer  
Literaturbericht. In:  
Kriminologisches Journal Heft  
2, 24/1992, S. 133-152 (1992a).

*Schröder, Norbert*: Das  
Dominanzgefälle in

polizeilichen Vernehmungen –  
Der Beschuldigte als  
strukturell Überlegener. In:  
Zeitschrift für Rechtssoziologie  
2, 13/ 1992, S. 231-248 (1992b).

*Schröder, Norbert*: Der Kampf um  
Dominanz. Hermeneutische  
Fallanalyse einer polizeilichen  
Beschuldigtenvernehmung.  
Berlin. New York 1992 (1992c).

*Schröder, Norbert*: Interkulturelles  
Patt.  
Kommunikationsprobleme  
zwischen deutschen  
Vernehmungsbeamten und  
türkischen Migranten in  
polizeilichen

Beschuldigtenvernehmungen.  
In: Polizei & Wissenschaft 1,  
1/2000, S. 31-44.

*Schröder, Norbert: Verfehlte  
Verständigung.  
Kommunikationssoziologische  
Fallstudie zur interkulturellen  
Kommunikation. Konstanz  
2002.*

*Schröder, Norbert: Zur  
Handlungslogik polizeilichen  
Vernehmens. In: Reichertz, Jo;  
Schröder, Norbert (Hg.):  
Hermeneutische  
Polizeiforschung. Opladen  
2003, S. 61-77.*

*Schröer, Norbert; Donk, Ute: Vom Ausfall der Geständnismotivierung. Zu einem blinden Fleck im kriminalistischen Diskurs ab den 60er Jahren. In: Reichertz, Jo; Schneider, Manfred (Hg.): Der Zwang zum Handeln. Zur Sozialgeschichte des Geständnisses. Wiesbaden 2007 (im Erscheinen).*

*Schütze, Fritz: Sprache soziologisch gesehen Bd. 2. München 1975.*

*Schütze, Fritz: Die Technik des narrativen Interviews in*

Interaktionsfeldstudien –  
dargestellt an einem Projekt  
zur Erforschung von  
kommunikativen  
Machtstrukturen.  
Arbeitsberichte und  
Forschungsmaterialien der  
Universität Bielefeld, Fakultät  
für Soziologie. Bielefeld 1977.

*Schwartz, Michael:*

Kriminalbiologie in der Politik  
der 20er Jahre. In:  
Justizministerium des Landes  
Nordrhein-Westfalen (Hg.):  
Kriminalbiologie (= Juristische  
Zeitgeschichte. Bd. 6).  
Düsseldorf 1997, S. 13–68.

*Ernst Seelig-Hanns Bellavic:*

Lehrbuch der Kriminologie.  
Darmstadt 1963.

*Sticher-Gil, Birgitta:* Polizei- und  
Kriminalpsychologie. Teil 1:  
Psychologisches Basiswissen  
für die Polizei. Frankfurt 2003.

*Soeffner, Hans-Georg:*

Strukturanalytische  
Überlegungen zur gerichtlichen  
Interaktion. In: Reichertz, Jo  
(Hg.): Sozialwissenschaftliche  
Analysen jugendgerichtlicher  
Interaktion. Tübingen 1984, S.  
189-225.

*Stüllenberg, Heinz:* Die

Vernehmung. In: Burghard, Waldemar; Hamacher, Hans-Werner (Hg.): Lehr und Studienbriefe Kriminalistik. Nr. 4. Hilden 1992, S. 3-61.

*Walder, Hans: Kriminalistisches Denken. Hamburg 1955.*

*Weber, Annette; Berresheim, Alexander: Polizeiliche Vernehmungen. Oder: Schon aus Erfahrung gut? Kriminalistik. Heft 12, 55/2001, S. 785-796.*

# Autorenverzeichnis

## *Michaela Mohr*

Kriminaldirektorin, Dozentin für  
Kriminalistik und  
Landesfachkoordinatorin für  
Kriminalistik und  
Kriminaltechnik an der  
Fachhochschule für öffentliche  
Verwaltung in Nordrhein-  
Westfalen

Geboren 1955 in Bonn

Eintritt in den

Kriminalpolizeidienst 1975

Schwerpunkte: Sachbearbeiterin

bei Rauschgiftkriminalität und bei der Aufklärung von Sexualdelikten. Einsatz in Sonderkommissionen bei Tötungsdelikten, Entführungen und Erpressungen.

Als Führungskraft in den Bereichen Staatsschutz bei der Bezirksregierung Köln, Fahndung und Erkennungsdienst sowie der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität und der Rauschgiftkriminalität im Polizeipräsidium Aachen und als Leiterin der Abteilung Verwaltung und Logistik beim Landrat Euskirchen tätig.

# ***Franz Schimpel***

Kriminaldirektor,

Fachhochschullehrer und Leiter  
des Fachgebiets 4 –

Kriminalwissenschaften – der  
Fachhochschule für öffentliche  
Verwaltung und Rechtspflege in  
Bayern – Fachbereich Polizei

Geboren 1958 in Großberghausen

Eintritt in den Polizeidienst 1974

Aufstiegsbeamter vom mittleren  
Polizeivollzugsdienst

Schwerpunkte:

Kriminalpolizeilicher

Sachbearbeiter in den Bereichen  
Rauschgift- und

Eigentumskriminalität sowie

Straftaten gegen  
höchstpersönliche Rechtsgüter.  
Führungsfunktionen im Schutz-  
und der Kriminalpolizeidienst, u.  
a. bei der Innenstadtinspektion in  
Nürnberg sowie der  
Polizeidirektion Ansbach,  
langjährige Leitung des  
Dezernates 1 der  
Kriminalpolizeidirektion  
Nürnberg. Leiter von  
kriminalpolizeilichen  
Sonderkommissionen.

***Norbert Schröer***

Dr. rer. soc.; Privatdozent für

Kommunikationswissenschaft an  
der Universität Duisburg-Essen;  
Dozent für Qualitative Verfahren  
der Sozialwissenschaften an der  
Wirtschaftsuniversität Wien;  
Dozent im Masterstudiengang  
„Kriminologie und  
Polizeiwissenschaft“ an der  
Universität Bochum

Geboren 1953 in Essen  
Seit 1985: Durchführung  
mehrerer strafrechtssoziologischer  
Forschungsprojekte;  
Arbeitsschwerpunkte: Empirische  
Strafrechtssoziologie, insbes.  
Polizeisoziologie; Interkulturelle  
Kommunikation; Methodologie

# und Methoden in der Qualitativen Sozialforschung